

# **Die Institutionen im Staate des Kalifats**

**(in Regierung und Verwaltung)**



# **Die Institutionen im Staate des Kalifats**

**(in Regierung und Verwaltung)**

**Dieses Buch ist von**

**Hizb-ut-Tahrir**

**herausgegeben und adoptiert worden. Es  
hebt alles auf, was ihm widerspricht.**

**Erste Ausgabe**  
**1427 n. H. – 2005 n. Chr.**

**Dar al-Umma - Verlag**  
**für Druck, Veröffentlichung und**  
**Verteilung**  
**Beirut – Libanon**

## Inhalt

<b>Zu diesem Buch</b> .....	7
<b>Einleitung</b> .....	12
<b>Die Institutionen im Staate des Kalifats</b>	
<b>(in Regierung und Verwaltung)</b> .....	30
<b>Erstens: Der Kalif</b> .....	30
Bezeichnung .....	30
Die Voraussetzungen des Kalifen .....	32
Die Vorzugsbedingungen .....	38
Die Methode zur Aufstellung des Kalifen .....	40
Die praktischen Vorgehensweisen bei der Auf- stellung des Kalifen und dem Vollzug der <i>bai'a</i> für ihn.....	42
Der Interimsbefehlshaber .....	46
Die Einschränkung der Kandidatenzahl .....	50
Wie die <i>bai'a</i> zu erfolgen hat .....	56
Die Einheit des Kalifats.....	60
Die Befugnisse des Kalifen .....	62
Der Kalif ist bei der Adoption (dem Erlassen von Gesetzen) an die islamischen Rechtssprüche ge- bunden.....	73
Das Kalifat ist ein menschlicher Staat und kein theokratischer Gottesstaat.....	77
Die Herrschaftsdauer des Kalifen .....	82
Die Absetzung des Kalifen.....	83
Die Zeit, die den Muslimen gewährt wird, um einen Kalifen aufzustellen .....	85

<b>Zweitens: Die Vollmachtsassistenten – <i>al-mu- ‘āwinūn (wuzarā’ at-tafwīḍ)</i></b> .....	90
Die Voraussetzungen für den Vollmachtsassis- tanten .....	96
Die Tätigkeit des <i>mu‘āwin at-tafwīḍ</i> .....	97
Die Ernennung und Absetzung der Assistenten .....	103
<b>Drittens: Die Vollzugsassistenten</b> .....	104
<b>Viertens: Die Gouverneure (<i>al-wulāt</i>)</b> .....	120
Der Kalif hat die Arbeit der Gouverneure zu über- prüfen .....	126
<b>Der <i>ḡihād</i></b> .....	130
Erstens: Die Armee.....	131
Zweitens: Die innere Sicherheit.....	134
Drittens: Die Industrie .....	135
Viertens: Die internationalen Beziehungen....	140
<b>Fünftens: Der <i>amīru l-ḡihād</i> – das Kriegsres- sort (die Armee)</b> .....	142
Die Einteilung der Armee .....	147
Der Kalif ist der Oberbefehlshaber der Armee	152
<b>Sechstens: Die innere Sicherheit</b> .....	157
Die Aufgaben des Ressorts für innere Sicherheit .....	160
<b>Siebtens: Das Außenamt</b> .....	175
<b>Achtens: Die Industrie</b> .....	177
<b>Neuntens: Das Gerichtswesen</b> .....	181
Die Arten von Richtern .....	184

Die Voraussetzungen für Richter .....	189
Die Ernennung der Richter .....	190
Das Einkommen der Richter .....	190
Die Zusammensetzung der Gerichte .....	192
Der <i>muhtasib</i> .....	198
Die Befugnisse des <i>muhtasib</i> .....	200
Der <i>mazālim</i> -Richter .....	201
Die Ernennung der <i>mazālim</i> -Richter und ihre Absetzung .....	205
Die Befugnisse des <i>mazālim</i> -Richters .....	206
Verträge, Rechtsbeziehungen und Urteile vor der Gründung des Kalifats .....	209
<b>Zehntens: Der Verwaltungsapparat (die Bürgerinteressen)</b> .....	217
Der Verwaltungsapparat ist ein Verwaltungsstil und keine Regierungsform .....	222
Die Verwaltungspolitik .....	226
Wer hat das Recht, im Staatsapparat angestellt zu werden? .....	227
<b>Elftens: Das Schatzhaus – <i>baitu l-māl</i></b> .....	230
<b>Zwölftens: Die Medien</b> .....	244
Die Zulassung von Medien .....	249
Die staatliche Medienpolitik .....	250
<b>Dreizehtens: Die Ratsversammlung – <i>mağlis al-umma</i> (Beratung und Rechenschaftsforderung)</b> .....	251
Das Recht zur <i>šūrā</i> .....	252
Die Pflicht zur Rechenschaftsforderung .....	254

Die Wahl der Mitglieder der Ratsversammlung	261
Das Wahlverfahren für die Ratsversammlung	260
Die Mitgliedschaft in der Ratsversammlung ...	262
Die Dauer der Ratsmitgliedschaft.....	265
Die Befugnisse des <i>mağlis al-umma</i> .....	266
Das Recht auf Rede und Meinungsäußerung ohne Bedrängnis .....	284
<b>Banner und Flaggen</b> .....	289
<b>Die Hymne des Kalifatsstaates</b> .....	296

## Zu diesem Buch

Gepriesen sei Allah. Segen und Frieden auf dem Gesandten Allahs, auf seiner Familie, seinen Gefährten und jenen, die sich ihnen angeschlossen haben.

Der Erhabene sagt:

﴿وَعَدَ اللَّهُ الَّذِينَ ءَامَنُوا مِنكُمْ وَعَمِلُوا الصَّالِحَاتِ لَيَسْتَخْلِفَنَّهُمْ فِي الْأَرْضِ  
كَمَا أَسْتَخْلَفَ الَّذِينَ مِن قَبْلِهِمْ وَلَيُمَكِّنَنَّ لَهُمْ دِينَهُمُ الَّذِي ارْتَضَىٰ لَهُمْ  
وَلَيُبَدِّلَنَّهُم مِّن بَعْدِ خَوْفِهِمْ أَمْنًا يَعْبُدُونَنِي لَا يُشْرِكُونَ بِي شَيْئًا وَمَن كَفَرَ  
بَعْدَ ذَلِكَ فَأُولَٰئِكَ هُمُ الْفَاسِقُونَ﴾

***Verheißen hat Allah denen, die von euch glauben und gute Werke tun, dass Er sie gewiss zu Nachfolgern auf Erden machen wird, wie Er jene, die vor ihnen waren, zu Nachfolgern machte; und dass Er ihnen gewiss ihre Glaubensordnung festigen wird, die Er ihnen gutgeheißen hat; und dass Er ihren Stand nach ihrer Furcht in Sicherheit verwandeln wird, auf dass sie Mich verehren und Mir nichts zur Seite stellen. Wer sich aber hernach abwendet, so sind dies die Frevler. (24; 55)***

Auch sprach der Gesandte Allahs (s):

«تكونُ النَّبُوَّةُ فيكم ما شاء الله أن تكون، ثم يرفعها الله إذا شاء أن يرفعها، ثم تكونُ خلافةً على منهاج النبوة، فتكونُ ما شاء الله أن تكون، ثم يرفعها إذا شاء أن يرفعها. ثم تكونُ مُلكاً عاصباً، فتكونُ ما شاء الله أن تكون، ثم يرفعها إذا شاء الله أن يرفعها. ثم تكونُ مُلكاً جبريَّةً، فتكونُ ما شاء الله أن تكون، ثم يرفعها إذا شاء أن يرفعها. ثم تكونُ خلافةً على منهاج النَّبُوَّة، ثم سكت»

**„Das Prophetentum wird unter euch weilen, solange Allah es weilen lässt. Dann wird Allah es aufheben, wenn Er es aufheben will. Sodann wird ein Kalifat gemäß dem Plan des Prophetentums entstehen. Es wird weilen, solange Allah es weilen lässt. Dann wird Allah es aufheben, wenn Er es aufheben will. Sodann wird eine bevorrechtete Herrschaft folgen. Sie wird weilen, solange Allah sie weilen lässt. Dann wird Allah sie aufheben, wenn Er sie aufheben will. Sodann wird eine Gewaltherrschaft folgen. Sie wird weilen, solange Allah sie weilen lässt. Dann wird Allah sie aufheben, wenn er sie aufheben will. Sodann folgt ein Kalifat gemäß dem Plan des Prophetentums.“**  
**Dann schwieg er.** (Von Aḥmad überliefert.)

Wir in der Partei Hizb-ut-Tahrir sind vom Versprechen Allahs, des Erhabenen, überzeugt und glauben an die Prophezeiung des Gesandten Allahs (s). Wir arbeiten mit und in der islamischen Umma, um das Kalifat wiederzuerrichten. Wir sind sicher, dies erreichen zu können, und bitten Allah (t), uns mit der Errichtung des Kalifats zu ehren, auf dass wir dessen Soldaten seien, die dessen Flagge im Guten und mit dem Guten

emporheben und mit ihr von einem Sieg zum nächsten schreiten. Für Allah ist dies wahrlich ein Leichtes.

Wir wollten diesem Buch die Institutionen im Staate des Kalifats in Regierung und Verwaltung eingliedern, und zwar in klaren Worten, zum leichten Verständnis und zur praktischen Anwendung. Vor allem aber muss dabei die islamrechtliche Ableitung und Beweisführung richtig sein, und zwar in einer Weise, die das Herz öffnet und das Gewissen befriedigt.

Dazu hat uns die Tatsache angeregt, dass die heute weltweit existierenden Regierungssysteme in Inhalt und Form vom Regierungssystem des Islam stark abweichen. Was den Inhalt angeht, so ist es für die Muslime offensichtlich, dass die heutigen Systeme nicht dem Buche Allahs und der Sunna seines Gesandten (s) entnommen sind und auch nicht dem, was die Offenbarungstexte indizieren. Es sind Systeme, die der Lebensordnung des Islam diametral widersprechen. Für die Muslime ist dies greifbar und fühlbar, so dass sie darüber nicht unterschiedlicher Meinung sein können.

Was bei ihnen jedoch zu Unklarheiten führt, ist ihre Annahme, dass sich die Regierungsform im Islam bezüglich ihrer Institutionen nicht von den heutigen Regierungsinstitutionen unterscheidet. Deswegen finden sie nichts Verwerfliches daran, dass ein Ministerrat, Minister, Ministerien und Ähnliches existieren, die in ihrer Realität und ihren Befugnissen den heutigen säkularen Regierungssystemen entsprechen. Aus diesem Grund haben wir in diesem Buch darauf geachtet, den Schwerpunkt auf die Regierungsinstitutionen im Staate des Kalifats zu legen, damit ein klares Bild von der Gestalt dieser Institutionen und Apparate im Bewusst-

sein entsteht, bevor sie, so Gott will, den Menschen real vor Augen geführt wird.

Wir haben im Buch auch die Flagge und das Banner des Kalifatsstaates behandelt. Andere ebenfalls notwendige Dinge haben wir (bewusst) nicht erwähnt. Wir werden sie aber zu einem späteren, passenden Zeitpunkt als Anhang zu diesem Buch mit den dazu erforderlichen Gesetzen veröffentlichen. Dies sind die folgenden Themen:

Die Wahlmethode des Kalifen, der Wortlaut der *bai'a*<sup>1</sup>, die Befugnisse des interimistischen Oberhauptes (*al-amīr al-mu'aqqat*) im Falle der Gefangennahme des Kalifen, und zwar sowohl für den Fall einer erhofften Freilassung als auch für den Fall, dass keine Hoffnung auf Freilassung besteht, die Organisation der Provinzpolizei im Hinblick auf Vollzug und Verwaltung, die Aufstellung einer Frauenpolizei im Amt für innere Sicherheit, die Wahlmethode der Vertreter zu den Provinzräten (*mağālis al-wilāyāt*) und zur Ratsversammlung (*mağlis al-umma*) und die Festlegung einer offiziellen Staatshymne. Auf diese Punkte haben wir an den betreffenden Stellen im Buch hingewiesen.

Wir bitten Allah, den Erhabenen, den Sieg für uns zu beschleunigen und uns seine Güte zuteil werden zu lassen. Möge Er uns mit Seiner würdevollen Macht und Seiner Großzügigkeit ehren, auf dass diese Umma erneut zur besten Umma wird, die je den Menschen hervorgebracht wurde, und der Staat dieser Umma erneut

---

<sup>1</sup> Eid, der dem Kalifen geleistet wird, auf dass er nach dem Buche Allahs und der Sunna Seines Gesandten regiere. Erst durch Leistung dieses Eides durch die Vertreter der Muslime wird eine Person zum Kalifen, dem man verpflichtend gehorchen muss.

zur Führungsmacht auf Erden wird, die das Gute überall verbreitet und Gerechtigkeit in jedem Erdwinkel walten lässt. An jenem Tag werden die Gläubigen über den Sieg Allahs erfreut sein, und Er wird damit der Seele eines gläubigen Volkes Labung schenken.

Und unser letzter Bittruf lautet: Gepriesen sei Allah, der Herr der Welten!

## Einleitung

Bevor mit der detaillierten Ausführung der Institutionen im Staate des Kalifats begonnen wird, müssen folgende Punkte erwähnt werden:

**Erstens:** Das Regierungssystem im Islam, das der Herr der Welten verpflichtend vorgeschrieben hat, ist das System des Kalifats. In diesem wird ein Kalif durch die *bai'a* auf Grundlage von Koran und Sunna aufgestellt, auf dass er nach dem regiert, was Allah herabgesandt hat. Die Beweise dafür sind aus Koran, Sunna und dem Konsens der Prophetengefährten (*iğmā' aṣ-ṣaḥāba*) zahlreich und im Übermaß ergangen:

Was den Koran betrifft, so hat der Erhabene den Gesandten (s) mit folgendem Vers angesprochen:

﴿فَأَحْكُم بَيْنَهُم بِمَا أَنْزَلَ اللَّهُ وَلَا تَتَّبِعْ أَهْوَاءَهُمْ عَمَّا جَاءَكَ مِنَ الْحَقِّ﴾

***So richte unter ihnen nach dem, was Allah herabgesandt hat, und folge nicht ihren Neigungen, auf dass sie dich nicht von der Wahrheit abbringen, die zu dir gekommen ist.*** (5; 48) Auch sagt Er:

﴿وَأَنْ أَحْكُم بَيْنَهُمْ بِمَا أَنْزَلَ اللَّهُ وَلَا تَتَّبِعْ أَهْوَاءَهُمْ وَأَحْذَرَهُمْ أَنْ يَفْتِنُوكَ عَنْ بَعْضِ مَا أَنْزَلَ اللَّهُ إِلَيْكَ﴾

***Und richte unter ihnen nach dem, was Allah herabgesandt hat, und folge nicht ihren Neigungen. Und nimm dich in Acht, dass sie dich nicht von einem Teil dessen abbringen, was Allah zu dir herabgesandt hat.*** (5; 49)

Die an den Propheten (s) gerichtete Ansprache, unter ihnen nach dem zu richten, was Allah herabgesandt hat, ist gleichzeitig eine Ansprache an seine gesamte Umma. Im Sinngehalt (*mafḥūm*) bedeutet dies, dass die Muslime nach dem Gesandten Allahs (s) einen Herrscher einsetzen müssen, der unter ihnen nach dem regiert, was Allah herabgesandt hat. Der Befehl in der Ansprache hat apodiktischen (zwingenden) Charakter, da das behandelte Thema eine Pflicht verkörpert. Nach den Regeln der islamischen Rechtsgrundlagen (*uṣūl*) entsteht dadurch ein apodiktisches Indiz (*qarīna*). Der Herrscher, der nach dem Gesandten Allahs (s) mit dem regiert, was Allah herabgesandt hat, ist der Kalif, und das Regierungssystem ist demzufolge das System des Kalifats. Darüber hinaus stellt die Implementierung der von Gott festgelegten Strafen (*ḥudūd*<sup>2</sup>) sowie der restlichen Gesetze eine Pflicht dar, die nur durch Aufstellung eines Regenten erfüllt werden kann; und was zur Erfüllung einer Pflicht unerlässlich ist, ist ebenfalls verpflichtend. Somit verkörpert die Aufstellung eines Regenten bzw. Herrschers, der die Gesetze des islamischen Rechts (*šarʿ*) durchführt, im Islam eine Pflicht. Demzufolge ist der Herrscher, den es aufzustellen gilt, der Kalif, und das Regierungssystem ist das System des Kalifats.

Was die Sunna betrifft, so wird von Nāfiʿ berichtet, dass er sagte: „Abdullāh ibn ʿUmar sprach zu mir: ‚Ich hörte den Gesandten Allahs (s) sagen:

---

<sup>2</sup> Wörtl. „Grenzen“, d. h. von Allah festgelegte Strafen für gewisse Vergehen.

«من خلع يداً من طاعة لقي الله يوم القيامة لا حجة له، ومن مات وليس في عنقه بيعة مات ميتة جاهلية»

**Wer seine Hand aus dem Gehorsam zieht, der trifft auf Allah am Tage der Auferstehung, ohne eine Rechtfertigung zu haben. Und wer stirbt und im Nacken keine *bai'a* trägt, der stirbt einen Tod der *ġāhiliya*<sup>3</sup>.**" (Von Muslim überliefert.)

So hat der Prophet jedem Muslim vorgeschrieben, eine *bai'a* „im Nacken“ zu tragen. Und jenen, der ohne eine *bai'a* „im Nacken“ stirbt, beschrieb er als jemanden, der einen Tod der *ġāhiliya* gestorben sei. Nach dem Gesandten Allahs (s) wird die *bai'a* ausschließlich dem Kalifen geleistet. Der *ḥadīṭ* erhebt es somit zur Pflicht, dass „im Nacken“ eines jeden Muslims eine *bai'a* vorhanden ist. Mit anderen Worten muss ein Kalif existieren, der „im Nacken“ eines jeden Muslim eine *bai'a* verdient. Und Muslim berichtet von al-A'raġ über Abū Huraira, dass der Prophet (s) sprach:

«إنما الإمام جنة يُقاتل من ورائه ويُتقى به»

**Der Imam ist wahrlich ein Schirm; man kämpft hinter ihm und schützt sich durch ihn.** Auch berichtet Muslim von Abū Ḥāzīm, der sagte: „Ich saß fünf Jahre bei Abū Huraira und hörte ihn vom Propheten (s) berichten, dass dieser sprach:

---

<sup>3</sup> Vorislamische Zeit der Unwissenheit.

« كانت بنو إسرائيل تسوسهم الأنبياء، كلما هلك نبي خلفه نبي، وإنه لا نبي بعدي، وستكون خلفاء فتكثر، قالوا فما تأمرنا؟ قال: فُؤا ببيعة الأول فالأول، وأعطوهم حقهم، فإن الله سائلهم عما استرعاهم»

**Das Volk Israel wurde von Propheten betreut. Immer wenn ein Prophet starb, folgte ihm ein anderer nach. Nach mir wird es aber keinen Propheten mehr geben. Es werden jedoch Kalifen kommen, und sie werden zahlreich sein. Sie fragten: ‚Was befiehst du uns?‘ Er antwortete: ‚Erfüllt die *bai'a* des jeweils Ersteren und gebt ihnen ihr Recht, denn Allah wird sie darüber zur Rechenschaft ziehen, was Er in ihre Obhut gelegt hat.‘**

Diese *aḥādīṭ* beschreiben den Kalifen als Schirm, d. h. als einen Schutz. Die Beschreibung des Kalifen durch den Propheten als Schirm ist ein Lob für die Existenz des Imam. Somit handelt es sich um eine Aufforderung. Denn wenn der Bericht Allahs und des Gesandten einen Tadel beinhaltet, ist er eine Aufforderung zur Unterlassung, d. h. eine Untersagung (*nahy*); und wenn er ein Lob beinhaltet, so ist er eine Aufforderung zum Vollzug. Wenn nun aus dem Vollzug der verlangten Handlung die Durchführung des islamischen Rechtsspruches resultiert und deren Unterlassung dessen Verlust bedeutet, so ist die Handlungsaufforderung apodiktisch (zwingend) zu verstehen. Aus den *aḥādīṭ* geht auch hervor, dass es die Kalifen sind, die die Muslime zu betreuen haben. Dies bedeutet implizit, sie aufzustellen zu müssen. Darüber hinaus hat der Gesandte Allahs (s) befohlen, den Kalifen zu gehorchen und jene zu bekämpfen, die ihnen das Kalifat streitig machen. Das beinhaltet ebenso den Befehl, einen Kalifen

aufzustellen und sein Kalifat zu erhalten, indem jeder bekämpft wird, der es ihm streitig macht. So berichtet Muslim, dass der Prophet (s) sagte:

«ومن بايع إماماً فأعطاه صفقة يده، وثمره قلبه، فليطعه إن استطاع. فإن جاء آخر ينازعه، فاضربوا عنق الآخر»

**Wer einem Imam die *bai'a* leistet, ihm seinen Handschlag gibt und die Frucht seines Herzens, der soll ihm gehorchen, so er dazu in der Lage ist. Wenn ein anderer kommt und es ihm streitig macht, so schlägt dem anderen den Kopf ab.** Der Befehl, dem Imam zu gehorchen, ist also ein Befehl, ihn aufzustellen. Und der Befehl, denjenigen zu bekämpfen, der ihm das Kalifat streitig macht, ist ein Indiz für den apodiktischen Befehlscharakter, ihn dauerhaft als einzigen Kalifen zu erhalten.

Was den Konsens der Prophetengefährten (*iğmā' aṣ-ṣaḥāba*) betrifft, so sind sie – Allahs Wohlgefallen mit ihnen – darüber übereingekommen, dass es notwendig ist, nach dem Tod des Propheten (s) einen Nachfolger als Kalifen für ihn aufzustellen. Sie sind auch darüber übereingekommen, für Abū Bakr, dann für 'Umar und schließlich für 'Uṭmān einen Nachfolger als Kalifen einzusetzen, nachdem jeder von ihnen gestorben war. Dieser Konsens der Prophetengefährten wird durch die Tatsache untermauert, dass sie das Begraben des Propheten (s) nach seinem Tod verzögerten und sich zuerst mit der Aufstellung eines Nachfolgers für ihn als Kalifen beschäftigten, und zwar obwohl das Begraben des Toten unmittelbar nach seinem Verscheiden eine Pflicht darstellt. Von den *ṣaḥāba*, für die es eine Pflicht gewesen wäre, sich um das Beerdigen des Propheten (s) zu kümmern, war ein Teil mit

der Aufstellung des Kalifen beschäftigt und gab dieser Aufgabe gegenüber dem Beerdigen des Propheten (s) den Vorrang. Der andere Teil schwieg dazu und beteiligte sich daran, das Begraben des Propheten (s) zwei Nächte lang zu verschieben, obwohl er die Möglichkeit hatte, dies sowohl anzuprangern als auch das Begräbnis durchzuführen. So starb der Prophet (s) Montagvormittag und blieb die Nacht auf Dienstag und den ganzen Dienstag über ohne Begräbnis. Tagsüber am Dienstag wurde Abū Bakr die *bai'a* geleistet. Anschließend wurde der Prophet (s) inmitten der Nacht, also in der Nacht auf Mittwoch, begraben. Dies bedeutet, dass man sein Begräbnis zwei Nächte lang verzögerte und Abū Bakr die *bai'a* leistete, bevor man den Propheten (s) begrub. Es stellt einen Konsens der Prophetengefährten dar, dass die Beschäftigung mit der Aufstellung eines Kalifen gegenüber dem Begraben eines Toten den Vorrang hat. Dies kann aber nur dann der Fall sein, wenn die Aufstellung eines Kalifen islamrechtlich eine höhere Pflicht verkörpert als das Begraben eines Toten. Auch stimmten die Prophetengefährten zeit ihres Lebens darin überein, dass die Aufstellung eines Kalifen verpflichtend ist. Waren sie auch über die Person, die zum Kalifen gewählt werden sollte, uneinig, so waren sie über die Aufstellung eines Kalifen an sich niemals uneins, weder beim Tod des Propheten noch beim Tod irgendeines rechtgeleiteten Kalifen. Somit stellt der Konsens der Prophetengefährten (*iğmā' aš-šahāba*) einen klaren und starken Beweis für die Pflicht dar, einen Kalifen aufzustellen.

**Zweitens:** Die Regierungsform im Islam (das Kalifat) unterscheidet sich von allen bekannten Regierungsformen auf der Welt, sei es in der Grundlage, auf

der sie aufbaut, in den Ideen, Konzeptionen, Maßstäben und Rechtssprüchen, nach denen die Angelegenheiten betreut werden, in der Verfassung und den Gesetzen, die implementiert und durchgeführt werden, oder in der Gestalt, die der islamische Staat verkörpert und die ihn von der Gestalt aller anderen Regierungssysteme auf der Welt unterscheidet.

**Die islamische Regierungsform ist nicht monarchistisch** und erlaubt das monarchistische System nicht. Sie ähnelt dem monarchistischen System in keiner Weise, denn in der Monarchie wird der Sohn durch die Erbfolge zum König, ohne dass das Volk irgendeinen Einfluss darauf hätte. Im Kalifatssystem gibt es jedoch keine Erbfolge. Vielmehr ist der Vollzug der *bai'a* durch die Umma die Methode, um den Kalifen aufzustellen. Ebenso gewährt das monarchistische System dem König gewisse Privilegien und Sonderrechte, die keinem anderen Bürger im Staat gebühren. Es stellt ihn auch über das Gesetz und macht ihn zu einem Symbol des Volkes: Entweder ist er König, regiert aber nicht, wie es in manchen monarchistischen Systemen der Fall ist, oder aber er ist König, hat auch die Regierungsgewalt inne und verfährt mit Land und Leuten nach Lust und Laune, wie man es in anderen monarchistischen Systemen beobachten kann. Dabei darf die Person des Königs nicht angetastet werden, egal wie schlecht und ungerecht er handelt. Im Kalifatssystem hingegen werden dem Kalifen keinerlei Privilegien gewährt, die ihn wie in einer Monarchie über die restlichen Bürger stellen, auch keine Sonderrechte, die ihm gegenüber irgendeiner Person aus dem Volk vor dem Gesetz den Vorzug geben. Auch stellt er kein Symbol im monarchistischen Sinne dar. Vielmehr ist er

ein Vertreter der Umma in der Regierung und der Herrschaft. Sie hat ihn gewählt und ihm die *bai'a* geleistet, damit er das Gesetz Allahs auf sie anwendet. In all seinen Handlungen, seinen Rechtsurteilen und seiner Betreuung der Angelegenheiten der Umma und ihrer Interessen ist er an die islamischen Gesetze gebunden.

**Ebenso ist sie kein imperiales System.** Auch ist das islamische System nicht imperialer Natur. Vielmehr ist das imperiale System sehr weit vom Islam entfernt. Die Gebiete, die der Islam regiert, auch wenn sie unterschiedliche Völker aufweisen und mit einem einzigen Zentrum verbunden sind, regiert er keinesfalls nach dem imperialen System. Er regiert sie nach einem System, das dem imperialen diametral widerspricht. Denn das imperiale Regierungssystem behandelt die verschiedenen Völker in den unterschiedlichen Regionen des Imperiums nicht gleich; es gewährt dem Zentrum des Imperiums im Bereich der Herrschaft, der Finanzen und der Wirtschaft Sonderrechte.

Die Herrschaftsmethode des Islam bedingt aber, dass alle Bürger in sämtlichen Staatsgebieten gleich behandelt werden. Stammestum und völkischer Fanatismus werden abgelehnt. Nichtmuslimen, die die Staatsbürgerschaft besitzen, werden die vollen Bürgerrechte und -pflichten zuerkannt. Gerechtigkeit steht ihnen gleich den Muslimen zu, genauso wie sie auch Pflichten in gleicher Weise übernehmen müssen. Mehr noch, der Islam spricht jedem Staatsbürger unabhängig von seiner Konfession Rechte zu, die einem anderen, auch wenn er Muslim wäre, nicht zustehen. Mit dieser Gleichstellung unterscheidet er sich grundlegend von einem Imperium. Gemäß seinem System macht er

die verschiedenen Provinzen nicht zu Kolonien und auch nicht zu Ausbeutungsgebieten oder (Rohstoff-) Quellen, die nur dem Zentrum des Imperiums – seinem alleinigen Profit – zugute kämen. Der Islam macht alle Gebiete zu einer einzigen Einheit, ohne den dazwischenliegenden Entfernungen oder den unterschiedlichen Volkszugehörigkeiten der Einwohner Bedeutung beizumessen. Jedes Gebiet wird als Teil des Staatskörpers angesehen. Seinen Einwohnern kommen die gleichen Rechte zu wie den Einwohnern der Hauptstadt oder irgendeines anderen Gebietes. Regierungsgewalt, System und Gesetzgebung sind in allen Staatsgebieten ein und dieselben.

**Sie ist auch kein föderatives System,** in dem die einzelnen Gebiete eine unabhängige Autonomie besitzen und nur in allgemeinen Regierungsfragen vereint sind. Vielmehr ist es ein Einheitssystem, in dem Marokko im Westen und Khorasan im Osten den gleichen Stellenwert haben wie der (ägyptische) Bezirk Faiyūm, wenn Kairo die Hauptstadt des islamischen Staates wäre. Auch ist der Finanzhaushalt für alle Provinzen des Staates ein einziger mit einem Budget, wobei die Ausgaben nach den Bedürfnissen aller Bürger getätigt werden, unabhängig von ihrer Gegend. Wenn eine Provinz z. B. Einnahmen hat, die doppelt so hoch sind wie ihre Erfordernisse, so werden dort die Ausgaben dennoch nach ihren Erfordernissen getätigt und nicht nach ihren Einnahmen. Sollten die Einnahmen in einer anderen Provinz die Ausgaben nicht abdecken, so wird dem keine Beachtung geschenkt. Vielmehr werden dort die erforderlichen Ausgaben von der allgemeinen Staatskasse getätigt, ohne Rücksicht darauf, ob die Einkünfte dort ausreichen oder nicht.

**Das Regierungssystem im Islam ist ebenso wenig republikanischer Natur.** So ist das republikanische System anfangs als Reaktion auf den Despotismus des monarchistischen Systems entstanden, in welchem der König Souveränität und Herrschaftsmacht innehatte. Er schaltete und waltete über Land und Leute nach Lust und Laune und legte die Gesetzgebung nach eigenem Belieben fest. Dann kamen die republikanischen Systeme. Sie übertrugen mittels der sogenannten Demokratie Souveränität und Herrschaftsgewalt in die Hände des Volkes. Somit war es nun das Volk, das seine eigenen Gesetze festlegte und definierte, was erlaubt und was verboten, was gut und was schlecht sei. Die Regierungsgewalt im republikanischen Präsidialsystem übernahmen der Präsident und seine Minister und im republikanisch-parlamentarischen System der Ministerrat. (In gleicher Weise verhält es sich in den monarchistischen Systemen, in denen dem König die Regierungsgewalt entrissen wurde. Er ist zwar König und Staatssymbol, regiert aber nicht mehr. Auch dort liegt die Regierungsmacht in Händen des Ministerrats.)

Im Islam hingegen obliegt die Gesetzgebung nicht dem Volk, sondern allein Allah. Niemand außer Allah hat das Recht, etwas zu erlauben oder zu verbieten. Die Gesetzgebung dem Volk zu übertragen, stellt im Islam ein Kapitalverbrechen dar. Als der heilige Vers

﴿اتَّخَذُوا أَحْبَابَهُمْ وَرُهَيْبَتَهُمْ أَرْبَابًا مِنْ دُونِ اللَّهِ﴾

***Sie nahmen sich ihre Schriftgelehrten und Mönche zu Herren anstelle Allahs*** (9; 31) herabgesandt wurde, erläuterte ihn der Gesandte Allahs (s) dahingehend, dass die Schriftgelehrten und Mönche

Gesetze erließen. Sie erlaubten und verboten den Menschen Dinge, und diese gehorchten ihnen. Genau dies ist die Bedeutung der Aussage im heiligen Koran, dass sie ihre Schriftgelehrten und Mönche anstelle Allahs zu Herren nahmen. So hat es auch der Gesandte Allahs (s) in seiner Erläuterung dieses heiligen Verses dargelegt, um die Größe des Verbrechens jener Leute zu untermauern, die anstelle Allahs erlauben und verbieten. At-Tirmidī berichtet über den Weg des ‘Adī ibn Hātim, der sprach:

«أتيت النبي ﷺ وفي عنقي صليب من ذهب، فقال يا عدي اطرح عنك هذا الوثن. وسمعته يقرأ في سورة براءة ﴿اتَّخَذُوا أَحْبَارَهُمْ وَرُهَبَانَهُمْ أَرْبَابًا مِّن دُونِ اللَّهِ﴾ قال: أما إنهم لم يكونوا يعبدونهم، ولكنهم كانوا إذا أحلوا لهم شيئاً استحلوه، وإذا حرّموا عليهم شيئاً حرّموه»

**Ich kam zum Gesandten (s) und trug ein goldenes Kreuz um meinen Hals. Da sagte er zu mir: „O ‘Adī, entferne diesen Götzen von dir!“ Ich hörte ihn aus der Sure Barā’a (9) rezitieren: Sie nahmen ihre Schriftgelehrten und Mönche zu Herren anstelle Allahs. Dann sprach er: „Sie (die Menschen) haben sie nicht angebetet, doch wenn ihre Mönche und Schriftgelehrten ihnen etwas erlaubten, so erklärten sie es für erlaubt, und wenn sie ihnen etwas verboten, so erklärten sie es für verboten.“**

Auch erfolgt die Regierung im Islam nicht mittels eines Ministerrats und Minister, die über separate Zuständigkeiten, Befugnisse und Budgets verfügen, von denen einige einen Überschuss und andere ein Defizit

vorweisen können. Nun kann der Überschuss aus einem Budget zum Defizit eines anderen nur durch mehrere zeitraubende Maßnahmen übertragen werden, was die Lösung der menschlichen Angelegenheiten verkompliziert, weil mehrere Ministerien in die Erledigung einer Angelegenheit verwickelt sind, anstatt dass alle Angelegenheiten der Bürger in einem einzigen administrativen System vereint wären. Somit wird im republikanischen System die Regierungsmacht unter den Ministerien aufgeteilt, die ihrerseits im Ministerrat vereint sind, der die Regierungsmacht in kollektiver Form innehat. Im Islam existiert hingegen kein Ministerrat mit gemeinschaftlicher Regierungsausübung (in demokratischer Form). Vielmehr wird dem Kalifen von der Umma die *bai'a* geleistet, damit er sie mit dem Buche Allahs und der Sunna Seines Gesandten regiert. Der Kalif ernennt Vollmachtsassistenten (*wuzarā' taf-wīd*), die ihn beim Tragen der Regierungsbürde des Kalifats unterstützen. Es sind also „Wesire“ im sprachlichen Sinne, d. h. Assistenten des Kalifen für von ihm benannte Tätigkeiten.

Das Regierungssystem im Islam ist nicht demokratisch im eigentlichen Sinne der Demokratie, wo die Gesetzgebung dem Volk obliegt, es erlaubt und verbietet, festlegt, was gut und was schlecht ist, und wo die islamischen Rechtssprüche im Namen der Freiheiten nicht eingehalten werden müssen. Die Ungläubigen wissen, dass die Muslime die Demokratie in ihrer wahren Bedeutung nicht annehmen würden. Deswegen versuchen die ungläubigen kolonialistischen Staaten (heute sind dies insbesondere die USA), den Muslimen die Demokratie in verdrehter Weise schmackhaft zu machen, indem sie ihnen als Mechanismus zur Wahl

des Herrschers präsentiert wird. So sieht man, wie sie die Gefühle der Muslime durch die Fokussierung auf die Wahl des Herrschers zum Schmelzen bringen, um ihnen ein falsches Bild der Demokratie zu vermitteln, als ob deren grundlegendes Fundament in der Wahl des Herrschers läge. Dies ist vor allem deswegen so, weil die Länder der Muslime unter dem Joch von Despotismus, Ungerechtigkeit, Unterdrückung, Willkür und Diktatur stehen, was für die dortigen monarchistischen und republikanischen Systeme in gleicher Weise gilt.

Da die Länder der Muslime eben unter diesem Joch zu leiden haben, war es einfach für die Ungläubigen, den Menschen dort die Demokratie schmackhaft zu machen, indem sie ihnen als freie Herrscherwahl verkauft wurde. Der fundamentale Aspekt der Demokratie, dass nämlich die Gesetzgebung – das Erlauben und Verbiehen – in Händen der Menschen und nicht mehr in Händen des Herrn der Menschen liegt, wurde bewusst umgangen. Sogar unter den sogenannten islamischen Propagandisten und ihren Gelehrten gibt es solche, die in guter oder schlechter Absicht diesem Betrug aufgesessen sind. Wenn man sie nach der Demokratie fragt, so antworten sie, dass sie erlaubt sei, weil sie ja die freie Wahl des Herrschers bedeute. Diejenigen unter ihnen mit böser Absicht reden um den Brei herum, weit ab von der wahren Bedeutung der Demokratie, wie sie von ihren Vordenkern festgelegt wurde, dass nämlich die Souveränität dem Volk obliegt und dieses mit der Mehrheitsmeinung nach Belieben Gesetze erlässt, erlaubt und verbietet, für schön und für schlecht befindet. Der Einzelne ist dabei frei in seinen Handlungen und kann tun, was er will. Er kann unter der Bezeichnung Demokratie und ihrer Freiheiten Alkohol trinken, Unkeuschheit betreiben, Apostasie begehen

und die Heiligtümer entehren und beschimpfen. Das ist die Demokratie. Das ist ihre Realität, ihre Bedeutung und ihre Wahrheit. Wie kann sich nun ein Muslim, der an den Islam glaubt, anmaßen zu sagen, dass die Demokratie erlaubt sei oder zum Islam gehöre?

Was die Frage der Herrscherwahl durch die Umma angeht, also die Wahl des Kalifen, so ist dies in den islamischen Quellen textlich festgehalten. So obliegt die Souveränität im Islam dem islamischen Recht, doch ist es eine Grundvoraussetzung, dass die Menschen dem Kalifen die *bai'a* leisten, damit dieser überhaupt Kalif werden kann. Die Wahl des Kalifen wurde im Islam in einer Zeit praktiziert, in der die Welt in der Finsternis von Diktatur und Willkür der Könige lebte.

Wer die Wahl der vier rechtgeleiteten Kalifen Abū Bakr, 'Umar, 'Uṭmān und 'Alī – Allahs Wohlgefallen mit ihnen – verfolgt, wird in aller Deutlichkeit erkennen, wie die *bai'a* der Meinungs- und Entscheidungsträger sowie der Vertreter der Muslime für jeden Einzelnen von ihnen erfolgt ist, damit dieser zu einem Kalifen wurde, dem die Muslime verpflichtend gehorchen müssen. 'Abdurrahmān ibn 'Auf - Allahs Wohlgefallen mit ihm -, der mit der Aufgabe betraut wurde, die diesbezügliche Meinung der Vertreter der Muslime (es waren dies die Einwohner Medinas) herauszufinden, ging herum und fragte diesen und jenen, ging zu diesem und jenem Haus, fragte sowohl Männer als auch Frauen, um zu sehen, wen sie aus den Kandidaten für das Kalifat auswählen. Schließlich entschieden sich die Menschen für 'Uṭmān, und die *bai'a* wurde ihm gegeben.

Zusammenfassend ist also festzustellen, dass die Demokratie ein System des Unglaubens ist, jedoch nicht, weil sie besagt, dass der Herrscher gewählt wer-

den soll – dies ist nicht ihr grundsätzliches Thema –, sondern weil ihr fundamentales Prinzip besagt, dass die Gesetzgebung dem Menschen und nicht Allah, dem Herrn der Welten, obliegt. So sagt der Erhabene:

﴿إِنَّ الْحُكْمَ إِلَّا لِلَّهِ﴾

**Die Richterschaft obliegt allein Allah.** (12; 40)  
Auch sagt Er:

﴿فَلَا وَرَبِّكَ لَا يُؤْمِنُونَ حَتَّىٰ يُحَكِّمُوكَ فِيمَا شَجَرَ بَيْنَهُمْ ثُمَّ لَا يَجِدُوا فِي  
أَنْفُسِهِمْ حَرَجًا مِّمَّا قَضَيْتَ وَيُسَلِّمُوا تَسْلِيمًا﴾

**Nein, bei deinem Herrn, sie sind nicht eher gläubig, bis sie dich zum Richter erheben in allem, was unter ihnen strittig ist, sie sodann in ihrem Herzen keinen Zweifel gegen deinen Richterspruch hegen und sich vollends ergeben.** (4; 65)  
Die islamrechtlichen Beweise, dass die Gesetzgebung allein Allah obliegt, sind allgemein bekannt und zahlreich ergangen.

Darüber hinaus legt die Demokratie das Prinzip der persönlichen Freiheiten fest. So können Mann und Frau tun, was sie wollen, ohne an Erlaubtes (*ḥalāl*) und Verbotenes (*ḥarām*) in irgendeiner Weise gebunden zu sein. Auch stellen die religiösen Freiheiten, wie etwa Apostasie und das uneingeschränkte Wechseln des Glaubens, in der Demokratie ein fundamentales Prinzip dar. Zudem ist noch die Eigentumsfreiheit als demokratisches Prinzip zu erwähnen, in welcher der Starke den Schwachen mit den unterschiedlichsten Mitteln ausbeutet, so dass der Reiche immer reicher und der Arme immer ärmer wird. Ebenso ist die Meinungsfreiheit ein fundamentaler demokratischer Bestandteil –

nicht etwa, um die Wahrheit zu sagen, sondern um sie gegen die Heiligtümer der Umma zu richten. Sie betrachten sogar diejenigen, die unter dem Schlagwort der Meinungsfreiheit beleidigend gegen den Islam werden, als hochintellektuelle Denkelite, die mit Preisen regelrecht überhäuft wird.

Demzufolge ist das Regierungssystem im Islam – das Kalifat – weder monarchistisch noch imperial. Es ist weder föderativ noch republikanisch noch demokratisch ausgerichtet, wie zuvor eingehend dargelegt wurde.

**Drittens:** Die Institutionen im Staate des Kalifats unterscheiden sich von den heute bekannten Regierungsinstitutionen, auch wenn sie in einigen äußeren Erscheinungsformen Ähnlichkeiten aufweisen. So werden die Institutionen im Kalifatsstaat jenen Einrichtungen entnommen, die der Gesandte Allahs (s) in Medina gegründet hat, nachdem er dorthin ausgewandert war und den islamischen Staat dort errichtet hatte. Diese wurden auch von den rechtgeleiteten Kalifen nach ihm aufrechterhalten.

Bei Untersuchung der diesbezüglichen Texte wird klar, dass sich die Institutionen im Staate des Kalifats in Regierung und Verwaltung folgendermaßen zusammensetzen:

1. Der Kalif
2. Die Vollmachtsassistenten (*al-mu‘āwinūn – wuzarā’ at-tafwīḍ*)
3. Die Vollzugsassistenten (*wuzarā’ at-tanfīḍ*)
4. Die Gouverneure (*al-wulāt*)

5. Der *amīru l-ğihād*
6. Das Amt für innere Sicherheit
7. Das Außenamt
8. Das Industrieamt
9. Das Gerichtswesen
10. Das Amt für Bürgerangelegenheiten
11. Das Schatzhaus
12. Das Medienamt
13. Die Ratsversammlung (Beratung und Rechenschaftsforderung - *aš-šūrā wa l-muḥāsaba*)

Wir legen diese Apparate und ihre Rechtsbelege in den kommenden Kapiteln dar und bitten Allah, den Erhabenen, uns mit Seinem Sieg zu ehren und uns das zweite rechtgeleitete Kalifat erfolgreich gründen zu lassen, auf dass dem Islam und den Muslimen ehrvolle Macht beschert wird, der Unglaube und die Ungläubigen erniedrigt werden und das Gute in allen Winkeln der Erde verbreitet wird.

﴿إِنَّ اللَّهَ بَلِّغُ أَمْرِهِ ۚ قَدْ جَعَلَ اللَّهُ لِكُلِّ شَيْءٍ قَدْرًا﴾

**Wahrlich, Allah setzt durch, was Er beschließt. Siehe, Allah hat für alles eine Bestimmung gemacht.** (65; 3)

Und Allah ist der Unterstützer; auf Ihn ist zu vertrauen!

14. Dū l-Ḥiğğa 1425 n. H.

24. 1. 2005 n. Chr.

# Die Institutionen im Staate des Kalifats (in Regierung und Verwaltung)

## Erstens: Der Kalif

Der Kalif vertritt die Umma in Regierung und Herrschaft und im Vollzug des islamischen Rechts. Denn der Islam hat die Regierungs- und Herrschaftsgewalt in die Hände der Umma gelegt. Sie wählt einen Vertreter für sich aus, der in ihrer Vertretung diese Aufgabe erfüllt. Allah hat ihr nämlich verpflichtend vorgeschrieben, alle Gesetze des islamischen Rechts zu implementieren.

Nachdem der Kalif von den Muslimen aufgestellt wird, ist er de facto Vertreter der Umma in Regierung und Herrschaft sowie im Vollzug des islamischen Rechts. Deswegen wird er erst dann zum Kalifen, wenn ihm die Umma die *bai'a* geleistet hat. Indem sie ihm die *bai'a* für das Kalifat leistet, wird er zu ihrem Vertreter. Der Vollzug des Kalifats für ihn durch diese *bai'a* überträgt ihm auch die Herrschaftsgewalt und verpflichtet die Umma, ihm zu gehorchen.

Wer die Befehlsgewalt unter den Muslimen übernimmt, wird erst dann zum Kalifen, wenn ihm die Meinungs- und Entscheidungsträger in der Umma (*ahl al-ḥall wa l-'aqd*) aus Zustimmung und freier Wahl (*'an riḍā wa iḥtiyār*) die rechtmäßige Vertrags- bzw. Vollzugs-*bai'a* leisten, er die Vertragsbedingungen für das Kalifat erfüllt und unverzüglich mit der Implementierung des islamischen Rechts beginnt.

## Bezeichnung

Die Bezeichnung, die ihm verliehen wird, ist „Kalif“, „Imam“ oder „*amīru l-mu`minīn*“ (Führer der Gläubigen). Denn alle diese Bezeichnungen sind in den richtigen *aḥādīṭ* und im überlieferten Konsens der Prophetengefährten (*iğmā` aṣ-ṣaḥāba*) erwähnt worden. Auch wurden die rechtgeleiteten Kalifen mit diesen Titeln angeredet. So berichtet Abū Sa`īd al-Ḥudārī, dass der Gesandte (s) sprach:

«إذا بُوع لخليفتين فاقتلوا الآخر منهما»

**Wenn zwei Kalifen die *ba`a* geleistet wird, so tötet den Letzteren von beiden.** (Von Muslim überliefert.)

Und von `Abdullāh ibn `Amr ibn ul-`Āṣ wird berichtet, dass er den Gesandten Allahs (s) sagen hörte:

«ومن بايع إماماً فأعطاه صفقة يده، وثمره قلبه، فليطعه... الحديث»

**Wer einem Imam die *ba`a* leistet, ihm seinen Handschlag gibt und die Frucht seines Herzens, der soll ihm gehorchen [...].** (Von Muslim überliefert.) Auch wird von `Auf ibn Mālik berichtet, dass der Gesandte Allahs (s) sprach:

«خيار أئمتكم الذين تحبونهم ويحبونكم، وتصلون عليهم ويصلون عليكم»

**Die Besten eurer Imame sind diejenigen, die ihr liebt und die euch lieben, für die ihr betet und die für euch beten.** (Von Muslim überliefert.)

In diesen *aḥādīṭ* wird die Bezeichnung des Herrschers, der die Gesetze des islamischen Rechts durch-

führt, erwähnt. Es ist die Bezeichnung „Kalif“ oder „Imam“.

Was die Bezeichnung „*amīru l-mu'minīn*“ (Führer der Gläubigen) betrifft, so ist das Richtigere, was darüber berichtet wird, der *ḥadīṭ* von Ibn Šihāb az-Zuharī bei al-Ḥākīm in seinem Werk „Al-mustadrak“. Dieser wurde von aḍ-Ḍahabī für richtig erklärt und von aṭ-Ṭabarānī in vollständiger Überlieferungskette herausgebracht. Al-Ḥaiṭamī stellte fest, dass seine Überlieferer den Überlieferern des *ṣaḥīḥ-ḥadīṭ*<sup>4</sup> entsprechen. Bei al-Ḥākīm ergeht der Bericht in folgendem Wortlaut: „Von Ibn Šihāb wird berichtet, dass ‘Umar ibn ‘Abdil‘azīz Abū Bakr ibn Sulaimān ibn Abī Ḥaṭma fragte: ‚[...] In der Zeit Abū Bakrs – Allahs Wohlgefallen mit ihm – schrieb man: *Vom Kalifen des Gesandten Allahs (s)*. ‘Umar signierte anfangs mit: *Vom Kalifen Abū Bakrs*. Wer war nun der Erste, der mit *Vom Führer der Gläubigen (min amīru l-mu'minīn)* signierte?‘ Er antwortete: ‚Mir hat aš-Šifā‘ berichtet – sie war eine der ersten Auswanderinnen (nach Medina) –, dass ‘Umar ibn ul-Ḥaṭṭāb – Allahs Wohlgefallen mit ihm –, seinem Gouverneur im Irak schrieb, er möge ihm zwei starke Männer schicken, die er über den Irak und sein Volk befragen könne. Der Gouverneur entsandte daraufhin Labīd ibn Rabī‘a und ‘Adī ibn Ḥātim. Als sie in Medina ankamen, ließen sie ihre Kamele im Hof der Moschee nieder. Dann traten sie in die Moschee ein und trafen auf ‘Amr ibn ul-‘Āṣ. Sie sagten ihm: *O ‘Amr, hole für uns die Erlaubnis, beim amīru l-mu'minīn (Führer der Gläubigen) vorsprechen zu dür-*

---

<sup>4</sup> Fachbezeichnung für die richtigen, gesunden *ḥadīṭ*-Tradierungen des Gesandten Allahs.

*fen. Da antwortete er ihnen: Bei Allah, ihr habt seine Bezeichnung richtig getroffen. Er ist der amīr (Befehlshaber, Führer) und wir sind die Gläubigen (mu`minūn). `Amr sprang auf, trat zu `Umar ein und sagte: Friede sei mit dir, o Führer der Gläubigen! Da fragte ihn `Umar: Wie bist du auf diese Bezeichnung gekommen, o Ibn ul-`Āṣ? Bei meinem Herrn, du wirst aufhören, das zu sagen. `Amr antwortete ihm: Labīd ibn Rabī`a und `Adī ibn Ḥātīm kamen an und ließen ihre Kamele im Hof der Moschee nieder. Sie traten ein und sagten zu mir: O `Amr, hole für uns die Erlaubnis, beim Führer der Gläubigen vorzusprechen! Bei Allah, sie haben wirklich deinen Titel getroffen; wir sind die Gläubigen und du unser Führer! Seitdem signierte er die Briefe mit diesem Titel.` Aṣ-Ṣifā` war die Großmutter von Abū Bakr ibn Sulaimān." Nach der Zeit `Umars wurden die Kalifen in der Epoche der ṣaḥāba und danach weiterhin mit diesem Titel angesprochen.*

## **Die Voraussetzungen des Kalifen**

Der Kalif hat sieben Voraussetzungen zu erfüllen, um für die Position des Kalifen in Frage zu kommen. Nur wenn er sie alle erfüllt, darf die *bai`a* für ihn vollzogen werden. Diese sieben Voraussetzungen sind Vertragsbedingungen. Fehlt eine davon, wird das Kalifat vertraglich nicht vollzogen.

Die Vertragsbedingungen sind folgende:

**Erstens: Er muss ein Muslim sein.** Einem Nichtmuslim darf das Kalifat keinesfalls übertragen werden.

Auch wäre der Gehorsam ihm gegenüber keine Pflicht, denn Allah, der Erhabene, sagt:

﴿وَلَنْ نَجْعَلَ اللَّهُ لِلْكَافِرِينَ عَلَى الْمُؤْمِنِينَ سَبِيلًا﴾

**Und Allah wird den Ungläubigen über die Gläubigen niemals Macht gewähren!** (4; 141) Das Regieren stellt bekanntlich die stärkste Form der Machtausübung seitens des Regierenden über den Regierten dar. Die Verwendung des arabischen Wortes „lan“ (nie, niemals) in dem Vers ist ein belegender Indikator für die apodiktische Untersagung, einem Nichtmuslim irgendeine Form der Herrschaft über Muslime zu gewähren. Dies trifft sowohl auf das Kalifat als auch auf die untergeordneten Herrschaftsbereiche zu. Nachdem Allah es verboten hat, dass Ungläubige über Gläubige Macht besitzen, ist es den Muslimen untersagt, einen Nichtmuslim zu ihrem Herrscher zu machen.

Außerdem ist der Kalif Inhaber der Befehlsgewalt, und Allah hat es zur Bedingung erhoben, dass der Befehlshaber der Muslime selbst ein Muslim sein muss. So sagt Er (t):

﴿يَتَأْتِيهَا الَّذِينَ ءَامَنُوا أَطِيعُوا اللَّهَ وَأَطِيعُوا الرَّسُولَ وَأُولَى الْأَمْرِ مِنْكُمْ﴾

**Ihr, die ihr gläubig seid! Gehorcht Allah und gehorcht dem Gesandten und jenen, die von euch die Befehlsgewalt innehaben!** (4; 59) Auch sagt Er:

﴿وَإِذَا جَاءَهُمْ أَمْرٌ مِنَ الْأَمْنِ أَوْ الْخَوْفِ أَذَاعُوا بِهِ ۗ وَلَوْ رَدُّوهُ إِلَى الرَّسُولِ وَإِلَىٰ

أُولَى الْأَمْرِ مِنْهُمْ﴾

**Und wenn etwas von Sicherheit oder Furcht zu ihnen dringt, so verbreiten sie es. Hätten sie es**

**aber vor den Gesandten und jene gebracht, die von ihnen die Befehlsgewalt innehaben [...].** (4; 83) Im Koran ist das Wort „*ūlī l-amr*“ (die Befehlsgewalt Innehabende) stets mit dem Zusatz verknüpft worden, dass sie von den Muslimen sind, was belegt, dass der Befehlshaber als Bedingung Muslim sein muss. Nachdem der Kalif selbst der Befehlshaber ist und alle weiteren Befehlshaber wie Assistenten, Gouverneure und Statthalter ernennt, ist es auch für ihn Bedingung, Muslim zu sein.

**Zweitens: Er muss männlichen Geschlechts sein.** So ist es nicht zulässig, dass der Kalif weiblich ist. Er muss ein Mann und darf keine Frau sein. So berichtet al-Buḥārī von Abī Bakra, dass dieser sprach: „Allah half mir in der Zeit der Kamelschlacht mit einem Wort, dass ich vom Gesandten Allahs (s) vernommen hatte, nachdem ich mich fast den Leuten des Kamels angeschlossen hatte: Als der Gesandte Allahs (s) erfuhr, dass die Perser die Tochter des Chosroes<sup>5</sup> zu ihrer Herrscherin machten, sprach er:

«لن يفلح قوم ولّوا أمرهم امرأة»

**Kein Volk wird erfolgreich sein, das seine Befehlsgewalt einer Frau überträgt.**“ Die Mitteilung des Propheten, dass jene, die ihre Regierungsgewalt einer Frau übertragen, keinen Erfolg haben werden, stellt für eine Frau gleichzeitig die Untersagung dar, Regierungsverantwortung zu übernehmen. Denn die Mitteilung (*al-iḥbār*) zählt zu den sogenannten Aufforderungsformulierungen (*ṣiāg aṭ-ṭalab*). Nachdem diese Mitteilung für jene, die ihre Befehlsgewalt einer Frau

---

<sup>5</sup> Titel des persischen Königs.

übertragen, in missbilligender Weise ausgefallen ist, stellt sie ein belegendes Indiz für die apodiktische Aufforderung zur Handlungsunterlassung dar. Die Unterlassungsaufforderung, einer Frau Regierungsverantwortung zu übergeben, ist demzufolge mit einem Indiz verknüpft worden, das ihren apodiktischen Charakter belegt. Somit ist einer Frau die Regierungsübernahme verboten. Mit Regierungsgewalt sind das Kalifat und alle tieferen Ämter gemeint, die zur Regierungsausübung zählen, denn das Thema des *ḥadīṭ* war die Übernahme der Regentschaft durch die Tochter des Chosroes. Der *ḥadīṭ* ist also auf das Thema der Regentschaft beschränkt, aber nicht allein auf das Ereignis der Regierungsübernahme durch die persische Königs-tochter. Genauso wenig gilt er umfassend für alle Bereiche, weil er ausschließlich das Thema der Regentschaft anspricht und keinesfalls etwas anderes. So umfasst er weder das Gerichtswesen noch die Ratsversammlung und Rechenschaftsforderung noch die Wahl des Herrschers. Vielmehr sind all diese Tätigkeiten einer Frau erlaubt, wie später noch ausgeführt wird.

**Drittens: Er muss geschlechtsreif sein.** So ist es nicht zulässig, dass der Kalif ein Kind ist. Abū Dāwūd berichtet von ‘Alī ibn Abī Ṭālib dass der Gesandte Allahs (s) sprach:

«رُفِعَ الْقَلَمُ عَنْ ثَلَاثَةٍ: عَنِ الصَّبِيِّ حَتَّى يَبْلُغَ، وَعَنِ النَّائِمِ حَتَّى يَسْتَيْقِظَ، وَعَنِ الْمَعْتُوهِ حَتَّى يَبْرَأَ»

**Von dreien ist die Feder enthoben worden: vom Kind, bis es geschlechtsreif wird, vom Schlafenden, bis er erwacht, und vom Irren, bis er zu Sinnen kommt.** Abū Dāwūd tradiert diesen Bericht

noch in einer anderen Überlieferung mit der Formulierung:

«رفع القلم عن ثلاثة: عن المجنون المغلوب على عقله حتى يفيق، وعن النائم حتى يستيقظ، وعن الصبي حتى يحتلم»

**Von dreien ist die Feder enthoben worden: vom Irren, der seinen Verstand verlor, bis er zu Sinnen kommt, vom Schlafenden, bis er erwacht, und vom Kind, bis es geschlechtsreif wird.** Derjenige, von dem „die Feder enthoben“ wurde, ist in seinen eigenen Angelegenheiten nicht handlungsbefugt und wird islamrechtlich für seine Handlungen nicht zur Rechenschaft gezogen. Deswegen ist es unzulässig, dass er Kalif wird oder eine tiefere Regierungsfunktion übernimmt, weil er keine Handlungsbefugnis besitzt. Ein weiterer Beweis dafür, dass der Kalif kein Kind sein darf, ist folgender Bericht bei al-Buḥārī: „Abū ‘Aqīl Zahra ibn Ma‘bad erzählt von seinem Großvater ‘Abdullāh ibn Hišām, der den Gesandten Allahs noch erlebt hatte, dass seine Mutter Zainab bint Ḥāmid mit ihm zum Propheten (s) ging und ihn bat: ‚O Gesandter Allahs, nimm die *bai‘a* von ihm!‘ Der Prophet antwortete:

«هو صغير. فمسح رأسه ودعا له...»

**‚Er ist noch klein.‘ Dann streichelte er seinen Kopf und betete für ihn. [...]**“ Wenn die *bai‘a* eines Kindes ungültig ist und es einem anderen die *bai‘a* zum Kalifat nicht geben kann, dann ist es mit besserem Grund unzulässig, dass es selbst zum Kalifen wird.

**Viertens: Er muss bei Verstand sein.** So ist es nicht zulässig, dass der Kalif geisteskrank ist, weil der

Prophet im *ḥadīṭ* **Von dreien ist die Feder enthoben** [...] auch erwähnt:

«الْمَجْنُونُ الْمَغْلُوبُ عَلَى عَقْلِهِ حَتَّى يَفِيقَ»

**vom Irren, der seinen Verstand verlor, bis er zu Sinnen kommt [...].** Derjenige, von dem „die Feder enthoben“ wurde, wird nicht zur Rechenschaft gezogen. Auch ist der Verstand Gegenstand der Rechtsfähigkeit und eine Voraussetzung für die Gültigkeit der Handlungen. Nachdem der Kalif Regierungshandlungen vollzieht und die islamrechtlichen Aufgaben erfüllt, ist es nicht zulässig, dass er geisteskrank ist, da der Geisteskranke in seinen eigenen Angelegenheiten nicht handlungsbefugt ist. Erst recht kann er es in den Angelegenheiten anderer Menschen nicht sein.

**Fünftens: Er muss rechtschaffen sein,** d. h., er darf kein Frevler sein. Die Rechtschaffenheit ist eine notwendige Voraussetzung für den Vollzug des Kalifatsvertrages und dessen Fortbestand, weil Allah (t) beim Zeugen die Rechtschaffenheit zur Voraussetzung gemacht hat:

﴿وَأَشْهَدُوا ذَوَىٰ عَدْلٍ مِّنكُمْ﴾

**Und ruft zwei redliche Leute aus eurer Mitte zu Zeugen.** (65; 2) Wer nun höher steht als ein Zeuge, wie der Kalif, muss mit besserem Grund das Attribut der Rechtschaffenheit erfüllen. Wenn die Rechtschaffenheit bereits für einen Zeugen eine Voraussetzung ist, dann ist sie es für den Kalifen erst recht.

**Sechstens: Er muss frei sein.** Denn der Sklave ist Eigentum seines Herrn und nicht berechtigt, für sich selbst zu entscheiden. Mit besserem Grund ist er nicht

berechtigt, für andere zu entscheiden, und somit nicht befugt, die Regentschaft über die Menschen zu übernehmen.

**Siebtens: Er muss fähig sein** und der Bürde des Kalifats genügen. Dies gehört zu den Erfordernissen der *bai'a*, da ein Unfähiger die Angelegenheiten der Bürger nach Koran und Sunna nicht wahrnehmen könnte, wofür er aber die *bai'a* erhalten hat. Es obliegt dem *mazālim*-Gericht, die Arten der Unfähigkeiten (Gebrechen) zu definieren, die beim Kalifen nicht vorhanden sein dürfen, um als fähig zu gelten, den Aufgaben des Kalifats zu genügen.

## Die Vorzugsbedingungen

Die oben ausgeführten Voraussetzungen sind die Vertragsbedingungen für das Kalifat. Außer diesen sieben Bedingungen gibt es keine weitere, die als Vertragsbedingung geeignet wäre. Es kann sich jedoch um eine Vorzugsbedingung handeln, wenn die betreffenden Textstellen richtig sind oder die Bedingung einem Rechtsspruch zuzuordnen ist, der durch einen authentischen Text aus der Offenbarung belegt ist. Damit eine Bedingung jedoch als Vertragsbedingung gilt, muss der diesbezüglich ergehende Rechtsbeweis eine zwingende (apodiktische) Aufforderung beinhalten, um als Indiz für ihren verpflichtenden Charakter zu gelten. Beinhaltet der Rechtsbeweis keine apodiktische Aufforderung, hat die Bedingung lediglich Vorzugscharakter und stellt keine Vertragsbedingung dar. Allerdings existieren nur für die oben erwähnten sieben Bedingungen Rechtsbeweise mit verpflichtendem Charakter.

Deswegen verkörpern nur sie die Vertragsbedingungen. Was die restlichen Bedingungen betrifft, die über einen korrekten Rechtsbeweis verfügen, so stellen sie lediglich Vorzugsbedingungen dar, wie z. B. die Eigenschaft, ein *quraišī*<sup>6</sup> oder *muğtahid*<sup>7</sup> zu sein oder besonders gewandt im Umgang mit Waffen oder Ähnliches, worüber ein nicht zwingender Beweis ergangen ist.

## **Die Methode zur Aufstellung des Kalifen**

Als der Gesetzgeber den Muslimen die Aufstellung eines Kalifen zur Pflicht erhob, legte er ihnen auch die Methode fest, nach der die Aufstellung zu erfolgen hat. Diese Methode ist durch das Buch (Koran), die Sunna und den Konsens der Gefährtschaft festgelegt; es ist dies die Methode der *bai'a*. Die Aufstellung des Kalifen erfolgt somit durch die *bai'a*, die ihm von den Muslimen auf Basis des Handelns nach dem Buche Allahs und der Sunna Seines Gesandten geleistet wird. Mit den Muslimen sind die vom vorherigen Kalifen betreuten muslimischen Bürger gemeint, wenn das Kalifat bereits besteht, bzw. die muslimischen Einwohner des Landes, in dem das Kalifat errichtet werden soll, sollte das Kalifat noch nicht existieren.

Dass die *bai'a* die Aufstellungsmethode verkörpert, ist durch die *bai'a* der Muslime dem Gesandten gegen-

---

<sup>6</sup> Angehöriger des Stammes der Quraiš.

<sup>7</sup> Rechtsgelehrter, der zur Ableitung islamischer Rechtssprüche in der Lage ist.

über belegt sowie durch den an uns ergangenen Befehl des Propheten (s), dem Imam die *bai'a* zu leisten. Was die *bai'a* der Muslime dem Propheten gegenüber angeht, so war es keine *bai'a* auf das Prophetentum, sondern eine auf die Regentschaft, denn sie betraf das Handeln und nicht den Glauben. Dem Gesandten Allahs (s) wurde die *bai'a* als Staatsoberhaupt geleistet und nicht als Prophet und Gesandter. Die Bezeugung des Prophetentums und der Gesandtschaft ist nämlich eine Frage des Glaubens (*īmān*) und nicht der *bai'a*. Somit bleibt nur mehr die Möglichkeit übrig, dass man ihm die *bai'a* als Staatsoberhaupt leistete. Die *bai'a* ist auch im Koran und in den *aḥādīṭ* erwähnt worden. So sagt der Erhabene:

﴿يَأْتِيهَا النَّبِيُّ إِذَا جَاءَكَ الْمُؤْمِنَاتُ يُبَايِعَنَّكَ عَلَىٰ أَنْ لَا يُشْرِكْنَ بِاللَّهِ شَيْئًا وَلَا يَسْرِقْنَ وَلَا يَزْنِينَ وَلَا يَقْتُلْنَ أَوْلَادَهُنَّ وَلَا يَأْتِينَ بِبُهْتَانٍ يَفْتَرِينَهُ بَيْنَ أَيْدِيهِنَّ وَأَرْجُلِهِنَّ وَلَا يَعْصِيَنَّكَ فِي مَعْرُوفٍ مَّعْرُوفٍ﴾

***O Prophet! Wenn gläubige Frauen zu dir kommen, um dir die bai'a zu leisten, dass sie Allah nichts beigesellen, nicht stehlen, keine Unzucht begehen, ihre Kinder nicht töten, kein erlogenes Unrecht zu ihren Händen und Beinen begehen und sich dir in nichts, was rechtens ist, widersetzen, dann nimm ihre bai'a entgegen.*** (60; 12).  
Auch sagt Er:

﴿إِنَّ الَّذِينَ يُبَايِعُونَكَ إِنَّمَا يُبَايِعُونَ اللَّهَ يَدُ اللَّهِ فَوْقَ أَيْدِيهِمْ﴾

***Diejenigen, die dir die bai'a leisten, leisten sie im Grunde Allah. Allahs Hand liegt über ihren***

**Händen.** (48; 10) Al-Buḥārī berichtet von Ismā‘īl über Mālik über Yaḥyā ibn Sa‘īd über ‘Ubāda ibn al-Walīd über seinen Vater, dass ‘Ubāda ibn aṣ-Ṣāmit sagte:

«بايعنا رسول الله ﷺ على السمع والطاعة، في المنشط والمكروه، وأن لا ننازع الأمر أهله، وأن نقوم أو نقول بالحق حيثما كنا، لا نخاف في الله لومة لائم»

**Wir leisteten dem Gesandten Allahs (s) die *bai‘a*, auf dass wir hören und gehorchen, in allem, was uns lieb und unlieb ist, dass wir die Befehlsgewalt denjenigen, die sie innehaben, nicht streitig machen und dass wir die Wahrheit aufrechthalten bzw. aussprechen, wo immer wir auch sind, und in Allah nicht den Tadel eines Tadelnden fürchten.** Und Muslim berichtet von ‘Abdullāh ibn ‘Amr ibn ul-‘Āṣ, dass der Gesandte Allahs sprach:

«... ومن بايع إماماً فأعطاه صفقة يده، وثمره قلبه، فليطعه إن استطاع، فإن جاء آخر ينازعه فاضربوا عنق الآخر»

**[...] und wer einem Imam die *bai‘a* leistet, ihm seinen Handschlag gibt und die Frucht seines Herzens, der soll ihm gehorchen, so er dazu in der Lage ist. Wenn ein anderer kommt und es ihm streitig macht, so schlägt dem anderen den Kopf ab.** Auch berichtet Muslim von Abū Sa‘īd al-Ḥudārī, dass der Gesandte Allahs sprach:

«إذا بويع لخليفتين فاقتلوا الآخر منهما»

**Wenn zwei Kalifen die *bai‘a* geleistet wird, so tötet den Letzteren von beiden.** Muslim berichtet

auch von Abū Ḥāzim, dass dieser sprach: „Ich saß fünf Jahre bei Abū Huraira und hörte ihn vom Propheten (s) Folgendes berichten:

«كانت بنو إسرائيل تسوسهم الأنبياء، كلما هلك نبي خلفه نبي، وإنه لا نبي بعدي، وستكون خلفاء فتكثر، قالوا فما تأمرنا؟ قال: فُوا ببيعة الأول فالأول، وأعطوهم حقهم، فإن الله سائلهم عما استرعاهم»

**„Das Volk Israel wurde von Propheten betreut. Immer wenn ein Prophet starb, folgte ihm ein anderer nach. Nach mir wird es aber keinen Propheten mehr geben. Es werden jedoch Kalifen kommen, und sie werden zahlreich sein.“ Sie fragten: „Was befiehlest du uns?“ Er antwortete: „Erfüllt die *bai'a* des jeweils Ersteren und gebt ihnen ihr Recht, denn Allah wird sie darüber zur Rechenschaft ziehen, was Er in ihre Obhut gelegt hat.“** Die Texte aus Koran und Sunna machen somit klar, dass die Methode zur Aufstellung des Kalifen die *bai'a* ist. Auch sämtliche Gefährten haben dies verstanden und umgesetzt. Die jeweilige *bai'a* für die rechtgeleiteten Kalifen ist ein klarer Beleg dafür.

## **Die praktischen Vorgehensweisen bei der Aufstellung des Kalifen und dem Vollzug der *bai'a* für ihn**

Was die praktischen Maßnahmen betrifft, mit denen die Aufstellung des Kalifen erfolgt, bevor ihm die *bai'a* gegeben wird, so können sie verschiedene Formen annehmen, wie es bei den rechtgeleiteten Kalifen ge-

schehen ist, die nach dem Tod des Gesandten (s) folgten: nämlich Abū Bakr, ʿUmar, ʿUtmān und ʿAlī – möge Allah mit ihnen allen zufrieden sein. Die Gesamtheit der Gefährten schwieg dazu und akzeptierte es, obwohl es abzulehnen wäre, wenn es dem islamischen Recht widerspräche, da es mit der wichtigsten Sache verbunden ist, von der das staatliche Gebilde der Muslime und der Fortbestand der islamischen Herrschaft abhängen. Wenn man die Vorgänge bei der Aufstellung dieser Kalifen untersucht, so sieht man, dass im ersten Fall einige Muslime in der Saqīfatu<sup>8</sup> Banī Sāʿida diskutierten. Die Kandidaten waren Saʿd, Abū ʿUbaida, ʿUmar und Abū Bakr. Allerdings lehnten ʿUmar und Abū ʿUbaida es ab, gegen Abū Bakr anzutreten. Als Ergebnis der Diskussion wurde Abū Bakr die *baiʿa* geleistet. Am zweiten Tag wurden die Muslime in die Moschee gerufen und leisteten ihm die *baiʿa*. Die *baiʿa* in der Saqīfa war somit die Vertrags- oder Vollzugs-*baiʿa*, mit der Abū Bakr Kalif der Muslime wurde. Die zweite *baiʿa* am nächsten Tag in der Moschee war eine Gehorsams-*baiʿa*. Als Abū Bakr fühlte, dass er von seiner Krankheit nicht mehr genesen werde, insbesondere da die Armeen der Muslime sich im Krieg mit den damaligen Großmächten, den Persern und Römern, befanden, rief er die Muslime zusammen, um sich mit ihnen zu beraten, wer nach ihm Kalif der Muslime werden sollte. Abū Bakr verbrachte drei Monate mit diesen Beratungen. Als er sie abgeschlossen und die Meinung der meisten Muslime eingeholt hatte, vermachte er ihnen, dass ʿUmar nach ihm Kalif werden solle. In der heutigen Sprache würde man sagen, dass er ihnen

---

<sup>8</sup> Arabische Bezeichnung für einen prächtigen Versammlungssaal, d. h. der Versammlungssaal der Sippe Sāʿidas.

ʿUmar als Kandidaten vorschlug. Dieses Vermächtnis bzw. dieser Vorschlag war keine vertragliche Regelung des Kalifats nach ihm zugunsten ʿUmars. Denn nach seinem Tod kamen die Muslime in die Moschee und leisteten ʿUmar die *baiʿa*. Erst durch diese *baiʿa* wurde er Kalif der Muslime, nicht durch die vorher stattgefundenen Beratungen und auch nicht durch das Vermächtnis Abū Bakrs. Wäre nämlich der Vorschlag Abū Bakrs, ʿUmar zum Kalifen zu machen, ein Kalifatsvertrag für ʿUmar gewesen, hätte es keiner *baiʿa* mehr durch die Muslime für ihn bedurft. Darüber hinaus belegen die eingangs erwähnten Texte in deutlicher Weise, dass niemand ohne die *baiʿa* durch die Muslime Kalif werden kann. Als ʿUmar erdolcht wurde, verlangten die Muslime von ihm, dass er einen Nachfolger bestimmen solle, was er jedoch ablehnte. Als sie ihn bedrängten, bestimmte er sechs Kandidaten, d. h., er schlug ihnen sechs Personen als Kandidaten vor. Dann ernannte er Şuhaib zum Vorbeter für die Menschen und befahl ihm, die sechs Kandidaten zu überwachen, damit sie innerhalb der von ʿUmar festgesetzten Frist von drei Tagen einen Kalifen aus ihrer Reihe auswählen. Zu Şuhaib sagte er: „[...] Wenn sich fünf von ihnen wohlwollend auf einen Mann einigen und einer widerspricht, so spalte diesem mit dem Schwert das Haupt“, wie es aṭ-Ṭabarī in seinem Geschichtswerk „At-tārīḥ“ berichtet. Auch berichtet dies Ibn Qutaiyiba in seinem Werk „Al-imāma wa s-siyāsa“, das bekannt für seine Kalifen-Chronik ist, und ebenso Ibn Saʿd in seinem Buch „Aṭ-ṭabaqāt al-kubrā“. Danach beauftragte ʿUmar Abū Ṭalḥa al-Anṣārī, mit fünfzig Männern für den Schutz der Kandidaten zu sorgen. Al-Miqdād ibn al-Aswad beauftragte er damit, einen geeigneten Konfe-

renzort für die Kandidaten zu finden. Nachdem er gestorben war und die Kandidaten zur Konferenz zusammenkamen, fragte 'Abdurrahmān ibn 'Auf: „Wer von euch schließt sich aus und übernimmt dafür die Aufgabe, das Kalifat dem Besten von euch zu übertragen?“ Doch alle schwiegen. Da sagte 'Abdurrahmān: „Ich schließe mich aus.“ Daraufhin fragte er jeden Einzelnen von ihnen, wen er als denjenigen ansehe, der am meisten Anspruch darauf habe, wenn er von sich selbst absehe. Ihre Antworten beschränkten sich auf zwei Kandidaten: 'Alī und 'Uṭmān. Danach begann 'Abdurrahmān die Muslime zu befragen, wen von beiden Kandidaten sie haben wollten. Er fragte Männer und Frauen und holte die Meinung der Menschen ein. Er – Allahs Wohlgefallen mit ihm – war nicht nur tagsüber tätig, sondern auch in der Nacht. So berichtet al-Buḥārī über Miswar ibn Maḥrama, der sagte: „'Abdurrahmān klopfte zu später Nachtstunde an meine Tür. Er klopfte so lange, bis ich erwachte. Dann sagte er zu mir: ‚Du schläfst? Bei Allah, ich habe in diesen dreien wahrlich nicht viel Schlaf gefunden!‘“ Er meinte in diesen drei Nächten. Nachdem die Menschen das Morgengebet verrichteten, wurde die *bai'a* für 'Uṭmān vollzogen. Durch diese *bai'a* wurde 'Uṭmān Kalif der Muslime und nicht durch den Umstand, dass 'Umar die Kandidatenzahl auf sechs beschränkt hatte. Nachdem 'Uṭmān ermordet wurde, leistete die Masse der Muslime Medinas und Kufas 'Alī ibn Abī Ṭālib die *bai'a*. Somit wurde er Kalif durch die *bai'a* der Muslime.

Bei genauer Betrachtung der Art und Weise, wie die *bai'a* der rechtgeleiteten Kalifen – Allahs Wohlgefallen mit ihnen – vollzogen wurde, wird klar, dass die Kan-

didaten für das Kalifat den Menschen bekannt gegeben wurden. Jeder Einzelne von ihnen erfüllte die Vertragsbedingungen für das Kalifat. Dann wird die Ansicht der Meinungs- und Entscheidungsträger unter den Muslimen, die ja die Umma vertreten, eingeholt. In der Epoche der rechtgeleiteten Kalifen waren die Vertreter der Muslime bekannt; es waren die Prophetengefährten – Allahs Wohlgefallen mit ihnen – bzw. die Einwohner Medinas. Wen die Prophetengefährten wollten, dem wurde die Vollzugs-*bai'a* geleistet, und er wurde Kalif. Der Gehorsam ihm gegenüber ist verpflichtend geworden, und die Muslime leisteten ihm daraufhin die Gehorsams-*bai'a*. Auf diese Weise wird der Kalif aufgestellt und zum Vertreter der Umma in Regentschaft und Herrschaft gemacht.

Dies wird aus den Verfahrensweisen rund um die *bai'a* der rechtgeleiteten Kalifen – Allahs Wohlgefallen mit ihnen –, verstanden. Aus der Tatsache, dass 'Umar sechs Personen als Kandidaten aufstellte, und aus dem Ablauf der *bai'a* für den Kalifen 'Utmān (r) können zwei weitere Dinge abgeleitet werden, nämlich die Existenz eines Interimsbefehlshabers (*al-amīr al-mu'aqqat*) und die Beschränkung der Kandidatenzahl auf maximal sechs Personen.

## **Der Interimsbefehlshaber**

Wenn der Kalif merkt, dass sein Tod naht, kann er zu einer passenden Zeit vor Vakanz des Kalifenamtes einen Interimsbefehlshaber (*amīr mu'aqqat*) ernennen, der die Angelegenheiten der Muslime während des Verfahrens zur Aufstellung eines neuen Kalifen wahrnimmt. Er beginnt seine Tätigkeit nach dem Tod

des Kalifen. Seine Hauptaufgabe liegt in der Aufstellung des neuen Kalifen binnen drei Tagen.

Der Interimsbefehlshaber darf keine Gesetze adoptieren, weil dies zu den Befugnissen des Kalifen zählt, dem die Umma die *bai'a* geleistet hat. Ebenso darf er nicht für das Kalifat kandidieren oder die Kandidaten stützen, denn 'Umar (r) bestimmte den Interimsbefehlshaber nicht aus den Reihen der Kandidaten für das Kalifat.

Die Regentschaft des Interimsbefehlshabers endet mit der Aufstellung des neuen Kalifen, da seine Tätigkeit temporär auf diese Aufgabe begrenzt ist.

Der Beweis, dass Şuhaib ein von 'Umar (r) ernannter Interimsbefehlshaber war, ist folgender:

'Umar (r) sagte zu den sechs Kandidaten: „Şuhaib soll in diesen drei Tagen, in denen ihr euch berätet, für euch vorbeten.“ Dann sprach er zu Şuhaib: „[...] Wenn sich fünf von ihnen wohlwollend auf einen Mann einigen und einer widerspricht, so spalte diesem mit dem Schwert das Haupt [...].“ Dies bedeutet, dass Şuhaib zum Befehlshaber (*amīr*) über sie ernannt wurde. Er wurde zum „*amīr* des Gebets“ (*amīr aṣ-ṣalāt*) ernannt. Die Befehlsgewalt über das Gebet bedeutete die Befehlsgewalt über die Menschen. Auch hatte er die Befugnis zu bestrafen („so spalte diesem mit dem Schwerte das Haupt“). Und nur ein Befehlshaber hat die Befugnis, die Todesstrafe zu vollziehen.

Diese Sache spielte sich vor den Augen der *ṣaḥāba* ab, ohne dass es irgendjemand von ihnen angeprangert hätte. Somit ist der Konsens der Prophetengefährten ergangen, dass der Kalif einen Interimsbefehlshaber ernennen darf, der den Ablauf der Aufstellung ei-

nes neuen Kalifen leitet. Demzufolge ist es auch zulässig, dass der Kalif zu Lebzeiten einen Gesetzesparagraphen adoptiert, der besagt, dass im Falle, dass der Kalif stirbt, ohne einen Interimsbefehlshaber ernannt zu haben, irgendeine Person als Interimsbefehlshaber bestimmt wird.

Es wird adoptiert, dass der älteste der Assistenten (*al-mu'āwinūn*) Interimsbefehlshaber wird, sollte der Kalif während seiner Todeskrankheit keinen ernannt haben. Möchte dieser aber für das Kalifat kandidieren, wird der zweitälteste der Assistenten Interimsbefehlshaber usw. Danach folgen die Vollzugshelfer (*wuzarā' at-tanfid*) in der dargelegten Reihenfolge.

Dies trifft ebenso auf den Fall zu, dass der Kalif abgesetzt wird. Der älteste Assistent wird Interimsbefehlshaber, wenn er für das Kalifat nicht kandidiert. Sollte er kandidieren wollen, dann wird es der zweitälteste usw., bis keine Assistenten mehr übrig sind. Dann folgt der älteste der Vollzugshelfer usw. Wollen diese alle kandidieren, wird der jüngste der Vollzugshelfer mit der Interimsbefehlshaberschaft verpflichtend betraut.

Gleiches gilt für den Fall, wenn der Kalif in Gefangenschaft gerät, wobei es hier einiger detaillierter Ausführungen die Befugnisse des Interimsbefehlshabers betreffend bedarf, und zwar sowohl für den Fall, dass Hoffnung auf Freilassung besteht, als auch für den Fall, dass darauf nicht mehr zu hoffen ist. Diese Befugnisse wird ein Gesetz regeln, das zu einem passenden Zeitpunkt erlassen wird.

Der Interimsbefehlshaber unterscheidet sich von jener Person, die der Kalif als Stellvertreter einsetzt,

wenn er zum *ǧihād* aufbricht oder sich auf Reisen be-  
gibt, wie es der Gesandte Allahs (s) zu tun pflegte,  
wenn er in den *ǧihād* aufbrach, die Abschiedspilger-  
fahrt vollzog oder Ähnliches unternahm. Wer in diesem  
Fall vom Kalifen als sein Vertreter eingesetzt wird, hat  
jene Befugnisse, die der Kalif gemäß der Angelegen-  
heitenbetreuung, die diese Stellvertretung erfordert,  
für ihn festlegt.

## **Die Einschränkung der Kandidatenzahl**

Wenn man die Vorgehensweise bei der Aufstellung  
der rechtgeleiteten Kalifen verfolgt, wird klar, dass  
stets eine Einschränkung der Kandidatenzahl vorge-  
nommen wurde. In der Saqīfatu Banī Sā'ida beispiels-  
weise waren die Kandidaten Abū Bakr, 'Umar, Abū  
'Ubaida und Sa'd ibn 'Ubāda. Man begnügte sich mit  
diesen Kandidaten. Allerdings waren 'Umar und Abū  
'Ubaida Abū Bakr nicht ebenbürtig. Deswegen traten  
sie nicht gegen ihn an, wodurch sich die Kandidatur  
praktisch auf Abū Bakr und Sa'd beschränkte. Darauf-  
hin wählten die Meinungs- und Entscheidungsträger  
der Muslime in der Saqīfatu Banī Sā'ida Abū Bakr zum  
Kalifen und leisteten ihm die Vertrags- bzw. Vollzugs-  
*bai'a*. Am nächsten Tag leisteten dann die Muslime  
Abū Bakr in der Moschee die Gehorsams-*bai'a*.

Abū Bakr schlug den Muslimen 'Umar als Kandida-  
ten für das Kalifat vor, wobei es außer ihm keinen  
Kandidaten gab. Daraufhin leisteten ihm die Muslime  
die Vertrags-*bai'a* und später auch die Gehorsams-  
*bai'a*.

ʿUmar stellte für die Muslime sechs Kandidaten auf, schränkte die Kandidatur auf diesen Personenkreis ein und gab ihnen den Auftrag, aus ihren Reihen einen Kalifen auszuwählen. ʿAbdurrahmān ibn ʿAuf diskutierte mit den übrigen fünf und schränkte die Kandidatenzahl auf zwei Personen, nämlich ʿAlī und ʿUṭmān, ein, nachdem ihn die anderen mit der Auswahl beauftragt hatten. Danach holte er die Meinung der Leute ein; schließlich einigte man sich auf ʿUṭmān als Kalifen.

Im Falle ʿAlīs gab es keinen Kandidaten für das Kalifat außer ihm. Die Masse der Muslime in Medina und Kufa leistete ihm die *baiʿa*, und so wurde er der vierte Kalif.

Da die *baiʿa* ʿUṭmāns (r) zwei Elemente erfüllte, nämlich die Ausschöpfung der maximalen Zeitspanne, die für die Wahl eines Kalifen zulässig ist – also drei Tage mit ihren Nächten – sowie die Einschränkung der Kandidatenzahl auf sechs und schließlich auf zwei, wollen wir ihren Ablauf etwas detaillierter darlegen, weil es für die hier untersuchte Frage von Nutzen ist:

1. ʿUmar (r) verstarb am Sonntagmorgen, dem 1. Muḥarram 24 n. H., durch den Dolchstoß, den er durch Abū Luʿluʿa – Allahs Fluch über ihn – erlitten hatte, als er in der Morgendämmerung des Mittwoch, vier Tage vor Ende des Monats Dū I-Ḥiğḡa 23 n. H., in der Gebetsnische der Moschee gebetet hatte.

2. Als die Begräbnisfeierlichkeiten für ʿUmar beendet waren, versammelte al-Miqdād die sechs von ʿUmar bestimmten Ratsmitglieder in einem Haus. Abū Ṭalḥa schirmte sie von den Menschen ab. Die Ratsmitglieder berieten sich untereinander. Dann beauftragten sie ʿAbdurrahmān ibn ʿAuf, einen von ihnen zum Kali-

fen zu wählen. Sie alle waren mit dieser Vorgehensweise einverstanden.

3. ‘Abdurrahmān begann sich mit ihnen zu beraten und stellte jedem von ihnen die Frage: Wenn er nicht für das Kalifat in Frage käme, wen würde er von den anderen zum Kalifen wählen? Ihre Wahl fiel entweder auf ‘Alī oder ‘Uṭmān. Daraufhin schränkte ‘Abdurrahmān die Kandidatenzahl von sechs auf zwei ein.

4. Danach begann ‘Abdurrahmān sich bekanntlich mit den Menschen zu beraten.

5. In der Nacht zum Mittwoch, also in der Nacht des dritten Tages nach dem Tod ‘Umars (r) am Sonntag, ging ‘Abdurrahmān zum Haus seines Neffen al-Miswar ibn Maḥrama. Im Folgenden zitieren wir aus dem Geschichtswerk „Al-bidāya wa n-nihāya“ von Ibn Kaṭīr:

„Als die Nacht zum vierten Tag nach dem Tod ‘Umars hereinbrach, kam er (‘Abdurrahmān) zum Haus seines Neffen schwesterlicherseits al-Miswar ibn Maḥrama und sagte zu ihm: ‚Schläfst du Miswar? Bei Allah, seit dreien habe ich nicht viel Schlaf gefunden.‘“ Damit sind die letzten drei Nächte seit dem Tod ‘Umars am Sonntagmorgen gemeint, nämlich die Nächte zum Montag, zum Dienstag und zum Mittwoch. Dann sagte er ihm: „Geh und ruf ‘Alī und ‘Uṭmān zu mir.‘ [...] Dann ging er mit ihnen zur Moschee. [...] Und man rief die Menschen zum gemeinsamen Gebet auf.“ Dies war am Mittwochmorgen. Dann nahm er die Hand ‘Alīs – Allahs Wohlgefallen mit ihm, möge Er sein Antlitz ehren – und fragte ihn, ob er die *bai‘a* auf Grundlage des Buches Allahs, der Sunna Seines Gesandten und der Handlungen Abū Bakrs und ‘Umars annehmen

würde. ʿAlī (r) antwortete ihm mit der bekannten Antwort, dass er auf Grundlage des Buches Allahs und der Sunna Seines Gesandten (s) die *baiʿa* annehme. Was die Handlungen Abū Bakrs und ʿUmars betreffe, so würde er *iğtihād*<sup>9</sup> nach eigener Meinung vollziehen. Daraufhin ließ ʿAbdurrahmān die Hand ʿAlīs los. Dann nahm er die Hand ʿUṭmāns und fragte ihn dieselbe Frage. ʿUṭmān gab seine Zustimmung, und die *baiʿa* wurde für ihn vollzogen.

An diesem Tag fungierte Ṣuhaib beim Morgen- und Mittagsgebet noch als Vorbeter für die Menschen. Beim Nachmittagsgebet betete bereits ʿUṭmān als Kalif der Muslime den Leuten vor. Das heißt, obwohl die Vertrags- bzw. Vollzugs-*baiʿa* für ʿUṭmān mit dem Morgengebet begann, endete die Interimsbefehlshaberschaft Ṣuhaibs erst nach Abschluss der *baiʿa* durch die Meinungs- und Entscheidungsträger in Medina. Kurz vor dem Nachmittag war die *baiʿa* abgeschlossen. Die *ṣahāba* drängten sich, ʿUṭmān die *baiʿa* zu leisten, was über den Mittag hinaus bis kurz vor dem Nachmittag andauerte. Kurz vor dem Nachmittagsgebet war die *baiʿa* schließlich abgeschlossen. Die Interimsbefehlshaberschaft Ṣuhaibs war damit beendet, und ʿUṭmān betete den Menschen beim Nachmittagsgebet als Kalif vor.

Warum Ṣuhaib den Leuten beim Mittagsgebet noch vorbetete, obwohl die Frage der *baiʿa* bereits mit dem Morgengebet entschieden war, erklärt der Verfasser des Werks „Al-bidāya wa n-nihāya“ folgendermaßen:

„Die Leute leisteten ihm die *baiʿa* in der Moschee, dann brachte man ihn zur Beratungsstätte (*Dār aṣ-*

---

<sup>9</sup> Prozess der Rechtsableitung.

*šūrā*, d. h. zum Haus, in dem die Ratsmitglieder über das Kalifat beraten hatten). Dort leisteten ihm die restlichen Menschen die *bai'a*. Offenbar war die *bai'a* erst nach dem Mittagsgebet abgeschlossen, und Šuhaib betete für die Menschen das Mittagsgebet in der Moschee des Propheten (s) vor. Das erste Gebet, das 'Utmān als Kalif, als Führer der Gläubigen, den Menschen vorbetete, war das Nachmittagsgebet.“ (Es gibt Tradierungsunterschiede bezüglich des Tages, an dem 'Umar erdolcht wurde, bezüglich des Tages, an dem er starb, und bezüglich des Tages, an dem 'Utmān die *bai'a* geleistet wurde. Wir haben hier die wahrscheinlichsten Daten herangezogen.)

Demzufolge müssen bei der Kandidatur für das Kalifat folgende Punkte berücksichtigt werden, wenn die Position (durch Tod oder Absetzung des Kalifen etc.) frei wird:

1. Zur Klärung der Kandidatenfrage wird während der gesamten Zeitspanne Tag und Nacht gearbeitet.

2. Im Hinblick auf die Erfüllung der Vertragsbedingungen wird die Eingrenzung der Kandidaten vom *mazālim*-Gericht<sup>10</sup> vorgenommen.

3. Die Eingrenzung der geeigneten Kandidaten erfolgt in zwei Durchgängen: Im Ersten wird ihre Zahl auf sechs reduziert und im Zweiten auf zwei. Vorgenommen werden diese beiden Eingrenzungsverfahren von der Ratsversammlung (*mağlis al-umma*), und zwar in ihrer Eigenschaft als Vertretungsgremium der Umma. Denn die Umma bevollmächtigte 'Umar, und dieser grenzte die Kandidatenzahl auf sechs ein. Diese

---

<sup>10</sup> Das *mazālim*-Gericht entscheidet in Fällen, wo dem Bürger seitens eines Staatsvertreters Unrecht widerfahren ist.

sechs bevollmächtigten aus ihrer Reihe 'Abdurrahmān, der die Kandidatenzahl nach erfolgter Debatte auf zwei reduzierte. Es ist also offenkundig, dass beide Vorgänge in ihrem Ursprung klar auf die Umma zurückgehen.

4. Die Befugnisse des Interimsbefehlshabers enden mit Abschluss der Vertrags-*bai'a* und der Aufstellung eines Kalifen und nicht mit der Verkündung des Wahlergebnisses. So endete die Interimsbefehlshaberschaft Şuhaibs nicht mit der Wahl 'Utmāns, sondern mit dem Abschluss der *bai'a* für ihn.

Im Lichte dieser Ausführungen wird ein Gesetz erlassen, das festlegt, wie der Kalif in drei Tagen und Nächten gewählt werden soll. Das Gesetz ist bereits formuliert worden. Es wird, so Gott will, zu passender Zeit diskutiert und veröffentlicht werden.

Dies gilt für den Fall, dass ein Kalif existiert, der gestorben oder abgesetzt worden ist und an dessen Stelle man einen anderen aufstellen möchte. Wenn jedoch überhaupt kein Kalif existiert und es für die Muslime zu einer Pflicht geworden ist, einen Kalifen aufzustellen, um die Gesetze des Islam anzuwenden und die islamische Botschaft in die Welt zu tragen, wie es heute seit der Zerstörung des Kalifats am 28. Rağab 1342 n. H., dem 3. März 1924 n. Chr., der Fall ist, so kann jedes Land in der islamischen Welt einem Kalifen die *bai'a* leisten. Mit dieser *bai'a* ist das Kalifat vertraglich vollzogen. Wenn also eines der muslimischen Länder einem Kalifen die *bai'a* leistet und das Kalifat für ihn vertraglich vollzogen wurde, wird es für die Muslime in allen anderen Ländern zur Pflicht, ihm die Gehorsams-*bai'a* zu leisten, d. h. den Eid, ihm zu folgen. Allerdings müssen in diesem Land vier Bedingungen erfüllt sein:

Erstens: Die Macht des Landes muss eigenständig sein und sich allein auf die Muslime stützen, also weder auf einen ungläubigen Staat noch auf den Einfluss eines Ungläubigen.

Zweitens: Der Schutz der Muslime in diesem Land muss allein in Händen des Islam und darf nicht in Händen des Unglaubens liegen. Mit anderen Worten wird der Schutz des Landes von innen wie von außen durch den Islam gewährleistet, d. h. durch die Kraft der Muslime in ihrer Eigenschaft als rein islamische Kraft.

Drittens: Der Kalif muss sofort mit der Umsetzung des gesamten Islam in vollständiger und revolutionärer Weise beginnen. Er muss auch aktiv mit dem Tragen der islamischen Botschaft beschäftigt sein.

Viertens: Er muss als Kalif, dem die *bai'a* geleistet wurde, die Vertragsbedingungen für das Kalifat erfüllen, auch wenn er die Vorzugsbedingungen nicht erfüllt. Entscheidend sind allein die Vertragsbedingungen.

Wenn das Land diese vier Bedingungen erfüllt, ist das Kalifat durch die Durchführung der *bai'a* allein in diesem Land vorhanden und vertraglich vollzogen. Jede Person, der die Vertrags-*bai'a* auf diese Weise korrekt geleistet wurde, ist der rechtmäßige Kalif. Jede *bai'a* für irgendeine andere Person wäre dann ungültig.

Würde daraufhin irgendein anderes Land einem anderen Kalifen die *bai'a* leisten, wäre diese *bai'a* ungültig und rechtswidrig, da der Gesandte Allahs (s) sagte:

«إذا بويع لخليفتين فاقتلوا الآخر منهما»

**Wenn zwei Kalifen die *bai'a* geleistet wird, so tötet den Letzteren von beiden.** Auch sagte er (s):

«... فوا ببيعة الأول فالأول»

**Erfüllt die *bai'a* des jeweils Ersteren.** Und er (s) sagte:

«من بايع إماماً، فأعطاه صفقة يده، وثمره قلبه، فليطعه إن استطاع، فإذا جاء آخر ينازعه فاضربوا عنق الآخر»

**Wer einem Imam die *bai'a* leistet, ihm seinen Handschlag gibt und die Frucht seines Herzens, der soll ihm gehorchen, so er dazu in der Lage ist. Wenn ein anderer kommt und es ihm streitig macht, so schlägt dem anderen den Kopf ab.**

## **Wie die *bai'a* zu erfolgen hat**

Die Rechtsbeweise der *bai'a* wurden bereits dargelegt und ebenso die Beweise dafür, dass sie im Islam die Methode zur Aufstellung des Kalifen verkörpert. Die *bai'a* kann durch Handschlag oder schriftlich erfolgen. So berichtet 'Abdullāh ibn Dīnār: „Ich sah, wie Ibn 'Umar, als sich die Menschen auf 'Abdulmalik einigten, an diesen Folgendes schrieb: „Ich bestätige dem Diener Allahs 'Abdulmalik, dem Führer der Gläubigen, zu hören und zu gehorchen auf der Grundlage des Buches Allahs und der Sunna Seines Gesandten, so ich dazu im Stande bin.““ Es ist auch zulässig, dass die *bai'a* durch irgendein anderes Mittel erfolgt.

Voraussetzung ist jedoch, dass die *bai'a* von einem geschlechtsreifen Menschen geleistet wird, da sie von

einem Kind nicht zulässig ist. So berichtet Abū ʿAqīl Zahra ibn Maʿbad von seinem Großvater ʿAbdullāh ibn Hišām – er hatte den Propheten noch erlebt –, dass dessen Mutter Zainab bint Ḥamīd mit ihm zum Propheten (s) ging und ihm sagte: „O Gesandter Allahs, nimm die *baiʿa* von ihm!“ Der Prophet antwortete:

«هو صغير. فمسح رأسه ودعا له»

**„Er ist noch klein.“ Dann streichelte er ihm den Kopf und betete für ihn.** (Bei al-Buḥārī überliefert.)

Auch der Wortlaut der *baiʿa* ist nicht an gewisse Formulierungen gebunden. Sie muss jedoch für den Kalifen das Regieren nach dem Buche Allahs und der Sunna Seines Gesandten beinhalten sowie das Gehorchen im Leichten und im Schwierigen, im Lieb- und Unliebsamen für denjenigen, der die *baiʿa* leistet. Auch wird ein Gesetz erlassen werden, das den Wortlaut der *baiʿa* nach den oben aufgeführten Gegebenheiten festlegt.

Sobald der *baiʿa*-Leistende dem Kalifen die *baiʿa* geleistet hat, ist sie zu einem Treuegelübde (*amāna*) für ihn (wörtl. „in seinem Nacken“) geworden. Es ist ihm nicht erlaubt, sie zurückzuziehen. Als vertragliche Vollzugsform für das Kalifat stellt sie ein Anrecht für ihn dar, bis er sie leistet. Sobald er sie geleistet hat, ist er daran gebunden. Wenn er sich aus der *baiʿa* zurückziehen möchte, ist ihm das nicht gestattet. So berichtet al-Buḥārī von Ğābir ibn ʿAbdillāh, dass ein Wüstenaraber dem Gesandten Allahs (s) die *baiʿa* auf den Islam leistete. Dann wurde er krank. Er bat den Propheten: „Enthebe mich meiner *baiʿa*“, doch der Gesandte weigerte sich. Er kam ein zweites Mal zu ihm und bat:

„Enthebe mich meiner *bai'a*“, doch der Prophet (s) weigerte sich auch diesmal. Daraufhin verließ dieser die Stadt. Da sprach der Gesandte Allahs (s):

«المدينة كالكبر تنفي خبثها، وينصع طيبها»

**Medina ist wie ein Tiegel; es sondert das Schlechte ab und reinigt das Gute.** Und von Nāfi' wird berichtet, dass er sagte: „‘Abdullāh ibn ‘Umar sprach zu mir: ‚Ich hörte den Gesandten Allahs (s) sagen:

«من خلع يداً من طاعة لقي الله يوم القيامة لا حجة له»

**Wer seine Hand aus dem Gehorsam zieht, der trifft auf Allah am Tage der Auferstehung, ohne eine Rechtfertigung zu haben.**“ (Von Muslim überliefert.) Der Bruch der *bai'a*, die man dem Kalifen geleistet hat, ist ein Gehorsamsentzug gegenüber Allah. Dies gilt allerdings nur, wenn die geleistete *bai'a* die Vertrags-*bai'a* für den Kalifen war oder aber die Gehorsams-*bai'a* für einen Kalifen, dessen Vertrags-*bai'a* korrekt ergangen ist. Wenn man jedoch anfänglich einer Person die *bai'a* leistet, die *bai'a* für sie dann aber nicht vollzogen wird, kann man sich von ihr lösen, da die Vertrags-*bai'a* für diese Person von den Muslimen nicht erfolgt ist. Das Verbot im *ḥadīṭ* betrifft nämlich den Rückzieher von der *bai'a* eines Kalifen und nicht von der *bai'a* einer Person, der das Kalifat nicht übertragen wurde.

## Die Einheit des Kalifats

Es ist Pflicht, dass alle Muslime in einem Staat vereint sind und sie allesamt nur einen Kalifen haben. Islamrechtlich ist es verboten, dass die Muslime weltweit mehr als einen Staat und mehr als einen Kalifen haben.

Ebenso muss das Regierungssystem im Staate des Kalifats ein Einheitssystem sein. Jede Form des föderativen Systems ist verboten. Dies geht aus folgendem Bericht bei Muslim hervor, in dem 'Abdullāh ibn 'Amr ibn ul-'Āṣ den Gesandten Allahs (s) sagen hörte:

«وَمَنْ بَايَعَ إِمَامًا، فَأَعْطَاهُ صَفْقَةَ يَدِهِ، وَثَمْرَةَ قَلْبِهِ، فَلْيَطْعُهُ إِنْ اسْتَطَاعَ، فَإِنْ جَاءَ آخَرَ يِنَازِعُهُ، فَاضْرِبُوا عُنُقَ الْآخَرِ»

**Wer einem Imam die *bai'a* leistet, ihm seinen Handschlag gibt und die Frucht seines Herzens, der soll ihm gehorchen, so er dazu in der Lage ist. Wenn ein anderer kommt und es ihm streitig macht, so schlägt dem anderen den Kopf ab.** Auch berichtet Muslim von 'Arfaḡa, dass er sprach: „Ich hörte den Gesandten Allahs (s) sagen:

«مَنْ أَتَاكُمْ وَأَمْرُكُمْ جَمِيعٌ عَلَى رَجُلٍ وَاحِدٍ، يَرِيدُ أَنْ يَشْتَقَّ عَصَاكُمْ، أَوْ يُفَرِّقَ جَمَاعَتَكُمْ، فَاقْتُلُوهُ»

**Wer zu euch kommt, wenn ihr vereint hinter einem Manne steht, und versucht, eure Einheit zu spalten oder eure Gemeinschaft zu zerstreuen, so tötet ihn!** Weiter berichtet Muslim von Abū Sa'īd al-Ḥudārī, dass der Gesandte Allahs (s) sprach:

«إِذَا بُوِيعَ لِخُلَيْفَتَيْنِ فَاقْتُلُوا الْآخَرَ مِنْهُمَا»

**Wenn zwei Kalifen die *bai'a* geleistet wird, so tötet den Zweiten von ihnen!** Muslim berichtet auch von Abū Ḥāzīm, dass dieser sagte: „Ich saß fünf Jahre bei Abū Huraira und hörte ihn vom Propheten (s) Folgendes berichten:

« كانت بنو إسرائيل تسوسهم الأنبياء، كلما هلك نبي خلفه نبي، وإنه لا نبي بعدي، وستكون خلفاء فتكثر، قالوا: فما تأمرنا؟ قال: فُوا ببيعة الأول فالأول، وأعطوهم حقهم، فإن الله سائلهم عما استرعاهم»

**,Das Volk Israel wurde von Propheten betreut. Immer wenn ein Prophet starb, folgte ihm ein anderer nach. Nach mir wird es aber keinen Propheten mehr geben. Es werden jedoch Kalifen kommen, und sie werden zahlreich sein.' Sie fragten: ‚Was befiehlt du uns?‘ Er antwortete: ‚Erfüllt die *bai'a* des jeweils Ersteren und gebt ihnen ihr Recht, denn Allah wird sie darüber zur Rechenschaft ziehen, was Er in ihre Obhut gelegt hat.‘“**

Der erste *ḥadīṭ* macht deutlich, dass der Gehorsam gegenüber einer Person, der das Imamats bzw. Kalifat übertragen wurde, eine Pflicht darstellt. Wenn ein anderer kommt und ihr das Kalifat streitig macht, so muss er bekämpft und getötet werden, sollte er von seinem Vorhaben nicht Abstand nehmen.

Der zweite *ḥadīṭ* erläutert die Situation, wenn die Muslime unter der Führung eines Kalifen vereint stehen und jemand versucht, ihre Einheit zu spalten oder ihre Gemeinschaft aufzusplintern. Auch in diesem Fall muss er getötet werden. Beide *aḥādīṭ* belegen in ihrem Sinngehalt (*mafhūm*), dass eine Aufteilung des islamischen Staates verboten ist. Die Muslime werden dazu

angehalten, eine Aufteilung des Staates oder eine Abspaltung von ihm keineswegs hinzunehmen und dem notfalls mit Gewalt zu begegnen.

Der dritte *ḥadīṭ* weist darauf hin, dass wenn im Falle der Vakanz des Kalifenamtes im Staat durch den Tod, die Absetzung oder den Rücktritt des Kalifen zwei Personen die *bai'a* für das Kalifat geleistet wird, der Zweite von ihnen getötet werden muss. Das heißt, derjenige ist Kalif, dem als Erster die korrekte *bai'a* geleistet wurde. Derjenige, der danach die *bai'a* erhalten hat, soll getötet werden, wenn er nicht den Rücktritt vom Kalifat erklärt. Erst recht trifft das auf den Fall zu, wenn mehr als zweien die *bai'a* geleistet wird. Die Aussage ist also eine Metonymie für das Verbot der Aufteilung des Staates. Demzufolge ist es islamrechtlich verboten (*ḥarām*), wenn aus einem Staat mehrere Staaten entstehen. Vielmehr muss die Einheit des Staates unter allen Umständen gewahrt bleiben.

Der vierte *ḥadīṭ* belegt, dass die Zahl der Kalifen nach dem Tod des Gesandten (s) groß sein wird. Als die *ṣaḥāba* – Allahs Wohlgefallen mit ihnen – den Propheten fragten, was er ihnen angesichts einer größeren Kalifenzahl befehle, antwortete er ihnen, den Gehorsam gegenüber jenem Kalifen einzuhalten, dem als Erstem die *bai'a* geleistet wurde, weil er der rechtmäßige Kalif ist. Ihm allein gebührt der Gehorsam. Die anderen haben keinen Anspruch darauf, weil ihre *bai'a* ungültig und nicht rechtmäßig erfolgt ist. Es ist nämlich unzulässig, einem anderen Kalifen die *bai'a* zu leisten, wenn ein Kalif für die Muslime bereits vorhanden ist. Dieser *ḥadīṭ* weist ebenfalls darauf hin, dass es verpflichtend ist, einem Kalifen allein den Gehorsam zu leisten. Demzufolge belegt auch er das Verbot, dass

für die Muslime mehrere Kalifen und Staaten existieren.

## **Die Befugnisse des Kalifen**

Der Kalif besitzt folgende Befugnisse:

a) Er adoptiert die für die Betreuung der Angelegenheiten der Umma erforderlichen islamischen Rechtssprüche, die durch richtigen *iğtihād* aus dem Buche Allahs und der Sunna Seines Gesandten abgeleitet wurden. Ab dann sind es Gesetze, die befolgt und nicht missachtet werden dürfen.

b) Er ist für die Innen- und Außenpolitik des Staates in gleicher Weise verantwortlich. Er übernimmt auch die Führung der Armee. Er hat das Recht, den Krieg zu erklären, Friedens- und Waffenstillstandsverträge abzuschließen sowie alle weiteren Abkommen durchzuführen.

c) Er kann die ausländischen Botschafter akzeptieren und ablehnen sowie muslimische Botschafter ernennen und absetzen.

d) Er ernennt die Assistenten (*mu'āwinūn*) und Gouverneure (*wulāt*) und setzt sie wieder ab. Sie alle sind vor ihm und auch vor der Ratsversammlung (*mağlis al-umma*) verantwortlich.

e) Er ernennt den Obersten Richter und entlässt ihn und ebenso alle weiteren Richter mit Ausnahme des *mazālim*-Richters. Diesen ernennt er zwar. Was aber seine Absetzung betrifft, so ist er an gewisse Bestimmungen gebunden, wie es im Kapitel „Das Gerichtswesen“ dargelegt wurde. Er ernennt und entlässt auch die

Ressortleiter, die Kommandanten der Armee, die Stabschefs und Brigadekommandanten. Sie sind alle vor ihm und nicht vor der Ratsversammlung verantwortlich.

f) Er legt die islamischen Rechtsprüche, nach denen der Staatshaushalt geregelt wird, in verbindlicher Weise fest (*tabannī*), ebenso die verschiedenen Budgetbereiche und die Summen, die für die diversen Bereiche vorgesehen sind. Dies gilt für Einnahmen und Ausgaben in gleicher Weise.

Was die detaillierten Rechtsbeweise der aufgezählten sechs Punkte betrifft, so ist Punkt a) durch den Konsens der Gefährtenschaft (*iğmā' aṣ-ṣaḥāba*) belegt. Das Wort „Gesetz“ (arab. *qānūn*) ist ein konventioneller Begriff mit folgender Bedeutung: der Befehl, den der Herrscher erlässt, damit die Menschen danach handeln. Definiert wurde der Begriff „Gesetz“ folgendermaßen: **Die Summe aller Regeln, die der Herrscher den Menschen in ihren Beziehungen zwingend vorschreibt.** Das heißt, wenn der Herrscher gewisse Rechtsnormen anbefiehlt, so werden diese Rechtsnormen zu einem Gesetz, das er den Menschen zwingend vorschreibt. Wenn er sie aber nicht anbefiehlt, so sind sie kein Gesetz und demzufolge für die Menschen nicht bindend. Die Muslime folgen den Rechtsnormen bzw. Rechtssprüchen des Islam. Sie folgen somit den Geboten und Verboten Allahs und nicht denen des Herrschers. Was sie also befolgen müssen, sind die islamischen Rechtssprüche und nicht die Befehle des Herrschers. Allerdings waren die Prophetengefährten (*ṣaḥāba*) über diese islamischen Rechtssprüche uneins. So haben einige von ihnen aus den Texten etwas anderes herausgelesen, als es ande-

re von ihnen getan haben. Jeder folgte seinem eigenen Rechtsverständnis. Dieses Rechtsverständnis war für ihn das Gesetz Allahs, das er zu befolgen hatte. Es existieren jedoch Rechtssprüche, bei denen die Betreuung der Bürgerangelegenheiten die Befolgung einer einzigen Rechtsmeinung durch alle Muslime erforderlich macht. In diesem Fall ist es nicht möglich, dass jeder von ihnen seiner eigenen Rechtsmeinung folgt. In der Zeit der Prophetengefährten ist so ein Fall auch eingetreten. So war Abū Bakr der Ansicht, dass die Gelder unter den Muslimen zu gleichen Teilen verteilt werden müssen, weil sie alle in gleicher Weise Anspruch darauf hätten. 'Umar hingegen war der Meinung, dass derjenige, der gegen den Gesandten (s) kämpfte, nicht so viel bekommen dürfe wie derjenige, der mit ihm kämpfte, und dass der Reiche nicht so viel bekommen dürfe wie der Arme. Abū Bakr war jedoch der Kalif, und so befahl er, seine Ansicht durchzuführen, nämlich die Adoption, dass die Gelder zu gleichen Teilen aufzuteilen sind. Die Muslime folgten ihm darin. Und alle Richter und Gouverneure hielten sich an diese Vorgabe. Selbst 'Umar unterwarf sich dem, befolgte die Rechtsauffassung Abū Bakrs und führte sie selber durch. Als er jedoch Kalif wurde, adoptierte er in dieser Frage eine Rechtsmeinung, die derjenigen Abū Bakrs widersprach, und befahl, diese auch umzusetzen. So wurde das Geld zu unterschiedlichen Teilen verteilt und nicht mehr zu gleichen. Jeder erhielt seinen Anteil nach Bedürftigkeit und Glaubensdauer. Die Muslime folgten ihm dabei, und alle Gouverneure und Richter setzten seine Entscheidung um. Somit ist der Konsens der Gefährtschaft (*iğmā' aṣ-ṣaḥāba*) darüber ergangen, dass der Imam bestimmte Rechtssprüche, die aus dem islamischen Recht durch korrekten

*iğtihād* abgeleitet wurden, adoptieren kann (*tabannī*) und deren bindenden Vollzug anbefehlen darf. Die Muslime haben ihm darin zu gehorchen, auch wenn es ihrem eigenen *iğtihād* widerspräche. Ihre eigenen Ansichten und Rechtsmeinungen (*iğtihādāt*) müssen sie dabei zurückstellen. Diese adoptierten, d. h. bindend angenommenen Rechtssprüche (*aḥkām mutabannā*), stellen nichts anderes als Gesetze dar. Demzufolge steht es allein dem Kalifen zu, Gesetze zu erlassen. Niemand außer ihm ist dazu befugt.

Was den Abschnitt b) angeht, so geht sein Beweis aus dem Handeln des Gesandten (s) hervor. Er selbst hat die Gouverneure und Richter ernannt und zur Rechenschaft gezogen. Er beobachtete auch den Handel und verbot den Betrug. Er verteilte die Gelder unter den Menschen, half den Arbeitslosen, eine Arbeit zu finden, und betreute alle inneren Angelegenheiten des Staates. Er verkehrte auch mit den Königen und empfing deren Delegationen. Alle außenpolitischen Staatsangelegenheiten wurden von ihm vollzogen. Darüber hinaus hatte der Prophet (s) das tatsächliche Kommando über die Armee inne. So übernahm er persönlich in den Schlachten die Führung der Kampfhandlungen. Bei den Feldzügen war er es, der die Kampftruppen entsandte und deren Kommandanten ernannte. Als er Usāma ibn Zaid die Führung eines Feldzuges in die Länder aš-Šāms<sup>11</sup> übertrug, missfiel dies den *ṣaḥāba* wegen seines jungen Alters. Der Prophet (s) zwang sie jedoch, dessen Führung anzunehmen, was belegt, dass der Kalif der tatsächliche Befehlshaber der

---

<sup>11</sup> Arabische Bezeichnung für das Gebiet des heutigen Syrien, Libanon, Palästina und Jordanien (Levante).

Armee ist und nicht nur deren formeller Oberbefehlshaber. Auch war es der Gesandte (s), der den Quraiš den Krieg erklärte, ebenso den Banū Quraiḏa, den Banū n-Naḏīr, den Banū Qainuqā', den Juden von Ḥai-bar und den Byzantinern. Jeder der stattgefundenen Kriege wurde von ihm persönlich proklamiert, was belegt, dass die Kriegserklärung im islamischen Staat dem Kalifen obliegt. Es war auch der Gesandte (s), der die Verträge mit den Juden, den Banū Midlaḡ und ihren Verbündeten, den Banū Ḍumra, abschloss. Er war es auch, der den Friedensvertrag mit Yūḥanna ibn Ru'ba, dem Herrscher über Aila, und das Ḥudaibīya-Abkommen mit den Mekkanern vereinbarte. Die Muslime waren über das Ḥudaibīya-Abkommen erzürnt, doch entsprach der Prophet ihren Wünschen nicht, setzte sich über ihre Einwände hinweg und vollzog das Abkommen trotzdem. Dies ist ein klarer Beweis dafür, dass der Abschluss von Verträgen, seien es Friedensverträge oder Abkommen anderer Art, allein dem Kalifen obliegt.

Was den Abschnitt c) betrifft, so ergibt sich sein Rechtsbeweis aus der Tatsache, dass es der Gesandte (s) war, der die beiden Abgesandten von Musailima al-Kaḏḏāb empfing und auch Abū Rāfi', den Abgesandten der Quraiš. Ebenso entsandte er die Botschafter an Herakles, an den Chosroes, an al-Muḡauqis, an den ghasanidischen Ḥāriṭ, den König al-Ḥīras, an den himjaritischen Ḥāriṭ, den König des Jemen, und an den äthiopischen Negus. Er entsandte auch 'Uṭmān ibn 'Affān als Botschafter zu den Quraiš während der Friedensverhandlungen von al-Ḥudaibīya. All das belegt, dass es der Kalif ist, der die Botschafter akzeptiert und ablehnt und seinerseits die Botschafter ernennt.

Der Rechtsbeweis für den Abschnitt d) ergibt sich ebenfalls aus den Handlungen des Propheten (s). So hat er persönlich die Gouverneure (*wulāt*) ernannt. Mu‘āḍ ernannte er zum Gouverneur über den Jemen. Auch die Absetzung der Gouverneure hat der Gesandte selbst vorgenommen. So setzte er al-‘Alā’ ibn al-Ḥaḍramī als Gouverneur von Bahrain ab, nachdem die dortigen Bewohner sich über ihn beschwerten. Das beweist, dass die Gouverneure sowohl vor dem Kalifen als auch vor den Einwohnern ihrer Provinz verantwortlich sind. Darüber hinaus sind sie auch vor der Ratsversammlung (*maǧlis al-umma*) verantwortlich, da sie alle Provinzen repräsentiert. So viel zu den Gouverneuren – was die Assistenten (*al-mu‘āwinūn*) angeht, so hatte der Gesandte Allahs zwei: Abū Bakr und ‘Umar. Während seiner gesamten Lebenszeit hat sie der Gesandte niemals abgesetzt und andere ernannt. Er hat sie zwar in das Amt berufen, sie jedoch niemals ihrer Funktion enthoben. Nachdem der *mu‘āwin* aber seine Vollmacht vom Kalifen erhalten hat und im Grunde sein Stellvertreter ist, hat der Kalif in Analogie zum Bevollmächtigten auch das Recht, ihn abzusetzen, wie auch der Vollmachtgeber jederzeit das Recht hat, seinem Bevollmächtigten die Vollmacht zu entziehen.

Was den Abschnitt e) betrifft, so geht sein Rechtsbeweis ebenso aus dem Handeln des Propheten (s) hervor. Der Gesandte Allahs übertrug ‘Alī das Richteramt über den Jemen. Auch berichtet Aḥmad von ‘Amr ibn ul-‘Āṣ, dass zwei Gegner in einer Streitsache zum Gesandten Allahs kamen. Dieser wandte sich aber an ‘Amr und sprach:

«اقض بينهما يا عمرو»

**‘Amr, richte du zwischen ihnen!** Doch ‘Amr antwortete: „Du hast (doch) mehr Anrecht darauf als ich, o Gesandter Allahs.“ Der Gesandte aber erwiderte ihm:

«وإن كان»

**Auch wenn es so ist. (So richte trotzdem.)**

‘Amr fragte: „Was bekomme ich nun, wenn ich zwischen ihnen richte?“ Der Prophet (s) antwortete:

«إن أنت قضيت بينهما فأصبت القضاء فلك عشر حسنات. وإن أنت

اجتهدت فأخطأت فلك حسنة»

**Wenn du zwischen ihnen richtest und die richtige Entscheidung triffst, so bekommst du die zehnfache Belohnung. Wenn du dich in der Rechtsableitung bemühst und die falsche Entscheidung triffst, so erhältst du eine einfache Belohnung.**

Auch der Kalif ‘Umar (r) ernannte die Richter und Gouverneure und setzte sie wieder ab. So ernannte er Šuraiḥ zum Richter in Kufa und Abū Mūsā zum Richter in Basra. Šuraḥbīl ibn Ḥasana setzte ‘Umar von seinem Gouverneursamt in aš-Šām wieder ab und übertrug es Mu‘āwiya. Daraufhin fragte ihn Šuraḥbīl: **Hast du mich wegen Feigheit abgesetzt oder wegen Verrat?** Doch ‘Umar antwortete ihm: **Wegen keines von beidem. Ich wollte einfach einen Mann, der stärker ist.** ‘Alī ibn Abī Ṭālib setzte Abū l-Aswad ein und entthob ihn dann wieder seines Amtes. Dieser fragte ihn: **Warum hast du mich abgesetzt, wo ich doch nichts Unrechtes getan und keinen Verrat begangen habe?** ‘Alī antwortete: **Ich fand eine Überheblichkeit in deinem Ton gegenüber den Streitgegnern.** ‘Umar und ‘Alī taten dies vor den Augen und

Ohren der *ṣaḥāba*, ohne dass irgendjemand von ihnen sie dafür tadelte. Somit stellt all das einen Rechtsbeleg dafür dar, dass der Kalif die Richter generell ernennen darf. In gleicher Weise hat er analog zur Vollmachtsübertragung das Recht, sich bei der Ernennung der Richter vertreten zu lassen. So darf sich der Kalif in all seinen Befugnissen vertreten lassen, wie er auch das Recht hat, jemanden mit dem Vollzug sämtlicher ihm zustehenden Handlungen zu bevollmächtigen.

Ausgenommen von der Absetzungsbefugnis des Kalifen ist der *mazālim*-Richter, wenn dieser gerade einen Klagefall gegen den Kalifen, gegen einen seiner bevollmächtigten Assistenten oder gegen seinen Obersten Richter untersucht. Dies wird durch das folgende Rechtsprinzip belegt: **Das Mittel zum Verbotenen ist ebenfalls verboten.** Dem Kalifen in dieser Situation das Recht zu geben, den *mazālim*-Richter abzusetzen, kann nämlich das Urteil des Richters beeinflussen und somit einen islamischen Rechtsspruch aussetzen, was aber verboten wäre (*ḥarām*). In diesem Fall wäre die in Händen des Kalifen liegende Befugnis zur Absetzung des *mazālim*-Richters ein Mittel zum Verbotenen. Dies gilt insbesondere deswegen, weil bei diesem Rechtsprinzip die Präsumtion, d. h. die überwiegende Annahme, ausreicht und die absolute Gewissheit nicht erforderlich ist. Deswegen wird die Befugnis zur Absetzung des *mazālim*-Richters in dieser Situation dem *mazālim*-Gericht übertragen. In allen anderen Fällen jedoch bleibt der Rechtsspruch in seinem Ursprung bestehen, nämlich dass das Recht dem Kalifen obliegt, den *mazālim*-Richter ein- und abzusetzen.

Was die Bestellung der Ressortleiter betrifft, so hat der Gesandte Allahs (s) Schriftführer als Verwalter in

den staatlichen Einrichtungen ernannt. Ihre Funktion entsprach der eines Ressortleiters. So ernannte er al-Mu'aiqib ibn Abī Fāṭima zu seinem Siegelträger und ebenso zum Schriftführer über die Beuteeinnahmen. Ḥuḍaifa ibn al-Yamān bestellte er zur Erfassung der Ernteeinträge des Ḥiǧāz. Az-Zubair ibn al-ʿAuwām ernannte er zum Schriftführer über die *zakāt*-Gelder und al-Muǧira ibn Šuʿba zur Niederschrift der Schuldscheine und Rechtsverträge. Auf diese Weise ging der Gesandte Allahs (s) vor.

Auch die Armee- und Korpskommandanten wurden vom Propheten (s) persönlich ernannt. So setzte er Ḥamza ibn ʿAbdilmuṭṭalib an die Spitze von dreißig Mann, um den Quraiš an der Küste entgegenzutreten. ʿUbaida ibn al-Ḥārīṭ stellte er an die Spitze von sechzig Mann und schickte ihn ins Rābiǧ-Tal, um dort den Quraiš zu begegnen. Saʿd ibn Abī Waqqās setzte er an die Spitze eines Trupps von zwanzig Mann und schickte ihn Richtung Mekka. Auf diese Weise ernannte der Gesandte Allahs seine Armeekommandanten, was belegt, dass es dem Kalifen obliegt, die Armee- und Korpskommandanten zu bestellen.

All diese Personen waren allein vor dem Gesandten (s) verantwortlich und vor niemandem sonst. Das alles beweist, dass die Richter, die Ressortleiter, die Armee- und Generalstabskommandanten und die restlichen (hohen) Staatsbeamten allein vor dem Kalifen verantwortlich sind und nicht vor der Ratsversammlung (*maǧlis al-umma*). Vor der Ratsversammlung können lediglich die Assistenten (*al-muʿāwinūn*), die Gouverneure (*al-wulāt*) und die Kreisvorsteher (*al-ʿummāl*) zur Verantwortung gezogen werden, da es sich um Regenten handelt. Die anderen Personen sind nicht vor

der Ratsversammlung, sondern ausschließlich vor dem Kalifen verantwortlich.

Was den Abschnitt f) angeht, so ist der Staatshaushalt bezüglich der Einnahmen- und Ausgabenbereiche durch die islamischen Rechtssprüche festgelegt. Jeder einzelne Dinar darf nur gemäß dem islamischen Rechtsspruch eingehoben und wieder ausgegeben werden. Allerdings unterliegt die detaillierte Festlegung der Ausgaben- bzw. Einnahmenseite – was heute als Festlegung der einzelnen Budgetkapitel bezeichnet wird – der Meinung des Kalifen und seiner Rechtsauffassung. So entscheidet er, dass beispielsweise der *ḥarāğ*<sup>12</sup> des *ḥarāğ*-Landes soundso viel beträgt oder die *ğizya*<sup>13</sup> in dieser oder jener Höhe einzuheben ist. Dieses und Ähnliches sind die sogenannten Einnahmeposten. Andererseits legt der Kalif auch fest, wie viel für den Bau von Straßen oder Krankenhäusern aufzuwenden ist. Solche und ähnliche Dinge fallen in den Bereich der Ausgabenposten. Hierbei ist die Meinung des Kalifen ausschlaggebend. Er legt die verschiedenen Budgetabschnitte nach seiner Ansicht und Rechtsauffassung fest. Dies geht aus der Tatsache hervor, dass der Gesandte selbst die Einnahmen von seinen Beauftragten entgegennahm; er übernahm auch die Aufgabe ihrer Verteilung. Einigen Gouverneuren gestattete er, die Gelder selbst entgegenzunehmen und auch auszugeben, wie es bei Mu'āğ der Fall war, als er ihn als Gouverneur in den Jemen entsandte. Als die rechtgeleiteten Kalifen kamen, nahm jeder von ihnen in seiner

---

<sup>12</sup> Tribut auf Erträge landwirtschaftlich genutzter Böden, die durch Krieg dem islamischen Staat eröffnet wurden.

<sup>13</sup> Steuer, die erwachsene, männliche, nicht muslimische Bürger des islamischen Staates nach Vermögen entrichten müssen.

Eigenschaft als Kalif die Einnahme und die Ausgabe der Gelder selbst in die Hand und verfuhr dabei nach eigener Ansicht und Rechtsauffassung. Niemand prangerte sie deswegen an, und keiner außer dem Kalifen entschied über die Einnahme oder Ausgabe eines einzigen Dinar, es sei denn, er wurde dazu vom Kalifen bevollmächtigt. So geschah es auch im Falle der Ernennung Mu‘āwiyas durch ‘Umar. Er übertrug ihm die umfassende Vollmacht, die Gelder einzutreiben und auszugeben. Dies alles belegt, dass der Kalif oder sein Vertreter die Budgetkapitel festlegt.

Das waren die detaillierten Beweisführungen zu den einzelnen Befugnissen des Kalifen. Sie alle werden unter dem folgenden *ḥadīṭ* vereint, den Aḥmad und al-Buḥārī über ‘Abdullāh ibn ‘Umar vom Propheten (s) berichten:

«... الإمام راع وهو مسؤول عن رعيته»

**[...] der Imam ist ein Hüter, und er ist für seine Bürger verantwortlich.** Das bedeutet, dass alles, was mit der Betreuung der Angelegenheiten der Bürger in Zusammenhang steht, dem Kalifen obliegt. Er hat analog zur Vollmachtsübertragung das Recht, wen er will, für was und wie er will als Vertreter einzusetzen.

## **Der Kalif ist bei der Adoption (dem Erlassen von Gesetzen) an die islamischen Rechtssprüche gebunden**

Der Kalif ist bei der Adoption von Gesetzen an die islamischen Rechtssprüche gebunden. So darf er kein Gesetz bindend machen, also adoptieren, das nicht auf korrekte Weise aus den islamischen Beweisquellen abgeleitet wurde. Er ist selbst an die von ihm adoptierten Gesetze gebunden, ebenso an die Ableitungsmethode (*ṭarīqatu l-istinbāʿ*), zu der er sich verpflichtet hat. Deshalb ist es ihm nicht gestattet, ein Gesetz zu adoptieren, das einer Ableitungsmethode entstammt, die der von ihm adoptierten Methode widerspricht. Auch darf er keinen Befehl erlassen, der zu einem von ihm adoptierten Gesetz im Widerspruch steht.

Die Rechtsbelege für den ersten Punkt, dass nämlich der Kalif bei der Adoption von Gesetzen an die islamischen Rechtssprüche gebunden ist, sind folgende:

**Erstens:** Allah hat jedem Muslim, ob Kalif oder nicht, befohlen, alle seine Handlungen gemäß den islamischen Rechtssprüchen auszuführen. So sagt der Erhabene:

**﴿فَلَا وَرَبِّكَ لَا يُؤْمِنُونَ حَتَّىٰ يُحَكِّمُوكَ فِيمَا شَجَرَ بَيْنَهُمْ﴾**

***Nein, bei deinem Herrn, sie werden nicht eher gläubig sein, bis sie dich zum Richter erheben in allem, was unter ihnen strittig ist.*** (4; 65) Die Ausführung der Handlungen gemäß den islamischen Rechtssprüchen zwingt den Muslim dazu, gewisse Rechtssprüche verbindlich zu übernehmen, d. h. zu

adoptieren (*tabannī*), wenn die Ansprache des Gesetzgebers auf mehrfache Weise verstanden werden kann, d. h., wenn der Rechtsspruch in einer Frage vielfältig ausfällt. In diesem Fall wird es für den Muslim zur Pflicht, einen bestimmten Rechtsspruch aus dieser Vielfalt zu übernehmen, wenn er eine Handlung vollziehen möchte, d. h., wenn er den Rechtsspruch durchführen will. In gleicher Weise ist dies auch für den Kalifen verpflichtend, wenn er seiner Tätigkeit, dem Regieren, nachkommen möchte.

**Zweitens:** Der Wortlaut der *bai'a* zwingt den Kalifen dazu, sich an das islamische Recht zu halten, weil er die *bai'a* auf der Grundlage des Buches (Koran) und der Sunna erhalten hat. Deswegen ist es ihm nicht erlaubt, von ihnen abzuweichen. Er wird sogar zum Ungläubigen, wenn er es aus Überzeugung tut. Tut er es nicht aus Überzeugung, so ist er zumindest ein Sünder, ein Ungerechter und ein Frevler.

**Drittens:** Der Kalif wurde aufgestellt, um das islamische Recht zu implementieren. Deshalb ist es ihm nicht gestattet, aus einer anderen Quelle etwas zu übernehmen, um es auf die Muslime anzuwenden. Das islamische Recht hat ihm dies in solch definitiver Weise verboten, dass es sogar jenem, der nach etwas anderem richtet als dem Islam, den Glauben abgesprochen hat. Und das ist ein deutliches Indiz (*qarīna*) für den apodiktischen Charakter dieses Verbots. Demzufolge ist der Kalif bei der Adoption von Gesetzen, also beim Gesetzeserlass, allein an die islamischen Rechtsprüche gebunden. Erlässt er ein Gesetz aus einer anderen Quelle, so ist er ungläubig, wenn er es aus Überzeugung tut, bzw. ein Sünder, Ungerechter und Frevler, wenn es nicht aus Überzeugung geschieht.

Was den zweiten Punkt betrifft, so ist der Kalif sowohl an die von ihm übernommenen Rechtssprüche als auch an die von ihm festgelegte Ableitungs- bzw. Auslegungsmethode gebunden. Beweis dafür ist die Tatsache, dass der Kalif jenen islamischen Rechtsspruch (*al-ḥukm aš-šarʿī*) anwendet, der für ihn selbst der verbindliche Rechtsspruch ist und nicht für jemand anderen. Es handelt sich also um den Rechtsspruch, den er selbst adoptiert hat, um seine eigenen Handlungen danach zu richten, und nicht um irgendeinen beliebigen Rechtsspruch. Wenn der Kalif nun einen Rechtsspruch ableitet oder einem Gelehrten darin folgt (*taqlīd*), so stellt dieser Rechtsspruch den für ihn verbindlichen Rechtsspruch Allahs (*ḥukmullāh fi ḥaqqihī*) dar, an den er in seiner Gesetzesübernahme für die Muslime gebunden ist. Es ist ihm nicht gestattet, (in dieser Frage) einen anderen Rechtsspruch zu übernehmen, weil es sich dabei nicht um den für ihn verbindlichen Rechtsspruch Allahs handelt. Er stellt weder für ihn noch in der Folge für die Muslime einen (gültigen) islamischen Rechtsspruch dar. Deswegen ist der Kalif in den Befehlen, die er für die Bürger erlässt, an jenen Rechtsspruch gebunden, den er für sich adoptiert hat. Es steht ihm nicht zu, einen Befehl zu erlassen, der zu dem von ihm adoptierten Rechtsspruch im Widerspruch steht, da dieser Befehl nicht dem für ihn verbindlichen Rechtsspruch Allahs entspricht. Somit ist es weder für ihn noch in Folge für die Muslime ein gültiger islamischer Rechtsspruch. Dies wäre so, als erließe er einen Befehl ohne islamischen Rechtsspruch. Demgemäß ist es ihm nicht erlaubt, einen Befehl zu erlassen, der den von ihm adoptierten Rechtssprüchen widerspricht.

Ebenso verändert sich das Verständnis des Rechtspruches gemäß der gewählten Ableitungsmethode. Wenn der Kalif z. B. der Ansicht ist, dass ein Rechtsgrund (*'illa*) nur dann rechtsgültig ist, wenn er aus einem Offenbarungstext (*naş*) entnommen wurde, und wenn der Kalif weder das Interesse als gültigen Rechtsgrund noch die belegfreien Interessen (*al-maşālih al-mursala*) als gültigen Rechtsbeleg ansieht, so hat er für sich eine Ableitungsmethode festgelegt. In diesem Fall ist er an sie gebunden und hat nicht das Recht, ein Gesetz zu adoptieren, dessen Rechtsbeweis das belegfreie Interesse ist oder das er analog zu einer *'illa* abgeleitet hat, die keinem Offenbarungstext entnommen wurde. Dieses Gesetz wäre nämlich nicht der für ihn verbindliche Rechtsspruch, da er dessen Beleg nicht als gültigen Rechtsbeleg anerkennt. Aus seiner Sicht handelt es sich somit um keinen islamischen Rechtsspruch. Nachdem es nun für den Kalifen kein (gültiger) islamischer Rechtsspruch ist, kann es auch für die Muslime keiner sein. Dies wäre so, als ob er ein Gesetz übernehme, das keinem Rechtsspruch entspringt – ein Vorgehen, das ihm von Rechts wegen verboten ist. Wenn der Kalif aber selbst ein *muqallid*, d. h. ein Nachahmer, oder ein *muğtahid mas'ala*<sup>14</sup> ist und kein *muğtahid muţlaq*<sup>15</sup> oder *muğtahid mađhab*<sup>16</sup>, die an eine bestimmte Ableitungsmethode gebunden sind, so folgt er in seinen Adoptionen dem *muğtahid*, den er nachahmt, oder seinem eigenen *iğtihād* in der

---

<sup>14</sup> Rechtsableiter in einer bestimmten Rechtsfrage.

<sup>15</sup> Rechtsableiter, der in seinen juristischen Ableitungen an keine Rechtsschule gebunden ist und aus den islamischen Rechtsgrundlagen (*uşūl*) seine eigene Ableitungsmethode entwickelt hat.

<sup>16</sup> Rechtsableiter, der in seiner Ableitungsmethode an eine bestimmte Rechtsschule gebunden ist.

Rechtsfrage, solange er einen Beweis oder zumindest einen Scheinbeweis dafür besitzt. In diesem Fall ist er nur an die von ihm erlassenen Befehle gebunden, indem er sie ausschließlich nach den von ihm adoptierten Rechtssprüchen erteilt.

## **Das Kalifat ist ein menschlicher Staat und kein theokratischer Gottesstaat**

Der islamische Staat ist das Kalifat. Es ist eine allgemeine Führerschaft für alle Muslime auf der Welt. Wenn einem Kalifen in irgendeinem Land der islamischen Welt die korrekte *bai'a* geleistet und das Kalifat errichtet wurde, dann ist es für die Muslime in allen Ländern der Erde verboten, ein weiteres Kalifat zu errichten. Dies geht aus folgender Aussage des Gesandten (s) hervor:

«إذا بويع لخليفتين فاقتلوا الآخر منهما»

**Wenn zwei Kalifen die *bai'a* geleistet wird, so tötet den Letzteren von beiden.** Das Kalifat dient der Implementierung der Gesetze des islamischen Rechts nach den Ideen, die der Islam gebracht, und den Rechtssprüchen, die er festgesetzt hat. Es dient auch dem Tragen der Botschaft des Islam in die Welt, indem man den Menschen den Islam darlegt, sie dazu einlädt und den *ǧihād* auf dem Wege Allahs vollzieht. Man nennt es auch „Imamat“ bzw. „die Führerschaft der Gläubigen“ (*imāratu l-mu'minīn*). Es handelt sich dabei um ein weltliches und kein jenseitiges Amt. Es wurde eingeführt, um die Glaubensordnung des Islam

auf die Menschen anzuwenden und den Islam unter ihnen zu verbreiten.

Das Kalifat ist definitiv vom Prophetentum verschieden, denn das Prophetentum ist ein von Gott gegebenes Amt, das Er jener Person gewährt, die Er dafür auserwählt hat. Dabei wird dem Propheten oder Gesandten die Gesetzgebung von Gott durch Offenbarung übermittelt. Das Kalifat ist hingegen ein menschliches Amt. Die Muslime leisten dabei der Person ihrer Wahl die *bai'a* und stellen jenen aus ihren Reihen als Kalifen auf, den sie sich wünschen. Unser Prophet Muḥammad (s) war auch ein Regent, der die Scharia, mit der er entsandt wurde, anwandte. Er hatte die Stellung des Propheten bzw. Gesandten inne und übernahm gleichzeitig das Amt des Oberhauptes der Muslime, um die Gesetze des Islam zu implementieren. Allah befahl ihm zu regieren, wie Er ihm auch befahl, die Botschaft zu verkünden. So sagt Er ihm:

﴿وَأَنْ أَحْكُمَ بَيْنَهُمْ بِمَا أَنْزَلَ اللَّهُ﴾

**Und wahrlich, richte unter ihnen nach dem, was Allah herabgesandt hat.** (5; 48) Auch sagt Er:

﴿إِنَّا أَنْزَلْنَا إِلَيْكَ الْكِتَابَ بِالْحَقِّ لِتَحْكُمَ بَيْنَ النَّاسِ بِمَا أَرْنَاكَ اللَّهُ﴾

**Wahrlich, Wir haben zu dir das Buch mit der Wahrheit herabgesandt, auf dass du unter den Menschen nach dem richtest, was Allah dir gezeigt hat.** (4; 105) Und Er sagt:

﴿يَتَأْتِيكَ الرَّسُولُ بِبَلَدٍ مِمَّا أَنْزَلَ إِلَيْكَ مِنْ رَبِّكَ﴾

**Gesandter, verkünde das, was dir von deinem Herrn herabgesandt wurde!** (4; 67) Und Er sagt:

﴿وَأُوحِيَ إِلَيَّ هَذَا الْقُرْآنُ لِأُنذِرَكُمْ بِهِ وَمَنْ بَلَغَ﴾

**Mir ist dieser Koran offenbart worden, auf dass ich euch damit warne und jeden, den er erreicht.** (6; 19) Und Er sagt:

﴿يَا أَيُّهَا الْمُدَّثِّرُ ﴿١﴾ قُمْ فَأَنذِرْ﴾

**Du Bedeckter, steh auf und warne.** (74; 1-2)

Der Gesandte Allahs (s) hatte also zwei Ämter inne: sowohl das des Propheten und Gesandten als auch die allgemeine Führerschaft der Muslime im Diesseits, um die Gesetzgebung Allahs, die ihm offenbart wurde, zu implementieren.

Hingegen wird das Kalifat nach dem Gesandten Allahs (s) von Menschen übernommen. Diese sind keine Propheten. Deswegen ist es für sie zulässig, dass ihnen wie anderen Menschen auch Fehler unterlaufen, Dinge entfallen, dass sie vergessen, Sünden begehen und anderes tun, weil sie eben Menschen sind. Sie sind nicht unfehlbar, weil sie weder Propheten noch Gesandte sind. Der Prophet (s) hat selbst darüber berichtet, dass der Imam (Kalif) Fehler begehen kann und dass Ungerechtigkeit, Sündhaftigkeit und Ähnliches von ihm ausgehen können, wofür ihn die Menschen hassen werden. Er erwähnte sogar, dass er offenen Unglauben begehen könnte. So berichtet Muslim von Abū Huraira, dass der Prophet (s) sprach:

«إنما الإمام جنة، يقاتل من ورائه ويُتقى به، فإن أمر بتقوى الله عز وجل  
وعدل كان له بذلك أجر، وإن يأمر بغيره كان عليه منه»

**Der Imam ist wahrlich ein Schirm; man kämpft hinter ihm und schützt sich durch ihn. Wenn er Gottesfurcht anbefiehlt und gerecht ist, so wird ihm dafür ein Lohn gegeben. Sollte er jedoch anderweitiges befehlen, so trägt er dafür seine Schuld.** Das macht deutlich, dass der Imam nicht unfehlbar ist und es für ihn möglich ist, anderes als Gottesfurcht zu befehlen. Muslim berichtet auch über ‘Abdullāh (gemeint ist ‘Abdullāh ibn Mas‘ūd), dass der Gesandte Allahs (s) sagte:

«إنها ستكون بعدي أثره وأمور تنكرونها، قالوا: يا رسول الله كيف تأمر من أدرك منا ذلك؟ قال: تؤدون الحق الذي عليكم، وتسألون الله الذي لكم»

**„Nach mir wird es Bevorzugung geben und Dinge, die ihr ablehnt.“ Sie fragten: „O Gesandter Allahs! Was befiehst du jenem, der von uns das erlebt?“ Er antwortete: „Erfüllt die Pflicht, die euch obliegt, und ruft Allah um das an, was euch zusteht.“** Und al-Buḥārī berichtet von Ḡunāda ibn Abī Umaīya, der sagte: „Wir traten zu ‘Ubāda ibn aṣ-Ṣāmit ein, als er krank wurde, und baten ihn: Möge Allah dich läutern, erzähle uns einen *ḥadīth*, mit dem Allah dir Nutzen bringt, den du vom Propheten (s) gehört hast. Da sprach er:

«دعانا النبي ﷺ فبايعناه، فقال فيما أخذ علينا أن بايعنا على السمع والطاعة، في منشطنا ومكرهنا، وعسرنا ويسرنا، وأثرة علينا، وأن لا ننازع الأمر أهله، قال: إلا أن تروا كفراً بواحاً عندكم من الله فيه برهان»

**„Der Prophet rief uns zur *bai'a* auf und wir leisteten sie ihm. Zu dem, wofür er uns die *bai'a* abnahm, zählte, dass wir hören und gehorchen, in allem, was uns lieb und unlieb ist, im Leichten wie im Schwierigen, auch auf die Bevorzugung (der Befehlshaber) uns selbst gegenüber hin, und dass wir die Befehlsgewalt jenen, die sie innehaben, nicht streitig machen.“ Er ergänzte: „Es sei denn, ihr seht einen offenkundigen Kufr, für den ihr von Allah einen definitiven Beweis habt!“**

Und von ‘Ā’iṣā wird berichtet, dass der Gesandte Allahs (s) sagte:

«ادروا الحدود عن المسلمين ما استطعتم، فإن كان له مخرج فخلوا سبيله.

فإن الإمام أن يخطئ في العفو خير من أن يخطئ في العقوبة»

**Wendet die *ḥudūd*-Strafen, so gut ihr könnt, von den Muslimen ab. Wenn er (der Beschuldigte) einen Ausweg hat, so lasst ihn ziehen. Dass dem Imam bei einem Strafverzicht ein Fehler widerfährt, ist besser, als wenn es bei einer Bestrafung geschieht.** (Bei at-Tirmidī überliefert.) Diese *aḥādīṭ* legen offen dar, dass es für den Imam zulässig ist, Fehler zu begehen, zu vergessen oder Sündhaftes zu tun. Trotzdem hat der Prophet (s) befohlen, am Gehorsam ihm gegenüber festzuhalten, solange er nach dem Islam regiert, kein offenkundiger Unglaube von ihm ausgeht und er keine Sünde anbefiehlt. Demzufolge sind die Kalifen nach dem Gesandten Allahs (s) Menschen, die Richtiges und Falsches tun können. Sie sind also nicht unfehlbar, d. h. keine Propheten, so dass man sagen könnte, das Kalifat sei ein theokratischer Gottesstaat. Vielmehr ist es ein Staat, der von Menschen geführt wird, in dem die Muslime einem Ka-

lifen die *bai'a* leisten, damit er die Gesetze des islamischen Rechts zur Anwendung bringt.

## Die Herrschaftsdauer des Kalifen

Die Herrschaftsdauer des Kalifen ist zeitlich nicht limitiert. Solange er das islamische Recht einhält, die islamischen Gesetze vollzieht und in der Lage ist, die Staatsangelegenheiten zu führen und die Verantwortungen des Kalifats zu tragen, bleibt er Kalif. Die Formulierung der *bai'a* im *ḥadīṭ* ist nämlich unverknüpft erfolgt (*muṭlaq*) und wurde nicht an eine bestimmte Dauer gebunden. Al-Buḥārī berichtet von Anas, dass der Gesandte Allahs sprach:

«اسمعوا وأطيعوا، وإن استعمل عليكم عبد حبشي، كأن رأسه زبيبة»

**Hört und gehorcht, auch wenn ein äthiopischer Sklave euch vorgesetzt wird, dessen Kopf einer Rosine gleicht.** In einer anderen Überlieferung bei Muslim auf dem Weg von Um al-Ḥaṣīn heißt es:

«يقودكم بكتاب الله»

[...] **der euch mit dem Buch Allahs führt.** Darüber hinaus wurde jedem der rechtgeleiteten Kalifen eine zeitlich unbegrenzte *bai'a* geleistet, wie sie in den *aḥādīṭ* erwähnt wird. Sie waren auf unbestimmte Zeit gewählt. So hat jeder von ihnen das Kalifat vom Zeitpunkt seiner *bai'a* an bis zu seinem Tod innegehabt. Somit ist der Konsens der Gefährtschaft darüber ergangen, dass es für das Kalifat keine bestimmte Zeitspanne gibt. Es ist an keine Zeitspanne geknüpft.

Wenn jemandem die *bai`a* geleistet wird, so bleibt er bis zu seinem Tod Kalif.

Wenn dem Kalifen jedoch etwas widerfährt, was ihn unverzüglich absetzt oder seine Absetzung erforderlich macht, so ist seine Herrschaftsdauer beendet, und er wird seines Amtes enthoben. Dies entspricht aber keiner Einschränkung der Dauer seines Kalifats, sondern ergibt sich aus einer plötzlich entstandenen unzulänglichen Erfüllung der Vertragsbedingungen. Betrachtet man den Wortlaut der *bai`a*, der durch den Offenbarungstext und den Konsens der Gefährten belegt ist, so sieht man, dass er das Kalifat zwar zeitlich nicht einschränkt, es aber an den Vollzug dessen bindet, worauf die *bai`a* geleistet wurde, nämlich an den Koran und die Sunna. Der Kalif hat also danach zu regieren und die darin enthaltenen Gesetze durchzuführen. Hält er das islamische Recht nicht ein oder wendet er es nicht an, so ist seine Absetzung erforderlich.

## **Die Absetzung des Kalifen**

Wenn der Kalif eine der sieben Vertragsbedingungen nicht mehr erfüllt, ist es ihm islamrechtlich nicht mehr erlaubt, im Kalifat fortzufahren. In diesem Fall ist die Absetzung erforderlich.

Allein das *mazālim*-Gericht hat das Recht, den Kalifen abzusetzen. Es entscheidet darüber, ob der Kalif irgendeine der Vertragsbedingungen nicht mehr erfüllt oder ob sie doch noch erfüllt werden. Dies ergibt sich aus dem Umstand, dass jeder der Fälle, in denen der Kalif automatisch abgesetzt ist oder die Absetzung verdient, ein Unrecht (*mazlīma*) darstellt, das beseitigt

werden muss. Ein Unrecht muss aber als solches bestätigt werden, und diese Bestätigung hat durch einen Richter zu erfolgen. Nachdem das *mazālim*-Gericht über die Beseitigung des Unrechts entscheidet und sein Richter die Befugnis hat, eine Sache als Unrecht zu bestimmen und darüber zu richten, ist das *mazālim*-Gericht die zuständige Stelle, die darüber entscheidet, ob der Kalif die Vertragsbedingungen weiterhin erfüllt oder nicht. Dieses Gericht entscheidet auch über die Absetzung des Kalifen. Sollte der Kalif allerdings eine Vertragsbedingung nicht mehr erfüllen und sich selbst absetzen, ist die Sache erledigt. Wenn die Muslime aber der Meinung sind, dass er abgesetzt werden müsse, weil er eine Vertragsbedingung nicht mehr erfülle, während er dies jedoch abstreitet, so muss die Angelegenheit zur Entscheidung vor den Richter gebracht werden, und zwar aufgrund der Aussage Allahs:

﴿ فَإِنْ تَنَزَعْتُمْ فِي شَيْءٍ فَرُدُّوهُ إِلَى اللَّهِ وَالرَّسُولِ ﴾

**Und wenn ihr in einer Angelegenheit strittig seid, so führt sie auf Allah und den Gesandten zurück!** (4; 59) Das heißt, wenn ihr und eure Befehlshaber strittig seid. Es handelt sich also um eine Streitigkeit zwischen den Befehlshabern und der Umma. Die Rückführung auf Allah und den Gesandten bedeutet die Rückführung auf das Gericht, d. h. auf das *mazālim*-Gericht.

## **Die Zeit, die den Muslimen gewährt wird, um einen Kalifen aufzustellen**

Die Zeit, die den Muslimen gewährt wird, um einen Kalifen aufzustellen, beträgt drei Tage und drei Nächte. Einem Muslim ist es nicht gestattet, länger als drei Nächte zu verbringen, ohne eine *bai'a* „im Nacken“ zu tragen. Die Festlegung der maximalen Zeitspanne mit drei Nächten ergibt sich aus der Tatsache, dass die Aufstellung eines Kalifen ab jenem Zeitpunkt zur Pflicht wird, ab dem der frühere Kalif gestorben ist oder abgesetzt wurde. Es ist jedoch erlaubt, sie um drei Tage und drei Nächte zu verzögern, wenn man mit dessen Aufstellung beschäftigt ist. Dauert es länger als drei Nächte, ohne den Kalifen aufgestellt zu haben, so gilt folgende Regel: Sind die Muslime mit einer Aufstellung befasst, aber aus zwingenden Gründen, die sich ihrer Einflussnahme entziehen, nicht in der Lage, diese Aufgabe binnen drei Nächten zu erfüllen, so fällt die Sünde von ihnen ab, da sie mit der Errichtung der Pflicht beschäftigt sind und zwangsweise zur Verzögerung genötigt wurden. Ibn Ḥibbān und Ibn Māġa berichten von Ibn 'Abbās, dass der Gesandte Allahs (s) sprach:

«إن الله وضع عن أمتي الخطأ، والنسيان، وما استكثروا عليه»

**Allah hat von meiner Umma (die Sünde) des unabsichtlichen Fehlers, des Vergessens und der Nötigung enthoben.** Sind die Muslime aber nicht mit dieser Aufgabe beschäftigt, so bleiben sie allesamt im Zustand der Sünde, bis ein Kalif aufgestellt wird. Erst dann fällt die Sünde von ihnen ab. Was aber die Sünde betrifft, die sie bereits durch ihre Vernachlässigung der

Aufstellung eines Kalifen begangen haben, so fällt sie nicht von ihnen ab, sondern bleibt an ihnen haften. Allah wird sie dafür in gleicher Weise zur Rechenschaft ziehen wie für jede andere Sünde auch, die ein Muslim begeht, wenn er eine Pflicht vernachlässigt.

Der Beweis für die Verpflichtung, sich unmittelbar nach Freiwerden des Kalifenamtes mit der *bai'a* eines neuen Kalifen zu beschäftigen, ergibt sich aus dem Vorgehen der Prophetengefährten. So haben sie sich noch am selben Tag, an dem der Prophet verstorben ist, in der Saqīfatu Banī Sā'ida mit dieser Aufgabe auseinandergesetzt. Das geschah noch vor dem Begräbnis des Propheten (s). Noch am selben Tag erfolgte die Vertrags-*bai'a* für Abū Bakr. Am Tag darauf wurden dann die Menschen in der Moschee versammelt, um Abū Bakr die Gehorsams-*bai'a* zu leisten.

Dass die maximale Frist, die den Muslimen gewährt wird, um einen Kalifen aufzustellen, drei Tage beträgt, ergibt sich aus dem Vorgehen 'Umars. Nachdem keine Hoffnung mehr auf seine Genesung vom Dolchstoß bestand, übertrug er die Nachfolgebestimmung auf die sechs Ratsmitglieder. Er legte ihnen eine Frist von drei Tagen fest und befahl, den Widersacher unter ihnen nach dieser Dreitagesfrist zu töten. Er betraute fünfzig muslimische Männer mit der Durchführung dieser Tötungsmaßnahme, obwohl alle sechs Kandidaten zu den Mitgliedern des *šūrā*-Rates und zu den ehrbarsten Gefährtenpersönlichkeiten zählten. Dies geschah mit vollem Wissen der gesamten Gefährtschaft. Es wird diesbezüglich kein einziger Protest und keine einzige Ablehnungsäußerung ihrerseits überliefert, was ihren Konsens (*iğmā'*) darüber belegt, dass es für die Muslime unzulässig ist, mehr als drei Tage und Nächte

ohne Kalif zu verbleiben. Der Konsens der Gefährten-schaft (*iğmā' aš-ṣaḥāba*) stellt in gleicher Weise einen Rechtsbeweis dar wie Koran und Sunna.

Al-Buḥārī berichtet über Miswar ibn Maḥrama, der sagte: „Abdurrahmān klopfte zu später Nachtstunde an meine Tür. Er klopfte so lange, bis ich erwachte. Dann sagte er zu mir: ‚Du schläfst? Bei Allah, ich habe in diesen dreien wahrlich nicht viel Schlaf gefunden!‘“ Er meinte in diesen drei Nächten. Nachdem die Menschen das Morgengebet verrichteten, wurde die *bai'a* für 'Uṭmān vollzogen.

Deswegen haben sich die Muslime, sobald das Kalifenamt vakant wird, mit der *bai'a* des nächsten Kalifen zu beschäftigen und dies innerhalb von drei Tagen zu erledigen. Wenn sie sich jedoch nicht mit der *bai'a* eines Kalifen beschäftigen, das Kalifat sogar zerstört wurde und sie untätig sind, wie es heute der Fall ist, so sind sie alle seit der Zerstörung des Kalifats und mit Beginn ihrer Untätigkeit sündhaft. Demzufolge sind die Muslime heute sündhaft, weil sie seit der Zerstörung des Kalifats und seiner Abschaffung am 28. Raġab 1342 n. H. dieses nicht wiedererrichtet haben. Und bis zu seiner Wiedererrichtung bleiben sie es auch. Niemand ist von dieser Sünde befreit, es sei denn, er ist mit einer ehrlichen, aufrichtigen Gruppierung ernsthaft mit der Arbeit zu dessen Gründung beschäftigt. Dadurch entkommt er dieser Sünde, die gemäß dem folgenden *ḥadīṭ* des Propheten (s) eine sehr große Sünde verkörpert:

«... ومن مات وليس في عنقه بيعة مات ميتة جاهلية»

**[...] und wer stirbt und im Nacken keine *bai'a* trägt, stirbt einen Tod der *ġāhiliya*.** Mit diesem

Vergleich untermauert der Prophet die Gewaltigkeit der Sünde.

## **Zweitens: Die Vollmachtsassistenten – al-mu‘āwinūn (wuzarā’ at-tafwīd)**

*Al-mu‘āwinūn* sind die Vollmachtsassistenten, die der Kalif ernennt, um ihn beim Tragen der Bürde des Kalifats und der Erfüllung ihrer Verantwortlichkeiten zu unterstützen. Dem Kalifen fällt es nämlich schwer, die zahlreichen Aufgaben des Kalifats alleine zu bewältigen, insbesondere wenn der Staat sich ausdehnt und größer wird. Deswegen benötigt er Leute, die ihn beim Tragen dieser Verantwortung und der Erfüllung seiner Aufgaben unterstützen.

Im Arabischen ist es nicht erlaubt, die Assistenten ohne nähere Bestimmung als *wuzarā’* (Plural von *wazīr*) zu bezeichnen, damit die islamische Bedeutung von *wazīr* nicht verwechselt wird mit der Bedeutung des Begriffs in den heutigen auf einer demokratisch-kapitalistischen säkularen Grundlage aufbauenden positivistischen Systemen oder irgendwelchen anderen Systemen der Gegenwart.<sup>17</sup>

Der Vollmachtsassistent (*wazīr at-tafwīd* bzw. *mu‘āwin at-tafwīd*) ist ein vom Kalifen ernannter Assistent, der ihn beim Tragen der Regierungs- und Herrschaftsverantwortung unterstützen soll. Er überträgt ihm die Vollmacht, die Angelegenheiten nach seiner Meinung zu entscheiden und sie nach eigener Rechts-

---

<sup>17</sup> Im Arabischen wird nämlich der Minister in den heutigen säkularen Regierungsformen als *wazīr* bezeichnet. Die hier vorgenommene nähere Bestimmung des Assistenten im Kalifatsstaat als *wazīr at-tafwīd* dient der klaren Abgrenzung von der Bedeutung des Wortes *wazīr* im säkularen System.

auffassung gemäß den Gesetzen des islamischen Rechts durchzuführen. Der Kalif überträgt ihm die Vollmacht als Vertreter (*niyāba*) mit allgemeiner Zuständigkeit (*‘umūm an-naẓar*).

Al-Hākīm und at-Tirmidī berichten von Abū Sa‘īd al-Ḥudārī, dass der Gesandte Allahs sagte:

«وزیرای من السماء جبریل ومیکائیل، ومن الأرض أبو بكر وعمر»

**Meine beiden Assistenten (*wazīrāi*) aus dem Himmel sind (die Engel) Gabriel und Michael und auf der Erde Abū Bakr und ‘Umar.** Das Wort *wazīr* im *ḥadīṭ* bedeutet Unterstützer und Helfer, was auch die sprachliche Bedeutung des Wortes ist. Der Koran hat das Wort *wazīr* auch in dieser sprachlichen Bedeutung verwendet. So sagt der Erhabene:

﴿وَأَجْعَلْ لِي وِزِيرًا مِّنْ أَهْلِي﴾

**Und verschaffe mir aus meiner Familie einen *wazīr*.** (20; 29) Das bedeutet: einen Unterstützer und Helfer. Das Wort *wazīr* im *ḥadīṭ* ist unbestimmt erfolgt. Es umfasst somit irgendeine Unterstützung bzw. Hilfe in irgendeiner Angelegenheit. Dazu gehört auch die Unterstützung des Kalifen bei der Erfüllung der Pflichten des Kalifats und dessen Aufgaben. Abū Sa‘īds *ḥadīṭ* gilt nicht spezifisch für die Unterstützung beim Regieren, denn Gabriel und Michael sind die Helfer des Gesandten Allahs aus dem Himmel, was nichts mit seiner Unterstützung bei Regierungstätigkeiten zu tun hat. Somit beinhaltet das Wort *wazīrāi* im *ḥadīṭ* nur die sprachliche Bedeutung, also „meine Helfer“ bzw. „meine Assistenten“. Aus dem *ḥadīṭ* versteht man auch, dass mehrere Assistenten erlaubt sind.

Obwohl an Abū Bakr und ʿUmar nicht erkennbar war, dass sie neben dem Propheten (s) Regierungsverantwortung übernahmen, so gibt ihnen die Tatsache, dass der Prophet sie als Helfer für sich herangezogen hat, die Befugnis, ihm in allen Angelegenheiten behilflich zu sein, einschließlich der Angelegenheiten und Tätigkeiten der Regierungsausübung. Als Abū Bakr das Kalifat übernahm, zog er ʿUmar ibn ul-Ḥaṭṭāb als Assistenten zu Hilfe. Dessen Unterstützungstätigkeit für ihn trat deutlich in Erscheinung.

Nachdem ʿUmar das Kalifat übernahm, waren ʿUṭmān und ʿAlī seine Assistenten. Allerdings zeigte sich nicht, dass irgendeiner von beiden Assistententätigkeiten für ʿUmar in Regierungsangelegenheiten übernahm. Ihre Situation war eher mit der Abū Bakrs und ʿUmars zur Zeit des Gesandten (s) vergleichbar. In den Tagen ʿUṭmāns waren ʿAlī und Marwān ibn al-Ḥakam seine Assistenten. ʿAlī hielt sich fern, da er mit einigen Dingen nicht einverstanden war. Marwān ibn al-Ḥakam hingegen trat in seiner Assistententätigkeit für ʿUṭmān bei Regierungsangelegenheiten deutlich in Erscheinung.

Wenn der Vollmachtsassistent ein ehrlicher Helfer ist, kann er für den Kalifen von großem Nutzen sein. So wird er ihm das Gute in Erinnerung rufen und ihm bei dessen Umsetzung behilflich sein. Von ʿĀʾiṣa wird berichtet, dass sie sagte: „Es sprach der Gesandte Allahs (s):

«إِذَا أَرَادَ اللَّهُ بِالْأَمِيرِ خَيْرًا جَعَلَ لَهُ وَزِيرَ صَدَقَ، إِنْ نَسِيَ ذِكْرَهُ، وَإِنْ ذَكَرَ  
أَعَانَهُ. وَإِذَا أَرَادَ اللَّهُ بِهِ غَيْرَ ذَلِكَ جَعَلَ لَهُ وَزِيرَ سَوْءٍ، إِنْ نَسِيَ لَمْ يَذْكُرْهُ، وَإِنْ  
ذَكَرَ لَمْ يَعْنَهُ»

**Wenn Allah mit einem Befehlshaber Gutes vorhat, stellt Er ihm einen ehrlichen Helfer zur Seite. Wenn er vergisst, erinnert dieser ihn. Und wenn er sich erinnert, dann hilft dieser ihm. Wenn Allah aber anderes mit ihm vorhat, stellt Er ihm einen schlechten Helfer zur Seite. Wenn er vergisst, erinnert dieser ihn nicht. Und wenn er sich erinnert, dann hilft dieser ihm nicht.**“ (Von Aḥmad überliefert.) An-Nawawī sagte, der Tradentenstrang sei gut. Auch hat ihn al-Bazzār in einer Kette überliefert, von der al-Haiṭamī sagte, dass deren Tradenten denen des richtigen *ḥadīṭ* entsprächen.

Bei Untersuchung der Tätigkeiten des Vollmachtsassistenten zur Zeit des Propheten (s) und der rechtgeleiteten Kalifen stellen wir fest, dass dem Assistenten bestimmte Angelegenheiten übertragen werden können, in denen er eine allgemeine Befugnis besitzt. Er kann aber auch mit einer allgemeinen Befugnis in sämtlichen Angelegenheiten betraut werden. Auch ist es möglich, dass er für einen Ort ernannt wird, für den er eine allgemeine Befugnis besitzt, oder mit einer allgemeinen Befugnis für mehrere Orte betraut wird. Al-Buḥārī und Muslim berichten von Abū Huraira, der sprach:

«بعث رسول الله ﷺ عمر على الصدقة»

**Der Gesandte Allahs (s) entsandte ‘Umar zur Einbringung der *zakāt*.** Auch berichten Ibn Ḥuzaima und Ibn Ḥibbān,

«أن رسول الله ﷺ حين رجع من عمرة الجعرانة، بعث أبا بكر على الحج»

**dass der Gesandte Allahs (s), als er von der Ği'rāna-*'umra* zurückkehrte, Abū Bakr mit der Leitung der Pilgerfahrt betraute.**

Das bedeutet, dass Abū Bakr und 'Umar – Allahs Wohlgefallen mit ihnen – als Assistenten des Propheten (s) in allgemeiner Befugnis mit bestimmten Aufgaben betraut wurden. Das heißt, sie wurden zur Zeit des Propheten (s) nicht mit allen Aufgaben betraut, obwohl sie als Assistenten (*wazīrān*) mit einer allgemeinen Befugnis und einer Vertretungsvollmacht ausgestattet waren, wie es die Vollmachtsassistenz erfordert. Gleiches gilt für 'Alī und 'Utmān zur Herrschaftszeit 'Umars. In der Zeit Abū Bakrs trat die Assistenz 'Umars als sein allgemein befugter Vertreter sogar so deutlich in Erscheinung, dass manche *ṣaḥāba* zu Abū Bakr sagten: „Wir wissen nicht, bist nun du der Kalif oder 'Umar.“ Trotzdem hat Abū Bakr 'Umar in manchen Zeiten das Gerichtswesen übertragen, wie es al-Baihaqī mit einer Überliefererkette erwähnt, die von al-Ḥāfiẓ als stark eingestuft wurde.

Aus der *sīra*<sup>18</sup> des Propheten (s) und der rechtgeleiteten Kalifen nach ihm ist somit abzuleiten, dass der Assistent (*al-mu'āwin*) mit einer Vertretungsvollmacht (*an-niyāba*) und einer allgemeinen Befugnis (*'umūm an-naẓar*) ausgestattet wird. Es ist jedoch erlaubt, den Assistenten spezifisch (*taḥṣīs*) mit einer bestimmten Aufgabe an einem bestimmten Ort zu betrauen, wie es der Prophet (s) mit Abū Bakr und 'Umar tat und Abū Bakr mit 'Umar. So kann der Kalif z. B. einen *mu'āwin* mit der Verfolgung der nördlichen Provinzen und einen anderen mit der Verfolgung der südlichen Provinzen

---

<sup>18</sup> Lebensweg, Biographie.

betrauen. Er kann auch den ersten Assistenten an Stelle des zweiten und den zweiten an Stelle des ersten Assistenten setzen oder den einen mit einer bestimmten Aufgabe und den anderen mit einer anderen Aufgabe betrauen. All das geschieht in einer Weise, wie es die Unterstützung des Kalifen erforderlich macht. Der Assistent benötigt in diesem Fall keine neue Bevollmächtigung. Vielmehr ist es erlaubt, ihn von einer Tätigkeit zur anderen übergehen zu lassen, da er bereits ursprünglich mit einer Vertretungsvollmacht und einer allgemeinen Befugnis ausgestattet wurde. Somit sind alle diese Tätigkeiten in seiner Ernennung zum Assistenten inbegriffen. In diesem Punkt unterscheidet sich der Assistent (*mu'āwin*) von einem Gouverneur (*wālī*). Der *wālī* hat die allgemeine Befugnis nur für einen bestimmten Ort erhalten und kann deshalb nicht einfach zu einem anderen Ort versetzt werden. Vielmehr benötigt er eine neue Bevollmächtigung, denn der neue Ort ist in der alten Vollmachtsübertragung nicht inbegriffen. Hingegen kann der *mu'āwin*, der bereits mit einer allgemeinen Befugnis und Vertretungsvollmacht ausgestattet wurde, ohne weiteres von einem Ort zum anderen versetzt werden, ohne eine neuerliche Bevollmächtigung zu benötigen, da er ursprünglich bereits mit einer allgemeinen Befugnis und Vertretungsvollmacht in sämtlichen Tätigkeiten ausgestattet wurde.

Aus dem oben Ausgeführten wird klar, dass der Kalif seinen Assistenten mit einer Vertretungsvollmacht in allen Staatsgebieten und mit einer allgemeinen Befugnis in sämtlichen Tätigkeiten ausstattet. Nichtsdestotrotz kann er ihn mit bestimmten Aufgaben betrauen, z. B. den einen mit den östlichen und den anderen mit

den westlichen Provinzen usw. Die Notwendigkeit dafür wird deutlich, wenn mehrere Assistenten vorhanden sind, damit ihre Tätigkeiten nicht miteinander kollidieren.

Da der Kalif, insbesondere mit Ausdehnung des Staates, mehr als einen Assistenten benötigen wird und es zu Problemen bei der Durchführung ihrer Tätigkeiten kommen kann, wenn alle Assistenten in allen Teilen des Staates gleichzeitig tätig werden, da ihre Tätigkeiten wegen ihrer allgemeinen Befugnis und Vertretungsvollmacht miteinander kollidieren können, wird Folgendes adoptiert:

Hinsichtlich der Bevollmächtigung: Der Assistent (*al-mu'āwin*) wird mit einer allgemeinen Befugnis und Vertretungsvollmacht in sämtlichen Gebieten des Staates ausgestattet.

Hinsichtlich der Tätigkeit: Der Assistent wird mit Aufgaben in einem Teilgebiet des Staates betraut, d. h., die Provinzen werden unter den Assistenten aufgeteilt, so dass ein Assistent im Osten, ein anderer im Westen, ein Dritter im Norden usw. für den Kalifen tätig wird.

Hinsichtlich der Versetzung: Der Assistent wird von einem Ort zum anderen und von einer Tätigkeit zur anderen versetzt, ohne dass eine neuerliche Bevollmächtigung notwendig wäre. Dies geschieht vielmehr mit seiner ersten Bevollmächtigung, da seine ursprüngliche Bevollmächtigung als Assistent sämtliche Tätigkeiten umfasst.

## Die Voraussetzungen für den Vollmachtsassistenten

Für den Vollmachtsassistenten (*mu'āwin at-tafwīd*) gelten dieselben Voraussetzungen wie für den Kalifen. Er muss also Muslim, männlich, frei, geschlechtsreif, zurechnungsfähig, rechtschaffen und fähig sein, d. h. zu jenen gehören, die den ihnen übertragenen Aufgaben genügen können.

Die Rechtsbelege für diese Bedingungen sind dieselben, die auch für den Kalifen gelten. So muss er ein Mann sein, weil der Gesandte (s) sagte:

«لن يفلاح قوم ولّوا أمرهم امرأة»

**Kein Volk wird erfolgreich sein, das seine Befehlsgewalt einer Frau überträgt.** (Von al-Buḥārī über Abū Bakra überliefert.) Er muss auch frei sein, da der Sklave über seine eigenen Angelegenheiten nicht verfügen kann. So kann er mit besserem Grund nicht über die Angelegenheiten anderer entscheiden. Er muss geschlechtsreif sein, weil der Prophet sprach:

«رفع القلم عن ثلاثة عن النائم حتى يستيقظ، وعن الصبي حتى يبلغ، وعن

المعتوه حتى يبرأ»

**Von dreien ist die Feder enthoben worden: vom Schlafenden, bis er erwacht, vom Kind, bis es geschlechtsreif wird, und vom Irren, bis er zu Sinnen kommt.** (Von Abū Dāwūd überliefert.) Wegen selbigem *ḥadīth* muss er auch bei Verstand sein:

«وعن المعتوه حتى يبرأ»

**[...] und vom Irren, bis er zu Sinnen kommt.** In einer anderen Überlieferung heißt es:

«وعن المجنون المغلوب على عقله حتى يفيق»

**[...] und vom Irren, der seinen Verstand verlor, bis er zu Sinnen kommt.** Er muss auch rechtschaffen sein, weil Allah die Rechtschaffenheit bei der Zeugenaussage zur Voraussetzung machte. So sagt Er:

﴿وَأَجْعَلْ لِي وَزِيرًا مِّنْ أَهْلِي﴾

**Und ruft zwei rechtschaffene Leute aus eurer Mitte zu Zeugen.** (65; 2) Mit besserem Grund muss die Rechtschaffenheit auch beim Assistenten des Kalifen vorausgesetzt werden. Es wird ebenfalls vorausgesetzt, dass er den Regierungsaufgaben genügen kann, damit er imstande ist, den Kalifen beim Tragen der Bürde des Kalifats und bei der Übernahme der Regierungs- und Herrschaftsverantwortung zu unterstützen.

## **Die Tätigkeit des *mu'āwin at-tafwīd***

Die Tätigkeit des bevollmächtigten Assistenten umfasst, den Kalifen darüber zu informieren, was er an Maßnahmen zu ergreifen beabsichtigt, sowie den Kalifen darüber in Kenntnis zu halten, was er an Maßnahmen bereits umgesetzt und an Ernennungen bzw. Aufstellungen vorgenommen hat. Dies ist deswegen erforderlich, damit er in seiner Machtbefugnis nicht dem Kalifen gleichkommt. So hat er seine Handlungsabsichten vorzulegen und sie durchzuführen, solange der Kalif ihn von der Durchführung nicht abhält.

Beweis dafür ist die Realität des Assistenten, der ja ein Vertreter des Kalifen ist. Der Vertreter vollzieht die Handlungen aber stets in Vertretung seines Mandanten. Somit ist der Vollmachtsassistent nicht unabhängig vom Kalifen, sondern hat ihn über alle Handlungen zu informieren, genauso wie es 'Umar gegenüber Abū Bakr tat, als er dessen Assistent war. So informierte er Abū Bakr über seine Vorhaben und vollzog sie nach seinem Ermessen. Den Kalifen in Kenntnis zu setzen, bedeutet nicht, ihn in jedem spezifischen Detail um Erlaubnis zu bitten. Das würde der Realität eines Assistenten widersprechen. Vielmehr bedeutet es, ihn über die anstehenden Angelegenheiten (generell) zu informieren, wie z. B. über die Notwendigkeit, für eine Provinz einen fähigen Gouverneur zu ernennen, oder darüber, den Nahrungsmangel auf den Märkten, über den die Menschen klagen, zu beheben und Ähnliches, was zu den Staatsangelegenheiten gehört. Er kann dem Kalifen auch die Angelegenheiten bloß vorlegen, damit er Kenntnis darüber hat und weiß, was sie beinhalten. Diese allgemeine Darlegung reicht, um danach alles in den Einzelheiten durchzuführen, ohne eine besondere Vollzugserlaubnis abzuwarten. Wenn aber der Befehl ergeht, das Vorgelegte nicht durchzuführen, darf es nicht vollzogen werden. Denn es dient nur der Darlegung der Angelegenheiten bzw. der Kenntnisnahme des Kalifen. Sie entspricht keiner besonderen Erlaubniseinholung zum Handlungsvollzug. Der *mu'āwin* kann die Vorlage durchführen, solange ihn der Kalif von der Durchführung nicht abhält.

Der Kalif muss die Tätigkeiten des Vollmachtsassistenten und seine Entscheidungsweisen in den verschiedenen Angelegenheiten kontrollieren, um das

Richtige davon zu bestätigen und die Fehler zu beheben. Die Wahrnehmung der Angelegenheiten der Umma obliegt nämlich dem Kalifen und ist auf seine Meinung und Rechtsauffassung zurückzuführen.

Dies geht aus dem *ḥadīṭ* über die Verantwortung gegenüber den Bürgern hervor. So sprach der Gesandte Allahs (s):

«الإمام راعٍ وهو مسؤول عن رعيته»

**Der Imam ist ein Hüter und für seine Bürger verantwortlich.** Die Wahrnehmung und Durchführung der Angelegenheiten obliegt somit dem Kalifen; er ist für die Bürger verantwortlich. Der Vollmachtsassistent (*mu'āwin at-tafwīd*) trägt keine Verantwortung für die Bürger, sondern lediglich für seine Handlungen. Die Verantwortung für die Bürger trägt allein der Kalif. Deswegen muss dieser die Handlungen und Entscheidungen seines Assistenten kontrollieren, um seine Verantwortung gegenüber seinen Bürgern zu erfüllen. Auch kann der Vollmachtsassistent Fehler begehen. In diesem Fall wird es notwendig, diesen Fehler zu beseitigen, was aber nur durch die Kontrolle all seiner Handlungen möglich ist. Aus diesen beiden Gründen – aufgrund der Wahrnehmung der Verantwortung gegenüber den Bürgern und der Beseitigung von Fehlern, die vom Assistenten ausgehen – ist es für den Kalifen verpflichtend, sämtliche Handlungen des Assistenten zu überwachen.

Wenn der bevollmächtigte Assistent eine Angelegenheit entscheidet und der Kalif sie akzeptiert, so kann er sie so vollziehen, wie es der Einwilligung des Kalifen entspricht, ohne Zusatz oder Abschlag. Sollte der Kalif dem Assistenten nachträglich in einer vollzo-

genen Angelegenheit widersprechen, dann muss Folgendes erörtert werden: Geht es um eine Entscheidung, die der Assistent rechtmäßig vollzogen hat, oder um einen Geldbetrag, den er einer korrekten Mündung zufließen ließ, so ist die Meinung des bevollmächtigten Assistenten vollzugspflichtig, da es sich im Ursprung um die Meinung des Kalifen handelt, und dem Kalifen steht es nicht zu, seine eigenen, bereits vollzogenen Entscheidungen rückgängig zu machen oder von ihm ausgegebene Gelder zurückzufordern. Wenn das, was der *mu'āwin* durchgeführt hat, aber andere Bereiche betrifft, wie die Ernennung eines Gouverneurs oder die Vorbereitung einer Armee, so ist es dem Kalifen erlaubt, dem bevollmächtigten Assistenten zu widersprechen und seine eigene Meinung durchzuführen. Der Beschluss des Assistenten wird dabei aufgehoben. Der Kalif hätte in diesem Fall das Recht, seine eigene Entscheidung zurückzunehmen; so steht es ihm auch zu, die Handlung seines Vollmachtsassistenten rückgängig zu machen.

Dies war eine Beschreibung der Vorgehensweise des *mu'āwin at-tafwīd* beim Vollzug seiner Tätigkeiten. Es wurde auch die Art dargelegt, in der der Kalif die Tätigkeiten des *mu'āwin* zu kontrollieren hat. Abgeleitet wurde dies von den Handlungen des Kalifen selbst: was er von seinen eigenen Handlungen rückgängig machen kann und was nicht. Denn die Handlungen des *mu'āwin* sind im Grunde Handlungen des Kalifen. So ist es dem Vollmachtsassistenten erlaubt, selber Regierungsentscheidungen zu treffen und Regierungspersonen zu ernennen, wie es auch dem Kalifen erlaubt ist, denn die Regierungsvoraussetzungen werden auch vom Assistenten erfüllt. Er kann auch Staatsvergehen

(*mazālim*) untersuchen und sich dabei vertreten lassen, da die Voraussetzungen zur Entscheidung in solchen Fällen von ihm ebenso erfüllt werden. Er kann auch selbst den *ǧihād* übernehmen und jemanden dafür ernennen, weil die Voraussetzungen zur Kriegsführung durch ihn erfüllt sind. Er hat auch das Recht, die von ihm beschlossenen Dinge selbst durchzuführen oder sich in ihrer Durchführung vertreten zu lassen, da auch die Voraussetzungen für die Planung und Entscheidungsfindung bei ihm gegeben sind. Dies bedeutet aber nicht, dass der Kalif kein Recht hat, die Tätigkeiten des Assistenten (*mu'āwin*) aufzuheben, wenn sie ihm vorgelegt werden. Es bedeutet lediglich, dass der *mu'āwin* die gleichen Befugnisse wie der Kalif innehat, allerdings in seiner Vertretung und nicht unabhängig von ihm. Der Kalif kann dem *mu'āwin* widersprechen, seine Entscheidungen aufheben und die von ihm vollzogenen Handlungen für ungültig erklären, jedoch nur im Rahmen dessen, was er von seinen eigenen Taten rückgängig machen könnte. Wenn der *mu'āwin* eine Entscheidung aber rechtmäßig vollzogen oder einen Geldbetrag einer Mündung korrekt zugeführt hat und der Kalif ihm nachträglich widerspricht, so hat sein Widerspruch keine Bedeutung mehr, und die Handlung des *mu'āwin* bleibt bestehen. Die Ansicht des Kalifen und sein Widerspruch werden zurückgewiesen, da die Meinung des *mu'āwin* im Ursprung die Meinung des Kalifen ist. In solchen Fällen hat der Kalif nicht das Recht, seine eigene Meinung zu revidieren oder das, was bereits vollzogen wurde, aufzuheben. Genauso wenig hat er dann die Möglichkeit, die Handlung seines Assistenten in solchen Bereichen aufzuheben. Sollte der *mu'āwin* hingegen einen Gouverneur, einen Beamten, einen Armeekommandanten bestimmt

oder ähnliche Ernennungen vorgenommen haben, sollte er eine gewisse Wirtschaftspolitik, einen militärischen Plan, eine Industriestrategie oder Ähnliches festgelegt haben, so hat der Kalif das Recht, dies aufzuheben, obwohl es im Grunde seine Ansicht verkörpert, weil er auch das Recht hätte, solche Beschlüsse aus dem eigenen Handeln zurückzunehmen. In gleicher Weise steht es ihm zu, sie aus dem Handeln seines Vertreters zurückzunehmen. In diesen Fällen hat er also das Recht, die Handlungen seines Assistenten aufzuheben. Im Prinzip gilt folgende Regel: Was der Kalif von seinen eigenen Handlungen rückgängig machen kann, kann er auch von den Handlungen seines Assistenten rückgängig machen. Was er von seinen eigenen Handlungen nicht mehr rückgängig machen kann, kann er auch nicht von den Handlungen seines Assistenten rückgängig machen.

Die Zuständigkeit des Vollmachtsassistenten (*mu'āwin at-tafwīd*) darf nicht auf ein bestimmtes Ressort des Verwaltungsapparats, wie beispielsweise das Wissenschaftsressort, beschränkt werden, denn diejenigen, die Verwaltungstätigkeiten durchführen, sind Angestellte und keine Regenten. Der Vollmachtsassistent ist jedoch eine Regierungsperson und kein Angestellter. Seine Aufgabe ist die Betreuung der Bürgerangelegenheiten und nicht der Vollzug von Tätigkeiten, für deren Erledigung Beamte eingestellt werden.

Daraus ergibt sich für ihn das Prinzip, dass er keine Verwaltungstätigkeiten durchführt. Dies heißt nicht, dass es ihm verboten wäre, irgendeine Verwaltungstätigkeit durchzuführen. Es bedeutet nur, dass er in seinem Handeln nicht auf Verwaltungstätigkeiten be-

schränkt sein darf, weil er eine umfassende Zuständigkeit besitzt.

## **Die Ernennung und Absetzung der Assistenten**

Der Vollmachtsassistent wird durch den Befehl des Kalifen ernannt und abgesetzt. Im Falle des Todes des Kalifen ist das Mandat der Assistenten beendet. Sie setzen ihre Tätigkeiten nur während der Zeit der Interimsbefehlshaberschaft fort. Danach benötigen sie vom neuen Kalifen einen neuen Ernennungsbeschluss, um ihre Arbeit fortsetzen zu können. Einen Absetzungsbeschluss benötigen sie jedoch nicht, da ihr Mandat mit dem Tod des Kalifen, der sie als seine Assistenten eingesetzt hat, von Rechts wegen beendet ist.

## **Drittens: Die Vollzugsassistenten**

Der Vollzugsassistent (*wazīr at-tanfid*) ist ein Helfer, den der Kalif ernennt und der ihn bei der Durchführung, der Verfolgung und dem Vollzug der Entscheidungen unterstützt. Er stellt das Bindeglied zwischen dem Kalifen auf der einen Seite und den Staatsapparaten, den Bürgern und dem Ausland auf der anderen Seite dar. Er leitet alles von ihm weiter und an ihn zurück. Somit ist er ein Assistent in der Durchführung der Angelegenheiten, jedoch nicht darüber entscheidungsbefugt oder mit der Beschlussfassung beauftragt. Seine Arbeit zählt zu den Verwaltungs- und nicht zu den Regierungstätigkeiten. Seine Abteilung ist eine Vollzugseinrichtung für alles, was vom Kalifen an die inneren und äußeren Stellen ergeht. Sie hat auch die Aufgabe, das, was von diesen Stellen herangetragen wird, an den Kalifen weiterzuleiten. Die Abteilung des Vollzugsassistenten stellt somit ein Bindeglied zwischen dem Kalifen und den anderen Stellen im Staat dar. Sie leitet von ihm weiter und an ihn zurück.

Der Vollzugsassistent wurde in der Zeit des Gesandten Allahs (s) und der rechtgeleiteten Kalifen als Schriftführer (*kātib*) bezeichnet. Danach nannte man ihn Kanzleivorsteher der Briefe und des Schriftverkehrs (*ṣāhib dīwān ar-rasā'il wa l-mukātabāt*). Schließlich setzte sich die Bezeichnung Schriftführer der Direktiven bzw. Kanzleivorsteher der Direktiven (*kātib al-inšā' oder ṣāhib dīwān al-inšā'*) durch. Später wurde er von den Rechtsgelehrten Vollzugsassistent (*wazīr at-tanfid*) genannt.

Der Kalif ist ein Regent, der die Regierungstätigkeit, die Durchführung und die Betreuung der Angelegenheiten der Bürger innehat. Die Übernahme der Regierungstätigkeit, die Durchführung und die Betreuung der Angelegenheiten erfordern jedoch Verwaltungsarbeiten. Dies erfordert wiederum die Einrichtung einer eigenen Abteilung, die dem Kalifen bei der Durchführung der Aufgaben des Kalifats verwaltungstechnisch zur Seite steht. Deswegen ist die Ernennung eines Vollzugsassistenten durch den Kalifen, der die Verwaltungs- und nicht die Regierungstätigkeiten übernimmt, notwendig geworden. Seine Aufgabe ist es, den Kalifen beim Verwalten und nicht beim Regieren zu unterstützen. So steht es ihm im Unterschied zum Vollmichtsassistenten nicht zu, irgendeine Regierungstätigkeit zu übernehmen. Er ernennt keine Gouverneure oder Kreisvorsteher und betreut die Angelegenheiten der Bürger nicht. Seine Arbeit ist verwaltungstechnischer Natur, um die Regierungs- und Verwaltungsbeschlüsse durchzuführen, die vom Kalifen oder dem Vollmichtsassistenten ausgehen. Deswegen erhielt er die Bezeichnung Vollzugsassistent (*mu'āwin tanfid*). Die Gelehrten bezeichneten ihn als *wazīr tanfid*, was dem Begriff Vollzugsassistent entspricht, da das Wort *wazīr* im Arabischen einen Helfer bzw. Beistehender bezeichnet. Sie legten dar: „Dieser *wazīr* ist ein Bindeglied zwischen dem Kalifen, den Bürgern und den Gouverneuren. Er leitet seine Befehle weiter, führt, was er verlangt hat, durch und vollzieht seine Entscheidungen. Er proklamiert die Ernennung der Gouverneure und gibt die Anweisungen zur Aufrüstung der Armee und der Verteidigungsbastionen weiter. Er leitet auch alles an den Kalifen weiter, was von diesen Stellen herangetragen wird und was sich an neuen Dingen ereignet hat,

um das durchzuführen, was ihm diesbezüglich anbefohlen wird.“ Er ist also ein Assistent in der Durchführung der Entscheidungen, ohne selbst entscheidungsbefugt zu sein oder eine Vollmacht innezuhaben. Er ähnelt im Grunde dem Kabinettchef der Staatsoberhäupter in der heutigen Zeit.

Nachdem aber der Vollzugsassistent gleich dem bevollmächtigten Assistenten direkt mit dem Kalifen in Verbindung steht, er somit zum Vertrautenkreis (*biṭāna*) des Kalifen zählt, seine Tätigkeiten eng mit dem Regenten (Kalifen) verbunden sind und dies die Unterrichtung des Kalifen sowie die isolierte Zusammenkunft mit ihm zu jeder Tages- und Nachtzeit erfordert, was den Umständen einer Frau gemäß den islamischen Rechtsprüchen entgegensteht, muss der Vollzugsassistent ein Mann sein. Auch ist es nicht zulässig, dass er ein Ungläubiger ist. Er muss vielmehr ein Muslim sein, da er zum Vertrautenkreis des Kalifen zählt. Allah, der Erhabene, sagt:

﴿يٰۤاَيُّهَا الَّذِيْنَ ءَامَنُوْا لَا تَتَّخِذُوْا بٰطِنَةً مِّنْ دُوْنِكُمْ لَا يٰۤاَلُوْكُمْ حَبٰلًا وَّذُوْا مَا عِيْنَكُمْ قَدْ بَدَتِ الْبَغْضَاءُ مِنْۢ مِّنْ اَفْوَاهِهِمْ وَمَا تُخْفِيْ صُدُوْرُهُمْ اَكْبَرُ﴾

***Ihr Gläubigen! Nehmt euch nicht Leute zu Vertrauten, die außerhalb eurer Gemeinschaft stehen! Sie werden nicht müde, euch zu verderben, und sehen es gern, wenn euch Unheil trifft. Schon ward Hass aus ihren Mündern offenbar, doch was ihre Herzen verhehlen, ist schlimmer.***

(3; 118) Das Verbot für den Kalifen, aus dem Kreis der Nichtmuslime Vertraute heranzuziehen, ist in dieser *āya* deutlich dargelegt. Demzufolge ist es nicht gestattet, dass der Vollzugsassistent ein Ungläubiger ist. Er

muss ein Muslim sein, weil er gleich dem Vollmachtsassistenten direkt und untrennbar mit dem Kalifen in Verbindung steht. Allerdings ist es zulässig, dass es mehrere Vollzugsassistenten gibt, und zwar je nach Bedarf und Tätigkeit, in der sie als Mittler zwischen dem Kalifen und anderen fungieren.

Was die Bereiche betrifft, in denen der Vollzugsassistent als Mittler zwischen dem Kalifen und anderen fungiert, so gibt es deren vier:

1. Die außenpolitischen Angelegenheiten, und zwar unabhängig davon, ob der Kalif sie direkt übernimmt oder ein spezielles Außenamt mit deren Wahrnehmung betraut
2. Armee und Soldaten
3. Die Staatsapparate außer der Armee
4. Die Beziehungen zu den Bürgern

Dies ist die Realität der Tätigkeiten des Vollzugsassistenten. Nachdem er als Mittelsmann zwischen dem Kalifen und anderen fungiert, ist er das Weiterleitungsorgan, das vom Kalifen zu anderen hin- bzw. zu ihm zurückführt. Obwohl er ein Weiterleitungsorgan darstellt, gehört es ebenso zu seinen Aufgaben, die Tätigkeiten der Staatsapparate nach Bedarf zu verfolgen.

Der Kalif ist der eigentliche Regent; er selbst übernimmt die Regierungstätigkeiten, den Vollzug und die Betreuung der Angelegenheiten der Menschen. Deswegen steht er in dauerhaftem Kontakt mit dem Regierungsapparat, dem Amt für auswärtige Angelegenheiten und der Umma. Er erlässt Gesetze, trifft Entscheidungen und kommt seinen Betreuungsaufgaben nach.

Er beobachtet die Arbeit des Regierungsapparates, welche Schwierigkeiten auftreten und was der Apparat benötigt. Auch werden Forderungen, Beschwerden und sonstige Fragen aus der Umma an ihn herangetragen. Ebenso verfolgt er die außenpolitischen Angelegenheiten. Aus der Realität all dieser Tätigkeiten ergibt sich, dass der Vollzugsassistent dabei die Rolle des Mittlers übernimmt. Er leitet die Angelegenheiten vom Kalifen weiter und an diesen zurück, und zwar unter dem Gesichtspunkt, dass alle Anordnungen, die vom Kalifen an die verschiedenen Organe ergehen bzw. deren Rückmeldungen an ihn, in ihrer Durchführung verfolgt werden müssen. Deswegen hat der Vollzugsassistent die Aufgabe, diese Verfolgung vorzunehmen, damit die (korrekte) Durchführung gewährleistet ist. Er verfolgt dabei den Kalifen und die Staatsapparate. Er nimmt von der Verfolgung nur dann Abstand, wenn es der Kalif von ihm verlangt. In diesem Fall muss er seinem Befehl gehorchen und die Verfolgung einstellen, da der Kalif der Regent ist und sein Befehl durchgeführt werden muss.

Was jedoch mit der Armee und den internationalen Beziehungen verknüpft ist, so sind es zumeist Angelegenheiten, die der Geheimhaltung unterliegen. Sie gehören zu den Zuständigkeiten des Kalifen. Deswegen werden sie vom Vollzugsassistenten nicht verfolgt bzw. in ihrer Durchführung begleitet, es sei denn, der Kalif verlangt von ihm explizit, einer Sache davon nachzugehen. In diesem Fall verfolgt er nur jene Angelegenheit, die der Kalif von ihm verlangt hat, und nichts darüber hinaus.

Was hingegen die Beziehungen zu den Bürgern betrifft, so obliegt deren Betreuung, die Durchführung

ihrer Wünsche und die Aufhebung von Ungerechtigkeiten, die ihnen widerfahren sind, dem Kalifen und jenen Personen, die er als Vertreter damit betraut hat. Dies gehört jedoch nicht zu den Aufgaben des Vollzugsassistenten. Deswegen verfolgt er nichts in diesem Bereich, außer der Kalif verlangt es von ihm. Seine Aufgabe beschränkt sich auf den Vollzug, nicht aber auf die Verfolgung. All dies ergibt sich aus der Natur der Tätigkeiten, die der Kalif – und in Folge der Vollzugsassistent – zu bewältigen hat.

Im Folgenden sind Beispiele für die Tätigkeiten des Vollzugsassistenten zur Zeit des Gesandten Allahs (s) und der rechtgeleiteten Kalifen angeführt (der Vollzugsassistent wurde zu dieser Zeit als *kātib*, d. h. als Schriftführer, bezeichnet):

**1. Die internationalen Beziehungen.** Dazu die folgenden Beispiele:

- Der Friedensvertrag von Ḥudaibīya, von dem al-Buḥārī über Miswar und Marwān berichtet. Dort heißt es:

«فدعا النبي ﷺ الكاتب...»

**Da rief der Prophet (s) den Schriftführer zu sich [...].** Dies berichtet auch Abū Yūsuf im Buch „Al-ḥarāğ“ und sagte:

«وحدثني محمد بن اسحق والكلبي، زاد بعضهم على بعض في الحديث،

وفيه: وقال: اكتبوا...»

**Es berichteten mir Muḥammad ibn Ishāq und al-Kalbī, wobei sie den *ḥadīṭ* in unterschiedlicher Ausführlichkeit erwähnten. In ihrem Bericht**

**heißt es: „Da sagte der Gesandte Allahs: ,Schreibt! [...].“** Den Namen des Schriftführers erwähnte er nicht. Auch berichtet dies Ibn Kaṭīr, bei dem es heißt:

«قال ابن اسحق قال الزهري ... ثم دعا رسول الله ﷺ علي بن أبي طالب  
ﷺ فقال: أكتب...»

**Ibn Ishāq sagte: „Az-Zuharī berichtet [...], dass der Prophet (s) ‘Alī ibn Abī Ṭālīb zu sich rief und sagte: ,Schreib! [...].“** Ebenso berichtet Abū ‘Ubad in seinem Werk „Al-amwāl“ über Ibn ‘Abbās von diesem Ereignis. Dort heißt es:

«... فقال لعلي: أكتب يا علي...»

**[...] dann sprach er zu ‘Alī: „Schreib, o ‘Alī! [...].“** Auch berichtet dies al-Ḥākīm von Ibn ‘Abbās. Er, ebenso aḍ-Ḍahabī, stuften den Bericht als richtig ein. Auch bei ihm lautet die Aussage des Gesandten:

«... أكتب يا علي...»

**[...] Schreib, o ‘Alī! [...].** Der Wortlaut des Vertrages ist bekannt. Deswegen ist es nicht nötig, ihn an dieser Stelle anzuführen.

• Der Brief des Gesandten (s) an Herakles, den die ganze Gruppe der *ṣahīḥ*-Überlieferer bis auf Ibn Māḡa berichtet. Bei al-Buḡārī ergeht der Brief, den Ibn ‘Abbās von Abū Sufyān tradiert, mit folgendem Wortlaut:

«بسم الله الرحمن الرحيم، من محمد عبد الله ورسوله إلى هرقل عظيم الروم،  
سلام على من اتبع الهدى، أما بعد، فإني أدعوك بدعاية الإسلام، أسلم  
تسلم يؤتتك الله أجرك مرتين، فإن توليت فإن عليك إثم الأريسيين، ويا أهل

الكتاب تعالوا إلى كلمة سواء بيننا وبينكم، أن لا نعبد إلا الله، ولا نشرك به شيئاً، ولا يتخذ بعضنا بعضاً أرباباً من دون الله، فإن تولوا فقولوا اشهدوا بأنا مسلمون»

**Im Namen Allahs, des Erbarmungsvollen, des Barmherzigen. Von Muḥammad, dem Diener Allahs und Seinem Gesandten, an Herakles, dem Herrscher der Römer. Friede demjenigen, der der Rechtleitung folgt. Ich lade dich ein mit der Einladung des Islam: Trete in den Islam ein, dann bist du gerettet, und Allah wird dir den doppelten Lohn beschere. Wenn du dich jedoch abwendest, dann trügst du die Sünde der Untertanen. Sprich: „O Volk der Schrift, kommt herbei zu einem gleichen Wort zwischen uns und euch, dass wir Allah alleine dienen und Ihm nichts beigesellen, und dass nicht die einen von uns die anderen zu Herren nehmen anstelle Allahs.“ Wenn sie sich jedoch abwenden, so spricht: „Bezeugt, dass wir (Ihm) ergeben sind.“**

Der Antwortbrief des Herakles an den Gesandten Allahs. Abū ‘Ubaid berichtet in seinem Werk „Al-amwāl“ von Bakr ibn ‘Abdillāh al-Muznī: „[...] Er (Herakles) schrieb an den Gesandten Allahs (s), dass er Muslim sei. Daraufhin sagte der Prophet (s), als er den Brief las:

«كذب عدو الله ليس بمسلم، ولكنه على النصرانية»

**Der Feind Allahs lügt, er ist kein Muslim. Er hält vielmehr am Christentum fest.**“ Al-Hāfiẓ sagt dazu im „Al-fathḥ“: „Der Bericht ist in guter Kette tradiert worden; er zählt zu den *mursal*-Berichten des Bakr.“

- Der Brief der Bewohner Minbağ an ʿUmar und seine Antwort darauf: Abū Yūsuf erwähnt im Buch „Al-ḥarāğ“: „ʿAbdulmalik ibn Ğuraiğ berichtet von ʿAmr ibn Šuʿaib, dass die Einwohner von Minbağ, ein Volk aus der Stätte des Krieges hinter dem Meer, an ʿUmar ibn ul-Ḥaṭṭāb Folgendes schrieben: ‚Lass uns dein Land als Händler betreten und nimm von uns zehn Prozent Tribut.‘ Daraufhin beriet sich ʿUmar mit den Gefährten des Propheten (s) in dieser Angelegenheit, und sie rieten ihm einzuwilligen. Sie waren die Ersten, die aus der Stätte des Krieges mit einem zehnprozentigen Tribut belegt wurden.“

**2. Armee und Soldaten.** Dazu einige Korrespondenzbeispiele:

- Der Brief Abū Bakrs an Ḥālid mit dem Befehl, sich nach aš-Šām zu begeben. So berichtet Abū Yūsuf im Buch „Al-ḥarāğ“: „Ḥālid wollte in al-Ḥīra eine Wohnstätte für sich einrichten. Da ereilte ihn der Brief Abū Bakrs mit dem Befehl, sich nach aš-Šām zu begeben als Verstärkung für Abū ʿUbaida und die Muslime. [...]“

- Die Bitte der Armeen aš-Šāms an ʿUmar um Verstärkung und sein Brief an sie: Aḥmad berichtet in einer Tradierung, deren Überlieferer als Überlieferer des *ṣaḥīḥ* eingestuft wurden, ebenso Abū Ḥātim in richtiger Tradierung von Sammāk, der sagte: „Ich hörte ʿIyāḍ al-Ašʿarī erzählen: ‚Ich wohnte der Schlacht von al-Yarmūk bei; es standen uns fünf Befehlshaber vor: Abū ʿUbaida ibn al-Ĝarrāḥ, Yazīd ibn Abī Sufyān, Ibn Ḥasana, Ḥālid ibn al-Walīd und ʿIyāḍ. Dies ist nicht jener ʿIyāḍ, der Sammāk berichtete. ʿUmar hatte ge-

sagt: *Wenn es zum Kampf kommt, dann steht euch Abū 'Ubaida vor. Wir schrieben ihm, dass uns der Tod bedrohe, und wir baten ihn um Verstärkung. Da antwortete er uns mit folgendem Brief: Euer Brief mit der Bitte um Verstärkung ist eingelangt bei mir. Ich zeige euch aber jemanden, der ein stärkerer Unterstützer ist und mehr Soldaten besitzt. Es ist Allah, der Erhabene und Gewaltige. So bittet Ihn um Unterstützung. Muḥammad (s) ist am Tag von Badr unterstützt worden, obwohl er über weniger Kampfkraft verfügte als ihr. Wenn dieser Brief euch erreicht, so kämpft gegen sie und stellt mir keine Gesuche mehr.* 'Iyāḍ erzählte: *Wir kämpften gegen sie und besiegten sie. Wir töteten sie über eine Strecke von zwölf Meilen (ca. 20 km). [...]*“

Die Armeen aš-Šāms schrieben an 'Umar ibn ul-Ḥaṭṭāb: „Wenn wir auf den Feind treffen, dann sehen wir, dass sie ihre Waffen mit Seide bedeckt haben. Das flößt uns Furcht ein.“ Und 'Umar antwortete ihnen: „Dann bedeckt eure Waffen, wie sie ihre Waffen bedecken.“ Von ibn Taimīya in den „Al-fatāwā“ erwähnt.

**3. Die restlichen Staatsapparate außer der Armee.** Korrespondenzen und Briefe dieser Art sind folgende:

- Der Brief des Gesandten Allahs (s) an Mu'āḍ, den 'uṣṣ<sup>19</sup> betreffend: Yahyā ibn Ādam berichtet im

---

<sup>19</sup> Wörtl. „ein Zehntel“. Mit diesem Begriff bezeichnet man das Zehntel an *zakāt*-Abgabe auf die Ernteerträge von Landwirtschaftsböden. Für Böden, die hauptsächlich durch Regen bewässert werden, ist ein Zehntel abzuführen. Für künstlich bewässerte Böden ist die Hälfte des Zehntels zu entrichten, d. h. fünf Prozent.

Buch „Al-ḥarāğ“ von al-Ḥakam, der sagte: „Der Gesandte Allahs schrieb an Mu‘āḍ im Jemen:

«فيما سقت السماء أو سقي غيبلاً العشر، وما سقي بالغرب فنصف

العشر»

**Für Land, das vom Himmel bewässert oder überflutet wird, ist ein Zehntel zu entrichten. Für Land, das mit dem Wasserbeutel (d. h. künstlich) bewässert wird, ein halbes Zehntel.**“ Und von aš-Šu‘abī wird Gleiches berichtet.

- Der Brief des Gesandten (s) an al-Mundir ibn Sāwā die *ğizya* betreffend. Abū Yūsuf berichtet in seinem Werk „Al-ḥarāğ“ von Abū ‘Ubaida, der sagte: „Der Gesandte Allahs richtete einen Brief an al-Mundir ibn Sāwā und schrieb:

«أن من صلى صلاتنا، واستقبل قبلتنا، وأكل ذبيحتنا، فذلك المسلم، له

ذمة الله وذمة رسوله، فمن أحب ذلك من الجوس فهو آمن، ومن أبي فعليه

الجزية»

**Derjenige, der unser Gebet betet, sich zu unserer Qibla richtet und unser Schlachttier verzehrt, ist ein Muslim. Ihm steht der Schutz Allahs und Seines Gesandten zu. Wer von den Mağūs<sup>20</sup> wünscht, dies anzunehmen, so ist er sicher. Wer es ablehnt, der hat die *ğizya* zu entrichten.“**

- Der Brief Abū Bakrs an Anas die Pflicht zur Entrichtung der *zakāt* betreffend, als er ihn nach Bahrain entsandte: Al-Buḥārī berichtet von Anas, „dass Abū Bakr einen Brief an ihn richtete mit der Pflicht der

---

<sup>20</sup> Anhänger des damals in Persien verbreiteten Mazdaglaubens.

*zakāt*, die Allah und Sein Gesandter (s) anbefahlen [...]“.

- Der Brief ‘Umars an ‘Amr ibn ul-‘Āṣ im Dürrejahr und ‘Amrs diesbezügliche Antwort: So berichtet Ibn Ḥuzaima in seinem „*Ṣaḥīḥ*“, und al-Ḥākim, der den Bericht als *ṣaḥīḥ* nach den Regeln von Muslim einstuft, und al-Baihaqī in „*As-sunan*“ und Ibn Sa‘d in „*Aṭ-ṭabaqāt*“ von Zaid ibn Aslam von dessen Vater, der sagte: „Als das Dürrejahr anbrach und das Land der Araber ausdörrte, schrieb ‘Umar ibn ul-Ḥaṭṭāb an ‘Amr ibn ul-‘Āṣ: ‚Vom Diener Allahs, dem Führer der Gläubigen, an ‘Amr ibn ul-‘Āṣ. Bei meinem Leben, es kümmert dich nicht, wenn ich und die Leute bei mir abmagern, während du und deine Leute fett werden. Zu Hilfe!‘ Da schrieb ihm ‘Amr: ‚Friede sei mit dir! Zu deinen Diensten! Es kommt eine Karawane zu dir, die bei dir beginnt und bei mir endet. Obwohl ich hoffe, einen Weg zu finden, die Güter über das Meer zu transportieren.““

- Der Brief Muḥammads ibn Abī Bakr an ‘Alī die Apostaten betreffend und der Brief ‘Alīs an ihn. Ibn Abī Ṣaiba berichtet von Qābūs ibn al-Maḥāriq und dieser von seinem Vater, der sprach: „‘Alī entsandte Muḥammad ibn Abī Bakr als Befehlshaber (Gouverneur) nach Ägypten. Dieser schrieb an ‘Alī und fragte ihn nach den Ketzern (was er mit ihnen tun solle). Manche von ihnen beteten die Sonne und den Mond an, andere beteten andere Dinge an. Einige behaupteten, sie seien Muslime. In seinem Antwortbrief befahl ihm ‘Alī, jene Ketzern zu töten, die den Islam vorgaben. Die anderen sollten belassen werden anzubeten, was sie wollten.“

#### **4. Briefe, die direkt an die Bürger gerichtet waren. Dazu zählen:**

- Der Brief des Gesandten Allahs (s) an die Einwohner Nağrāns. Dies berichtet Abū Dāwūd von as-Sudī und Ibn ‘Abbās. Al-Munḍirī meinte dazu: Dass as-Sudī von Ibn ‘Abbās gehört haben soll, ist anzuzweifeln. Jedoch wird dieser Bericht auch von Abū ‘Ubaid im Buch „Al-amwāl“ wiedergegeben, und zwar von Abī l-Malīḥ al-Hudalī. Am Ende heißt es:

«شهد بذلك عثمان بن عفان ومعيقيب، وكتب»

**Dies bezeugten ‘Uṭmān ibn ‘Affān und Mu‘aiqīb; er schrieb [...].** Auch Abū Yūsuf berichtet davon im Buch „Al-ḥarāğ“. Er erwähnte, dass der Schriftführer al-Muğīra ibn Šu‘ba gewesen sei. Dann erwähnte Abū Yūsuf den Brief Abū Bakrs an sie und sagte, dass al-Muğīra der Schriftführer gewesen sei. Er berichtet auch von ‘Umars Brief – der Schriftführer war Mu‘aiqīb –, von ‘Uṭmāns Brief an sie – der Schriftführer war sein Untergebener Ḥimrān – und ebenso von ‘Alīs Brief an sie, wobei ‘Abdullāh ibn Abī Rāfi‘ der Schriftführer war.

- Der Brief des Gesandten Allahs (s) an Tamīm ad-Dārī. Dazu berichtet Abū Yūsuf im Buch „Al-ḥarāğ“ Folgendes: „Tamīm ad-Dārī – dies ist Tamīm ibn Aus, ein Mann aus dem Stamme Laḥm – erhob sich und sprach: ‚O Gesandter Allahs, ich habe römische Nachbarn in Palästina. Sie besitzen ein Dorf namens Ḥibrā und ein anderes namens ‘Ainūn. Wenn Allah für dich aš-Šām eröffnet, dann schenk sie mir.‘ Der Gesandte Allahs (s) antwortete: ‚Sie gehören dir!‘ Da sagte ihm Tamīm: ‚Schreib mir dafür eine Legitimation.‘ Und der Prophet schrieb ihm Folgendes: ‚Im Namen Allahs, des

Erbarmungsvollen, des Barmherzigen. Dies ist eine schriftliche Erklärung von Muḥammad, dem Gesandten Allahs, für Tamīm ibn Aus ad-Dārī, dass die Dörfer Ḥibrā und Bait ‘Ainūn ihm und seiner Nachkommenschaft gehören, und zwar die gesamten Dörfer samt ihren Tälern und Hügeln, ihrem Wasser, ihren Feldern, ihren Quellen und Rindern. Niemand darf es ihm streitig machen oder ihnen unrechtmäßig etwas davon entreißen. Wer ein Unrecht begeht und ihnen etwas davon entreißt, auf den fällt der Fluch Allahs, Seiner Engel und aller Menschen.’ Der Schriftführer war ‘Alī. Als Abū Bakr das Kalifat übernahm, schrieb er ihnen einen Brief mit folgendem Wortlaut: ‚Im Namen Allahs, des Erbarmungsvollen, des Barmherzigen. Dies ist ein Brief von Abū Bakr, dem Treuhänder des Gesandten Allahs, der auf Erden die Statthalterschaft übernommen hat, an die Dārīs<sup>21</sup>. Niemand darf ihnen streitig machen und verderben, was von den Dörfern Ḥibrā und ‘Ainūn in ihren Händen liegt. Wer auf Allah hört und gehorcht, darf dort nichts verderben. Möge er Tore an ihnen errichten und den Unheilstiftern den Zutritt verbieten.“

Der Kalif darf in dem Maße Schriftführer ernennen, wie er es für seine Korrespondenz benötigt. Es wird für ihn sogar zu einer Pflicht, wenn die Erfüllung seiner Pflichten nur durch deren Ernennung gewährleistet ist. Die Verfasser der *sīra*<sup>22</sup>-Bücher erwähnen, dass der Gesandte Allahs (s) ungefähr zwanzig Schriftführer hatte. Al-Buḥārī erwähnt in seinem „Ṣaḥīḥ“ -Werk sogar, dass der Gesandte Allahs (s) Zaid ibn Ṭābit befahl, die Schrift der Juden zu erlernen, um ihm ihre Briefe

---

<sup>21</sup> Gemeint ist die Sippschaft Tamīm ad-Dārīs.

<sup>22</sup> Prophetenbiographien.

vorzulesen. Er erlernte sie in fünfzehn Tagen. Und Ibn Ishāq berichtet von ‘Abdullāh ibn az-Zubair,

«أن رسول الله ﷺ استكتب عبد الله ابن الأرقم بن عبد يغوث، وكان يجيب عنه الملوك...»

**dass der Gesandte Allahs ‘Abdullāh ibn al-Arqam ibn ‘Abdyaġūt zu seinem Schriftführer machte. Er beantwortete für ihn die Briefe der Könige. [...]** Und al-Baihaqī berichtet von ‘Abdullāh ibn ‘Umar, der sprach:

«أتى النبي ﷺ كتاب رجل، فقال لعبد الله بن الأرقم: أجب عني، فكتب جوابه، ثم قرأه عليه فقال: أصبت وأحسنتم اللهم وفقه»

**Der Brief eines Mannes erreichte den Gesandten Allahs (s). Da sagte er zu ‘Abdullāh ibn al-Arqam: „Beantworte ihn für mich!“ Dieser schrieb ihm die Antwort und las sie ihm vor. Daraufhin sprach der Gesandte (s): „Du hast es richtig und schön gemacht! O Allah, lass ihn erfolgreich sein!“** Auch berichtet Muḥammad ibn Sa‘d von ‘Alī ibn Muḥammad al-Madā’inī in vollen Überliefererketten, dass Muḥammad ibn Maslama auf Befehl des Gesandten hin einen Brief an die Delegation von Mirra richtete. ‘Alī ibn Abī Ṭālīb war Schriftführer des Propheten (s) bei Verträgen und Friedensabkommen, wenn er solche schloss. Mu‘aiqīb ibn Abī Fāṭima war für das Siegel des Propheten (s) verantwortlich. Im Kapitel „Geschichte“ („At-tārīḥ“) berichtet al-Buḥārī mit vollem Tradentenstrang von Muḥammad ibn Baššār von seinem Großvater Mu‘aiqīb, der sagte:

« كان خاتم رسول الله ﷺ من حديد ملون عليه فضة كان بيدي. وكان المعيقب على خاتم رسول الله ﷺ »

**„Das Siegel des Gesandten Allahs (s) war aus Eisen mit Silber gefärbt. Es war in meiner Hand.“  
Al-Mu‘aiqib war für das Siegel des Gesandten Allahs (s) zuständig.**

## **Viertens: Die Gouverneure (*al-wulāt*)**

Der *wālī* (Gouverneur) ist jene Person, die der Kalif als Regenten und Befehlshaber in einer der Provinzen des Kalifatsstaates einsetzt.

Die Länder, die der Staat regiert, werden in Einheiten aufgeteilt. Jede Einheit davon wird als *wilāya* (Provinz) bezeichnet. Die Provinzen werden ihrerseits in Kreise aufgeteilt, die als *‘imāla* bezeichnet werden. Derjenige, der die Führung einer *wilāya* übernimmt, wird *wālī* (Gouverneur) oder *amīr* genannt. Und jenen, der die Regierungsverantwortung einer *‘imāla* innehat, nennt man *‘āmil* oder *ḥākīm* (Statthalter bzw. Kreisvorsteher).

Der Kreis (*‘imāla*) wird in Verwaltungseinheiten aufgeteilt, die ihrerseits als *qaṣaba* (d. h. Ort bzw. Stadt) bezeichnet werden. Jede *qaṣaba* wird wiederum in kleinere Verwaltungseinheiten aufgeteilt, die man als *ḥai* (Bezirk) bezeichnet. Der Leiter einer *qaṣaba* (Ortsvorsteher) und der Leiter eines *ḥai* (Bezirksvorsteher) wird *mudīr* (Direktor) genannt; seine Tätigkeit ist verwaltungstechnischer Natur.

Die *wulāt* (Gouverneure) sind also Regenten, da *wilāya* in diesem Zusammenhang Herrschaft bedeutet. Im Wörterbuch „Al-muḥīṭ“ heißt es: „*Waliya aš-šai’ a wa ‘alaihi wilāyatan wa walāyatan* (inneres Objekt). *Wilāya* (mit ‚i‘) bedeutet Plan, Befehlsgewalt, Herrschaft.“ Da nun die Gouverneure Herrscher, d. h. Regenten, sind, wird bei ihnen das vorausgesetzt, was bei jedem Regenten vorausgesetzt wird: Der *wālī* muss also männlich, frei, Muslim, geschlechtsreif, zurech-

nungsfähig und rechtschaffen sein und seiner Aufgabe genügen. Der Posten des *wālī* (Gouvernement, arab. *wilāya*) bedarf einer Ernennung durch den Kalifen oder durch eine Person, die der Kalif dazu bevollmächtigt hat. Nur der Kalif (bzw. sein Vertreter) hat das Recht, einen *wālī* zu ernennen. Der Ursprung in der Einrichtung einer *wilāya* bzw. *imāra* und in der Ernennung von *wulāt* bzw. *umarā'* geht aus der Handlungsweise des Propheten (s) hervor. So steht fest, dass der Prophet (s) in den verschiedenen Ländern Gouverneure (*wulāt*) einsetzte. Er gab ihnen auch das Recht, diese Gebiete zu regieren. So setzte er Mu'āḡ ibn Ġabal als *wālī* über den Ġanad ein, Ziyād ibn Labīd über Ḥaḡra-maut und Abū Mūsā al-Aš'arī über Zabīd und Aden.

Der Gesandte (s) wählte seine Gouverneure und Statthalter stets unter jenen Personen aus, die zur Übernahme von Regierungsaufgaben geeignet waren. Es waren Persönlichkeiten, die für ihre Gelehrsamkeit und Gottesfurcht bekannt waren und die Regierungsaufgaben, die man ihnen übertrug, bestens erfüllten. Sie tränkten die Herzen ihrer Bürger mit Gottesüberzeugung (*īmān*) und Respekt vor dem Staat. Sulaimān ibn Buraida berichtet von seinem Vater, dass dieser sprach:

«كان رسول الله ﷺ إذا أَمَرَ أميراً على جيش أو سرية أوصاه في خاصته  
بتقوى الله. ومن معه من المسلمين خيراً»

**Wenn der Gesandte Allahs einen Befehlshaber für eine Armee oder einen Feldzug ernannte, mahnte er ihn im Besonderen zur Gottesfurcht. Dann legte er ihm die Muslime, die mit ihm zogen, ans Herz.** (Von Muslim überliefert.) Auch ein

*wālī* ist in seiner *wilāya* ein Befehlshaber. Deswegen fällt auch er unter diesen *ḥadīṭ*.

Was die Absetzung des *wālī* angeht, so erfolgt sie entweder durch den Kalifen, wenn dieser seine Absetzung beschließt, oder durch die Bevölkerungsmehrheit seiner *wilāya* bzw. deren Vertreter, wenn diese ihre Unzufriedenheit mit ihm oder ihren Ärger über ihn äußern. Deshalb adoptieren wir, dass von den Bewohnern einer *wilāya* ein Provinzrat (*maǧlis al-wilāya*) gewählt wird, und zwar aus folgenden zwei Gründen: Der Provinzrat soll dem *wālī* helfen, die Realität der Provinz besser zu verstehen. Er besteht aus den Vertretern der Provinzbewohner, die ja die Provinz am besten kennen. So kann sich der *wālī* diese Informationen zunutze machen, um seine Tätigkeiten in richtiger Weise zu erfüllen. Darüber hinaus soll, wenn nötig, die Meinung des Provinzrates bezüglich der Regierungsweise des *wālī* eingeholt werden. Sollte sich der Provinzrat in seiner Mehrheit über den *wālī* beschweren, muss der Kalif ihn absetzen. So setzte der Gesandte (s) al-‘Alā’ ibn al-Ḥaḍramī, seinen Statthalter in Bahrain, ab, weil eine Delegation der ‘Abd al-Qais sich über ihn beschwerte. Auch kann der Kalif einen *wālī* ohne Grund absetzen. So setzte der Gesandte (s) Mu‘āḍ ibn Ḡabal als *wālī* im Jemen ohne Grund ab. Auch ‘Umar ibn ul-Ḥaṭṭāb setzte seine Gouverneure und Statthalter mit und ohne Grund ab. So enthob er Ziyād ibn Abī Sufyān seiner Statthalterschaft, ohne einen Grund zu nennen. Sa’d ibn Abī Waqqās setzte er ab, weil die Menschen sich über ihn beklagten, und sagte dazu: „Ich habe ihn weder aus Unfähigkeit noch wegen Verrates abgesetzt.“ Dies alles belegt, dass der Kalif den *wālī*, wann immer er es möchte, absetzen kann. Er muss ihn aber

absetzen, wenn die Bürger seiner *wilāya* sich über ihn beschwerten.

Der *wālī* ist ein Vertreter des Kalifen; er übernimmt jene Tätigkeiten, zu denen der Kalif ihn bevollmächtigt hat. Eigentlich ist die *wilāya* im islamischen Recht nicht eingegrenzt. Jeder, der den Kalifen in einer Regierungstätigkeit vertritt, ist ein *wālī*. Hierbei legt die Formulierung, die der Kalif bei der Ernennung verwendet, seinen Tätigkeitsbereich fest. Die *wilāya* bzw. Statthalterschaft über Länder ist jedoch örtlich eingegrenzt, da der Gesandte (s) stets den Ort festlegte, für den er einen *wālī* oder Statthalter ernannte.

Die Statthalterschaft bzw. das Gouvernement (*wilāya* oder *imāra*) teilte sich in den ersten Epochen in zwei Arten auf: die *wilāya* für das Gebet und die *wilāya* für den *ḥarāğ*<sup>23</sup>. Deswegen findet man in den Geschichtsbüchern zwei Bezeichnungen für die Statthalterschaft: Die *imāra* des Gebets und die *imāra* des Gebets und des *ḥarāğ*. Der *amīr* (Befehlshaber) ist also entweder ein *amīr* für das Gebet (*ṣalāt*) und den *ḥarāğ* gemeinsam oder allein für das Gebet bzw. allein für den *ḥarāğ*. Das Wort *ṣalāt* (Gebet) in der Statthalterschaft bedeutet nicht nur, die Menschen im Gebet anzuführen, sondern alle Regierungsaufgaben zu übernehmen, mit Ausnahme der Finanzen. Der Begriff *ṣalāt* bedeutete also das Regieren mit Ausnahme des Eintreibens der Gelder. Wenn der *wālī* die Statthalterschaft für Gebet und *ḥarāğ* innehatte, war seine *wilāya* allgemeiner Natur. Wird ihm lediglich die Statthalter-

---

<sup>23</sup> Bezeichnung sowohl für den Tribut auf landwirtschaftliche Böden, die durch Krieg dem islamischen Staat angeschlossen wurden, als auch allgemein für die Leitung der Finanzen.

schaft für das Gebet oder den *ḥarāğ* übertragen, dann spricht man von einer spezifischen *wilāya*. Die Art der Einschränkung bei der spezifischen *wilāya* obliegt der Einteilung und der Vorgabe des Kalifen. Er kann sie z. B. nur auf den *ḥarāğ* beschränken oder allein auf die Richtertätigkeit. Ebenso kann er sie auf Bereiche außerhalb der Finanzen, der Judikative und der Armee beschränken. Er teilt die Statthalterschaft so ein, wie es dem Vorteil der Staats- bzw. Provinzverwaltung entspricht, da das islamische Recht dem *wālī* keine bestimmten Tätigkeiten festlegt und nicht vorschreibt, dass er alle Regierungsaufgaben übernehmen muss. Das islamische Recht legt nur fest, dass die Tätigkeit des *wālī* oder des *amīr* das Regieren und Herrschen ist. Sie legt weiterhin fest, dass der *wālī* ein Vertreter des Kalifen ist und er nur in einem bestimmten Gebiet die Befehlsgewalt innehat, wie es der Vorgehensweise des Propheten (s) zu entnehmen ist. Das islamische Recht hat es dem Kalifen jedoch gestattet, dem *wālī* eine allgemeine oder nach seinem Ermessen auf gewisse Tätigkeiten beschränkte Statthalterschaft zu übertragen. Dies geht deutlich aus den Handlungen des Propheten (s) hervor. So übertrug der Gesandte (s) manchen Gouverneuren eine allgemeine Statthalterschaft. Ibn Ḥazm übertrug er beispielsweise die allgemeine Statthalterschaft über den Jemen. Er übertrug aber auch spezifische Statthalterschaften. So übertrug er 'Alī ibn Abī Ṭālib die Richtertätigkeit im Jemen. In der „Sīra“ von Ibn Hišām wird erwähnt, dass der Gesandte Allahs (s) Farwa ibn Mūsā als *wālī* über die Stämme Murād, Zubaid und Miḍḥağ einsetzte. Er entsandte mit ihm Ḥālid ibn Sa'īd ibn ul-'Āṣ als *wālī* über die *zakāt*. Auch wird erwähnt, dass er Ziyād ibn Labīd al-Anṣārī nach Ḥaḍramaut entsandte und ihm ebenfalls die

Statthalterschaft über die *zakāt* übertrug. Er entsandte ʿAlī ibn Abī Ṭālib nach Nağrān, um die *zakāt* und die *ğizya* der dortigen Bevölkerung einzusammeln. Er entsandte ihn auch als Richter in den Jemen, wie es al-Ḥākim berichtet. Im Buch „Al-istīʿāb“ wird erwähnt, dass der Gesandte (s) Muʿāḍ ibn Ğabal nach al-Ĝanad entsandte, um den Menschen dort den Koran und die Gebote des Islam zu lehren und um zwischen ihnen zu richten. Er gab ihm auch die Befugnis, die *zakāt* von den zuständigen Statthaltern im Jemen einzusammeln.

Obwohl es dem Kalifen erlaubt ist, dem *wālī* sowohl eine allgemeine als auch eine spezifische Statthalterschaft zu übertragen, hat sich in der Schwächeperiode der abbasidischen Kalifen gezeigt, dass die allgemeine Statthalterschaft die Loslösung der Provinzen ermöglichte, so dass dem Kalifen keine Macht über diese Gebiete blieb, außer in seinem Namen den Bitruf zu erheben und die Münzen mit seinem Namen zu prägen. Somit hat die allgemeine Statthalterschaft zu einem Schaden für den islamischen Staat geführt.

Da es nun erlaubt ist, dem *wālī* sowohl eine spezifische als auch eine allgemeine Statthalterschaft zu übertragen, die allgemeine Statthalterschaft jedoch zum Schaden und zu einer Gefahr für den Staat führen kann, adoptieren wir, dass dem *wālī* lediglich eine spezifische Statthalterschaft übertragen werden darf, von der jene Dinge ausgenommen sind, die ihn, wenn seine Gottesfurcht nachlässt, dazu befähigen, sich vom Kalifen loszulösen. Bei Untersuchung der Realität des Staatswesens trifft dies auf die Armee, das Gerichtswesen (Judikative) und die Finanzen zu. Deswegen werden diese Bereiche in separaten Systemen verwaltet, die wie jedes andere Verwaltungssystem im Kali-

fatsstaat auch direkt dem Kalifen unterstehen und vom *wālī* unabhängig sind.

Der *wālī* darf nicht von einer Provinz in die andere versetzt werden. Er muss vielmehr abgesetzt und von neuem ernannt werden. Denn der Gesandte Allahs (s) hat die Gouverneure immer abgesetzt. Es wird von ihm nicht berichtet, dass er einen *wālī* einfach von einem Ort in den anderen versetzte. Auch stellt die *wilāya* einen Vertrag dar, der mit einer klaren Formulierung ergangen ist. Mit der Erwähnung des Gebiets oder des Landes im *wilāya*-Vertrag ist der Ort, in dem der *wālī* regieren soll, festgelegt. Er behält dort die Regierungsbefugnis, solange der Kalif ihn nicht abberuft. Ohne Abberufung durch den Kalifen bleibt er weiterhin *wālī* in diesem Gebiet. Durch seine Versetzung an einen anderen Ort ist er seines Amtes am früheren Ort (noch) nicht enthoben worden. Auch hat er die Statthalterschaft am neuen Ort durch eine bloße Versetzung nicht übernommen. Die Absetzung von der *wilāya* am früheren Ort bedarf nämlich eines klaren Enthebungsspruches, und die Einsetzung am neuen benötigt einen neuen, speziell auf diesen lautenden *wilāya*-Vertrag. Daraus leitet sich die Feststellung ab, dass ein *wālī* nicht von einer Provinz in die andere versetzt werden darf. Vielmehr muss er von einem Ort abberufen und im neuen eingesetzt werden.

### **Der Kalif hat die Arbeit der Gouverneure zu überprüfen**

Der Kalif muss die Arbeit der *wulāt* überprüfen und sie genauestens beobachten. Dies hat entweder durch

ihn persönlich zu erfolgen oder durch die Ernennung von Personen, die in seiner Vertretung die Gouverneure und Statthalter kontrollieren und ihre Tätigkeiten überprüfen. Ebenso hat der Vollmachtsassistent (*mu'āwin*) die Tätigkeiten der Gouverneure in jenen Provinzen zu kontrollieren, in denen er dem Kalifen assistiert. Er hat den Kalifen über seine Sicht ihres Zustandes zu unterrichten und auch darüber, welche Maßnahmen er in Bezug auf sie ergriff, und zwar in der Art, wie sie im Kapitel „Die Tätigkeiten des Vollmachtsassistenten“ dargelegt wurde. Auf diese Weise ist der Kalif über die Situation seiner Gouverneure informiert und kann ihre Tätigkeiten laufend verfolgen. In gewissen Abständen sollte er sie alle bzw. einen Teil von ihnen zu sich rufen und auch den Klagen der Bürger in ihren Provinzen Gehör schenken.

So ist belegt, dass der Prophet (s) die Gouverneure bei ihrer Ernennung prüfte, wie er es mit Mu'āḡ und Abū Mūsā tat. Auch zeigte er ihnen, wie sie vorgehen sollten, so geschehen im Falle von 'Amr ibn Ḥazm. Manchmal machte er sie auf wichtige Dinge aufmerksam, wie im Falle Abbāns ibn Sa'īd, als er ihm die Statthalterschaft Bahrains übertrug. Der Gesandte sprach zu ihm:

«استوص بعبد قيس خيراً وأكرم سراتهم»

**Nimm dich der 'Abd al-Qais in Güte an und würdige ihr Ansehen.** Ebenso ist belegt, dass der Gesandte (s) seine Gouverneure zur Rechenschaft zog, ihre Zustände überprüfte und sich die Nachrichten über sie genau anhörte. Mit seinen Statthaltern rechnete er alle Ein- und Ausgaben genau ab. Al-Buḡārī und Muslim berichten von Abū Ḥāmid as-Sā'idī:

«أن النبي ﷺ استعمل ابن اللُّثبيّة على صدقات بني سليم، فلما جاء إلى رسول الله ﷺ وحاسبه، قال: هذا الذي لكم، وهذه هدية أهديت لي. فقال رسول الله ﷺ: فهلاًّ جلست في بيت أبيك وبيت أمك حتى تأتيك هديتك إن كنت صادقاً.. الحديث»

**Der Prophet (s) verwendete Ibn al-Lutbiya, um die zakāt der Banū Salīm einzuholen. Als er zum Propheten kam und mit ihm abrechnete, sagte er: „Dies gehört euch und das ist ein Geschenk, das mir gegeben wurde.“ Da antwortete ihm der Gesandte Allahs: „Dann bleib doch im Hause deines Vaters und deiner Mutter sitzen, bis dein Geschenk zu dir kommt, wenn du die Wahrheit sprichst!“** Auch ‘Umar war sehr streng in der Kontrolle seiner Gouverneure. Er ernannte Muḥammad ibn Maslama, um sie zu kontrollieren und ihre Tätigkeiten zu überprüfen. In der Pilgerzeit sammelte er seine Gouverneure, um ihre Arbeit zu bewerten, die Beschwerden der Bürger anzuhören, mit ihnen die Angelegenheiten ihrer Provinzen zu besprechen und sich ein Bild über ihren Zustand zu machen. Es wird berichtet, dass ‘Umar eines Tages zu den Leuten, die um ihn waren, sprach: „Wenn ich euch den Besten vorsetze, den ich kenne, und ihm befehle, gerecht zu sein, glaubt ihr dann, dass ich meine Pflicht erfüllt hätte?“ Sie antworteten: „Jawohl!“ Doch ‘Umar sprach: „Nein, solange ich nicht seine Arbeit überprüft habe, um zu sehen, ob er das, was ich ihm anbefohlen habe, getan hat oder nicht!“ ‘Umar war sehr streng, wenn er seine Gouverneure und Statthalter zur Rechenschaft zog. In seiner Strenge ging er so weit, dass er manchen von ihnen schon wegen eines Verdachts absetzte,

für den es keinen klaren Beweis gab. Er enthob sie auch ihres Amtes aufgrund von bloßen Zweifeln, die nicht einmal zu einem Verdacht reichen. Als er eines Tages dazu gefragt wurde, antwortete er: „Wahrlich ist es ein Leichtes, einen Befehlshaber durch einen anderen zu ersetzen, wenn ich ein Volk damit bessern kann.“ Trotz seiner Strenge mit den Gouverneuren ließ er ihnen jedoch freie Hand und achtete auf den Erhalt ihrer Würde als Regenten. Er hörte sie an und lauschte aufmerksam ihren Argumenten. Wenn das Argument ihn überzeugte, machte er kein Geheimnis daraus und lobte danach seinen Statthalter. Eines Tages erfuhr er über seinen Statthalter in Homs 'Umair ibn Sa'd, dass dieser auf der Kanzel sagte: „Der Islam bleibt unbesiegbar, solange die Herrschaft stark ist. Die Stärke der Herrschaft liegt jedoch nicht im Töten mit dem Schwert oder dem Geißeln mit der Peitsche; sie liegt vielmehr im Urteilen mit der Wahrheit und im Einholen der Gerechtigkeit.“ 'Umar sagte daraufhin: „Wie sehr wünschte ich einen Mann wie 'Umair ibn Sa'd zu haben, den ich für die Angelegenheiten der Muslime heranziehen kann.“

## **Der *ǧihād***

Der *ǧihād* ist die Speerspitze des Islam und die grundlegende Methode, die der Islam zum Tragen der islamischen Botschaft nach außen festgelegt hat. Denn das Tragen der islamischen Botschaft stellt – nach der Implementierung der Gesetze des Islam im Inneren – die eigentliche Aufgabe des islamischen Staates dar.

Nachdem der *ǧihād* den Kampf um Allahs willen verkörpert, um das Wort Allahs emporzuheben, ist eine Armee vonnöten mit der dafür erforderlichen Ausrüstung, dem Aufbau einer Kommandostruktur, eines Generalstabs, eines Offizierskorps und einer entsprechenden Soldatenschaft. Eine Armee benötigt auch Waffen, für die eine Rüstungsindustrie erforderlich ist. Deswegen gehört eine entwickelte Rüstungsindustrie zu den Erfordernissen der Armee und des *ǧihād*. Dies macht es wiederum notwendig, dass die Industrie in sämtlichen Produktionsstätten des Staates auf der Rüstungsindustrie basiert.

Auch steigert eine stabile innenpolitische Situation die Kampffentschlossenheit der Armee. Wenn die innenpolitische Lage instabil und unsicher ist, wird die Armee mit deren Stabilisierung beschäftigt sein, bevor sie sich in den *ǧihād* begeben kann. Auch wenn sie sich in den *ǧihād* begeben sollte und es zu einer Destabilisierung der inneren Sicherheit kommt, wird dies ihre Fähigkeit zur Fortsetzung des Kampfes definitiv schwächen.

Ebenso bildet das Tragen der islamischen Botschaft den Hauptpol, um den sich die außenpolitischen Beziehungen zu anderen Staaten drehen.

Aus all diesen Gründen sollten diese vier Bereiche – die Armee, die innere Sicherheit, die Industrie und die Außenbeziehungen – in einem Ressort, für das der Kalif einen Oberkommandeur ernennt, vereint sein, da sie alle mit dem *ǧihād* in Verbindung stehen.

Diese Bereiche können aber auch getrennt verwaltet werden, indem der Kalif für jeden Bereich einen Direktor und für die Armee einen Oberkommandierenden ernennt. So hat der Gesandte Allahs (s) Armeekommandanten für die einzelnen Schlachten ernannt, ohne dass diese mit der Rüstungserzeugung irgendetwas zu tun gehabt hätten. Vielmehr hat er (s) damit andere beauftragt. Gleiches gilt für die innere Sicherheit und die damit verbundene Aufstellung der Polizei und der Nachtwachen sowie in Bezug auf die Verfolgung der Wegelagerer und Diebe. Auch die außenpolitischen Beziehungen sind in gleicher Weise zu behandeln. Die Briefe des Gesandten (s) an die Könige und Herrscher seiner Zeit sind ein klarer Beleg dafür.

Die jeweilige Trennung dieser Bereiche unter einem eigenen Verantwortlichen ist durch folgende Beweise belegt:

### **Erstens: Die Armee**

Der Gesandte Allahs (s) ernannte Zaid ibn Hārīṭa zum Kommandanten über die Armee von Mu'ta. Er ernannte auch die Kommandanten nach diesem, sollte er getötet werden. So berichtet Ibn Sa'd, dass der Gesandte Allahs (s) sprach:

«أمير الناس زيد ابن حارثة، فإن قتل فجعفر بن أبي طالب، فإن قتل فعبد الله بن رواحة، فإن قتل فليرتض المسلمون بينهم رجلاً فيجعلوه عليهم»

**Befehlshaber über die Leute ist Zaid ibn Ḥārīṭa. Wenn er getötet wird, dann Ġa‘far ibn Abī Ṭālib. Wenn dieser auch getötet wird, dann ‘Abdullāh ibn Rawāḥa. Sollte auch er getötet werden, dann sollen die Muslime aus ihren Reihen einen Mann bestimmen, den sie zu ihrem Befehlshaber machen.** Und al-Buḥārī berichtet von ‘Abdullāh ibn ‘Umar, der sagte:

«أمر رسول الله ﷺ في غزوة مؤتة زيد بن حارثة...»

**Der Gesandte Allahs (s) ernannte in der Schlacht von Mu‘ta Zaid ibn Ḥārīṭa zum Befehlshaber [...].** Al-Buḥārī berichtet ebenfalls von Salama ibn al-Akwa‘, der sprach:

«وغزوت مع زيد، وكان يؤمره علينا»

**Ich kämpfte mit Zaid. Er (der Gesandte) pflegte ihn zu unserem Befehlshaber zu ernennen.** Auch berichten al-Buḥārī und Muslim von ‘Abdullāh ibn ‘Umar (r), der sagte:

«بعث النبي ﷺ بعثاً، وأمر عليهم أسامة بن زيد، فطعن بعض الناس في إمارته، فقال النبي ﷺ: إن تطعنوا في إمارته فقد كنتم تطعنون في إمارة أبيه من قبل، وأيم الله إن كان خليقاً للإمارة...»

**Der Prophet (s) entsandte einen Feldzug und ernannte Usāma ibn Zaid zum Befehlshaber. Einige Leute stellten seine Fähigkeit zur Führerschaft in Frage. Da sprach der Gesandte Allahs (s): „Wenn ihr seine Fähigkeit zur Führerschaft**

**in Frage stellt, so habt ihr bereits jene seines Vaters in Frage gestellt. Aber bei Allah, er ist für die Führerschaft wahrlich geeignet. [...]**“ Die Gefährten des Propheten (s) pflegten die Armee Mu'tas als Armee der Kommandanten zu bezeichnen. Auch berichtet Muslim von Buraida, der sprach:

« كان رسول الله ﷺ إذا أمر أميراً على جيش أو سرية أوصاه... »

**Wenn der Gesandte Allahs (s) einen Befehlshaber über eine Armee oder einen Trupp ernannte, gab er ihm Ratschläge [...].**

Auch übertrug Abū Bakr das Führungsbanner an Ḥālīd in den Apostatenkriegen und in der Schlacht von Yarmūk. Ḥalīfa berichtet: „Dann übertrug er das Führungsbanner an Ḥālīd als Befehlshaber über die Soldaten. Über die *anṣār*<sup>24</sup> im Besonderen ernannte er Ṭābit ibn Qais ibn Šammās als Befehlshaber und über die gesamte Armee ernannte er Ḥālīd.“ In der Schlacht von Yarmūk vereinigte Abū Bakr die Armeen aš-Šāms ebenfalls unter den Befehl Ḥālīds. Ibn Ġarīr berichtet: „Er (Abū Bakr) schrieb ihm (Ḥālīd), als dieser sich im Irak befand, er solle sich nach aš-Šām begeben, um dort das Kommando zu übernehmen.“ Ebenso tat es ʿUmar, als er die Armeen aš-Šāms unter den Befehl Abū ʿUbaidas vereinte. So berichtet Ibn ʿAsākir: „Er war der Erste, der in aš-Šām als *amīru l-umarāʾ* (Kommandeur der Kommandeure) bezeichnet wurde.“

---

<sup>24</sup> Unterstützer aus Medina.

## Zweitens: Die innere Sicherheit

Al-Buḥārī berichtet von Anas:

«أن قيس بن سعد كان يكون بين يدي النبي ﷺ بمنزلة صاحب الشرط من الأمير»

**Qais ibn Sa'd war an der Seite des Propheten wie ein Streifenträger<sup>25</sup> an der Seite des *amīr*.** Gemeint ist hier Qais ibn Sa'd ibn 'Ubāda al-Anṣārī al-Ḥazraǧī. Und at-Tirmidī berichtet:

«كان قيس بن سعد من النبي ﷺ بمنزلة صاحب الشرطة من الأمير. قال الأنصاري: يعني مما يلي من أموره»

**Qais ibn Sa'd war an der Seite des Propheten wie ein Streifenträger an der Seite des *amīr*. Al-Anṣārī ergänzte: „Das heißt zur Erledigung der ihm zufallenden Dinge.“** Ibn Ḥibbān erläuterte diesen *ḥadīṭ* unter dem Titel: „Der Gesandte trifft Sicherheitsvorkehrungen vor den Götzendienern, wenn diese eintraten.“

Auch berichtet al-Buḥārī von 'Alī ibn Abī Ṭālib, der sagte: „Der Gesandte Allahs (s) entsandte mich, az-Zubair und Abū Mirdād in einer berittenen Mission. Er befahl uns: ‚Reitet los, bis ihr zu einem Ort namens Rawḍatu Ḥāǧ gelangt. [So erwähnte es Abū 'Uwāna: *Hāǧ*. In einer anderen Tradierung heißt es *Ḥāh*.] Dort lebt eine Frau, die einen Brief von Ḥāṭib ibn Abī Balta'a an die Götzendiener bei sich hat. Holt mir diesen Brief!‘ Und so ritten wir auf unseren Pferden los und

---

<sup>25</sup> Arab. *ṣāḥib aš-šuraṭ*. Das heißt, er übernahm beim Propheten Sicherheitsaufgaben und Polizeitätigkeiten. Als Erkennungszeichen trug er Streifen, wie es damals üblich war.

erreichten die Frau dort, wo es uns der Prophet (s) beschrieben hatte. Sie ritt auf einem ihrer Kamele. Hāṭib hatte an die Mekkaner eine Nachricht geschrieben, dass der Prophet (s) mit einer Armee gegen Mekka vorrückte. Wir fragten sie: ‚Wo ist der Brief, den du hast?‘ Sie antwortete: ‚Ich habe keinen Brief bei mir.‘ Wir ließen ihr Kamel niederknien und durchsuchten ihr Gepäck. Doch konnten wir nichts finden. Da sagten meine beiden Gefährten zu mir: ‚Wir sehen keinen Brief bei ihr!‘ Und ich antwortete ihnen: ‚Wir wissen doch, dass der Gesandte Allahs (s) niemals lügt.‘ Daraufhin schwor ‚Alī: ‚Bei Demjenigen, in dessen Namen geschworen wird, entweder rückst du den Brief heraus oder ich reiße dir die Kleider vom Leib.‘ Da griff sie in ihren Gürtelbund – sie trug ein Gürtelgewand – und zog den Brief heraus. Die Gefährten des Propheten (s) nahmen ihn und brachten ihn dem Propheten (s) [...]“

### **Drittens: Die Industrie**

Der Gesandte Allahs (s) befahl, Katapulte und Panzergefährte anzufertigen. So erwähnt al-Baihaqī in „As-sunan“, dass Abū ‘Ubaida (r) sagte:

«ثم إن رسول الله ﷺ حاصر أهل الطائف، ونصب عليهم المنجنيق سبعة عشر يوماً»

**Der Gesandte Allahs belagerte die Bewohner at-Ṭā’ifs und ließ sie siebzehn Tage lang mit Katapulten beschießen.** Abū Dāwūd berichtet in eigener Überlieferungskette einen *ḥadīṭ mursal* von al-Makḥūl, in dem es heißt:

«أن النبي ﷺ نصب المنجنيق على أهل الطائف»

**Der Prophet (s) ließ die Einwohner at-Ṭā'ifs mit Katapulten beschießen.** Aṣ-Ṣan'ānī erwähnt in seinem Werk „Subul as-salām“, dass die Tradenten dieses *ḥadīṭ* vertrauenswürdig sind. Auch berichtet der Verfasser des Werkes „As-sīra l-ḥalabīya“:

«أرشدته إليه سلمان الفارسي ﷺ قال: كنا بأرض فارس نصب المنجنيقات على الحصون، فنصيب من عدونا. ويقال إن سلمان ﷺ هو الذي عمله بيده»

**„Silmān al-Fārisī riet ihm dazu. So sagte er ihm (s): ‚In Persien setzten wir gegen Festungen Katapulte ein; dadurch konnten wir unserem Feind Schaden zufügen.‘** Man sagt, dass Silmān (r) den Katapult mit seinen eigenen Händen erbaute.“ Auch berichten Ibn al-Qaiyim in seinem Buch „Zād al-ma'ād“ und Ibn Hišām in seiner „Sīra“ von Ibn Ishāq Folgendes:

«حتى إذا كان يوم الشدخة عند جدار الطائف، دخل نفر من أصحاب رسول الله ﷺ تحت دبابه، ثم دخلوا إلى جدار الطائف ليحرقوه، فأرسلت عليهم ثقيف سكك الحديد محماة بالنار، فخرجوا من تحتها، فرمتهم ثقيف بالنبل، فقتلوا منهم رجالاً»

**Als es zum Tag der Wunden<sup>26</sup> an der Mauer der Ṭā'if-Festung kam, traten einige der Gefährten des Propheten (s) unter ein Panzergefährt. Sie**

---

<sup>26</sup> Im Arabischen wird dieser Tag als *yaum aš-šadḥa* (wörtl. „Tag der Stiche“ bzw. „Tag der Wunden“) bezeichnet, weil bei dem Ereignis um das Panzergefährt mehrere Muslime verletzt und getötet wurden.

**drangen zur Mauer der Festung vor, um sie anzuzünden. Da bewarf sie das Volk der Ṭaqīf<sup>27</sup> mit glühendem Eisen, worauf sie das Panzergefährt verlassen mussten. Es beschoss sie daraufhin mit Pfeilen und tötete einige von ihnen.**

Es war also Silmān, der zur Verwendung eines Katapultes riet. Man sagt auch, er habe es selbst angefertigt, was nur auf Anweisung des Propheten (s) hin geschehen konnte. Und die Aussage **Silmān al-Fārisī hat ihm dazu geraten** im Buch „As-sīra al-ḥalabīya“ bedeutet, dass er (r) es dem Propheten (s) angeraten hatte. Aus diesen Tradierungen ist zu verstehen, dass die militärischen Industrien zum Verantwortungsbereich des Kalifen zählen. Er kann bei deren Aufbau und Management zu Hilfe ziehen, wen er möchte. Diese Aufgabe benötigt keinen Befehlshaber (*amīr*) im eigentlichen Sinne, sondern eher einen Verwalter bzw. Direktor. So war Silmān kein Befehlshaber für die Anfertigung eines Katapultes; vielmehr organisierte er dessen Herstellung. Vielleicht arbeitete er sogar mit eigenen Händen daran. Nun stellt der Aufbau einer Rüstungsindustrie islamrechtlich eine Pflicht dar. Denn die in der folgenden Aussage Allahs verlangte Einschüchterung kann nur durch Aufrüstung erreicht werden, und Aufrüstung erfordert Industrien.

﴿ وَأَعِدُّوا لَهُمْ مَا اسْتَطَعْتُمْ مِنْ قُوَّةٍ وَمِنْ رِبَاطِ الْخَيْلِ تُرْهَبُونَ بِهِ عَدُوَّ اللَّهِ وَعَدُوَّكُمْ وَءَاخِرِينَ مِنْ دُونِهِمْ لَا تَعْلَمُونَهُمُ اللَّهُ يَعْلَمُهُمْ ۗ ﴾

**Und rüstet gegen sie mit allem, was ihr an Kampfkraft und Schlachtrossen aufzubringen**

---

<sup>27</sup> So hießen die Bewohner at-Ṭā'ifs.

**vermögt, auf dass ihr damit den Feind Allahs und eure Feinde einschüchtert und dazu noch andere, die hinter ihnen stehen. Ihr kennt sie nicht, doch Allah kennt sie.** (8; 60) Somit weist die *āya* in notwendiger inhaltlicher Konsequenz (*dalālatu l-iltizām*) auf die Pflicht zum Aufbau einer Rüstungsindustrie hin. Dieser Hinweis in der *āya* kann ebenso aus dem Rechtsprinzip **Was zur Erfüllung einer Pflicht unerlässlich ist, wird ebenfalls zur Pflicht** abgeleitet werden. Auch weisen die Belege zur *ġihād*-Pflicht in notwendiger inhaltlicher Konsequenz (*dalālatu l-iltizām*) auf die Pflicht zur Errichtung von Rüstungsindustrien hin.

Die Industrieanlagen bzw. Fabriken, deren Errichtung Allah dem Staat verpflichtend auferlegt hat, sind nicht auf die Rüstungsbereiche beschränkt. Es existieren auch andere Industriezweige, in denen der Staat Produktionsanlagen verpflichtend errichten muss. Diese sind im Buch „Die Finanzen im Staate des Kalifats“ („*Al-amwāl fī dawlati l-ḥilāfa*“) wie folgt ausgeführt:

„Die Industrien: Der Staat muss zwei Arten von Fabriken errichten, um seiner Pflicht der Wahrnehmung der Bürgerangelegenheiten nachzukommen:

**Erste Art:** Industrieanlagen, die mit Gütern des öffentlichen Eigentums verbunden sind, wie die Förder-, Extrahierungs- und Erschmelzungsanlagen von Metallerzen, und ebenso die Erdölraffinerien und -förderungsanlagen. Diese Art von Industrieanlagen fällt in den Bereich des öffentlichen Eigentums analog zu den Gütern, die sie produzieren und mit denen sie verbunden sind. Nachdem Güter des Allgemeineigentums Eigentum aller Muslime sind, müssen auch ihre

Produktionsstätten zum Allgemeineigentum gehören. Der Staat errichtet diese in Vertretung aller Muslime.

**Zweite Art:** Rüstungs- und Schwerindustrien. Diese Art von Industrieanlagen dürfen auch privat besessen werden, weil sie in den Bereich des Privateigentums fallen. Da solche Produktions- und Fertigungsanlagen jedoch gewaltige Finanzmittel erfordern, die von Privatpersonen kaum aufzubringen sind, und da das schwere Kriegsgerät von heute keine Individualwaffe mehr verkörpert, die von Einzelpersonen privat besessen werden kann, wie es zu Zeiten des Propheten (s) und der Kalifen nach ihm der Fall war, müssen diese Industrien vom Staat aufgebracht werden und sich in seinem Eigentum befinden. Denn seine Betreuungspflicht zwingt ihn dazu, insbesondere nachdem die Waffentechnologie sich in dieser atemberaubenden Weise entwickelt hat und ihre Gerätschaften schwer und extrem teuer geworden sind. Somit hat der Staat die Pflicht, selbst die Rüstungs- und Schwerindustrie aufzubauen, was aber nicht bedeutet, dass den Einzelpersonen verboten wird, derartige Fertigungsanlagen zu errichten.“

Es gehört also zur Pflicht des Staates, d. h. des Kalifen, diese Industrien aufzubauen. Dafür kann er einen Generaldirektor ernennen, der direkt mit ihm oder mit seinem Vertreter verbunden ist. Beide Optionen stehen ihm offen.

## **Viertens: Die internationalen Beziehungen:**

Es wurde bereits erwähnt, dass es bezüglich der internationalen Beziehungen zu den Aufgaben des Vollzugsassistenten gehört, als Mittelsmann zwischen dem Kalifen und den anderen Staaten zu fungieren.

In der Zeit des Propheten (s) und der rechtgeleiteten Kalifen wurden die internationalen Beziehungen direkt von ihm bzw. von ihnen mit Hilfe von Schriftführern, d. h. von Vollzugsassistenten, übernommen. So war es der Prophet (s) persönlich, der den Schriftwechsel für den Vertrag von Ḥudaibīya führte und das Friedensabkommen schloss. Auch wird von 'Umar berichtet, dass der Gesandte des Chosroes zu ihm reiste, nach ihm fragte und ihn schlafend an den Eingängen Medinas fand.

Obwohl es dem Kalifen erlaubt ist, den Aufgabenbereich der internationalen Beziehungen mit Hilfe seines Vollzugsassistenten (*wazīr at-tanfiḍ*) selbst zu übernehmen, kann er dafür ebenso einen Direktor bestimmen, wie es bei jedem anderen Verwaltungsressort im Staat der Fall ist.

Demzufolge können diese vier Bereiche in einem Ressort, dem Ressort des *amīru l-ḡihād*, vereint werden, da ihre Tätigkeiten miteinander verbunden sind.

Sie können aber auch getrennt werden, wie es der oben angeführten Vorgehensweise des Gesandten (s) zu entnehmen ist.

Nun ist es eine Tatsache, dass die Tätigkeitsfelder dieser Abteilungen sehr ausgedehnt sind. Dies gilt insbesondere für die weit verzweigten Rüstungsbereiche

der Armeen, aber auch für die Fülle möglicher innerer Probleme, unterschiedlicher Verschwörungskünste feindlicher Staaten und ihrer Agenten und politischen Söldnerkaste sowie für die zahlreichen Verbrechenarten, die in einer Gesellschaft auftreten können. Gleiches gilt für die Kompliziertheit internationaler Beziehungen und die Verschiedenartigkeit der aufzubauenen Industriebereiche sowie für die Komplexität der zu verwendenden technologischen Mittel etc. Auch dürfen die Befugnisse des *amīru l-ǧihād* nicht zu weit gehen, so dass er zu einem Machtzentrum wird, das dem Staat schaden könnte, sollte seine Gottesfurcht nachlassen. Aus all diesen Gründen wird adoptiert, dass diese Ressortbereiche als voneinander unabhängige staatliche Institutionen getrennt werden, die dem Kalifen direkt unterstellt sind. Die Aufteilung hat auf folgende Weise zu erfolgen:

- Der *amīru l-ǧihād* – das Kriegsressort (die Armee)
- Das Ressort der inneren Sicherheit
- Das Industrieressort
- Das Außenressort

## **Fünftens: Der *amīru l-ġihād* – das Kriegsressort (die Armee)**

Das Kriegsressort ist eine staatliche Institution. Ihr Leiter wird *amīru l-ġihād* (Führer des *ġihād*) und nicht *mudīru l-ġihād* (Direktor des *ġihād*) genannt, denn der Gesandte Allahs (s) pflegte die Armeekommandanten als *umarā'*, d. h. als Befehlshaber bzw. als Führer, zu bezeichnen. So berichtet Ibn Sa'd, dass der Gesandte Allahs (s) sprach:

«أمير الناس زيد بن حارثة، فإن قتل فجعفر بن أبي طالب، فإن قتل فعبد الله بن رواحة، فإن قتل فليرتض المسلمون بينهم رجلاً فيجعلوه عليهم»

**Befehlshaber über die Leute ist Zaid ibn Ḥārīṭa. Wenn er getötet wird, dann Ġa'far ibn Abī Ṭālib. Wenn dieser auch getötet wird, dann 'Abdullāh ibn Rawāḥa. Sollte auch er getötet werden, dann sollen die Muslime aus ihren Reihen einen Mann bestimmen, den sie zu ihrem Befehlshaber machen.** Auch berichtet al-Buḥārī von 'Abdullāh ibn 'Umar, der sagte:

«أمر رسول الله ﷺ في غزوة مؤتة زيد بن حارثة...»

**Der Gesandte Allahs (s) ernannte in der Schlacht von Mu'ta Zaid ibn Ḥārīṭa zum Befehlshaber [...].** Al-Buḥārī berichtet auch den *ḥadīṭ* von Salama ibn al-Akwa', in dem es heißt:

«وغزوت مع زيد، وكان يؤمره علينا»

**Ich nahm mit Zaid an Feldzügen teil. Der Prophet pflegte ihn zum Befehlshaber über uns zu**

**machen.** Auch berichten al-Buḥārī und Muslim von ‘Abdullāh ibn ‘Umar, der sagte:

«بعث النبي ﷺ بعثاً، وأمر عليهم أسامة بن زيد، فطعن بعض الناس في إمارته، فقال النبي ﷺ: إن تطعنوا في إمارته فقد كنتم تطعنون في إمارة أبيه من قبل، وأيم الله إن كان خليقاً للإمارة...»

**Der Prophet (s) entsandte einen Feldzug und ernannte Usāma ibn Zaid zum Befehlshaber. Einige Leute stellten seine Fähigkeit zur Führerschaft in Frage. Da sprach der Gesandte Allahs (s): „Wenn ihr seine Fähigkeit zur Führerschaft in Frage stellt, so habt ihr bereits jene seines Vaters in Frage gestellt. Aber bei Allah, er ist für die Führerschaft wahrlich geeignet. [...]“** Die Gefährten des Propheten – Allahs Wohlgefallen mit ihnen – pflegten die Armee Mu’tas als Armee der Kommandanten zu bezeichnen. Auch berichtet Muslim von Buraida, der sprach:

«كان رسول الله ﷺ إذا أمر أميراً على جيش أو سرية أوصاه...»

**Wenn der Gesandte Allahs (s) einen Befehlshaber über eine Armee oder einen Trupp ernannte, legte er ihm ans Herz [...].**

Das Kriegressort übernimmt sämtliche Angelegenheiten, die mit den Streitkräften in Verbindung stehen. Dazu zählen die Armee, Gerätschaften, Waffen, Materialien, Munition und Ähnliches sowie Militäarakademien, militärische Missionen und alles, was an islamischer Geistesbildung und allgemeiner Militärkultur für die Armee vonnöten ist, und ebenso sämtliche Angelegenheiten, die mit dem Krieg und dessen Vorbereitung verbunden sind. In die Befugnisse des Kriegressorts

fällt auch die Entsendung von Spionen zu den Krieg führenden Ungläubigen. Zu diesem Zweck wird eine eigene Abteilung im Kriegsressort eingerichtet. Die Belege dafür aus der *sīra* des Gesandten Allahs sind sehr bekannt.

All diese Dinge übernimmt und betreut das Kriegsressort, dessen Name bereits die Verbindung mit dem Krieg und der Schlachtführung belegt. Krieg erfordert bekanntlich eine Armee, und eine Armee benötigt Vorbereitung und einen strukturellen Aufbau, beginnend mit der Führung über den Generalstab bis hin zu den Offizieren und Soldaten.

Der Aufbau einer Armee erfordert entsprechende Vorbereitung und Training sowohl in körperlicher als auch in technologischer Hinsicht, was eine Ausbildung in den verschiedensten Waffengattungen umfasst. Das Training muss mit der Entwicklung der Rüstungstechnologien einhergehen. Deswegen zählt das technologische und militärische Studium zu den Erfordernissen einer Armee und das Training in den verschiedensten Kriegstechniken und Waffensystemen zu ihren unbedingten Notwendigkeiten.

Allah, der Erhabene, hat die Muslime damit geehrt sie zu Trägern der Botschaft des Islam an die gesamte Menschheit zu machen. Er legte ihnen auch die Methode fest, mit der sie die Botschaft weiterzutragen haben, nämlich durch *da'wa* (einladende Verkündigung) und *ǧihād*. Den *ǧihād* erhob er zu einer Pflicht (*farḍ*) für sie und ebenso das militärische Training.

So ist jeder muslimische Mann, der das fünfzehnte Lebensjahr vollendet hat, dazu verpflichtet, ein militärisches Training zu absolvieren. Die Rekrutierung

selbst stellt hingegen eine Pflicht dar, die zur Genüge erfüllt werden muss (*farḍ kifāya*).

Belege für das militärische Training sind folgende: Der Erhabene sagt:

﴿وَقَاتِلُوهُمْ حَتَّى لَا تَكُونَ فِتْنَةٌ وَيَكُونَ الدِّينُ كَلِمَةً لِلَّهِ﴾

**Und bekämpft sie, bis es keine Verführung mehr gibt und der Glaube allein Allahs ist.** (2; 193) Auch befahl der Gesandte Allahs (s):

«جاهدوا المشركين بأموالكم وأنفسكم وألسنتكم»

**Bekämpft die Götzendiener mit eurem Vermögen, eurem Leben und euren Zungen.** (Von Abū Dāwūd auf dem Wege von Anas überliefert.) Nachdem der Kampf heutzutage ein militärisches Training erfordert, um ihn in der islamrechtlich verlangten Weise durchführen zu können – zum Besiegen des Feindes und zur Eröffnung von Ländern –, stellt die militärische Ausbildung an sich eine Pflicht gleich dem *ǧihād* dar. Dies geht aus der Rechtsregel hervor: **Was zur Erfüllung einer Pflicht unerlässlich ist, wird ebenfalls zur Pflicht.** Denn der Aufruf zum Kampf umfasst auch die entsprechende Ausbildung dazu. So ist er im Koranvers in allgemeingültiger Form ergangen:

﴿وَقَاتِلُوهُمْ﴾

**Und bekämpft sie [...].** (2; 193) Demzufolge ist es ein Befehl zum Kämpfen und auch zu dem, was zum Kämpfen befähigt. Darüber hinaus befiehlt der Erhabene:

﴿وَأَعِدُّوا لَهُمْ مَا اسْتَطَعْتُمْ مِنْ قُوَّةٍ﴾

**Und rüstet gegen sie mit allem, was ihr an Kampfkraft aufzubringen vermögt.** (8; 60) Militärisches Training und eine hochklassige Militärerfahrung zählen zweifellos zum Rüsten der Kampfkraft, da sie zur Durchführung des Kampfes notwendig sind. Demzufolge gehören sie gleich der Ausrüstung, den Gerätschaften und Ähnlichem zur Kampfkraft, für die gerüstet werden muss.

Was die Rekrutierung angeht, d. h., Leute als permanente Soldaten innerhalb der Armee unter Waffen zu setzen, so ist damit die Aufstellung von Kämpfern (*muğāhidūn*) gemeint, die tatsächlich den *ğihād* und alles, was damit verbunden ist, vollziehen. Dies stellt eine Pflicht (*farḍ*) dar, da der *ğihād* ein permanentes, apodiktisches Gebot verkörpert, ob uns der Feind nun angreift oder nicht. Von daher ist die Rekrutierung eine Verpflichtung, die im Rechtspruch des *ğihād* impliziert ist.

Die Festlegung des Rekrutierungsalters auf fünfzehn Jahre geht aus einem *ḥadīṭ* bei al-Buḥārī hervor, den dieser von Nāfi‘ tradiert. Nāfi‘ erzählt:

«حدثني ابن عمر رضي الله عنهما أن رسول الله صلى الله عليه وسلم عرضه يوم أحد وهو ابن أربع عشرة سنة فلم يُجزني، ثم عرضني يوم الخندق وأنا ابن خمس عشرة سنة فأجازني»

**Ibn ‘Umar (r) erzählte mir, dass er am Tage der Schlacht von Uḥud als Vierzehnjähriger dem Propheten (s) vorgeführt wurde. Dieser ließ ihn jedoch zur Schlacht nicht zu. Am Tage der Gra-**

**benschlacht (Ḥandaq) wurde er ihm als Fünfzehnjähriger vorgeführt, und der Prophet ließ ihn zu.** Nāfi‘ berichtet weiter: „Ich ging zu ‘Umar ibn ‘Abdil‘azīz, als er Kalif war, und erzählte ihm diesen *ḥadīṭ*. Da sagte er: ‚Dies ist wahrlich eine Grenze zwischen Klein und Groß.‘ Dann schrieb er an seine Statthalter, dass demjenigen, der das fünfzehnte Lebensjahr vollendet hat, ein Sold zu gewähren sei.“ Das heißt, es soll ihm aus der Armeekasse ein Sold festgelegt werden.

Von der Partei wird dies auch so adoptiert: Wer das fünfzehnte Lebensjahr vollendet hat, muss eine militärische Ausbildung absolvieren.

## **Die Einteilung der Armee**

Die Armee besteht aus zwei Teilen. Der Erste ist die Reservearmee; sie umfasst alle Muslime, die zum Waffengang in der Lage sind. Der Zweite ist die aktive Armeeeinheit. Für sie werden aus dem Staatshaushalt Gehälter gezahlt wie für alle anderen Staatsangestellten auch.

Das ergibt sich aus der Pflicht zum *ǧihād*. Jeder Muslim trägt die Verpflichtung zum *ǧihād* und zur Ausbildung dazu. Somit stellen alle Muslime eine Reservearmee dar, da der *ǧihād* eine Pflicht für sie alle ist. Dass ein Teil von ihnen permanent unter Waffen steht, ergibt sich aus der Rechtsregel: **Was zur Erfüllung einer Pflicht unerlässlich ist, wird ebenfalls zur Pflicht.** Denn die Pflicht des *ǧihād* kann ohne das Vorhandensein einer permanenten Armee nicht dauerhaft erfüllt, der Boden des Islam nicht geschützt und das

teure Gut der Muslime vor den Ungläubigen nicht verteidigt werden. Deswegen ist es eine Pflicht für den Imam, eine permanente Armee aufzustellen.

Dass für diese Soldaten Gehälter wie für andere Staatsbedienstete bestimmt werden, liegt für die Nichtmuslime unter ihnen auf der Hand. Denn der Ungläubige ist zum *ġihād* nicht verpflichtet. Wenn er ihn aber vollzieht, dann wird dies von ihm angenommen. In diesem Fall ist es erlaubt, ihm dafür Geld zu geben, weil at-Tirmiḡī über az-Zuharī berichtet,

«أَنَّ النَّبِيَّ ﷺ أَسْهَمَ لِقَوْمٍ مِنَ الْيَهُودِ قَاتِلُوا مَعَهُ»

**dass der Gesandte Allahs Juden, die mit ihm kämpften, von der Beute zuteilte.** Auch berichtet Ibn Hišām,

«أَنَّ صَفْوَانَ ابْنَ أُمَيَّةَ خَرَجَ مَعَ النَّبِيِّ ﷺ إِلَى حَنِينٍ، وَهُوَ عَلَى شِرْكِهِ، فَأَعْطَاهُ مَعَ الْمُؤَلَّفَةِ قُلُوبِهِمْ مِنْ غَنَائِمِ حَنِينٍ»

**dass Ṣafwān ibn Umaiya als Götzendiener mit dem Propheten in die Schlacht von Ḥunain zog. Der Prophet teilte ihm gemeinsam mit jenen, deren Herzen gewonnen werden sollen, von der Beute Ḥunains zu.**

Demzufolge ist es erlaubt, dass sich Nichtmuslime in der islamischen Armee befinden und für ihre Präsenz in der Armee bezahlt werden. Außerdem belegt die allgemeine Definition des Mietverhältnisses als „Nutzvertrag mit Entschädigung“ die Erlaubnis, einen Mietvertrag für jede Art Nutznießung einzugehen, die ein Mieter von einem Mietling beziehen kann. Dies umfasst auch das Recht, eine Person für den Kampf bzw. für den Armeedienst anzuheuern, weil auch daraus ein

Nutzen bezogen wird. Der allgemeingültige Rechtsbeleg für die Erlaubnis, einen Mietvertrag für jede Art Nutznießung abzuschließen, ist somit auch ein Beleg dafür, Ungläubige für den Kampf und den Armeedienst anzuheuern zu dürfen.

Dies gilt für den Nichtmuslim. Was den Muslim betrifft, so stellt der *ġihād* für ihn zwar einen Gottesdienst (*‘ibāda*) dar, trotzdem ist es islamrechtlich erlaubt, auch ihn für den Kampf und den Armeedienst anzuheuern. Das ergibt sich zum einen aus der allgemeinen Erlaubnis zum Abschluss jedweden Mietvertrages, zum anderen aus der Rechtmäßigkeit, auch für den Vollzug gottesdienstlicher Handlungen, wenn deren Nutzen sich nicht nur auf den Vollzieher beschränkt, einen Mietvertrag abzuschließen. So hat der Gesandte (s) gesagt:

«إن أحق ما أخذتم عليه أجرأ كتاب الله»

**Das Rechtmäßigste, für das ihr einen Lohn bezieht, ist das Buch Allahs.** (Von al-Buḥārī über den Weg des Ibn ‘Abbās überliefert.) Das Lehren des Buches Allahs stellt bekanntlich einen Gottesdienst dar. Genauso wie es nun erlaubt ist, Muslime für das Lehren des Koran, für das Vorbeten und den Gebetsruf anzumieten – in all diesen Fällen handelt es sich um gottesdienstliche Tätigkeiten –, ist es ebenfalls zulässig, sie für den *ġihād* und den Armeedienst anzuheuern. All das sind gottesdienstliche Tätigkeiten, deren Nutzen sich nicht auf den Vollzieher beschränkt. Darüber hinaus ist die Erlaubnis, einen Muslim für den *ġihād* anzuheuern, auch wenn der *ġihād* für ihn persönlich zur individuellen Pflicht geworden ist, in einem *ḥadīṭ* des Gesandten offen belegt worden. So berichtet

Abū Dāwūd über ‘Abdullāh ibn ‘Amr, dass der Gesandte Allahs sprach:

«للغازي أجره، وللجاعل أجره وأجر الغازي»

**Der Kämpfer (*al-ġāzī*) erhält seinen Lohn, und derjenige, der einen Kämpfer anheuert (*al-ġā’il*), erhält seinen Lohn und den Lohn des Kämpfers.** *Al-ġāzī* (der Kämpfer) ist derjenige, der selber in den Kampf zieht, und *al-ġā’il* ist jener, für den ein anderer gegen Entlohnung in den Kampf zieht. Im Sprachwörterbuch „*Al-muḥīṭ*“ heißt es: **Das Wort *ġa’āla* entspringt einem Dreibuchstabenverb (*muṭallata*).** **Es bezeichnet das, was man jemandem für seine Leistung bezahlt.** *Ṭaġā’alū aš-šai’a* bedeutet, eine Sache unter sich auszumachen. *Ġa’āla* bezeichnet das, was du dem Kämpfer als Lohn (*ġu’l*) dafür bezahlst, dass er statt dir in den Kampf zieht. Somit belegt der *ḥadīṭ* die Erlaubnis, dass jemand einem anderen ein Entgelt dafür bezahlt, dass er an seiner Stelle in den Kampf zieht. Mit anderen Worten ist es erlaubt, eine Person für den Kampf anzuheuern. Al-Baihaqī berichtet von Ġubair ibn Nufair, dass dieser sagte: „Der Gesandte Allahs sprach:

«مثل الذين يغزون من أمتي، ويأخذون الجُعل، ويتقوون على عدوهم، مثل

أم موسى، ترضع ولدها، وتأخذ أجرها»

**Das Gleichnis derer aus meiner Umma, die kämpfen und dafür einen Sold (*ġu’l*) erhalten, mit dem sie sich gegen ihre Feinde stärken, ist das der Mutter des Moses: Sie stillte ihr Kind und bekam ihr Entgelt (*aġr*) dafür.“** Das Wort *aġr* be-

deutet in diesem Fall das Leistungsentgelt. Demzufolge wird den Soldaten gleich den Staatsbediensteten ein Gehalt ausbezahlt.

Die muslimischen Soldaten erhalten für ihren *ǧihād* einen Lohn bei Allah, auch wenn sie ein Gehalt dafür bekommen. Das geht aus dem oben angeführten *ḥadīṭ* von al-Buḥārī hervor, der den Erhalt eines Entgeltes für das Lehren des Koran erlaubt. Das Lehren des Koran ist ein Gottesdienst, d. h., der Lehrende erhält gemäß seiner Absicht auch einen Lohn bei Allah dafür.

Die islamische Armee bildet eine vereinte Streitmacht, die sich aus mehreren Armeeeinheiten zusammensetzt. Jede dieser Einheiten erhält eine bestimmte Nummernbezeichnung, wie z. B. erste Armee, dritte Armee usw. Sie können auch die Bezeichnung einer Provinz oder eines Bezirkes tragen, wie z. B. die Armee aš-Šāms, die Armee Ägyptens oder Ṣan‘ā’s.

Die islamische Armee wird in speziellen Heerlagern gehalten. In jedem dieser Lager wird eine Gruppe von Soldaten untergebracht: entweder eine ganze Armeeeinheit oder ein Teil von ihr oder auch mehrere Armeen gemeinsam. Solche Heerlager müssen jedoch in den verschiedenen Provinzen eingerichtet werden, manche von ihnen in entsprechenden Militärbasen. Einige von ihnen sind Bereitschaftslager mit ständigem Ortswechsel; sie bilden schlagkräftige (Schnell-) Einsatztruppen. Jedes dieser Lager erhält einen eigenen Namen, wie z. B. das Ḥabbāniya-Lager, und ebenso eine eigene Flagge.

Diese Einteilungen gehören entweder zu den erlaubten Dingen, wie die Bezeichnung der Armeen nach Provinzen oder Zahlen, was der Ansicht des Kalifen

und seinem *iğtihād* überlassen wird, oder sie fallen unter das Prinzip **Was zur Erfüllung einer Pflicht unerlässlich ist, wird ebenfalls zur Pflicht**, wenn eine bestimmte Einteilung beispielsweise für den Schutz des Staates und die Stärkung der Armee notwendig ist. Dazu zählt unter anderem die Einteilung der Armee an militärisch heiklen Stellen in den Grenz- und Küstenregionen (*aṭ-ṭuġūr*) und ihre Stationierung zum Schutz der Länder an strategisch wichtigen Orten usw.

ʿUmar ibn ul-Ḥaṭṭāb teilte die Heerlager der Armee auf die verschiedenen Provinzen auf. So stellte er für Palästina eine Heereseinheit (*failaq*) ab und ebenso für das Gebiet von Mosul. Im Zentrum des Staates setzte er ebenfalls eine Armeeeinheit ein. Er hielt sich auch eine Streitkraft an einem gesicherten, festungsähnlichen Ort, die beim geringsten Anzeichen kampfbereit war.

## **Der Kalif ist der Oberbefehlshaber der Armee**

Der Kalif ist der (tatsächliche) Oberbefehlshaber der Armee. Er ernennt den Generalstabschef und den Kommandanten für jede Brigade. Ebenso ernennt er die Befehlshaber der einzelnen Divisionen. Alle weiteren Armeekader werden von seinen Kommandanten und Truppenführern ernannt. Was die Berufung in den Generalstab betrifft, so erfolgt sie gemäß dem militärischen Fachwissen und wird vom Generalstabschef durchgeführt.

Das Kalifat stellt eine allgemeine Führerschaft für alle Muslime auf Erden dar, um das Gesetz des Islam durchzuführen und seine Botschaft in die Welt zu tragen. Die grundsätzliche Methode, um die Botschaft des Islam an die Welt heranzutragen, ist der *ǧihād*. Deswegen hat der Kalif auch die Pflicht, den *ǧihād* zu führen, weil der Kalifatsvertrag auf seine Person abgeschlossen wurde. Deshalb ist es nicht zulässig, dass ein anderer diese Aufgabe übernimmt. Somit stellt die Wahrnehmung der Angelegenheiten des *ǧihād* eine spezifische Aufgabe des Kalifen dar, die ein anderer nicht übernehmen darf, auch wenn der *ǧihād* an sich von jedem Muslim vollzogen wird. Der Vollzug des *ǧihād* ist nämlich die eine Sache, seine allgemeinverantwortliche Übernahme hingegen eine andere. So stellt der *ǧihād* eine Pflicht für jeden Muslim dar, seine allgemeinverantwortliche Übernahme obliegt jedoch allein dem Kalifen. Dem Kalifen ist es zwar erlaubt, sich beim Vollzug von Pflichten, die er zu erfüllen hat, durch andere vertreten zu lassen, allerdings muss dies unter seiner Leitung und Kontrolle geschehen. Es ist unzulässig, dass dies in absoluter Weise unabhängig von ihm und ohne seine Überwachung und Leitung erfolgt. Hier unterscheidet sich die Kenntnisaufnahme des Kalifen von jener des Überblickens, das im Falle des Vollmachtsassistenten (*mu‘āwin*) stattfindet. Die Informationsaufnahme im Bereich des *ǧihād* erfolgt vielmehr in der Weise, dass seine Vertreter ihre Tätigkeiten unter seiner direkten Leitung und Betreuung durchführen. Überträgt der Kalif das Armeekommando mit dieser Einschränkung – dass es nämlich seiner Beobachtung und Leitung untersteht –, so kann er dies tun und das Kommando einer Person seiner Wahl übertragen. Eine Übertragung des Kommandos ohne seine Leitung und

ohne sein überwachendes Auge, indem er nur formal gesehen den Oberbefehl innehat, ist hingegen unzulässig, weil der Kalifatsvertrag auf seine Person abgeschlossen wurde und somit er die Angelegenheiten des *ǧihād* in Verantwortung übernehmen muss. Deshalb ist die in den anderen, nicht islamischen Systemen übliche Vorgehensweise, in denen das Staatsoberhaupt pro forma den Oberbefehl der Streitkräfte innehat und einen Kommandanten ernennt, der dann selbstständig die Führung der Armee übernimmt, aus der Sicht des Islam ungültig. Es stellt eine Vorgehensweise dar, die das islamische Recht nicht billigt. Der Islam schreibt vor, dass der Kalif auch der tatsächliche Befehlshaber der Armee ist. Was die anderen Belange außer der Armeeführung angeht, wie fachspezifische, verwaltungstechnische oder sonstige Fragen, so kann der Kalif für diese Aufgaben Vertreter ernennen. Dabei ist es nicht erforderlich, dass dies unter seiner tatsächlichen Kontrolle geschieht, wie im Falle des Kommandos.

Es ist eine Tatsache, dass der Gesandte (s) die effektive Führung der Armee innehatte. Er übernahm auch selbst die Führung der Schlachten. Ebenso ernannte er die Kommandanten der Armeetruppen, die ohne seine Begleitung in den Kampf zogen. Diese Feldzüge nannte man *sarāyā*. An die Spitze jedes Feldzugs (*sarīya*) setzte er einen Kommandanten. Manchmal traf er sogar Vorkehrungen für den Fall, dass der Kommandant fiel, und ernannte auch seine Nachfolger. So geschah es bei der Schlacht von Mu'ta. Al-Buḥārī berichtet von 'Abdullāh ibn 'Umar, der sagte:

«أمر رسول الله ﷺ في غزوة مؤتة زيد بن حارثة. فقال رسول الله ﷺ: إن قُتِل زيد فجعفر، فإن قتل جعفر فعبد الله بن رواحة»

**Der Gesandte Allahs (s) setzte bei der Schlacht von Mu'ta Zaid ibn Hārīṭa als Befehlshaber ein. Dann sagte er (s): „Wenn Zaid getötet wird, übernimmt Ġā'far. Wenn Ġā'far getötet wird, dann übernimmt 'Abdullāh ibn Rawāḥa (das Kommando).“** Es ist also der Kalif, der den Oberbefehlshaber der Armee ernennt. Er ernennt auch die Korpskommandanten und überträgt ihnen das Kommandobanner. Auch die Divisionskommandanten werden von ihm ernannt. Die Heere, die nach aš-Šām entsandt worden sind, wie das Heer von Mu'ta und das Heer Usāmas, waren Armeedivisionen (*alwiya*). Beleg dafür ist der Umstand, dass der Prophet (s) persönlich das Divisionsbanner für Usāma festband. Und die Truppen (*sarāyā*), die auf der Arabischen Halbinsel kämpften und wieder zurückkehrten, entsprachen Armeekorps, wie jenes von Sa'd ibn Abī Waqqās, die der Gesandte (s) Richtung Mekka entsandte. Das belegt, dass die Divisions- und Korpskommandanten vom Kalifen ernannt werden. Außer den Armee- und Truppenkommandanten der *sarāyā* ist nicht bekannt, dass der Gesandte eine Ernennung vornahm. Das belegt, dass er die Ernennung der Unterkommandanten während der Schlacht den Armeekommandanten überließ. Was jedoch den Generalstabschef betrifft, so ist er für den fachlichen und militärstrategischen Bereich zuständig. In gewisser Weise entspricht er einem Armeekommandanten und wird deshalb ebenfalls vom Kalifen ernannt. Er führt seine Arbeiten durch, ohne dass der

Kalif ihn leitend überwacht, wenngleich auch er dem Befehl des Kalifen untersteht.

## **Sechstens: Die innere Sicherheit**

Die innere Sicherheit wird von einem Ressort übernommen, das als „Ressort für innere Sicherheit“ bezeichnet wird. Dem steht der Direktor der inneren Sicherheit vor. In jeder Provinz des Staates wird ein Zweig dieses Ressorts eingerichtet, den man „Abteilung für innere Sicherheit“ nennt und den der Polizeichef (*ṣāhib aš-šurṭa*) in der Provinz leitet. In Bezug auf den Vollzug untersteht dieser dem Gouverneur (*wāli*). Von der Verwaltung her ist er jedoch dem Ressort für innere Sicherheit angeschlossen, was durch ein separates Verwaltungsgesetz geregelt wird.

Das Ressort für innere Sicherheit übernimmt die Leitung aller Aufgaben, die die innere Sicherheit betreffen. Es übernimmt die Verantwortung für die Sicherheit im Land mit Hilfe der Polizeikräfte, die das Hauptwerkzeug zur Gewährleistung der Sicherheit darstellen. Das Sicherheitsressort kann die Polizeikräfte nach eigenem Ermessen jederzeit einsetzen. Ein Befehl aus dem Ressort ist unmittelbar vollzugspflichtig. Sollte jedoch die Notwendigkeit bestehen, die Streitkräfte heranzuziehen, so muss die Angelegenheit dem Kalifen vorgelegt werden. Dieser kann der Armee befehlen, das Sicherheitsressort zu unterstützen oder ihm Streitkräfte zur Verfügung zu stellen, um bei der Sicherheitserhaltung behilflich zu sein. Er kann der Armee auch einen anderen Befehl erteilen oder den Antrag ablehnen und vom Sicherheitsressort verlangen, sich mit der Polizei zu begnügen.

Die Polizei besteht aus männlichen Erwachsenen, die die Staatsbürgerschaft besitzen. Es ist erlaubt, dass sich auch Frauen im Polizeidienst befinden, um frauenspezifische Angelegenheiten, die mit den Aufgaben des Ressorts für innere Sicherheit in Verbindung stehen, zu erfüllen. Zu diesem Zweck wird gemäß den islamischen Rechtssprüchen ein separates Gesetz erlassen.

Die Polizeikräfte sind in zwei Teile aufgeteilt: die Militärpolizei und die Polizeikräfte, die dem Regenten zur Verfügung stehen. Letztere tragen eine spezielle Uniform und besondere Abzeichen (z. B. Streifen), die sie zum Erhalt der Sicherheit befugen.

Az-Zuharī sagte dazu: „*Aš-šurṭa* (wörtl. ‚die Streifenträger‘) bedeutet die Elite einer jeden Sache. Davon leitet sich der Begriff *aš-šuraṭ* ab, weil er die Elite einer Armeetruppe bezeichnet. Man sagt auch, es sei die Spitze der Armee. Auch wird gesagt, dass man sie als *šuraṭ* bezeichne, weil sie besondere Erkennungsmerkmale an ihrer Kleidung und in ihrem Aussehen haben.“ Diese Definition wählte auch al-Aṣma‘ī. Im Wörterbuch „*Al-qāmūs al-muḥīt*“ heißt es: „*Aš-šurṭa* mit ‚U-Laut‘ [...] ist die Einzahl von *aš-šuraṭ*. Es bezeichnet das erste Armeebataillon, das in Kriegshandlungen eintritt und sich auf den Tod einstellt. *Aš-šurṭa* ist auch die Bezeichnung für eine Gruppe, die dem *wālī* zur Seite steht. Eine Person, die zu dieser Einheit gehört, wird *šurṭī* genannt, ausgesprochen wie *turkī* oder *ḡuhanī*. Sie wurden so bezeichnet, weil sie Merkmale (Streifen) tragen, durch die sie erkannt werden.“

Die Militärpolizei ist hingegen eine Einheit innerhalb der Armee, der diese vorsteht und für entsprechende Ordnung und Disziplin sorgt. Sie ist also Teil der Ar-

mee und dem *amīru l-ğihād*, d. h. dem Kriegsressort, unterstellt. Die Polizeikräfte, die dem Regenten zur Verfügung stehen, sind hingegen dem Ressort für innere Sicherheit zugeordnet. So berichtet al-Buḥārī von Anas, der sagte:

«أن قيس بن سعد كان يكون بين يدي النبي ﷺ بمنزلة صاحب الشرطة من  
الأمير»

**Qais ibn Sa'd war an der Seite des Propheten (s) wie ein Streifenträger<sup>28</sup> an der Seite des *amīr*.** Gemeint ist hier Qais ibn Sa'd ibn 'Ubāda al-Anṣārī al-Ḥazraǧī. At-Tirmidī berichtet diesen *ḥadīth* mit folgendem Wortlaut:

«كان قيس بن سعد من النبي ﷺ بمنزلة صاحب الشرطة من الأمير. قال  
الأنصاري: يعني مما يلي من أموره»

**Qais ibn Sa'd war an der Seite des Propheten wie ein Streifenträger an der Seite des *amīr*. Al-Anṣārī ergänzte: „Das heißt zur Erledigung der ihm zufallenden Dinge.“**

Dem Kalifen ist es erlaubt die gesamte Polizei, die die innere Sicherheit wahrt, zu einem Teil der Armee zu machen, d. h. dem Kriegsressort anzuschließen. Er kann sie aber auch in einem separaten Ressort, dem Ressort für innere Sicherheit, ausgliedern.

Wir adoptieren an dieser Stelle, dass die Polizei in einem separaten Ressort eingeordnet werden soll. Dies gilt für jenen Teil der Polizei, der dem Regenten zum

---

<sup>28</sup> Arab. *ṣāhib aš-šuraṭ*. Das heißt, er übernahm beim Propheten Sicherheitsaufgaben und Polizeitätigkeiten. Als Erkennungszeichen trug er Streifen, wie es damals üblich war.

Erhalt der Sicherheit zur Verfügung steht. Die Polizei ist somit dem Ressort für innere Sicherheit angeschlossen, das wie alle anderen staatlichen Institutionen dem Kalifen direkt unterstellt ist. Dies ist dem oben angeführten *ḥadīṭ* von Anas über Qais ibn Sa'd zu entnehmen und wurde von uns bereits früher bei der Erörterung der Trennung der vier mit dem *ḡihād* verknüpften Ressorts dargelegt. Jedes dieser vier separaten Ressorts untersteht direkt dem Kalifen und wird nicht mit den anderen in einer Verwaltungseinheit zusammengefasst.

Somit wird die Polizei in das Amt für innere Sicherheit eingegliedert.

## **Die Aufgaben des Ressorts für innere Sicherheit**

Die Aufgabe des Ressorts für innere Sicherheit ist die Wahrung der inneren Sicherheit des Staates. Mehrere Faktoren können zu einer Bedrohung der inneren Sicherheit führen.

Dazu zählen die Abkehr vom Islam (Apostasie) und die Auflehnung gegen die Staatsmacht entweder durch Zerstörungs- und Sabotageaktionen, wie Streiks und die Besetzung der vitalen Einrichtungen des Staates mit Sit-ins bei gleichzeitigem Übergriff auf das Privateigentum von Personen, auf Staats- oder Allgemeingut, oder durch einen bewaffneten Aufstand gegen den Staat mit der Absicht, ihn zu bekämpfen.

Zu den Bedrohungen der inneren Sicherheit zählen auch die Wegelagerei (*al-ḥirāba*) sowie Raub- und Mordüberfälle auf Menschen.

Übergriffe auf das Vermögen von Menschen durch Diebstahl, Plünderungen, Raub oder Unterschlagung, auf ihr Leben durch Schlagen, Verletzen oder Töten bzw. auf ihre Ehre durch Verleumdung, Diffamierung oder Schändung gehören ebenso zu den Handlungen, die die innere Sicherheit bedrohen.

Zu den Tätigkeiten des Ressorts für innere Sicherheit zählen auch der Umgang mit suspekten Personen und die Abwehr ihrer Gefahr von der Umma und vom Staat.

Dies sind die wichtigsten Handlungen, die zu einer Bedrohung der inneren Sicherheit führen. Das Ressort für innere Sicherheit hat die Aufgabe, den Staat und die Menschen vor all diesen Bedrohungen zu schützen. Deswegen wird die Todesstrafe gegen den zum Tode verurteilten Apostaten vom Ressort für innere Sicherheit durchgeführt, wenn er von seiner Apostasie nach Aufforderung zur Reue in einem aufklärenden Gespräch nicht Abstand nimmt. Wenn es sich bei den Apostaten um eine Gruppe handelt, muss schriftlicher Kontakt mit ihnen aufgenommen werden, in dem sie zur Rückkehr zum Islam aufgefordert werden. Wenn sie Reue zeigen, zum Islam zurückkehren und sich an die Gebote des islamischen Rechts halten, lässt man von ihnen ab. Sollten sie aber auf ihre Apostasie bestehen, müssen sie bekämpft werden. Handelt es sich bei ihnen um eine kleine Gruppe, die von der Polizei alleine überwältigt werden kann, übernimmt die Polizei diese Aufgabe. Handelt es sich bei ihnen aber um eine große Gruppe, derer sich die Polizei alleine nicht be-

mächtigen kann, muss sie vom Kalifen militärische Verstärkung anfordern. Reichen diese Militärkräfte nicht aus, muss sie vom Kalifen verlangen, die Armee einzusetzen.

So viel zu den Apostaten – was die Rebellion gegen die Staatsmacht angeht, so hängt der Einsatz von der Art der Rebellion ab. Sind die Rebellen unbewaffnet und beschränkt sich ihr Handeln auf Sabotage und Zerstörung durch Streiks, Demonstrationen und die Besetzung vitaler Einrichtungen bei gleichzeitiger Zerstörung von Privat-, Staats- oder Allgemeingut, so setzt das Sicherheitsressort nur Polizeikräfte ein, um diese zerstörerischen Handlungen zu beenden. Wird man durch die Polizeikräfte alleine nicht Herr der Lage, verlangt das Sicherheitsressort vom Kalifen, mit Militäreinheiten unterstützt zu werden, um den Vandalismus und die Sabotagehandlungen dieser Aufständler beenden zu können.

Kommt es aber seitens der Rebellen zu einem bewaffneten Aufstand gegen den Staat, ziehen sie sich an einem Ort zusammen und weisen sie eine Stärke auf, die es dem Sicherheitsressort nicht ermöglicht, sie mit den Polizeikräften alleine zu bezwingen und ihre Rebellion bzw. ihren Aufstand zu beenden, so muss das Ressort vom Kalifen Verstärkung durch militärische Einheiten verlangen oder durch eine ganze Armeeinheit, falls dies zur Bekämpfung der Rebellen notwendig werden sollte. Bevor sie allerdings bekämpft werden, muss das Sicherheitsressort mit ihnen schriftlich kommunizieren, um ihre Anliegen zu prüfen und von ihnen zu verlangen, wieder in den Gehorsam einzutreten, sich der Gemeinschaft anzuschließen und die Waffen niederzulegen. Wenn sie der Forderung

entsprechen und Reue zeigen, zurückkehren und die islamischen Rechtssprüche einhalten, werden alle Kampfmaßnahmen gegen sie eingestellt. Weigern sie sich jedoch, in den Gehorsam einzutreten, und bestehen sie auf Kampf und Rebellion, werden sie in disziplinierender Weise bekämpft, ohne einen Auslöschungs- oder Vernichtungskrieg gegen sie zu führen, bis sie in den Gehorsam zurückkehren, ihre Rebellion beenden und die Waffen niederlegen. Auf diese Weise hat Imam 'Alī ibn Abī Tālib (r) die Ḥawāriğ bekämpft: Er rief sie zuerst zur Rückkehr auf. Wenn sie ihre Rebellion beendeten, ließ er von ihnen ab. Bestanden sie jedoch darauf, führte er einen Disziplinierungskrieg gegen sie, damit sie in den Gehorsam zurückkehren, ihren Aufstand beenden und die Waffen niederlegen.

Was hingegen die Wegelagerer (*al-muḥāribūn*) betrifft, die Menschen überfallen, Straßen belagern, rauben und morden, so schickt das Ressort für innere Sicherheit zu ihrer Verfolgung Polizeikräfte aus. Je nach Vergehen werden sie als Strafe getötet und gekreuzigt, nur getötet, ihre Hände und Füße wechselseitig abgeschlagen oder an einen anderen Ort verbannt. Dies erfolgt gemäß dem Koranvers:

﴿إِنَّمَا جَزَاءُ الَّذِينَ يُحَارِبُونَ اللَّهَ وَرَسُولَهُ وَيَسْعَوْنَ فِي الْأَرْضِ فَسَادًا أَنْ يُقَتَّلُوا أَوْ يُصَلَّبُوا أَوْ تُقَطَّعَ أَيْدِيهِمْ وَأَرْجُلُهُمْ مِّنْ خَلْفٍ أَوْ يُنْفَوْا مِنَ الْأَرْضِ﴾

***Der Lohn derer, die gegen Allah und Seinen Gesandten Krieg führen und Verderben im Lande zu erregen trachten, soll sein, dass sie getötet oder gekreuzigt werden oder dass ihnen Hände und Füße wechselweise abgeschlagen werden oder dass sie aus dem Lande vertrieben werden.***

***Das wird für sie eine Schmach in dieser Welt sein, und im Jenseits wird ihnen eine schwere Strafe zuteil.*** Ihre Bekämpfung erfolgt jedoch nicht wie der Kampf gegen Rebellen, die sich gegen den Staat auflehnen. Denn der Kampf gegen Rebellen ist ein Disziplinierungskampf. Hingegen ist der Kampf gegen Wegelagerer ein Kampf zur Tötung und Kreuzigung. Deswegen werden sie in allen Situationen bekämpft, ob sie nun angreifen oder flüchten. Sie müssen so behandelt werden, wie es in der *āya* erwähnt wird: Wer von ihnen getötet und geraubt hat, wird getötet und gekreuzigt. Wer getötet hat, ohne zu rauben, wird getötet, aber nicht gekreuzigt. Und wer geraubt hat, ohne zu töten, dem werden Hände und Füße wechselseitig abgeschlagen, ohne dass er getötet wird. Wer aber die Leute einschüchert und mit Waffen bedroht, ohne sie zu töten oder zu berauben, der wird nicht getötet und nicht gekreuzigt. Ihm werden auch weder die Hand noch das Bein abgeschlagen. Vielmehr wird er in ein anderes, entferntes Land innerhalb des islamischen Staates verbannt.

Das Ressort für innere Sicherheit beschränkt sich bei der Aufrechterhaltung der Sicherheit allein auf die Verwendung der Polizei, ohne sich anderer Sicherheitskräfte zu bedienen. Sollte die Polizei nicht mehr in der Lage sein, die Sicherheit zu gewährleisten, verlangt das Ressort vom Kalifen, es mit Militärkräften zu unterstützen oder mit einer ganzen Armeeeinheit, falls dies erforderlich sein sollte.

Übergriffe auf das Vermögen durch Diebstahl, Unterschlagung, Raub und Plünderung, auf das Leben durch Schläge, Verletzung und Mord oder auf die Ehre durch öffentliche Schmähungen, Unkeuschheitsver-

leumdungen und außerehelichen Geschlechtsverkehr werden vom Ressort für innere Sicherheit durch Wachsamkeit, Schutzvorkehrungen und Streifendienst verhindert. Ebenso verhindert es solche Umtriebe durch den Vollzug der Gerichtsurteile gegen jene, die des Übergriffs auf das Vermögen, das Leben oder die Ehre anderer schuldig gesprochen wurden. Für diese Maßnahmen benötigt es lediglich die Polizeikräfte.

Die Polizei übernimmt die Aufgabe der Ordnungserhaltung, der Wahrung der inneren Sicherheit sowie alle Tätigkeiten des Justizvollzugs. Dies ergibt sich aus dem bereits erwähnten *ḥadīṭ* von Anas, in dem der Prophet (s) Qais ibn Sa'd zu seinem Streifenträger ernannte. Der *ḥadīṭ* belegt, dass die Streifenträger, d. h. die Polizeikräfte, sich an der Seite (wörtl. „in den Händen“) des Herrschers befinden. Sich in Händen des Herrschers zu befinden, bedeutet, für den Herrscher die Vollzugsmacht zu verkörpern, um die Gesetze des Islam durchzuführen, die Ordnung aufrechtzuhalten und die Sicherheit zu gewährleisten. Ebenso führen die Polizeikräfte den sogenannten *'asas* durch. *'Asas* sind die nächtlichen Streifen, um Diebe, Unheilstifter und jene zu verfolgen, von denen Böses zu befürchten ist. 'Abdullāh ibn Mas'ūd war Befehlshaber dieser Nachtstreifen in der Zeit Abū Bakrs. 'Umar übernahm selbst die Nachtstreifen und ließ sich von seinem Diener oder manchmal auch von 'Abdurrahmān ibn 'Auf begleiten. Deswegen ist das, was Ladenbesitzer in einigen islamischen Ländern tun, nämlich selbst Nachtwächter für ihre Läden aufzustellen oder vom Staat aufstellen zu lassen, wobei der Ladenbesitzer die Kosten trägt, falsch, weil diese Tätigkeit zu den Nachtstreifen zählt und Aufgabe des Staates bzw. der Polizei ist. Die Bür-

ger dürfen damit nicht belastet werden, und auch die Kosten dafür sind nicht von ihnen zu tragen.

Der Staat hat auch die Aufgabe, suspekt Personen zu verfolgen. Dies sind Leute, von denen ein Schaden oder eine Gefahr für den Staat, für die Gemeinschaft oder auch für Einzelpersonen zu befürchten ist. Wer von so etwas Kenntnis erlangt, hat Meldung zu erstatten. Beweis dafür ist der folgende Bericht bei al-Buḥārī und Muslim von Zaid ibn Qais, der sprach:

«كنت في غزاة، فسمعت عبد الله بن أبيّ يقول: لا تنفقوا على من عند رسول الله حتى يَنْقُضُوا من حوله، ولئن رجعنا إلى المدينة ليخرجن الأعز منها الأذل، فذكرت ذلك لعمي أو لعمر، فذكره للنبي ﷺ فدعاني فحدثته...  
الحديث»

**Ich war auf einem Feldzug. Da hörte ich ‘Abdullāh ibn Ubai sagen: „Spendet nicht für jene, die sich beim Gesandten Allahs befinden, bis sie sich von ihm entfernen. Und wenn wir nach Medina zurückkehren, wird der Ehrwürdigere den Minderwertigeren aus der Stadt vertreiben.“ Ich erzählte dies meinem Onkel oder ‘Umar, der es an den Propheten (s) weiterleitete. Dieser rief mich zu sich und ich erzählte es ihm. [...]** In der Tradierung bei Muslim heißt es: **Da ging ich zum Propheten (s) und erzählte es ihm.** Ibn Ubai war bekannt für seine häufigen Kontakte zu den Krieg führenden Ungläubigen (*al-kuffār al-muḥāribūn*). Ebenso war er für seine Beziehungen zu ihnen, zu den Juden in der Umgebung Medinas sowie zu den Feinden des Islam bekannt. Bei dieser Frage muss mit äußerster Präzision vorgegangen werden, damit es zu keiner

Spionage gegen die normalen Bürger kommt, was islamrechtlich verboten ist. So sagt der Erhabene:

(وَلَا تَجَسَّسُوا)

**Und spioniert nicht!** Demzufolge hat man sich dabei auf die suspekten Personen zu beschränken.

Suspekte Personen sind jene, die zu tatsächlichen (fi'lan) oder juristisch gesehen (hukman) Krieg führenden Ungläubigen regelmäßigen Kontakt pflegen. Das Ausspionieren von Krieg führenden Ungläubigen ist nämlich vom Standpunkt der Kriegspolitik her zulässig, um Schaden von den Muslimen abzuwenden. Auch sind darüber islamische Rechtsbelege ergangen, die Spionagemaßnahmen gegen sämtliche Völker des Krieges (*ahl al-ḥarb*) erlauben. Führen sie tatsächlich Krieg, so ist die Pflicht, sie auszuspionieren, für den Staat offenkundig. Sind sie juristisch gesehen Krieg führend, ist es ebenso zulässig, da jederzeit ein Krieg gegen sie zu erwarten ist.

Somit ist jeder Bürger, der Kontakte zu den Krieg führenden Ungläubigen pflegt, als suspekt zu betrachten, da er mit jenen in Verbindung steht, die ausspioniert werden dürfen, nämlich mit Krieg führenden Ungläubigen. Im Detail gilt Folgendes:

1. Das Ausspionieren der tatsächlich Krieg führenden Ungläubigen stellt für den Staat eine Pflicht dar. Zusätzlich zu dem bereits Gesagten wird dies auch durch das Rechtsprinzip untermauert: **Was zur Erfüllung einer Pflicht unerlässlich ist, wird ebenfalls zur Pflicht.** So ist die Kenntnis der Stärke des Feindes, seiner Pläne, seiner Ziele, seiner strategischen Positionen und Ähnliches für den Sieg über ihn unab-

dingbar. Diese Aufgabe wird vom Kriegsressort übernommen, was auch die Beobachtung jener Staatsbürger umfasst, die zu den tatsächlich Krieg führenden Ungläubigen Kontakte pflegen. Denn prinzipiell sollten Staatsbürger keinen normalen Kontakt zu tatsächlich Kriegführenden haben, da man sich mit ihnen ja im Kriegszustand befindet.

2. Die Spionage gegen Länder, die juristisch gesehen Krieg führend sind, ist für den Staat zulässig. Sie wird zur Pflicht, wenn für den islamischen Staat ein Schaden entstehen kann. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn zu befürchten ist, dass sie den tatsächlich Krieg führenden Staaten Hilfe leisten oder sich ihnen anschließen könnten. Ungläubige, die juristisch gesehen Krieg führend sind, teilen sich in zwei Arten:

Erstens: Juristisch Krieg führende Ungläubige, die sich in ihren Ländern befinden. Die Spionage gegen sie übernimmt das Kriegsressort.

Zweitens: Juristisch Krieg führende Ungläubige, die in unsere Länder einreisen, wie z. B. Botschafter, Ausländer mit Schutzverträgen und Ähnliche. Diesbezügliche Beobachtungs- und Spionageaufgaben werden vom Ressort für innere Sicherheit übernommen.

Das Ressort für innere Sicherheit übernimmt auch die Beobachtung und Überwachung jener Staatsbürger, die zu den Verantwortlichen unter den juristisch Krieg führenden Ungläubigen oder zu ihren Repräsentanten in unseren Ländern Kontakte pflegen. Hingegen werden jene Staatsbürger, die zu den Verantwortlichen unter den juristisch Krieg führenden Ungläubigen oder ihren Repräsentanten in ihren Ländern Kontakte pfe-

gen, vom Kriegsressort überwacht. Hierbei sind jedoch zwei Bedingungen zu erfüllen:

Erstens: Aus der durch das Kriegs- bzw. Innenressort durchgeführten Beobachtung der Verantwortlichen unter den Krieg führenden Ungläubigen oder ihrer Vertreter wird ersichtlich, dass die Kontakte der Staatsbürger zu diesen Leuten, sei es im In- oder Ausland, anormal und zwielichtig sind.

Zweitens: Die ersichtlichen Fakten werden von beiden Ressorts dem *hisba*-Richter vorgelegt. Der Richter untersucht, ob durch diesen Kontakt ein Schaden für den Islam oder die Muslime zu erwarten ist.

Ist das der Fall, darf das Innenressort diese Art von Bürgern, die Kontakte zu den Verantwortlichen unter den juristisch Krieg führenden Ungläubigen und zu ihren Vertretern in unseren Ländern pflegen, überwachen. Dem Kriegsressort ist es zudem erlaubt, Staatsbürger auszuspionieren, die Kontakte zu den Verantwortlichen unter den juristisch Krieg führenden Ungläubigen und ihren Vertretern in ihren Ländern pflegen. Rechtsbelege für das bisher Ausgeführte sind die folgenden:

- Das Ausspionieren von Muslimen ist mit dem Wortlaut der folgenden *āya* verboten:

(وَلَا تَجَسَّسُوا)

**Und spioniert nicht!** Dies gilt als umfassendes Spionageverbot. Der Allgemeincharakter des Verbots bleibt erhalten, solange kein Spezifizierungsbeleg ergangen ist. Untermauert wird das Verbot auch durch den folgenden *ḥadīṭ*, der von Aḥmad und Abū Dāwūd in

vollständiger Überliefererkette von al-Miqdād und Abū Umāma tradiert wird: „Es sprach der Gesandte Allahs:

«إن الأمير إذا ابتغى الريبة في الناس أفسدهم»

**Wenn der Befehlshaber den Menschen mit Argwohn begegnet, verdirbt er sie.**“ Deswegen ist das Ausspionieren eines Muslims verboten. Gleiches gilt für die Schutzbefohlenen (*ahl ad-dimma*), die Bürger des Staates sind. Somit ist das Ausspionieren von Staatsbürgern verboten, seien es Muslime oder Nichtmuslime.

- Das Ausspionieren der tatsächlich Krieg führenden Ungläubigen, die sich mit dem Staat im Krieg befinden, und das Ausspionieren der juristisch Krieg führenden Ungläubigen, wie jene, die mit einem Schutzvertrag einreisen bzw. Botschafter und dergleichen, oder das Ausspionieren der juristisch Krieg führenden Ungläubigen in ihren Ländern ist zulässig. Gegen die tatsächlich Krieg führenden Ungläubigen wird es sogar zu einer Pflicht, ebenso gegen juristisch Kriegführende, wenn Schaden von ihnen zu befürchten ist.

Die Rechtsbelege dazu gehen klar aus der *sīra* des Gesandten Allahs (s) hervor. Dazu zählen:

- In der „Sīra“ von Ibn Hišām<sup>29</sup> wird vom Feldzug des ‘Abdullāh ibn Ğaḥš berichtet, bei dem der Gesandte (s) einen Brief schrieb und ‘Abdullāh befahl, ihn erst zu öffnen, wenn er zwei Tagesritte hinter sich hatte. Als ‘Abdullāh ibn Ğaḥš mit seinen Leuten zwei Tage geritten war, öffnete er den Brief und las ihn. Es stand:

---

<sup>29</sup> Biographie des Propheten von Ibn Hišām.

«إذا نظرت في كتابي هذا، فامض حتى تنزل نخلة بين مكة والطائف، فترصد بها قريشاً، وتعلم لنا من أخبارهم»

**Wenn du diesen Brief liest, dann reite, bis du Nahla zwischen Mekka und at-Ṭā'if erreichst. Beobachte von dort die Quraiš und bring uns ihre Nachrichten.**

• In der „Sīra“ von Ibn Hišām wird über die Ereignisse der Schlacht von Badr Folgendes tradiert: Ibn Ishāq berichtet:

«ركب رسول الله ﷺ هو وأبو بكر ﷺ حتى وقف على شيخ من العرب، فسأله عن قريش وعن محمد وأصحابه وما بلغه عنهم، فقال الشيخ لا أخبركما حتى تخبراني ممن أنتم؟ فقال رسول الله ﷺ إذا أخبرتنا أخبرناك. قال أذاك بذاك؟ قال: نعم. قال الشيخ: ... وبلغني أن قريشاً خرجوا يوم كذا وكذا، فإن كان الذي أخبرني صدقي، فهم اليوم بمكان كذا وكذا للمكان الذي فيه قريش، فلما فرغ من خبره قال: ممن أنتم؟ فقال رسول الله ﷺ نحن من ماء، ثم انصرف عنه، قال يقول الشيخ: من ماء، أم من ماء العراق؟ ثم رجع رسول الله ﷺ إلى أصحابه، فلما أمسى بعث على بن أبي طالب والزبير بن العوام وسعد بن أبي وقاص في نفر من أصحابه، رضوان الله عليهم، إلى ماء بدر يلتمسون الخبر عليه، أي عيوناً على قريش»

**Der Gesandte Allahs (s) und Abū Bakr (r) stiegen auf und ritten, bis sie zu einem greisen Araber kamen. Der Prophet fragte ihn nach den Quraiš, nach Muḥammad und seinen Gefährten, was er über sie erfahren habe. Da sagte der Greis: „Ich verrate es euch erst, wenn ihr mir sagt, von wo ihr seid.“ Der Prophet (s) antwortete ihm: „Wenn du uns erzählst, sagen wir es dir.“**

**Der Mann fragte: „Das eine für das andere?“ Der Prophet antwortete: „Ja!“ Da sagte der Greis: „Ich habe erfahren, dass die Quraiš an jenem Tage auszogen. Wenn das stimmt, müssten sie heute an jenem Ort sein.“ Und er nannte den Ort, an dem sich die Quraiš tatsächlich befanden. Als er mit seinem Bericht fertig war, fragte er: „Und von wo seid ihr?“ Da sagte der Gesandte Allahs (s): „Wir sind aus Wasser!“ Dann ritt er davon. Der Greis fragte noch: „Aus Wasser. Vielleicht aus irakischem Gewässer?“**

**Der Gesandte Allahs (s) kehrte zu seinen Gefährten zurück. Als es Abend wurde, schickte er ‘Alī ibn Abī Ṭālib, az-Zubair ibn al-‘Auwām und Sa’d ibn Abī Waqqās mit einigen Gefährten – Allahs Wohlgefallen mit ihnen – zur Quelle von Badr, um von dort Nachrichten einzuholen, d. h. als Spione gegen die Quraiš.**

- Ibn Hišām berichtet weiter von Ibn Ishāq unter dem Titel „Basbas ibn ‘Amr und ‘Adī ibn Abī az-Zağba spionieren, um Nachrichten zu erlangen“: „‘Adī und Basbas hörten dies (d. h., was die beiden Sklavinnen an der Quelle von den Nachrichten der Quraiš erzählten). Sie stiegen auf ihre Kamele, eilten zum Gesandten Allahs (s) und erzählten ihm, was sie gehört hatten.“

Obwohl diese Rechtsbelege über die Quraiš ergangen sind, die gegen die Muslime tatsächlich Krieg führten, so treffen sie trotzdem auch auf die juristisch Krieg führenden Staaten zu, da ein Krieg jederzeit von ihnen zu erwarten ist. Der Unterschied besteht lediglich darin, dass die Spionage im Falle tatsächlich Kriegführender eine Pflicht darstellt, weil die Kriegspolitik

zum Besiegen des Feindes dies erfordert. Im Falle juristisch gesehen Kriegführender ist die Spionage hingegen zulässig, weil ein Krieg von ihnen zu erwarten ist. Wird von ihnen jedoch ein Schaden befürchtet, wenn beispielsweise zu erwarten ist, dass sie den tatsächlich Kriegführenden Hilfe leisten oder sich ihnen anschließen, dann wird die Spionage gegen sie für den islamischen Staat ebenfalls zu einer Pflicht.

Demzufolge ist die Spionage gegen Krieg führende Ungläubige für die Muslime erlaubt, wobei der Staat die Pflicht hat, diese zu gewährleisten. Beweis dafür ist der Befehl des Gesandten Allahs (s), Spionage durchzuführen, wie aus den angeführten Rechtsbelegen hervorgeht. Ebenso fällt diese Pflicht unter das Rechtsprinzip: **Was zur Erfüllung einer Pflicht unerlässlich ist, wird ebenfalls zur Pflicht.**

Wenn also einzelne Staatsbürger, Muslime oder Schutzbefohlene, tatsächlich oder juristisch Krieg führende Ungläubige des Öfteren aufsuchen, sei es in ihren oder in unseren Ländern, so handelt es sich um suspekte Personen, die man ausspionieren und deren Nachrichten man verfolgen darf. Da sie nämlich jene Leute aufzusuchen pflegen, die man ausspionieren darf, umfasst die Erlaubnis auch sie. Darüber hinaus ist von ihnen ein Schaden für den Staat zu befürchten, sollten sie für die Ungläubigen spionieren.

Damit jedoch die Ausspionierung solch suspekter Staatsbürger zulässig ist, müssen beide oben erwähnten Bedingungen erfüllt sein.

Das Kriegsressort übernimmt die Aufgabe, Staatsbürger auszuspionieren, die Kontakte zu tatsächlich Krieg führenden Ungläubigen pflegen bzw. zu den Ver-

antwortlichen juristisch Krieg führender Ungläubiger oder zu ihren Vertretern in nicht muslimischen Ländern. Ebenso übernimmt das Kriegsressort die Überwachung von Staatsbürgern, die Verantwortliche unter den juristisch Krieg führenden Ungläubigen oder deren Vertreter in unseren Ländern regelmäßig aufsuchen und Kontakte zu ihnen pflegen.

## **Siebtens: Das Außenamt**

Das Außenamt übernimmt alle außenpolitischen Angelegenheiten, die mit den Beziehungen des Kalifatsstaates zu anderen Staaten in Verbindung stehen, und zwar unabhängig davon, welcher Art diese Angelegenheiten oder Beziehungen sind. Sie umfassen zum einen die politischen Angelegenheiten und was damit an Abkommen, Friedensverträgen, Waffenstillstandsvereinbarungen und Verhandlungen verbunden ist. Dazu zählen auch der Austausch von diplomatischen Vertretungen, die Entsendung von Botschaftern bzw. Delegierten und die Errichtung von Botschaften und Konsulaten. Zum anderen betreffen sie auch die wirtschaftlichen Aspekte. Dazu gehören der Agrar- und Handelsbereich, der Postverkehr, die verkabelte und kabellose Telekommunikation und Ähnliches. All diese Angelegenheiten werden vom Außenamt betreut, da sie die Beziehungen des islamischen Staates zu anderen Staaten betreffen.

Der Gesandte (s) unterhielt ebenso außenpolitische Beziehungen zu den anderen Staaten und Staatsgebilden. So entsandte er 'Uṭmān ibn 'Affān, um mit den Quraiṣ zu verhandeln. Auch führte er selbst Verhandlungen mit den Entsandten der Quraiṣ. Er schickte Botschafter an die Könige und Herrscher und empfing auch deren Abgesandte. Er schloss auch Verträge und Friedensabkommen. Die Kalifen nach ihm taten es ihm gleich. Sie unterhielten politische Beziehungen zu den anderen Staaten bzw. Staatsgebilden und stellten auch Personen auf, die als Vertreter damit betraut waren, gemäß dem Prinzip: Was eine Person selbst durchfüh-

ren kann, das kann sie auch einer anderen Person übertragen, bzw. sie kann jemanden damit in Vertretung betrauen.

Wegen der Kompliziertheit der heutigen Weltpolitik und der Ausdehnung und Komplexität internationaler politischer Beziehungen adoptieren wir, dass der Kalif einen Apparat innerhalb der staatlichen Institutionen einrichtet, der in seiner Vertretung spezifisch mit den Außenangelegenheiten betraut wird. Der Kalif hat die Tätigkeiten dieses Apparates in gleicher Weise zu verfolgen, wie er jeden Apparat der staatlichen Regierung und Verwaltung in seinen Tätigkeiten verfolgt – entweder direkt oder durch den Vollzugsassistenten gemäß den damit verbundenen Rechtssprüchen.

## **Achtens: Die Industrie**

Das Industrieressort ist jene Behörde, die alle Angelegenheiten, die mit der industriellen Entwicklung verbunden sind, übernimmt. Dies betrifft sowohl die Schwerindustrie, wie Werkzeug- und Triebwerksbau, den Fahrzeugbau, die Erzeugung von Grundstoffen und elektronischen Einheiten, als auch die verschiedenen Bereiche der Leichtindustrie. Es umfasst jene Industriebereiche, die zum öffentlichen Eigentum gehören, wie auch jene, die dem Privateigentum zuzurechnen sind, aber in Verbindung mit der Rüstungsindustrie stehen. Alle Arten industrieller Produktionsstätten müssen auf Basis der Kriegspolitik errichtet werden, denn *ǧihād* und Kampf erfordern eine Armee. Damit die Armee einen Krieg jedoch führen kann, benötigt sie Waffen, die unbedingt einer innerstaatlichen Produktion entspringen müssen, um sie dem Heer in umfassender Weise und auf dem höchsten technischen Niveau zur Verfügung stellen zu können. Deswegen steht die Rüstungsindustrie in vollkommener und untrennbarer Verbindung zum *ǧihād*.

Wenn ein Staat vollkommene Souveränität über seine Entscheidungen besitzen möchte – unabhängig von jeder äußeren Einflussnahme –, ist es für ihn unabdingbar, seine Waffen selbst herzustellen und zu entwickeln. Damit ihm diese Souveränität erhalten bleibt, muss er stets im Besitz der modernsten und stärksten Waffen sein, egal wie schnell sich die Waffentechnik weiterentwickelt. Es muss auch gewährleistet sein, dass ihm alle erforderlichen Waffen zur Verfü-

gung stehen, um sämtliche bekannten und möglichen Feinde einzuschüchtern, gemäß der Aussage des Erhabenen:

﴿وَأَعِدُّوا لَهُمْ مَا اسْتَطَعْتُمْ مِنْ قُوَّةٍ وَمِنْ رِبَاطِ الْخَيْلِ تُرْهَبُونَ بِهِ عَدُوَّ اللَّهِ وَعَدُوَّكُمْ وَءَاخِرِينَ مِنْ دُونِهِمْ لَا تَعْلَمُونَهُمُ اللَّهُ يَعْلَمُهُمْ﴾

**Und rüstet gegen sie mit allem, was ihr an Kampfkraft und Schlachtrossen aufzubringen vermögt, auf dass ihr damit den Feind Allahs und eure Feinde einschüchtert und dazu noch andere, die hinter ihnen stehen. Ihr kennt sie nicht, doch Allah kennt sie.** (8; 60) Dadurch bewahrt sich der Staat seine Souveränität. Er erzeugt die Waffen selbst, die er benötigt, entwickelt sie und setzt deren Entwicklung in einer Weise fort, die gewährleistet, dass er stets im Besitz der am höchsten entwickelten und stärksten Waffen ist. Auf diese Weise ist es ihm möglich, alle bekannten und möglichen Feinde effektiv einzuschüchtern. Deswegen muss der Staat seine Waffen selbst erzeugen, und er darf sich nicht auf deren Kauf von anderen Staaten verlassen, weil er sich sonst von diesen Ländern abhängig macht und seine Ausrüstung, sein Krieg und seine Kampfführung von ihnen bestimmt werden.

Es ist deutlich zu beobachten, dass jene Staaten, die anderen Staaten Waffen verkaufen, diesen nicht alle Waffensysteme verkaufen, insbesondere nicht die entwickelten davon. Auch werden sie nur unter bestimmten Auflagen weitergegeben, die ihre Einsatzweise betreffen. Außerdem sind diese Waffen nach den Vorstellungen der verkaufenden Staaten kontingentiert und nicht nach den Wünschen jener Staaten, die sie

erwerben wollen. Dies führt dazu, dass die Waffen exportierenden Länder Macht und Einfluss über jene Staaten gewinnen, die ihre Waffen kaufen müssen, insbesondere dann, wenn der Waffen importierende Staat in einen Krieg gerät. In diesem Fall benötigt er eine größere Anzahl an Waffen, Ersatzteilen und Munition, was seine Abhängigkeit vom Waffen exportierenden Staat vergrößert und ihn in noch stärkerer Weise nötigt, sich dessen Forderungen zu beugen. Dies erlaubt dem exportierenden Staat, die Geschicke und den Willen eines Landes zu kontrollieren, vor allem im Falle eines Krieges, wenn größte Notwendigkeit an Waffen und Ersatzteilen besteht. Das Land legt damit seine Entscheidungsgewalt, sein Kriegsschicksal und sein gesamtes staatliches Gefüge in die Hände des Waffen exportierenden Staates.

Aus all diesen Gründen muss der Staat seine Waffen selbst erzeugen und alles, was damit an Kriegsgerät und Ersatzteilen verbunden ist. Dies ist aber nur dann möglich, wenn sich der Staat der Schwerindustrie annimmt und zuerst jene Produktionsanlagen errichtet, die für den Aufbau der militärischen und nicht militärischen Schwerindustrie erforderlich sind. Der Staat muss über Atomanlagen verfügen sowie über Produktionsstätten für Raumschiffe, Raketen, Satelliten, Panzer, Kanonen, Kriegsschiffe sowie Panzerfahrzeuge aller Art. Er muss alle Arten leichter und schwerer Waffen herstellen können, die erforderlichen Werkzeugmaschinen, Antriebsaggregate und Grundstoffe. Er muss über eine umfassende Elektronikindustrie verfügen sowie über Produktionsanlagen, die mit dem öffentlichen Eigentum verbunden sind. Auch muss der Staat im Besitz von Leichtindustriefabriken sein, die mit der

Rüstungsindustrie in Zusammenhang stehen. All das ergibt sich aus dem Rüstungsgebot, das den Muslimen auferlegt wurde. So sagt der Erhabene:

﴿وَأَعِدُّوا لَهُمْ مَا اسْتَطَعْتُمْ مِنْ قُوَّةٍ﴾

**Und rüstet gegen sie mit allem, was ihr an Kampfkraft aufzubringen vermögt. (8; 60)**

Nachdem der islamische Staat die islamische Botschaft durch Verkündung und *ǧihād* trägt, muss er für den Krieg stets gerüstet sein. Dies macht es notwendig, dass die Schwer- und Leichtindustrie auf der Grundlage der Kriegspolitik aufbaut. Sollte der Staat es irgendwann für notwendig erachten, seine Industrieanlagen in Rüstungsfabriken umzuwandeln, so fällt es ihm leicht, dies zu tun, wann immer er es wünscht. Die gesamte Industrie im Kalifatsstaat muss deswegen auf der Kriegspolitik aufbauen, und sämtliche Industrieanlagen, sowohl jene der Schwer- als auch jene der Leichtindustrie, müssen auf der Grundlage dieser Politik errichtet werden, damit ihre Umwandlung zur Rüstungsproduktion leicht erfolgen kann, wann immer der Staat es für notwendig hält.

## **Neuntens: Das Gerichtswesen**

Richten (*al-qaḍā'*) bedeutet, einen Schiedsspruch in verbindlicher Weise bekannt zu geben. Das Gericht entscheidet in den Streitfällen zwischen den Menschen, verhindert, dass das Recht der Gemeinschaft zu Schaden kommt, und hebt alle Streitigkeiten auf, die zwischen den Menschen und einer Person des Regierungsapparates entstehen, sei die Person Regent oder Beamter, der Kalif oder einer seiner Untergebenen.

Der Ursprung und die Rechtmäßigkeit des Gerichts gehen aus Koran und Sunna hervor. Was den Koran angeht, so sagt Allah, der Erhabene:

﴿وَأَنْ أَحْكُمَ بَيْنَهُمْ بِمَا أَنْزَلَ اللَّهُ﴾

***[...] so richte unter ihnen nach dem, was Allah herabgesandt hat.*** (5; 49) Auch sagt Er:

﴿وَإِذَا دُعُوا إِلَى اللَّهِ وَرَسُولِهِ لِيَحْكُمَ بَيْنَهُمْ﴾

***[...] und wenn sie zu Allah und Seinem Gesandten aufgerufen werden, auf dass er zwischen ihnen richte [...].*** (24; 48) Was die Sunna betrifft, so hat der Gesandte Allahs (s) selbst das Richten übernommen und zwischen den Menschen in ihren Streitfällen entschieden.

Der Prophet (s) ernannte auch Richter. So setzte er 'Alī als Richter im Jemen ein und machte ihn auf die Art des Richtens in folgender Weise aufmerksam:

«إذا تقاضى إليك رجلان، فلا تقض للأول حتى تسمع كلام الآخر،  
فسوف تدري كيف تقضي»

**Wenn zwei Männer in einer Streitsache zu dir kommen, so richte nicht für den Ersten, bis du auch den Zweiten angehört hast. Dann wirst du wissen, wie du richten musst.** (Von al-Buḥārī und Muslim überliefert.) In einer Überlieferung bei Aḥmad heißt es:

«إذا جلس إليك الخصمان، فلا تكلم حتى تسمع من الآخر كما سمعت من الأول»

**Wenn die beiden Gegner sich zu dir setzen, so spreche erst, wenn du den Zweiten in gleicher Weise angehört hast wie den Ersten.** Der Gesandte ernannte auch Mu'āḍ ibn Ġabal als Richter über (das Gebiet des) Ġanad. All das belegt die Rechtmäßigkeit des Gerichts.

Die Definition des Richtens umfasst sowohl den Richterspruch zwischen den Menschen, wie bereits dargelegt, als auch das sogenannte *ḥisba*-Gericht, das wie folgt definiert wird: **Die Bekanntgabe des islamischen Rechtsspruchs in verbindlicher Weise bezüglich aller Angelegenheiten, die zum Schaden der Gemeinschaft führen.** Beleg dafür ist der *ḥadīṭ* über den „Kornhaufen“ (*ṣubratu ṭ-ṭa'ām*). So wird im „Ṣaḥīḥ“ von Muslim von Abū Huraira berichtet,

«أن رسول الله ﷺ مرّ على صُبْرَةِ طعام، فأدخل يده فيها فنالت أصابعه  
بلائاً، فقال: ما هذا يا صاحب الطعام؟ فقال: أصابته السماء يا رسول الله،  
فقال: أفلا جعلته فوق الطعام كي يراه الناس، من غَشَّ فليس مني»

**dass der Gesandte Allahs (s) an einem Kornhaufen vorbeikam. Er griff mit der Hand hinein, und seine Finger wurden nass. Da sagte er: „Was ist das, o Kornbesitzer?“ Der Besitzer antwortete: „Der Regen hat es getroffen, o Gesandter Allahs.“ Da sprach der Gesandte (s): „Dann lege es doch oben auf, damit die Menschen es sehen. Wer betrügt, gehört nicht zu mir.“**

Die angeführte Definition umfasst aber auch die sogenannten *mazālim*-Fälle, die ebenfalls zum Bereich des Richtens zählen. Sie betreffen nämlich alle Klagen, die gegen den Herrscher geführt werden. Das *mazālim*-Gericht wird folgendermaßen definiert: **Die Bekanntgabe des islamischen Rechtsspruches in verbindlicher Weise bezüglich aller Streitigkeiten, die zwischen den Menschen und dem Kalifen, einem seiner Assistenten, Gouverneure oder Angestellten entstehen. Auch werden Streitfälle unter den Muslimen in der Deutung von Offenbarungstexten, nach denen Recht gesprochen und regiert wird, durch das *mazālim*-Gericht entschieden.** Das Wort „*mazālim*“ in dieser Bedeutung ist im *ḥadīṭ* des Gesandten über das Verbot der Preislimitierung erwähnt worden. So sagte er (s):

«... وإني لأرجو أن ألقى الله، ولا يطلبني أحد بمظلمة ظلمتها إياه في دم ولا مال»

**[...] und ich wünsche, dass ich Allah (am Jüngsten Tage) begegne, ohne dass mich jemand wegen einer Ungerechtigkeit (*mazlīma*) belangt, die ich ihm in seinem Blut oder seinem Vermögen angetan habe.** (Von Aḥmad auf dem Weg von Anas überliefert.) Dies belegt, dass eine Ungerechtigkeit, die

von jemandem behauptet wird und von einem Herrscher, einem *wālī* oder einem Beamten ausgeht, dem *mazālim*-Richter vorgelegt werden muss. Dieser gibt sodann den islamischen Rechtsspruch in verbindlicher Weise bekannt. Demzufolge umfasst die oben angeführte Definition alle drei Gerichtsarten, die aus den Aussagen und Handlungen des Gesandten hervorgehen. Diese sind das Entscheiden in Streitfällen zwischen den Menschen, die Verhinderung der Schädigung von Gemeinschaftsrechten und die Aufhebung von Streitigkeiten, die zwischen Bürgern und Regierungspersonen entstehen oder zwischen den Bürgern und Beamten während der Ausübung ihrer Tätigkeit.

## Die Arten von Richtern

Es gibt drei Arten von Richtern: 1. Der (herkömmliche) Richter (*al-qāḍī*); er richtet in den Streitfällen zwischen den Menschen im Bereich der Rechtsbeziehungen (*al-muʿāmalāt*) und des Strafrechts (*al-uqūbāt*). 2. Der *muḥtasib*; er entscheidet in jenen Fällen, bei denen die Rechte der Gemeinschaft verletzt werden. 3. Der *mazālim*-Richter; er hebt die Streitigkeiten auf, die zwischen den Menschen und dem Staat entstehen.

In dieser Form werden die Gerichte unterteilt. Was den Beweis für die erste Art betrifft – nämlich den Schiedsspruch in den Streitfällen zwischen den Menschen –, so geht dies aus den Handlungen des Propheten und seiner Ernennung von Muʿāḍ ibn Ğabal als Richter in einem Teilgebiet des Jemen hervor. Was den Rechtsbeweis für das *ḥisba*-Gericht angeht, das die

Fälle entscheidet, in denen das Recht der Gemeinschaft zu Schaden kommt, so ist dies durch die Handlung und Aussage des Propheten belegt. So sprach der Gesandte Allahs:

«ليس مِنَّا مَنْ غَش»

**Wer betrügt, der gehört nicht zu uns.** Dies ist der Teil eines *ḥadīṭ*, den Aḥmad auf dem Weg des Abū Huraira überliefert hat. Der Prophet wandte sich auf diese Weise dem Betrüger zu und tadelte ihn. Ebenso befahl er den Händlern auf den Märkten zur Ehrlichkeit im Handel und zur Almosengabe. So berichtet Aḥmad über Qais ibn Abī Ġarza al-Kinānī, dass dieser sagte: „Wir handelten an den Märkten Medinas und wurden *samāsira* genannt. Da kam der Gesandte Allahs zu uns und gab uns einen Namen, der besser als jener war, mit dem wir uns selbst bezeichneten. Er sprach:

«يا معشر التجار، إن هذا البيع يحضره اللغو والحلف، فشؤبوه بالصدقة»

**Ihr Volk der Händler! Bei diesem Handel kommt es zu Geschwätz und Schwüren, so vermischt ihn mit Almosen.“**

Aḥmad berichtet von Abū I-Minhāl,

«أن زيد بن أرقم والبراء بن عازب كانا شريكين، فاشتريا فضة بنقد ونسيئة،

فبلغ ذلك النبي ﷺ فأمرهما أن ما كان بنقد فأجيزوه، وما كان بنسيئة

فردوه»

**dass Zaid ibn Arqam und al-Barrā' ibn 'Āzib Geschäftspartner waren. Sie kauften Silber teilweise in bar und teilweise auf Zeit. Der Prophet (s) erfuhr davon und befahl ihnen: „Was ihr davon in bar erworben habt, könnt ihr durchführen.**

**Was ihr aber auf Zeit gekauft habt, so gebt es zurück!**“ Damit verbot ihnen der Gesandte Allahs den *ribā* des Kaufs auf Zeit (*an-nasīʿa*). All das gehört in den Bereich des *ḥisba*-Gerichts. Die Bezeichnung „*ḥisba*“ für das Gericht, das die Streitfälle, die das Recht der Gemeinschaft verletzen, entscheidet, ist ein Fachbegriff, der eine spezielle Tätigkeit im islamischen Staat beschreibt. Diese Tätigkeit umfasst das Beobachten der Händler und Gewerbetreibenden, um den Betrug im Handel, bei der Gewerbetätigkeit und bei den Erzeugnissen zu verhindern. Das *ḥisba*-Gericht trägt unter anderem auch dafür Sorge, dass die Händler und Gewerbeleute die Maß- und Gewichtseinheiten korrekt einhalten. Kurz gesagt, ahndet das *ḥisba*-Gericht alle Handlungen, die die Gemeinschaft schädigen. Dies entspricht genau der Tätigkeit, die der Prophet (s) erläuterte und anbefahl und in der er selbst den Schiedsspruch führte, wie aus dem *ḥadīṭ* von al-Barrāʾ ibn ʿĀzib, als er beiden Partnern den Kauf auf Zeit verbot, deutlich hervorgeht. Auch hat der Gesandte (s) Saʿīd ibn ul-ʿĀṣ als Kontrolleur über den Markt von Mekka nach dessen Eröffnung eingesetzt, wie es in den Werken „*At-tabaqāt*“ von Ibn Saʿd und „*Al-istīʿāb*“ von Ibn ʿAbdilbirr erwähnt wird. Demzufolge ist die Sunna der Beleg für die Rechtmäßigkeit des *ḥisba*-Gerichts. Der zweite Kalif ʿUmar setzte aš-Šifaʾ – es ist dies Um Sulaimān ibn Abī Hiṭma, eine Frau aus seinem Stamm – als Marktrichterin ein, d. h. als *ḥisba*-Richterin. Ebenso ernannte er ʿAbdullāh ibn ʿUtba als Richter über den Markt von Medina, wie es Mālik in seinem Werk „*Al-muwattaʾ*“ und aš-Šāfiʿī in seinem „*Musnad*“ (Überlieferungswerk) erwähnen. Auch übernahm er selbst die Aufgaben des *ḥisba*-Richters und

zog in den Märkten umher, wie es auch der Prophet (s) getan hatte. Die Kalifen übernahmen selbst die *ḥisba*-Aufgaben, bis der abbasidische Kalif al-Mahdī für die *ḥisba* einen eigenen Gerichtshof einrichtete. Auf diese Weise wurde sie zu einer eigenständigen gerichtlichen Institution. In der Zeit des Hārūn ar-Rašīd zog der *muḥtasib* durch die Märkte, kontrollierte Maß- und Gewichtseinheiten, um Betrug zu verhindern, und untersuchte die Geschäftsbeziehungen der Händler.

Was den Rechtsbeweis für den Gerichtshof betrifft, den man als *mazālim*-Gericht bezeichnet, so ist er in folgendem Koranvers zu finden:

﴿ فَإِنْ تَنَزَعْتُمْ فِي شَيْءٍ فَرُدُّوهُ إِلَى اللَّهِ وَالرَّسُولِ ﴾

**Und wenn ihr in einer Angelegenheit strittig seid, so führt sie auf Allah und Seinen Gesandten zurück.** (4; 59) Dieser Befehl folgt der Aussage Allahs:

﴿ يٰٓأَيُّهَا الَّذِينَ ءَامَنُوا أَطِيعُوا اللَّهَ وَأَطِيعُوا الرَّسُولَ وَأُولِيَ الْأَمْرِ مِنْكُمْ ﴾

**Ihr, die ihr glaubt! Gehorcht Allah und gehorcht Seinem Gesandten und jenen, die unter euch die Befehls Gewalt innehaben.** (4; 59) Das heißt, die Streitigkeit zwischen den Bürgern und den Inhabern der Befehls Gewalt muss auf Allah und Seinen Gesandten, also auf das Gesetz Allahs, zurückgeführt werden. Dies bedingt jedoch die Existenz eines Richters, eben des *mazālim*-Richters, der in dieser Streitigkeit entscheidet. Denn die Definition des *mazālim*-Gerichts umfasst die Untersuchung der Streitfälle, die zwischen den Bürgern und dem Kalifen entstehen. Rechtsbeweis für das *mazālim*-Gericht sind ebenso die Handlungen und Aussagen des Propheten. Der Prophet

(s) hat jedoch im gesamten islamischen Staat keinen eigenen Richter für *mazālim*-Fragen ernannt. In gleicher Weise haben auch die Kalifen nach ihm die *mazālim*-Angelegenheiten selbst übernommen, wie es bei 'Alī ibn Abī Ṭālib der Fall war. Er bestimmte für diese Angelegenheiten jedoch keine eigene Zeit oder eine gesonderte Vorgehensweise, vielmehr wurde die Ungerechtigkeit (*mazlīma*) behandelt, sobald sie geschah. Somit war sie ein Teil seines Tätigkeitsspektrums. Dieser Zustand blieb bestehen bis zu der Zeit von 'Abdulmalik ibn Marwān. Er war der erste Kalif, der für *mazālim*-Fragen eine bestimmte Zeit und eine bestimmte Vorgehensweise festlegte. Er setzte dafür einen speziellen Tag fest und untersuchte die vorgebrachten Ungerechtigkeitsklagen. Wenn ihm eine Angelegenheit Schwierigkeiten bereitete, dann schob er sie seinem Richter zu, um darüber zu entscheiden. Nach dieser Zeit ernannten die Kalifen Vertreter, die an ihrer Stelle die Beschwerden der Menschen (*mazālim*) untersuchten. So entstand für *mazālim*-Angelegenheiten ein eigener Apparat, der Dār al-'Adl (Stätte der Gerechtigkeit) genannt wurde. Es ist islamrechtlich erlaubt, dafür einen eigenen Richter einzusetzen, denn für alle Befugnisse, die er selbst innehat, kann der Kalif auch Vertreter ernennen. Ebenso ist es zulässig, eine bestimmte Zeit und Vorgehensweise dafür festzulegen, da dies in den Bereich des islamisch Erlaubten fällt.

## Die Voraussetzungen für Richter

Wer ein Richteramt bekleiden möchte, muss folgende Voraussetzungen erfüllen: Er muss sich zum Islam bekennen und frei, geschlechtsreif, bei Verstand, rechtschaffen und rechtswissenschaftlich geschult sein, und er muss begreifen, wie die Gesetze auf die Vorfälle angewendet werden. Für den *mazālim*-Richter wird zusätzlich dazu vorausgesetzt, dass er ein Mann und ein *muğtahid* sein muss. Gleiches gilt auch für den Obersten Richter. Die Tätigkeit des *mazālim*-Richters umfasst nämlich das Richten und das Regieren, da er (in Regierungsfragen) auch über den Regenten entscheidet und das islamische Recht über ihn anwendet. Deswegen wird zusätzlich zu den Bedingungen des Richters, zu denen auch die Gelehrsamkeit zählt, noch vorausgesetzt, dass der *mazālim*-Richter ein Mann ist. Darüber hinaus muss er ein *muğtahid* (Rechtsausleger) sein, denn zu den Ungerechtigkeiten (*mazālim*), die er zu untersuchen hat, zählt, die Entscheidungen des Regenten zu überprüfen, wenn der Verdacht besteht, dass er nicht nach dem regiert hat, was von Allah herabgesandt wurde. Dies ist z. B. der Fall, wenn er in einer Angelegenheit einen Schiedsspruch fällt, der keinen Rechtsbeleg aufweist, oder wenn der Rechtsbeleg, den er heranzieht, auf diese Angelegenheit nicht zutrifft. In solch einer *mazlīma* (Unrechtsfall) kann nur ein *muğtahid* entscheiden. Sollte der Richter kein *muğtahid* sein, dann entscheidet er aus Unwissenheit heraus, was verboten und unzulässig wäre. Aus diesem Grund muss der *mazālim*-Richter zusätzlich zu den Bedingungen des Regenten und des gewöhnlichen Richters ein *muğtahid* sein.

## Die Ernennung der Richter

Es ist zulässig, den Richter, den *muḥtasib* und den *mazālim*-Richter umfassend für alle Rechtsfragen in sämtlichen Landesteilen zu ernennen. Ebenso ist es erlaubt, sie in spezifischer Weise für einen bestimmten Ort und eine bestimmte Art von Rechtsangelegenheiten einzusetzen. Dies geht aus der Vorgehensweise des Gesandten hervor. So ernannte er ʿAlī ibn Abī Ṭālib als Richter über den Jemen, Muʿāḍ ibn Ḡabal über einen Teil des Jemen und ʿAmr ibn ul-ʿĀṣ in einer spezifischen Rechtsangelegenheit.

## Das Einkommen der Richter

In seinem Werk „Al-fath“ führt al-Ḥāfiẓ aus: „Das Einkommen (*ar-rizq*) ist der Betrag, den der Imam aus dem Schatzhaus der Muslime für jene festlegt, die sich um die Angelegenheiten der Muslime kümmern.“ Für die Richtertätigkeit ist es erlaubt, ein Einkommen bzw. ein Gehalt vom Schatzhaus zu beziehen. Es ist eine Tätigkeit, für die der Staat die Richter zur Betreuung der Angelegenheiten der Muslime eingestellt hat. Und für jede Tätigkeit der Angelegenheitenbetreuung, für die der Staat in korrekter islamrechtlicher Weise jemanden einstellt, hat der Angestellte das Recht auf entsprechende Entlohnung. Dies gilt für gottesdienstliche und andere Tätigkeiten in gleicher Weise. Beleg dafür ist die Tatsache, dass der Erhabene dem mit der

Verwaltung der Pflichtalimosen (*zakāt*) Beauftragten einen Anteil davon zugesprochen hat. So sagt Er:

﴿وَالْعَمَلِينَ عَلَيْهِا﴾

**Und für die mit ihrer Verwaltung Beauftragten.**

(9; 60) Auch berichten Abū Dāwūd, Ibn Ḥuzaima in seinem „Ṣaḥīḥ“-Werk sowie al-Baihaqī und al-Ḥākīm, der den *ḥadīṭ* für richtig (*ṣaḥīḥ*) nach den Regeln von al-Buḥārī und Muslim erklärte, von Buraida, dass der Gesandte Allahs (s) sprach:

«أَيُّمَا عَامِلٍ اسْتَعْمَلْنَاهُ وَفَرَضْنَا لَهُ رِزْقًا، فَمَا أَصَابَ بَعْدَ رِزْقِهِ فَهُوَ غُلُولٌ»

**Für jeden Dienstnehmer, den wir für eine Sache anheuern und ihm ein Einkommen geben, ist jeder zusätzliche Teil, den er sich nimmt, Unterschlagung.** (3; 161) Und al-Māwardī erklärt im „Al-ḥāwī“: „Die Richtertätigkeit gehört zu den Arbeiten, für die man ein Einkommen aus dem Schatzhaus beziehen kann. Denn Allah, der Erhabene, hat denjenigen, die mit der Almoseneintreibung beauftragt sind, einen Anteil davon zugesprochen. Auch hat ‘Umar Ṣuraiḥ zum Richter ernannt und ihn mit hundert Dirham im Monat entlohnt. Als ‘Alī das Kalifat übernahm, gab er ihm einen Lohn von fünfhundert Dirham im Monat. Auch Zaid ibn Tābit erhielt für seine Richtertätigkeit einen Lohn.“ Zudem berichtet al-Buḥārī in einem Kommentar, in dem es heißt: „Ṣuraiḥ erhielt für seine Richtertätigkeit einen Lohn.“ Al-Ḥāfiḥ kommentierte den Kommentar mit den Worten: „Was den Gefährtenbericht (*āṭār*) von Ṣuraiḥ angeht, so berichtet Sa‘īd ibn Maṣṣūr von Sufyān, dieser von Muḡālīd und dieser von aš-Šu‘abī, der sagte: ‚Masrūq nahm für seine Richtertätigkeit keinen Lohn. Und Ṣuraiḥ nahm einen.‘“ Al-

Ḥāfiẓ erwähnte seinerseits im „Al-fatḥ“: „Ibn al-Mundir berichtete, dass Zaid ibn Ṭābit für seine Richtertätigkeit einen Lohn erhielt.“ Und Ibn Sa’d berichtet von Nāfi‘, der sagte: „‘Umar ibn ul-Ḥaṭṭāb setzte Zaid ibn Ṭābit als Richter ein und legte für ihn einen Lohn fest.“ Sowohl die Prophetengefährten (*ṣaḥāba*) als auch die ihnen folgenden Generationen stimmten darin überein, dass die Entlohnung für die Richtertätigkeit erlaubt ist. Al-Ḥāfiẓ erwähnt im „Al-fatḥ“: „Abū ‘Alī al-Karābisī sagte: ‚Für den Richter ist es in Ordnung, wenn er für seine Richtertätigkeit einen Lohn erhält. Dies stand für alle Gelehrten unter den *ṣaḥāba* und den ihnen folgenden Generationen fest. Es ist dies auch die Aussage der Gelehrten in den verschiedenen Ländern. Diesbezüglich weiß ich von keinem Dissens unter ihnen. Eine Gruppe von ihnen, darunter Masrūq, hielt es für unerwünscht. Ich kenne aber niemanden, der es für verboten erklärte.‘“ Auch berichtet Ibn Qudāma in seinem Werk „Al-muḡnī“: „‘Umar ibn ul-Ḥaṭṭāb schrieb an Mu‘āḍ ibn Ḡabal und Abū ‘Ubaida, als er sie nach aš-Šām entsandte, dass sie unter den Leuten bei ihnen rechtschaffene Männer aussuchen und sie als Richter einsetzen sollen. Er befahl ihnen, großzügig zu diesen zu sein, sie zu entlohnen und ihnen vom Geld Allahs genügend zu geben.“

## **Die Zusammensetzung der Gerichte**

Das Gericht darf nur aus einem in der Rechtssache entscheidungsbefugten Richter bestehen. Es ist zwar zulässig, dass ihm noch ein oder mehrere Richter beisitzen, jedoch haben sie lediglich die Befugnis zur Be-

ratung und zur Meinungsäußerung. Ihre Ansicht ist für den entscheidungsbefugten Richter nicht bindend.

Dies ergibt sich aus der Tatsache, dass der Gesandte (s) für eine Streitsache niemals zwei, sondern stets nur einen Richter ernannte. Auch ist das Richten als das „Verkünden des Rechtsspruches in verbindlicher Weise“ definiert worden. Der Rechtsspruch (*al-ḥukm aš-šarī*) in einer Angelegenheit darf für einen Muslim aber nicht vielfältig sein, da es das Gesetz Allahs ist, und das Gesetz Allahs ist stets ein Einziges und kann in einer Sache nicht mehrfach ausfallen. Und wenn der Richter das Gesetz Allahs in einer Rechtssache verbindlich verkündet, so muss die Verkündung in einfacher (und nicht mehrfacher) Weise erfolgen, da es sich im Grunde um den (verbindlichen) Vollzug des Gesetzes Allahs handelt. Und das Gesetz Allahs kann im Moment des Vollzugs nicht vielfältig sein, auch wenn das betreffende Rechtsverständnis (im Ursprung) vielfältig ausfallen kann. Deswegen darf es in einer Rechtssache, d. h. in einem spezifischen Gerichtsfall, nicht mehrere Richter geben. Gibt es nun in einem Land an einem Ort für sämtliche Streitfälle zwei getrennte Gerichtshöfe, so ist das zulässig, da das Richten in Vertretung des Kalifen vollzogen wird. Gleich der Vollmachtsübertragung, die mehrfach erfolgen kann, ist die Vielfältigkeit auch im Bereich der Gerichte zulässig. Ebenso kann es an einem Ort mehrere Richter geben. Sind die Streitparteien über die Richterwahl an einem Ort uneins, so überwiegt die Meinung der Klägersseite, und der Richter ihrer Wahl wird herangezogen, da der Kläger Recht fordert und damit sein Standpunkt gegenüber jenem, von dem das Recht gefordert wird, überwiegt.

Der Richter darf jedoch nur in einer Gerichtssitzung entscheiden. Beweisführung und Eid werden nur innerhalb der Gerichtssitzung anerkannt. Dies geht aus folgender Tradierung von ‘Abdullāh ibn az-Zubair hervor, in der er sagte:

«قضى رسول الله ﷺ أن الخصمين يقعدان بين يدي الحاكم»

**Der Gesandte Allahs (s) entschied, dass die Streitgegner vor dem Richter Platz nehmen.** (Von Abū Dāwūd und Aḥmad überliefert.) Der *ḥadīṭ* erläutert die Form, in der das Gericht abgehalten werden soll. Diese Form ist bereits für sich rechtlich vorgegeben. Es muss also eine gewisse Form eingehalten werden, wenn man ein Gericht abhält: Beide Kontrahenten nehmen vor dem Richter Platz. Dies entspricht einer Gerichtssitzung. Sie stellt eine Bedingung für die Richtigkeit des Gerichts dar. Demzufolge muss eine bestimmte Sitzung einberufen werden, in der das Gericht abgehalten wird, um von einem Gericht (im rechtlichen Sinne) zu sprechen. Dabei müssen beide Kontrahenten vor dem Richter Platz nehmen. Dies wird durch ‘Alī’s *ḥadīṭ* untermauert, in dem der Gesandte Allahs zu ‘Alī spricht:

«إذا جلس إليك الخصمان، فلا تكلم حتى تسمع من الآخر كما سمعت من الأول»

**Wenn sich beide Kontrahenten zu dir setzen, so sprich nicht, bis du den Zweiten in gleicher Weise anhörst wie den Ersten.** Auch hier legt er mit den Worten

«إذا جلس إليك الخصمان»

**Wenn sich beide Kontrahenten zu dir setzen** eine gewisse Form dar, in der das Gericht abgehalten werden soll. Demzufolge ist die Gerichtssitzung eine Voraussetzung für die Richtigkeit des Gerichts. Auch stellt sie eine Bedingung für die Annahme des Eides dar, da der Gesandte (s) sagte:

«اليمين على المدعى عليه»

**Der Schwur obliegt dem Beklagten.** (Von al-Buḥārī auf dem Wege des Ibn ‘Abbās überliefert.) Die Eigenschaft, beklagt zu sein, trifft nur in einer Gerichtssitzung auf jemanden zu. Ebenso hat die Beweisführung nur in einer Gerichtssitzung Gültigkeit, da der Gesandte sprach:

«... ولكن البينة على المدعي، واليمين على من أنكر»

**[...] jedoch obliegt die Beweisführung dem Kläger und der Schwur demjenigen, der abstreitet.** (al-Baihaqī) Diese Eigenschaft trifft auf den Kläger nur in der Gerichtssitzung zu.

Auch ist es zulässig, dass es mehrere Gerichtsstufen für die unterschiedlichen Gerichtsfälle gibt. So können einige Richter mit Gerichtsfällen bis zu einem bestimmten Grad betraut werden, während alle weiteren Gerichtsfälle anderen Gerichten übertragen werden.

Das Richten stellt nämlich eine Tätigkeit dar, die in Vertretung des Kalifen vollzogen wird. Sie entspricht voll und ganz einer Bevollmächtigung ohne jeden Unterschied. Im Grunde stellt sie selbst eine Form der Bevollmächtigung dar, die sowohl in umfassender (‘ām) als auch in spezifischer Weise (ḥāṣ) ergehen kann. Demzufolge ist es zulässig, einen Richter nur für bestimmte Gerichtsfälle zu ernennen, ohne die Befug-

nis, andere Fälle zu behandeln. Mit seinen und den anderen Fällen können andere Richter betraut werden, auch wenn sie sich am gleichen Ort befinden. Demzufolge ist es islamrechtlich erlaubt, die Gerichte abzustufen. In den ersten Jahrhunderten war dies auch unter den Muslimen vorhanden. So erwähnt al-Māwardī in seinem Buch „Al-aḥkām al-sulṭāniya“: **Abū ‘Abdullāh az-Zubairī erklärte: „Bei uns in Basra haben die Befehlshaber seit geraumer Zeit einen Richter in der Zentralmoschee eingesetzt. Sie nennen ihn den Moschee-Richter. Er entscheidet in den Streitfällen bis zu zweihundert Dirham oder zwanzig Dinar. Auch legt er die Alimentationszahlungen fest. Er darf jedoch seinen Ort und seine Zuständigkeit nicht überschreiten.“** Ebenso ließ sich der Gesandte (s) als Richter in einer spezifischen Gerichtssache durch ‘Amr ibn ul-‘Āṣ vertreten. Andererseits ließ er sich in einer der Provinzen in allen Gerichtsangelegenheiten vertreten, wie es mit ‘Alī ibn Abī Ṭālib geschah, als er diesem das Gerichtswesen des Jemen übertrug. Dies belegt, dass es erlaubt ist, sowohl Gerichtszuständigkeiten einzuschränken als auch auszudehnen.

Hingegen existieren keine Berufungs- bzw. Revisionsgerichte. Von der Entscheidungsbefugnis her gibt es bei den Gerichten nur eine Instanz. Wenn der Richter das Gerichtsurteil fällt, dann ist es vollzugspflichtig. Dieses Urteil kann nicht durch das Urteil eines anderen Richters aufgehoben werden. So lautet das islamische Rechtsprinzip: **Der *iğtihād* kann durch seinesgleichen nicht aufgehoben werden.** Denn kein *muğtahid* besitzt Hoheit über einen anderen. Somit ist es

unzulässig, dass Gerichte existieren, die das Urteil anderer Gerichte aufheben.

Wenn der Richter jedoch das Richten nach den Gesetzen des islamischen Rechts aufgibt und nach den Gesetzen des Unglaubens entscheidet oder ein Urteil fällt, das einem definitiven Text aus dem Koran, der Sunna des Gesandten, dem Konsens der Prophetengefährten oder den realen Fakten widerspricht - wenn er beispielsweise einen vermeintlich vorsätzlichen Mörder nach dem Talionsprinzip (*qisās*) verurteilt und der tatsächliche Mörder danach auftaucht -, dann wird in solchen und ähnlichen Fällen das Urteil aufgehoben. Dies geht aus dem folgenden Ausspruch des Gesandten hervor:

«من أحدث في أمرنا هذا ما ليس منه فهو رد»

**Wer in diesem unserem Befehl etwas Neues hervorbringt, was nicht dazugehört, so ist es zurückzuweisen.** (Von al-Buḥārī und Muslim auf dem Wege ‘Ā’īšas überliefert.) Auch wird von Ḡābir ibn ‘Abdillāh berichtet:

«أن رجلاً زنى بامرأة، فأمر به النبي ﷺ فجلد. ثم أخبر أنه محصن فأمر به  
فَرَجِمَ»

**Ein Mann trieb mit einer Frau Unzucht. Der Prophet befahl, ihn auszupeitschen. Danach teilte man ihm mit, dass der Mann verheiratet sei. Da befahl der Prophet, ihn zu steinigen.** Und Mālik ibn Anas berichtet: „Ich hörte, dass man eine Frau zu ‘Utmān brachte, die nach sechs Monaten (Ehe) ein Kind gebar. Er befahl, sie zu steinigen. Da sagte ‘Alī zu ihm: ‚Für sie gilt die Steinigung nicht, denn Allah, der Erhabene, sagt:

﴿وَحَمْلُهُ وَفِصْلُهُ ثَلَاثُونَ شَهْرًا﴾

**Und es (das Kind) zu tragen und zu entwöhnen dauert dreißig Monate.** (46; 15) Auch sagt Er:

﴿وَالْوَالِدَاتُ يُرْضِعْنَ أَوْلَادَهُنَّ حَوْلَيْنِ كَامِلَيْنِ لِمَنْ أَرَادَ أَنْ يُنَمِّمَ الرَّضَاعَةَ﴾

**Und die Gebärenden stillen ihre Kinder zwei volle Jahre.** (2; 233) Das Tragen kann also sechs Monate dauern. Deswegen darf sie nicht gesteinigt werden. 'Uṭmān befahl daraufhin, sie zurückzuholen." Auch berichtet 'Abdurrazzāq von al-Imām aṭ-Ṭaurī, dass dieser sagte: „Wenn der Richter im Widerspruch zum Buche Allahs, zur Sunna des Gesandten Allahs oder im Widerspruch zu etwas richtet, worüber Übereinstimmung herrscht, so muss der Richter nach ihm sein Urteil aufheben.“

Die Befugnis, diese Urteile aufzuheben, hat der *mazālim*-Richter.

## **Der *muḥtasib***

Der *muḥtasib* ist jener Richter, der alle Fälle untersucht, bei denen es um die Rechte der Allgemeinheit geht, es keinen (personifizierten) Kläger gibt und die nicht in den Bereich der *ḥudūd* und der Gewaltverbrechen fallen.

Dies ist die Definition des *ḥisba*-Richters. Sie wurde dem *ḥadīṭ* über den „Kornhaufen“ (*ṣubrātu ṭ-ṭā'ām*) entnommen. So fand der Gesandte (s) Nässe in einem Kornhaufen vor. Er befahl, das Nasse obenauf zu legen, damit es für die Menschen sichtbar wird. Hier

ging es um ein Recht der Allgemeinheit. Der Gesandte untersuchte es und entschied, den nassen Teil obenauf zu legen, um den Betrug zu beseitigen. Dies umfasst alle Rechte dieser Art. *Hudūd* und Gewaltverbrechen gehören jedoch nicht dazu, da sie nicht zu dieser Art Vergehen zählen, sondern in ihrem Ursprung Streitfälle zwischen Personen sind.

## **Die Befugnisse des *muḥtasib***

Der *muḥtasib* hat das Recht, in jeder Übertretung zu entscheiden, sobald er davon erfährt. Das kann an jedem Ort geschehen, ohne die Notwendigkeit, eine Gerichtssitzung einzuberufen. Es werden ihm einige Sicherheitskräfte unterstellt, um seine Befehle durchzuführen. Seine Urteile werden unverzüglich vollzogen.

Um eine Klage zu untersuchen, ist eine Gerichtssitzung für den *muḥtasib* nicht erforderlich. Vielmehr urteilt er in einem Vergehen, sobald er sichere Kenntnis davon hat. Er kann zu jeder Zeit und an jedem Ort richten: am Markt, im Haus, auf dem Rücken eines Reittiers, im Auto, bei Tag und bei Nacht. Denn der Rechtsbeleg, der eine Gerichtssitzung zur Untersuchung des Gerichtsfalls voraussetzt, trifft auf den *muḥtasib* nicht zu. Der *ḥadīṭ*, in dem eine Gerichtssitzung zur Abhaltung des Gerichts vorausgesetzt wird, besagt nämlich:

«إن الخصمين يقعدان بين يدي الحاكم»

**Die beiden Kontrahenten sitzen dem Richter gegenüber.** Im zweiten *ḥadīṭ* heißt es:

«إذا جلس إليك الخصمان»

**Wenn beide Kontrahenten sich zu dir setzen [...].** Dies ist beim *hisba*-Richter aber nicht der Fall, da es keinen Kläger und keinen Beklagten gibt. Vielmehr existiert eine Verletzung öffentlichen Rechts oder eine Übertretung islamischer Gesetze. Auch hat der Prophet, als er den Fall des Lebensmittelberges untersuchte, dies während eines Marktganges getan. Die Lebensmittel waren zum Verkauf dargeboten. Der Prophet hat den Besitzer nicht erst zu sich gerufen. Vielmehr hat er im Moment, als er die Übertretung wahrnahm, diese unverzüglich behandelt. Dies belegt, dass eine Gerichtssitzung in den *hisba*-Fällen keine Bedingung darstellt.

Der *muhtasib* hat das Recht, Vertreter für sich zu ernennen, wenn sie die Bedingungen eines *hisba*-Richters erfüllen. Er kann sie auf die verschiedenen Gegenden verteilen. Diese Vertreter sind dann befugt, in den Gegenden und Orten, die ihnen zugeteilt wurden, jene *hisba*-Aufgaben zu übernehmen, für die sie bevollmächtigt worden sind.

Dieses Recht ist jedoch daran gebunden, ob der *muhtasib* bei seiner Einsetzung die Befugnis erhalten hat, Vertreter bzw. Folgebeauftragte für sich zu bestimmen. Wird ihm die Befugnis, Folgebeauftragte, d. h. Vertreter für sich, zu bestimmen, nicht erteilt, so besitzt er nicht das Recht dazu.

## Der *mazālim*-Richter

Der *mazālim*-Richter (Richter für Staatsvergehen) wird eingesetzt, um jede Ungerechtigkeit (*mazlima*) zu beseitigen, die im Staat oder seitens des Staates irgendeiner unter der Herrschaft des Staates lebenden Person widerfährt. Dies gilt für Staatsbürger und Ausländer in gleicher Weise, und zwar für jede Ungerechtigkeit, die vom Kalifen selbst oder von einem seiner Regierungspersonen oder Beamten ausgeht.

Dies ist die Definition des *mazālim*-Richters. Das *mazālim*-Gericht geht in seinem Ursprung auf einen *ḥadīṭ* des Propheten (s) zurück, in dem er jede ungerechte Regierungshandlung eines Herrschers gegenüber den Bürgern als *mazlima* (Ungerechtigkeit) bezeichnet. Von Anas wird berichtet, dass dieser sagte: „Die Preise stiegen in der Zeit des Gesandten Allahs (s). Da baten die Menschen ihn: ‚O Gesandter Allahs, wenn du doch die Preise festlegen würdest?‘ Da antwortete er:

«إن الله هو الخالق القابض الباسط الرازق المسعر، وإني لأرجو أن ألقى الله  
ولا يطلبني أحد بمظلمة ظلمتها إياه في دم ولا مال»

**Allah ist der Schöpfer. Er ist der Nehmer, der Geber, der Unterhaltsspender. Er ist Derjenige, Der die Preise festlegt. Und ich hoffe (am Jüngsten Tage) auf Allah zu treffen, ohne dass mich jemand wegen einer Ungerechtigkeit belangt, die ich ihm in Blut oder Vermögen zugefügt habe.**“ (Aḥmad) Der Prophet hat in diesem *ḥadīṭ* das Festlegen der Preise zu einer Ungerechtigkeit (*mazlima*) erhoben. Würde er es tun, so hätte er (nach seiner Aussage) eine Ungerechtigkeit begangen. Ebenso hat er die

Untersuchung der Gerichtsfälle, die der Staat für die Bürger regelt und die das Recht der Allgemeinheit betreffen, als Untersuchung einer *mazlīma* bezeichnet. Wenn z. B. für eine Versorgungseinrichtung der Menschen eine bestimmte Benutzungsordnung festgelegt wird, ein Bürger jedoch der Meinung ist, dass ihn dieses System benachteilige, so wird sein Fall als *mazlīma* (Staatsvergehen) angesehen, weil er eine Benachteiligung durch ein Verwaltungssystem darstellt, das der Staat für eine Versorgungseinrichtung seiner Bürger festgelegt hat. Beispiel dafür ist die Bewässerung durch öffentliche Wasseranlagen gemäß einem vom Staat festgelegten System (Reihenfolge).

Beleg dafür ist die Benachteiligungsklage eines *anṣārī*<sup>30</sup> gegen die staatliche Regelung der Wasserzufuhr nach dem Prinzip des Nächstgelegenen, d. h., derjenige bewässert zuerst, dessen Land der Wasserfluss zuerst passiert. Der *anṣārī* wollte, dass az-Zubair das Wasser zuerst an ihn weiterleite, bevor er sein eigenes Land bewässere (das Wasser floss nämlich zuerst an az-Zubairs Land vorbei). Az-Zubair weigerte sich jedoch. Da wurde die Angelegenheit dem Gesandten Allahs (s) vorgelegt, und er entschied, dass zuerst az-Zubair sein Land leicht bewässere (um als Unterstützung für den *anṣārī* nicht sein ganzes Wasserkontingent zu verbrauchen) und es dann zu seinem Nachbarn, dem *anṣārī*, weiterfließen lasse. Der *anṣārī* lehnte dies jedoch ab und verlangte, dass das Wasser zuerst in sein Land fließe, bevor az-Zubair irgendetwas davon verwende. Dann sagte er dem Gesandten Allahs

---

<sup>30</sup> Wörtl. „Unterstützer“. Bezeichnung für die Bewohner Medinas, die dem Propheten für die Staatsgründung Schutz und Unterstützung gewährt haben.

(s), dass dieser deswegen so urteile, weil az-Zubair sein Vetter sei. (Eine große Anschuldigung gegenüber dem Gesandten Allahs (s). Es scheint aber, als ob der Gesandte ihm diese Aussage verziehen hätte, weil er an der Schlacht von Badr teilgenommen hatte, wie es in der Tradierung von al-Buḥārī erwähnt wird.)

Da entschied der Gesandte Allahs (s), dass az-Zubair sein volles Recht am Wasser nehmen solle. Mit anderen Worten sollte az-Zubair sein Land bewässern, bis das Wasser den Grund der Mauer bzw. der Bäume erreichte. Die Gelehrten erläuterten dies damit, dass das Wasser am Boden steigt, bis es knöchelhoch steht. Der gesamte *ḥadīth*, wie er von Muslim tradiert wird, lautet folgendermaßen: „Urwa ibn az-Zubair berichtet von ‘Abdullāh ibn az-Zubair: ‚Ein Mann der *anṣār* führte vor dem Gesandten Allahs (s) Klage gegen az-Zubair über den al-Ḥarra-Wasserfluss, mit dem sie ihre Palmen bewässerten. Der *anṣārī* verlangte, az-Zubair solle das Wasser vorbeiziehen lassen, doch dieser weigerte sich. Da brachten sie den Streitfall vor den Gesandten Allahs (s). Der Gesandte (s) sprach:

«اسْقِ يَا زُبَيْرُ ثُمَّ أَرْسِلِ الْمَاءَ إِلَى جَارِكَ»

**Az-Zubair, bewässere und lass das Wasser dann zu deinem Nachbarn fließen!** Da ärgerte sich der *anṣārī* und sprach: *O Gesandter Allahs, nur weil er dein Vetter ist?* Da verfärbte sich das Gesicht des Propheten (s), und er sagte:

«يَا زُبَيْرُ اسْقِ ثُمَّ احْبِسِ الْمَاءَ حَتَّى يَرْجِعَ إِلَى الْجُدْرِ»

**Az-Zubair, bewässere und halte dann das Wasser zurück, bis es zur Mauer zurückfließt.** Da

sagte az-Zubair: *Bei Allah, ich glaube, dass folgende āya zu diesem Ereignis herabgesandt wurde:*

﴿فَلَا وَرَبِّكَ لَا يُؤْمِنُونَ حَتَّىٰ يُحَكِّمُوكَ فِيمَا شَجَرَ بَيْنَهُمْ ثُمَّ لَا يَجِدُوا فِي  
أَنْفُسِهِمْ حَرَجًا﴾

***Nein, bei deinem Herrn, sie werden nicht eher gläubig sein, bis sie dich zum Richter in allem erheben, was unter ihnen strittig ist, sie sodann in ihrem Herzen keinen Zweifel mehr hegen [...].***

(4; 65)“ (Der al-Ḥarra-Wasserfluss war ein Bach bei al-Ḥarra, einem bekannten Ort in Medina. Man bezeichnet ihn so, weil er durch dieses Gebiet floss. Abū ‘Ubaid sagte: „In Medina gab es zwei Flussgräben, durch die Regenwasser floss. Die Menschen rangen sich darum. Da entschied der Gesandte (s), dass der Reihe nach, vom Höchsten beginnend, bewässert werden solle.“ Das heißt, der Landbesitzer am Beginn des Wasserflusses bewässert zuerst, dann der Nächste usw.)

Demzufolge wird jedes Vergehen, das einer Person widerfährt und das vom Herrscher oder einem staatlichen Organ durch dessen Verfügung ausgeht, als *mazlīma* angesehen. Das geht aus der Aussage beider *aḥādīṭ* hervor. Die *mazlīma* wird dem Kalifen oder einem der *mazālim*-Richter vorgetragen, die ja als seine Vertreter fungieren.

## **Die Ernennung der *mazālim*-Richter und ihre Absetzung**

Der *mazālim*-Richter wird vom Kalifen oder vom Obersten Richter ernannt. Denn Staatsvergehen (*mazālim*) gehören zum Bereich der Justiz, da sie die Verkündung des islamischen Rechtsspruches in verbindlicher Weise nach sich ziehen. Nun werden die Richter in all ihren Arten vom Kalifen ernannt, da feststeht, dass der Gesandte (s), wie bereits ausgeführt, die Richter in sämtlichen Tätigkeitsfeldern selbst ernannte. Demzufolge ist es der Kalif, der den *mazālim*-Richter ernennt. Ebenso kann der Oberste Richter (*qāḍī l-quḍāt*) den *mazālim*-Richter ernennen, wenn er in seinem Einsetzungsvertrag die Befugnis dazu vom Kalifen erhalten hat. Es ist zulässig, dass sich das *mazālim*-Hauptgericht im Zentrum des Staates auf die Untersuchung der vom Kalifen, seinen Assistenten und seinem Obersten Richter ausgehenden Vergehen beschränkt, wobei die Zweigstellen des *mazālim*-Gerichts in den Provinzen die Vergehen der Gouverneure, Kreisvorsteher und der anderen Staatsbediensteten untersuchen. Der Kalif kann dem *mazālim*-Hauptgericht auch die Befugnis zur Ernennung und Absetzung der *mazālim*-Richter in den Provinzzweigen des *mazālim*-Gerichts erteilen, die ja dem *mazālim*-Hauptgericht angeschlossen sind.

Ebenso ist es der Kalif, der die Mitglieder des *mazālim*-Hauptgerichts im Staatszentrum ernennt und absetzt. Was die Absetzung des Leiters des *mazālim*-Hauptgerichts betrifft, also des *mazālim*-Richters, der die Absetzung des Kalifen untersucht, so sollte auch hier der Kalif grundsätzlich das Recht haben, ihn abzu-

setzen, wie er auch das Recht hat, ihn gleich allen anderen Richtern zu ernennen. Es gibt jedoch einen Fall, bei dem man mit überwiegender Annahme sagen kann, dass der Verbleib der Absetzungsbefugnis in Händen des Kalifen zu einem *ḥarām*<sup>31</sup> führt. Darauf trifft nun das islamische Rechtsprinzip **Das Mittel zum Verbotenen ist ebenso verboten** zu, weil die überwiegende Annahme (Präsumtivität) bei diesem Rechtsprinzip genügt.

Dieser Fall tritt ein, wenn eine Beschwerde gegen den Kalifen oder einen seiner Assistenten oder seinen Obersten Richter (wenn der Kalif ihm die Befugnis zur Ernennung und Absetzung des *mazālim*-Richters übertragen hat) eingebracht wird. Der Verbleib der Absetzungsbefugnis in Händen des Kalifen kann in so einem Fall das Urteil des Richters und somit auch seine Fähigkeit zur Absetzung des Kalifen oder eines seiner Assistenten zum Beispiel beeinträchtigen. In dieser Situation wird die Absetzungsbefugnis zu einem Mittel, das zum *ḥarām* führt. Somit ist ihr Verbleib in Händen des Kalifen verboten.

In allen übrigen Fällen bleibt der ursprüngliche Rechtsspruch bestehen, dass nämlich die Befugnis zur Absetzung des *mazālim*-Richters ebenso wie zu seiner Ernennung in Händen des Kalifen liegt.

## **Die Befugnisse des *mazālim*-Richters**

Das *mazālim*-Gericht hat die Befugnis, jede Art von Staatsvergehen zu untersuchen, ob sie nun von einer

---

<sup>31</sup> Das heißt zu etwas Verbotenem.

Person des Staatsapparates ausgehen oder mit einer Übertretung der islamischen Rechtssprüche durch den Kalifen zu tun haben. Eine *mazlīma* kann ebenso mit der Interpretation einer Textpassage aus der Verfassung, den Gesetzen oder den anderen islamischen Rechtssprüchen, die der Kalif bindend gemacht hat, verbunden sein. Sie kann aber auch eine (evtl. zu Unrecht) eingehobene Steuer oder etwas anderes betreffen.

Bei der gerichtlichen Untersuchung irgendeines Staatsvergehens (*mazlīma*) ist weder das Vorhandensein einer Gerichtssitzung noch die Existenz eines Klägers oder eines Beklagten erforderlich. Das gilt sowohl bei Ungerechtigkeiten, die von irgendeiner Person des Staatsapparates ausgehen, bei Verletzungen der islamischen Rechtssprüche durch den Kalifen, bei der Interpretation von Textpassagen aus dem islamischen Recht, aus der Verfassung oder den Gesetzen, die der Kalif erlassen hat, bei der Festlegung einer Steuer, bei Willkür- und Gewalthandlungen, die vom Staat an den Bürgern verübt werden, bei Übertretungen während des Eintreibens von Geldern, bei Kürzungen der Löhne von Beamten und Soldaten als auch bei verspäteten Gehaltszahlungen. Das Gericht hat das Recht, eine *mazlīma* zu untersuchen, auch wenn sie niemand vorgebracht hat.

Der Rechtsbeleg, der die Voraussetzung einer Gerichtssitzung zur Untersuchung eines Gerichtsfalles festlegt, trifft auf das *mazālim*-Gericht nicht zu, da es keinen Kläger gibt. So ist die Existenz eines Klägers in *mazālim*-Fällen nicht unbedingt erforderlich. Das *mazālim*-Gericht kann einen Fall auch dann untersuchen, wenn er von keinem Kläger vorgebracht wurde.

Ebenso ist die Gegenwart des Beklagten nicht notwendigerweise erforderlich, da das Gericht die Angelegenheit auch ohne seine Anwesenheit behandeln kann. Denn das *mazālim*-Gericht untersucht ausschließlich das Spezifikum der erfolgten Ungerechtigkeit. Deswegen trifft der Rechtsbeleg für die Voraussetzung einer Gerichtssitzung darauf nicht zu. Dies geht zum einen aus dem bei Abū Dāwūd und Aḥmad überlieferten *ḥadīṭ* hervor, in dem ‘Abdullāh ibn az-Zubair Folgendes berichtet:

«قضى رسول ﷺ أن الخصمين يقعدان بين يدي الحاكم»

**Der Gesandte Allahs (s) hat entschieden, dass die Streitgegner (Kontrahenten) vor dem Richter Platz nehmen.** Zum anderen sprach der Gesandte in einem *ḥadīṭ* zu ‘Alī:

«إذا جلس إليك الخصمان»

**Wenn die beiden Kontrahenten vor dir Platz nehmen [...].** Demzufolge kann das *mazālim*-Gericht eine *mazlīma* untersuchen, sobald sie geschieht, ohne an irgendeine Sache gebunden zu sein, weder an eine Örtlichkeit noch an eine Zeit, eine Gerichtssitzung oder irgendetwas sonst. Nachdem dieses Gericht aber aufgrund seiner Befugnisse einen hohen Stellenwert besitzt, wurde es mit entsprechenden Eigenschaften ausgestattet, die ihm Würde und Größe verliehen. In der Zeit der Sultane in Ägypten und Syrien bezeichnete man den Sitzungsort des Sultans, in dem die *mazālim*-Fälle behandelt wurden, als Dār al-‘Adl (Stätte der Gerechtigkeit). Der Sultan ernannte dort für sich Vertreter. Auch waren Richter und Gelehrte anwesend. Al-Miqrīsī erwähnt in seinem Werk „As-sulūk ilā ma‘rifati

duwali-l-mulūk“, dass der Sultan-König aṣ-Ṣāliḥ Aiyūb im Dār al-‘Adl Vertreter für sich ernannte, um die *mazālim*-Fälle zu beseitigen. Zeugen, Richter und Gelehrte saßen ihnen bei. Es ist nichts dagegen einzuwenden, für das *mazālim*-Gericht ein prächtiges Gebäude zu wählen. Dies gehört zu den erlaubten Dingen, insbesondere dann, wenn damit die Macht der Gerechtigkeit demonstriert werden soll.

## **Verträge, Rechtsbeziehungen und Urteile vor der Gründung des Kalifats**

Verträge, Rechtsbeziehungen und Urteile, die vor der Gründung des Kalifats eingegangen bzw. gefällt wurden und deren Vollzug abgeschlossen ist, werden im Falle des Abschlusses ihres Vollzuges vor Gründung des Kalifats als gültig angesehen. Das Gerichtssystem des Kalifats wird diese nicht aufheben und nicht erneut aufrollen. Auch werden diesbezüglich neu eingebrachte Klagen nach Gründung des Kalifats nicht angenommen.

Davon sind drei Fälle ausgenommen:

1. Wenn das abgeschlossene und im Vollzug erledigte Verfahren eine weiterhin bestehende Folge hat, die dem Islam widerspricht.
2. Wenn die Angelegenheit sich auf Personen bezieht, die dem Islam und den Muslimen Leid zugefügt haben.
3. Wenn der Fall ein usurpiertes Vermögen (*māl mağṣūb*) betrifft, das sich nach wie vor in Händen des Usurpators befindet.

Dass außer in den drei oben erwähnten Fällen Verträge, Rechtsbeziehungen und Gerichtsurteile, die vor der Gründung des Kalifats eingegangen bzw. gefällt wurden und deren Vollzug abgeschlossen ist, nicht aufgehoben und neu aufgerollt werden, geht auf die Handlung des Gesandten Allahs (s) zurück. So ist er (s) nach der Eröffnung Mekkas nicht in sein Haus, das er vor der Auswanderung bewohnte, zurückgekehrt. ‘Aqīl ibn Abī Ṭālib hatte die Häuser seiner väterlichen Anverwandten (*‘aṣāba*), die den Islam angenommen hatten und ausgewandert waren, gemäß den Gesetzen der Mekkaner geerbt und dann verkauft, darunter auch das Haus des Gesandten Allahs (s). Damals fragte man den Gesandten Allahs (s): „In welchem deiner Häuser möchtest du wohnen?“ Da antwortete der Gesandte Allahs (s):

«وَهَلْ تَرَكَ لَنَا عَقِيلٌ مِنْ رِبَاعٍ»

**Hat uns denn ‘Aqīl einen Winkel übrig gelassen?**<sup>32</sup> In einer anderen Überlieferung heißt es:

«وَهَلْ تَرَكَ لَنَا عَقِيلٌ مِنْ مَنْزِلٍ»

**Hat uns denn ‘Aqīl eine Wohnstätte übrig gelassen?** ‘Aqīl hatte also die Wohnstätten des Gesandten Allahs (s) verkauft. Dieser machte die Verkaufsverträge aber nicht rückgängig. Der *ḥadīṭ*, wie ihn al-Buḥārī auf dem Wege des Usāma ibn Zaid überliefert, lautet folgendermaßen: „Usāma ibn Zaid fragte den Gesandten Allahs während der Eröffnung Mekkas: ‚O Gesandter Allahs, wo wirst du dich morgen niederlassen?‘ Und der Gesandte (s) antwortete:

---

<sup>32</sup> Rhetorische Frage im Sinne von: Wohin denn, wenn uns ‘Aqīl nichts übrig gelassen hat?

«وَهَلْ تَرَكَ لَنَا عَقِيلًا مِنْ مَنْزِلٍ!؟»

**Hat uns denn 'Aqil eine Wohnstätte übrig gelassen?'** Auch wird berichtet, dass der Gesandte Allahs (s) seine Tochter Zainab ihrem Gatten Abū I-ʿĀṣ ibn Rabī', als dieser den Islam angenommen hatte und nach Medina ausgewandert war, zurückgab, ohne ihren Heiratsvertrag zu erneuern. Der Gesandte (s) hat also die Gültigkeit jenes Vertrages anerkannt, der in der *ġāhiliya* zwischen beiden abgeschlossen worden war. Zainab war vor ihrem Gatten zum Islam konvertiert und nach der Schlacht von Badr ausgewandert, während ihr Gatte in Mekka weiterhin an seinem Götzen glauben festhielt. So berichtet Ibn Māġa auf dem Wege des Ibn 'Abbās:

«أَنَّ رَسُولَ اللَّهِ ﷺ رَدَّ ابْنَتَهُ عَلَى أَبِي الْعَاصِ بْنِ الرَّبِيعِ بَعْدَ سَنَتَيْنِ بِنِكَاحِهَا  
الْأَوَّلِ»

**Der Gesandte Allahs (s) gab seine Tochter Zainab nach zwei Jahren an Abū I-ʿĀṣ ibn Rabī' mit dem ersten Ehevertrag zurück.** Und in der Tradierung bei Aḥmad heißt es: „Yazīd berichtete uns von Muḥammad ibn Ishāq von Dāwūd ibn Ḥuṣain von 'Ikrima von Ibn 'Abbās, dass der Gesandte Allahs (s)

«رَدَّ ابْنَتَهُ زَيْنَبَ عَلَى أَبِي الْعَاصِ زَوْجِهَا بِنِكَاحِهَا الْأَوَّلِ بَعْدَ سَنَتَيْنِ وَلَمْ  
يُجَدِّثْ صَدَاقًا»

**seine Tochter Zainab nach zwei Jahren an Abū I-ʿĀṣ ibn Rabī' mit dem ersten Ehevertrag zurückgab, ohne eine neue Mitgift zu fordern.** Dies geschah, nachdem Abū ul-ʿĀṣ den Islam angenommen hatte.

Was hingegen die Neuurteilung jener Fälle angeht, die eine weiter anhaltende, dem Islam widersprechende Folge haben, so geht dies aus folgenden Rechtsbelegen hervor: Der Gesandte Allahs (s) hat den verbleibenden Zins (*ribā*), den die Menschen (auf geliehene Geldbeträge) noch entrichten mussten, aufgehoben, nachdem sie Teil des islamischen Staates geworden waren. Er sprach ihnen lediglich das Stammkapital zu. Nachdem also ihr Land zu einer Stätte des Islam geworden war, wurde der Restzins aufgehoben. Abū Dāwūd berichtet über den Weg des Sulaimān ibn ‘Amr von dessen Vater, der sprach: „Ich hörte den Gesandten Allahs (s) bei der Abschiedspilgerfahrt (Ḥaǧǧatu l-Wadā‘) sagen:

«أَلَا إِنَّ كُلَّ رَبًّا مِنْ رَبِّ الْجَاهِلِيَّةِ مَوْضُوعٌ، لَكُمْ رُءُوسُ أَمْوَالِكُمْ لَا تَظْلِمُونَ وَلَا تُظْلَمُونَ»

**Wahrlich, jeder Zins (*ribā*) aus der *ǧāhiliya* ist aufgehoben. Es steht euch euer Kapital zu, so dass weder ihr Unrecht tut, noch euch Unrecht getan wird.“**

Auch wurden jene, die nach den Gesetzen der *ǧāhiliya* mit mehr als vier Frauen verheiratet waren, nach ihrem Anschluss an die Stätte des Islam (*dār ul-islām*) gezwungen, nur vier von ihnen zu behalten. So berichtet at-Tirmidī über den Weg des ‘Abdullāh ibn ‘Umar, dass Ġailān ibn Salama at-Ṭaqafī den Islam annahm und in der *ǧāhiliya* mit zehn Frauen verheiratet war. Sie nahmen mit ihm den Islam an.

«فَأَمَرَهُ النَّبِيُّ ﷺ أَنْ يَتَخَيَّرَ أَرْبَعًا مِنْهُنَّ»

**Da befahl ihm der Prophet (s), vier von ihnen auszusuchen.**

Demzufolge wird die anhaltende Folge eines Vertrages, die dem Islam widerspricht, nach Gründung des islamischen Staates beseitigt. Diese Beseitigung ist verpflichtend.

Wenn beispielsweise eine muslimische Frau vor dem Islam mit einem Christen verheiratet war, dann wird dieser Vertrag nach Gründung des Kalifats gemäß dem islamischen Recht aufgelöst.

Das Neuaufrollen jener Fälle, die sich auf Personen beziehen, die dem Islam und den Muslimen Leid zugefügt haben, geht ebenso auf das Handeln des Gesandten Allahs (s) zurück. So gab der Prophet (s) bei der Eroberung Mekkas einige Personen, die in der *ġāhiliya* dem Islam und den Muslimen Leid zugefügt hatten, zur Tötung frei, obwohl der Gesandte Allahs (s) sprach:

«إِنَّ الْإِسْلَامَ يَجِبُ مَا كَانَ قَبْلَهُ»

**Der Islam kappt, was vor ihm war.** (Von Aḥmad und aṭ-Ṭabarānī über den Weg des ‘Amr ibn ul-‘Āṣ berichtet.) Das bedeutet, dass diejenigen, die dem Islam und den Muslimen Leid zugefügt haben, von diesem *ḥadīṭ* ausgenommen sind.

Nachdem der Prophet (s) später aber einigen dieser Personen verzieh, so zum Beispiel ‘Ikrima ibn Abī Ġahl, kann auch der Kalif die Fälle solcher Personen neu aufrollen oder aber ihnen verzeihen. Dies gilt ebenso für Leute, die Muslime folterten oder Verbalattacken gegen den Islam lancierten. Auf sie trifft der folgende *ḥadīṭ* nicht zu:

«إِنَّ الْإِسْلَامَ يَجِبُ مَا كَانَ قَبْلَهُ»

**Der Islam kappt, was vor ihm war.** Sie sind ebenfalls davon ausgenommen. Das Neuaufrollen ihres Falles liegt im Ermessen des Kalifen.

Was das Neuaufrollen von Usurpationsfällen (*qaḍā-yā l-ġaṣb*), d. h. Fälle von gewaltsamer Aneignung, betrifft, bei denen sich das usurpierte Gut noch in Händen des Usurpators befindet, so ist dies auf folgenden *ḥadīṭ* zurückzuführen, den Muslim von Wā'il ibn Ḥuġr berichtet, der sprach: „Ich war beim Gesandten Allahs, als zwei Männer zu ihm kamen, die sich über ein Stück Land stritten. Der eine sagte: ‚O Gesandter Allahs, dieser hier hat in der Zeit der *ġāhiliya* mein Land an sich gerissen.‘ Es war Imru' u l-Qais ibn 'Ābis al-Kindī. Sein Kontrahent war Rabī'a ibn 'Ibdān. Der Gesandte Allahs (s) fragte den Kläger:

«بَيْتُكَ؟»

**Dein Beweis?** Und der Mann antwortete: ‚Ich habe keinen.‘ Da sagte der Gesandte (s):

«بِعَيْنِهِ»

**Sein Schwur!** (Das heißt der Schwur des Beklagten.) Da meinte der Kläger: ‚Dann wird er das Land behalten!‘ Und der Prophet antwortete ihm:

«لَيْسَ لَكَ إِلَّا ذَاكَ»

**Du hast nur dies!** Als sich der Beklagte zum Schwur erhob, sprach der Gesandte Allahs (s):

«مَنْ افْتَطَعَ أَرْضًا ظَالِمًا لِقِي اللَّهِ وَهُوَ عَلَيْهِ غَضَبَانُ»

**Wer unrechtmäßig ein Land an sich reißt, der trifft auf Allah (am Jüngsten Tage), und Er ist zornig mit ihm!"**

Der Gesandte Allahs hat also die Klage des Mannes gegen denjenigen, der ihm sein Land gewaltsam weggenommen hatte, angenommen, obwohl dies in der Zeit der *ǧāhiliya* geschehen war.

Demzufolge wird die Klage gegen jeden angenommen, der gewaltsam Land, Weidevieh oder Vermögenswerte von Privatpersonen an sich gerissen hat. Gleiches gilt für usurpiertes öffentliches Eigentum oder Eigentum des Staates.

Außer in diesen drei Fällen werden die Verträge, Geschäftsbeziehungen und Gerichtsurteile, die vor dem Kalifat abgeschlossen wurden bzw. ergangen sind, nicht aufgehoben oder von neuem aufgerollt, solange sie entschieden und vor Gründung des Kalifats in ihrem Vollzug abgeschlossen sind.

Wurde also beispielsweise ein Mann wegen Aufbrechens von Schultüren zu zwei Jahren Gefängnis verurteilt, hat er diese Zeit bereits vor Gründung des Kalifats abgesessen und will er nach Gründung des Kalifats eine Klage gegen jene einbringen, die ihn damals verurteilten, weil er der Meinung ist, dass er eine Gefängnisstrafe nicht verdient habe, so wird seine Klage nicht angenommen, weil der Fall sich vor Gründung des Kalifats ereignete, ein Urteil darüber gefällt und der Vollzug bereits vollendet wurde. Er soll Allah um Vergeltung bitten.

Wenn aber jemand z. B. zu zehn Jahren Gefängnis verurteilt wurde, zwei davon abgesessen hat und nun das Kalifat gegründet worden ist, so kann der Kalif den Fall erneut untersuchen: Entweder wird die Strafe grundsätzlich aufgehoben, der Verurteilte wird enthaftet und freigesprochen, oder man begnügt sich mit der

bereits abgesehenen Strafe, d. h., er erhält ein Urteil über zwei Jahre Haft und wird anschließend aus dem Gefängnis entlassen. Oder aber die verbleibende Strafe wird unter Berücksichtigung der diesbezüglichen islamischen Gesetze neu untersucht und ein neues Strafmaß entsprechend dem Wohle der Bürger – insbesondere in den Fällen, wo es um Personenrechte geht – und im Sinne einer Verbesserung der zwischenmenschlichen Beziehungen festgesetzt.

## **Zehntens: Der Verwaltungsapparat (die Bürgerinteressen)**

Die Verwaltung der Staats- und Bürgerangelegenheiten werden von Behörden (*maṣlaḥa*), Kreisämtern (*dā'ira*) und Dienststellen (*idāra*) übernommen. Diese haben die Aufgabe, die Staatsangelegenheiten zu betreuen und die Interessen der Bürger wahrzunehmen. Jeder Behörde steht ein Generaldirektor vor. Für die Kreisämter und Dienststellen werden Direktoren ernannt, die deren Leitung übernehmen und für diese direkt zuständig sind. Diese Direktoren sind, was ihre Tätigkeit betrifft, vor jenen Personen verantwortlich, die die Gesamtleitung ihrer Behörden, Kreisämter oder Dienststellen innehaben. Was die Einhaltung der Gesetze und der allgemeinen Ordnung angeht, so tragen sie die Verantwortung vor dem Gouverneur (*wālī*) oder dem Statthalter (*āmil*).

Der Gesandte Allahs (s) regelte die Bürgerangelegenheiten und ernannte Schriftführer zu deren Administration. Er (s) leitete die Angelegenheiten der Bürger in Medina, nahm deren Interessen wahr, löste ihre Probleme, ordnete ihre Beziehungen, gewährleistete die Befriedigung ihrer Bedürfnisse und lenkte sie zum Besten hin. All dies zählt zu den Verwaltungstätigkeiten, die den Menschen ihr Leben ohne Probleme und Komplikationen erleichtern sollen.

Im Bereich der Lehrtätigkeit z. B. setzte der Gesandte (s) als Lösegeld für die ungläubigen Kriegsgefangenen das Unterrichten von jeweils zehn muslimischen Kindern fest. Das Lösegeld für die Gefangenen-

befreiung zählt zum Beutevermögen, das ja Eigentum der Muslime ist. Somit gehört die Gewährleistung des Unterrichts zu einem allgemeinen muslimischen Bürgerinteresse.

Im Bereich der medizinischen Versorgung wurde dem Gesandten Allahs (s) ein Arzt geschenkt, den er (s) den Muslimen zur Verfügung stellte. Die Tatsache, dass dem Gesandten Allahs (s) ein Geschenk gegeben wurde, das er nicht veräußerte und nicht für sich in Anspruch nahm, sondern den Muslimen zur Verfügung stellte, ist ein Beweis dafür, dass es sich dabei um ein allgemeines Bürgerinteresse handelt.

Im Bereich Arbeit und Beschäftigung wies der Gesandte Allahs (s) einen Mann dazu an, ein Seil und eine Axt zu kaufen, um damit Brennholz zu hacken, das er den Menschen verkaufen solle, anstatt sie um Almosen zu bitten, das ihm einer gewährt und der andere verweigert. Somit zählt das Lösen des Arbeitslosenproblems ebenso zu den allgemeinen muslimischen Bürgerinteressen. Ahmad und at-Tirmidī berichten folgenden *ḥadīth*, der von at-Tirmidī für gut befunden wurde:

«أن رجلاً من الأنصار أتى النبي ﷺ فسأله، فقال: أما في بيتك شيء؟ قال: بلى... قال: اتني بهما، فأتاه بهما، فأخذهما رسول الله ﷺ بيده فقال: من يشتري هذين؟... قال رجل: أنا آخذهما بدرهمين، فأعطاهما إياه وأخذ الدرهمين، فأعطاهما للأنصاري وقال: اشتر بأحدهما فانبذه إلى أهلك، واشتر بالآخر قدوماً فائتني به، فأتاه به، فشد فيه رسول الله ﷺ عوداً بيده ثم قال: اذهب واحتطبْ وبع، فلا أرينك خمسة عشر يوماً، ففعل، فجاء وقد أصاب عشرة دراهم...»

Ein Mann der *anṣār* kam zum Gesandten Allahs (s) und bat ihn um eine Gabe. Da fragte ihn der Gesandte Allahs (s): „Hast du nichts zu Hause?“ Der Mann antwortete: „Doch!“ [...] Da sagte ihm der Prophet (s): „Bring es mir!“ Und der Mann brachte es her. Der Gesandte (s) nahm es in die Hand und fragte: „Wer kauft diese beiden Dinge?“ [...] Da sagte ein Mann: „Ich nehme sie für zwei Dirham.“ Der Prophet (s) gab sie ihm, nahm die zwei Dirham, gab sie dem *anṣārī* und sagte ihm: „Kauf mit einem davon Nahrung und gib sie deiner Familie. Mit dem Zweiten kauf ein Beil und bring es her. Der Mann brachte es ihm. Nun band der Gesandte (s) eigenhändig einen Holzgriff daran und sprach zu ihm: „Geh, schneide damit Brennholz und verkaufe es. Ich möchte dich dann fünfzehn Tage nicht mehr sehen.“ Der Mann tat, wie ihm geheißen, kam dann zurück und hatte zehn Dirham verdient. [...]“ Und in einem bei al-Buḥārī tradierten *ḥadīṭ* sagte der Gesandte Allahs (s):

«لأن يأخذ أحدكم أحبله، فيأتي بحزمة من حطب على ظهره، فيبيعها،  
فيكف بها وجهه، خير له من أن يسأل الناس، أعطوه أو منعوه»

**Dass einer von euch Seile nimmt, mit einem Bund Brennholz am Rücken zurückkommt, es verkauft und sein Gesicht damit wahr, ist wahrlich besser für ihn, als die Menschen um Almosen zu bitten, das ihm einer gewährt und der andere verweigert.**

Was das Straßenwesen angeht, so hat der Gesandte Allahs (s) die Wege in seiner Zeit dahingehend geord-

net, dass er die Wegbreite bei Streitigkeiten auf sieben Ellen<sup>33</sup> festlegte. Unter dem Abschnittstitel „Wenn sie sich über eine frequentierte Straße stritten“ berichtet al-Buḥārī von Abū Huraira, der sagte:

«قَضَى النَّبِيُّ صَلَّى اللَّهُ عَلَيْهِ وَسَلَّمَ إِذَا تَشَاجَرُوا فِي الطَّرِيقِ بِسَبْعَةِ أَدْرَعٍ»

**Wenn die Menschen über die Straßenbreite stritten, so entschied der Prophet (s) auf sieben Ellen.** In der Tradierung bei Muslim heißt es:

«إِذَا اِخْتَلَفْتُمْ فِي الطَّرِيقِ جَعَلَ عَرْضَهُ سَبْعَةَ أَدْرَعٍ»

**Wenn ihr über die Straßenbreite uneins seid, so wird sie auf sieben Ellen festgelegt.** Dies war eine verwaltungstechnische Regelung für die damalige Zeit. Sollte eine größere Straßenbreite erforderlich sein, so ist eine breitere Festlegung zulässig, wie es die Rechtsschule von aš-Šāfi‘ī darlegt.

Ebenso verbot der Prophet (s), vom Weg etwas ab-zuzwacken. Aṭ-Ṭabarānī berichtet im „Aṣ-ṣaḡīr“, dass der Gesandte (s) sprach:

«مَنْ أَخَذَ مِنْ طَرِيقِ الْمُسْلِمِينَ شِبْرًا طَوَّقَهُ اللَّهُ يَوْمَ الْقِيَامَةِ مِنْ سَبْعِ أَرْضِينَ»

**Wer von der Straße der Muslime eine Handbreit abzwackt, den fesselt Allah am Tage der Auferstehung aus größter Entfernung.**

Im Bereich der Landwirtschaft kam es zu einem Streit zwischen az-Zubair (r) und einem Mann der *anṣār* über die Bewässerung durch einen Wasserfluss, der durch ihrer beider Ackerböden floss. Da sagte der Gesandte Allahs (s):

---

<sup>33</sup> Alte Maßeinheit (arab. *dirā*). Die arabische Elle beträgt 0,54 m.

«من أخذ من طريق المسلمين شبراً طوقه الله يوم القيامة من سبع أرضين»

**Az-Zubair! Bewässere und lass das Wasser dann zu deinem Nachbarn fließen!** (Übereinstimmend überliefert, wobei der Wortlaut jener bei Muslim ist.)

Somit hat der Gesandte (s) die Angelegenheiten der Muslime geleitet und ihre administrativen Probleme leicht und einfach gelöst. Er zog dabei auch einige seiner Gefährten zu Hilfe. Demzufolge stellt die Verwaltung der Bürgerinteressen eine staatliche Institution dar, die der Kalif entweder persönlich leitet, oder aber er betraut einen fähigen Direktor mit dessen Leitung. Zur Entlastung des Kalifen, insbesondere da die Bürgerangelegenheiten heute vielfältig und komplex geworden sind, wird an dieser Stelle adoptiert, dass das Amt für Bürgerangelegenheiten von einem eigenen Direktor geleitet werden soll. Dem Amt für Bürgerangelegenheiten steht also ein fähiger Direktor vor, der es mit Verwaltungsstilen und Mitteln leitet, die den Bürgern ihr Leben erleichtern und ihnen ohne Komplikation die erforderlichen Dienste leicht und einfach zur Verfügung stellen.

Der Verwaltungsapparat besteht aus Behörden (*maṣlahā*), Kreisämtern (*dā'ira*) und Dienststellen (*idāra*). Die Behörde ist die oberste Verwaltungsleitung für jedes staatliche Dienstleistungsamt, wie z. B. Staatsbürgerschaftsangelegenheiten, Verkehr, Münzamt, Unterrichtswesen, Gesundheit, Landwirtschaft, Arbeit, Straßenbau und andere. Diese Behörde übernimmt die administrative Leitung des Dienstleistungsamtes selbst und sämtlicher ihm angeschlossenen Kreisämter und lokalen Dienststellen. Das Kreisamt

verwaltet alle Amtsangelegenheiten des Kreises sowie alle ihm untergeordneten Dienststellen. Die Dienststelle übernimmt die Leitung der eigenen Verwaltungsdienste und der ihr angeschlossenen Fachbereiche und Unterabteilungen.

Diese Behörden, Kreisämter und Dienststellen werden zur Erfüllung der staatlichen Dienstleistungen und zur Wahrnehmung der Bürgerangelegenheiten eingerichtet.

Damit der korrekte Betrieb dieser Behörden, Kreisämter und Dienststellen gewährleistet wird, müssen Verantwortliche dafür ernannt werden. So wird für jede Behörde ein Generaldirektor ernannt, der die unmittelbare Leitung der Behördenangelegenheiten übernimmt und die Aufsicht über alle angeschlossenen Kreisämter und Dienststellen innehat. Für jedes Kreisamt und jede Dienststelle ernennt er einen Direktor, der für das jeweilige Kreisamt bzw. die jeweilige Dienststelle und die angeschlossenen Fachbereiche und Unterabteilungen direkt zuständig ist.

## **Der Verwaltungsapparat ist ein Verwaltungsstil und keine Regierungsform**

Der Verwaltungsapparat stellt einen Tätigkeitsstil (*uslūb*) und ein Tätigkeitsmittel (*wasīla*) dar. Deswegen bedarf er keines eigenen Rechtsbeleges. In diesem Fall ist der allgemeine Rechtsbeleg (*dalīl 'ām*) ausreichend, der auf seine ursprüngliche Existenz hinweist. Hier darf nicht eingewendet werden, dass der Tätigkeitsstil eine Handlung des Menschen darstellt, die nur

gemäß den islamischen Rechtssprüchen ablaufen darf. Dieser Einwand ist unzulässig, da der Rechtsbeleg für den Ursprung dieser Tätigkeiten in allgemeiner Form ergangen ist. Somit umfasst er alles, was sich an Tätigkeiten daraus ableitet. Es sei denn, es ist ein weiterer Rechtsbeleg für eine spezifische, sich aus diesem Ursprung ableitende Handlung vorhanden. In diesem Fall muss die Handlung gemäß diesem Rechtsbeleg erfolgen. So sagt Allah zum Beispiel:

(وَأْتُوا الزَّكَاةَ)

**Und entrichtet die zakāt!** (2; 43) Das stellt einen allgemeinen Rechtsbeleg dar. Nun sind weitere Belege vorhanden, die sich auf daraus abgeleitete Handlungen beziehen. Sie betreffen die Höhe des *niṣāb* und die Personen, die mit der Einhebung der *zakāt* betraut sind, sowie die Vermögensarten, für die *zakāt* eingehoben wird. All diese Handlungen leiten sich aus dem Gebot ab: **Und entrichtet die zakāt!** Jedoch sind keine Belege ergangen, auf welche Weise die betrauten Personen die *zakāt* eintreiben sollen. Sollen sie gehend oder fahrend hingelangen; dürfen sie Personen anmieten, die ihnen dabei behilflich sind, oder nicht? Müssen sie alles schriftlich in Rechnungsbüchern eintragen? Sollen sie einen bestimmten Ort festlegen, an dem sie zusammenkommen? Sollen sie Lager einrichten, um die Güter dort aufzubewahren? Sollen sich diese Lager unter der Erde befinden oder wie Kornhäuser gebaut sein? Soll die *zakāt* aus Bargeld in Säcken oder in Kisten eingesammelt werden? All dies und Ähnliches sind Tätigkeiten, die sich aus dem Befehl ableiten: **Und entrichtet die zakāt!** Der allgemeine Beleg umfasst sie jedoch, da keine spezifischen Belege für

diese Zweigtätigkeiten ergangen sind. Gleiches gilt für alle Tätigkeitsstile. Der Tätigkeitsstil ist eine Handlung, die aus einer anderen Handlung, dem Ursprung, für den ein allgemeiner Rechtsbeleg ergangen ist, abzweigt. Für die Zweigtätigkeit ist kein spezifischer Rechtsbeleg ergangen. Somit ist der allgemeine Rechtsbeleg für ihre Ursprungshandlung auch ein Rechtsbeleg für sie.

Somit können die Verwaltungsstile aus irgendeinem System übernommen werden, es sei denn, ein spezifischer Textbeleg ist ergangen, der einen bestimmten Verwaltungsstil verbietet. Abgesehen davon können Verwaltungsstile beliebig übernommen werden, wenn sie zur Erleichterung der Tätigkeiten der Verwaltungsapparate und zur Erfüllung der Bürgerinteressen geeignet sind. Denn der Verwaltungsstil ist kein Rechtsanspruch, der einen Rechtsbeleg erfordert. Deswegen übernahm auch 'Umar den Verwaltungsstil der Diwane (Register), um die Namen der Soldaten und Bürger zu registrieren, damit die Gelder aus dem öffentlichen bzw. dem Staatseigentum als Sold oder Schenkungen an sie verteilt werden können.

So berichtet 'Ābid ibn Yaḥyā von al-Ḥārīt ibn Nufail, dass sich 'Umar mit den Muslimen über die Einführung der Diwane beriet. 'Alī ibn Abī Ṭālib sagte: „Verteile jedes Jahr das, was sich an Gütern bei dir angesammelt hat, und behalte nichts davon zurück.“ 'Uṭmān ibn 'Affān jedoch meinte: „Ich sehe viel Geld, das allen Menschen genügt. Wenn sie aber nicht erfasst werden, damit man weiß, wer etwas erhalten und wer nichts erhalten hat, so fürchte ich, dass sich das Problem ausdehnen wird.“ Darauf sagte al-Walīd ibn Hišām: „Ich war in aš-Šām und sah die dortigen Könige Diwa-

ne einrichten und Soldaten rekrutieren. So richte Diwane ein und rekrutiere Soldaten.“ ‘Umar übernahm seinen Vorschlag, rief ‘Aqīl ibn Abī Ṭālib, Maḥrama ibn Nawfal und Ğubair ibn Miṭ’am zu sich – unter den Quraiš waren sie Stammeskenner – und befahl ihnen: „Schreibt die Menschen in ihren Wohnstätten fest.“

Nach dem Aufkommen des Islam im Irak wurden die Register (Diwane) in ihrer bisherigen Form beibehalten. Der Diwan aš-Šāms war in Latein, da aš-Šām zum römischen Imperium gehörte. Der Diwan des Irak war auf Persisch, da der Irak dem persischen Reich zugehörig war. In der Zeit des ‘Abdulmalik ibn Marwān wurden die Diwane von aš-Šām ins Arabische übertragen. Dies geschah im Jahr 81 n. H. Danach wurden Diwane je nach Bedarf und Notwendigkeit für die Betreuung der Bürgerangelegenheiten eingeführt. So gab es spezielle Diwane für die Kosten und Aufwendungen des Heeres, andere für Gebühren und gesetzliche Ansprüche und solche für die Einsetzung und Ablöse von Statthaltern und *wulāt*. Ebenso gab es Diwane, die für die Ein- und Ausgaben des *baitu l-māl* (muslimisches Schatzhaus) eingerichtet wurden. Auf diese Weise ging man bei der Einrichtung der Diwane vor. Sie wurden je nach Bedarf eingerichtet. Der konkrete Stil beim Verwaltungsablauf war jedoch von einer Periode zur anderen verschieden, da sich Mittel und Tätigkeitsstile änderten.

Für jeden Diwan wurde ein Direktor ernannt und die notwendigen Beamten eingestellt. Manchmal erteilte man dem Direktor die Befugnis, seine Beamten selbst zu bestimmen; in anderen Fällen wurden sie ihm seitens des Staates zugewiesen.

Demzufolge geht man bei der Einrichtung von Verwaltungsbehörden bzw. Diwanen gemäß der Notwendigkeit vor. Man wählt die passenden Tätigkeitsstile (*uslūb*) und Mittel (*wasīla*), die die erforderlichen Aufgaben optimal erfüllen. Diese können von einem Zeitalter zum anderen, von einer Provinz zur anderen und von einem Land zum anderen variieren.

So viel zur Einrichtung von Verwaltungsbehörden bzw. Diwanen an sich – was die Verantwortlichkeit der Beamten betrifft, so handelt es sich bei ihnen um Angestellte. Gleichzeitig sind es Staatsbürger. Als Angestellte, d. h. für ihre Tätigkeit, sind sie vor ihrem Vorgesetzten in der Behörde verantwortlich, mit anderen Worten vor dem Direktor ihrer Behörde. Als Staatsbürger sind sie aber vor den jeweiligen Regierungspersonen, seien es Gouverneure oder Statthalter, und vor dem Kalifen verantwortlich. Sie sind an die Rechtsprüche des Islam und an die Verwaltungssysteme gebunden.

## **Die Verwaltungspolitik**

Eine effektive Verwaltungspolitik basiert auf der Einfachheit im System, der Schnelligkeit in der Bewältigung der Aufgaben und der Fähigkeit der Verwaltungsbeamten. Dies leitet sich aus dem Umstand ab, dass die Verwaltung zur Erledigung der Bürgeranliegen eingerichtet wurde. So möchte derjenige, der ein Anliegen hat, es möglichst schnell und vollständig erledigt wissen. Der Gesandte (s) sprach:

«إن الله كتب الإحسان على كل شيء، فإذا قتلتم فأحسنوا القِتْلَةَ، وإذا ذبحتم فأحسنوا الذبح...»

**Allah hat den guten Vollzug in allem vorgeschrieben. Wenn ihr tötet, dann tut es in guter Manier, und wenn ihr schlachtet, dann schlachtet auf gute Weise. [...]** (Von Muslim auf dem Wege des Šaddād ibn Aus überliefert.) Die Perfektion und Richtigkeit bei der Erledigung irgendwelcher Dinge ist von Rechts wegen vorgeschrieben. Um diese Perfektion bei der Erledigung der Bürgeranliegen zu erreichen, muss die Verwaltung folgende drei Eigenschaften erfüllen: 1. Die Einfachheit des Systems. Dies führt zur leichten und unproblematischen Erledigung, denn Kompliziertheit führt zu Schwierigkeiten. 2. Die Schnelligkeit in der Erledigung der Anliegen. Für die Menschen stellt dies eine ungemaine Erleichterung dar. 3. Die Eignung und Befähigung jener, denen man die Verwaltungsarbeit überträgt. Dies ergibt sich aus dem Gebot des guten Vollzugs und aus der Notwendigkeit, die Arbeit selbst bewältigen zu können.

## **Wer hat das Recht, im Staatsapparat angestellt zu werden?**

Jeder, der die Staatsangehörigkeit trägt und die entsprechenden Fähigkeiten besitzt, sei es Mann oder Frau, Muslim oder Nichtmuslim, hat das Recht, als Direktor oder sonstiger Beamter in einem der Ämter angestellt zu werden.

Dies wird den Gesetzen zum Anstellen von Arbeitskräften (*aḥkām al-iğāra*) entnommen. So ist es unein-

geschränkt zulässig, eine Arbeitskraft, egal ob es sich um einen Muslim oder Nichtmuslim handelt, anzumieten. Dies geht aus der Allgemeingültigkeit der Rechtsbeweise zur Anmietung von Personen hervor. So sagt Allah, der Erhabene:

﴿فَإِنْ أَرْضَعْنَ لَكُمْ فَآتُوهُنَّ أُجُورَهُنَّ﴾

**Und wenn sie für euch stillen, so gebt ihnen ihren Lohn!** (65; 6). Diese Anordnung ist allgemeingültig (*ām*) und nicht auf Muslime beschränkt. Auch berichtet al-Buḥārī von Abū Huraira, dass der Gesandte (s) sprach:

«قال الله تعالى: ثلاثة أنا خصمهم يوم القيامة... ورجل استأجر أجيراً  
فاستوفى منه ولم يعطه أجره»

**Allah, der Erhabene, sagt: Dreien bin ich am Jüngsten Tage ein Gegner: [...] und ein Mann, der einen Mietling anheuert, dessen Leistung vollständig erhält, ihm aber seinen Lohn verwehrt.** Dieser *ḥadīṭ* ist ebenfalls in genereller Form ergangen und nicht auf den muslimischen Mietling beschränkt. Auch hat der Gesandte Allahs einen Mann vom Stamm der Banū ad-Di‘l angeheuert, obwohl dieser dem Glauben seines Stammes angehörte. Dies belegt die islamrechtliche Erlaubnis, einen Muslim wie auch einen Nichtmuslim anzuwerben. In gleicher Weise ist es auch erlaubt, eine Frau zu beschäftigen, da die allgemein und generell ergangenen Rechtsbelege diesbezüglich keine Einschränkung machen. Somit ist es einer Frau erlaubt, Direktorin oder Beamtin in einer staatlichen Verwaltungsbehörde zu sein. Ebenso ist es einem Nichtmuslim erlaubt, Direktor einer Behörde zu

werden oder Beamter im staatlichen Dienst. Bei ihnen handelt es sich um Angestellte, d. h. um angeworbene Arbeitskräfte. Und die Rechtsbelege zur Anmietung von Arbeitskräften sind allgemeingültig ergangen.

## **Elftens: Das Schatzhaus – *baitu l-māl***

Das Wort „*baitu l-māl*“ stellt im Arabischen eine Genitivzusammensetzung (*tarkīb iḍāfī*) dar. Damit wird der Ort bezeichnet, an dem die Einnahmen des Staates bis zu ihrer Verteilung aufbewahrt werden. Man bezeichnet damit auch die zuständige Behörde, die mit der Einnahme und Ausgabe jener Gelder betraut wird, die den Muslimen von Rechts wegen zustehen.

Nachdem, wie bereits dargelegt, adoptiert wurde, dass dem Gouverneur (*wālī*) lediglich eine spezifische Statthalterschaft (*wilāya ḥāṣṣa*) übertragen wird, von der die Armee, das Gericht und die Finanzen ausgenommen sind, unterstehen Armee, Gerichtswesen und Staatsfinanzen jeweils einer zentralen Behörde, die direkt dem Kalifen unterstellt ist. So ist die gesamte Armee in der Zentralbehörde des *amīru l-ḡihād* eingliedert, die Gerichte in der Zentralbehörde für Gerichtswesen und sämtliche Staatsfinanzen in der Zentralbehörde des *baitu l-māl* (Schatzhaus). Demzufolge ist das Schatzhaus eine eigenständige, von allen anderen Apparaten getrennte staatliche Institution. Wie jede andere Institution im Staatsapparat ist auch das Schatzhaus dem Kalifen unterstellt.

Darüber hinaus existieren zahlreiche Rechtsbelege, dass das Schatzhaus der Muslime dem Gesandten Allahs (s) bzw. dem Kalifen oder demjenigen, dem es mit seiner Erlaubnis übertragen wurde, direkt unterstellt war. So hat der Gesandte Allahs (s) die Vermögenswerte des Schatzhauses zeitweise selbst aufbewahrt; er besaß auch eine eigene Aufbewahrungs-

kammer. Die Gelder wurden von ihm eingenommen und verteilt und den dafür vorgesehenen Mündungen zugeführt. Manchmal übertrug er diese Aufgabe einer anderen Person. Die rechtgeleiteten Kalifen nach ihm gingen in gleicher Weise vor: Sie übernahmen die Angelegenheiten des Schatzhauses selbst oder beauftragten in ihrer Vertretung jemand anderen damit.

Der Gesandte Allahs (s) pflegte die Gelder entweder in der Moschee aufzubewahren, wie es al-Buḥārī von Anas berichtet, der sagte: „Dem Propheten (s) wurden Gelder aus Bahrain übergeben, da sprach er:

«انثروه في المسجد...»

**Breitet sie in der Moschee aus! [...].**“ Oder er bewahrte sie in einem der Gemächer seiner Frauen auf. So berichtet al-Buḥārī von ‘Uqba, der sagte: „Ich betete hinter dem Gesandten (s) das Nachmittagsgebet in Medina. Er vollzog den abschließenden *salām*, erhob sich schnell, überstieg die Köpfe der Leute und eilte zu einem der Gemächer seiner Frauen. Die Menschen waren von seiner Eile überrascht. Der Prophet kam zurück und sah ihr Staunen angesichts seiner Eile. Da sagte er:

«ذَكَرْتُ شَيْئاً مِنْ تَبَرُّعِنَا، فَكَرِهْتُ أَنْ يَجِبَنِي، فَأَمَرْتُ بِقِسْمَتِهِ»

**Ich erinnerte mich an etwas Gold, das bei uns aufbewahrt war. Es missfiel mir, dieses zurückzuhalten, so befahl ich, es zu verteilen.**“ Der Prophet pflegte Vermögenswerte aber auch in seiner Kammer aufzubewahren, wie es Muslim in einem *ḥadīṭ* von ‘Umar berichtet. Dort heißt es: „Ich (‘Umar) fragte sie: ‚Wo ist der Gesandte Allahs (s)?‘ Sie antwortete: ‚Er ist in seinem Speicher, im Zimmer.‘ Ich blickte in

den Speicher des Gesandten (s) und fand eine Handvoll Gerste, ungefähr einen Sack, genauso viel Akazienerkerne (*qaraz*) in einer Ecke des Speichers und aufgehängtes, ungegerbtes Leder. Mir kamen die Tränen. Da fragte mich der Gesandte Allahs (s):

«ما يبكيك يا ابن الخطاب؟»

**Warum weinst du, o Sohn des Ḥaṭṭāb?** Ich antwortete: ‚O Gesandter Allahs, wie kann ich denn nicht weinen, wo ich doch sehe, wie das harte Strohgeflecht bereits Spuren auf deiner Seite hinterließ. Und hier ist dein Speicher, aber ich sehe darin nur, was ich sehe. [...]‘

In der Zeit der rechtgeleiteten Kalifen wurde der Ort, an dem die Gelder und Vermögenswerte aufbewahrt wurden, *baitu l-māl* (Schatzhaus) genannt. Ibn Sa‘d berichtet in den „Ṭabaqāt“ von Sahl ibn Abī Ḥaṭma und anderen: „Abū Bakr hatte ein Schatzhaus an einem Ort namens Sanḥ, das von niemandem bewacht wurde. Da sagte man zu ihm: ‚Willst du nicht jemanden aufstellen, der es bewacht?‘ Er antwortete: ‚Es ist ein Schloss davor.‘ Er pflegte aus dem Vermögen des Schatzhauses zu verteilen, bis es leer war. Als er nach Medina zurückkehrte, richtete er das Schatzhaus in seinem Hause ein.“ Auch berichtet Hannād im „Az-zuhd“ mit einem guten Tradentenstrang von Anas, der sagte: „Ein Mann kam zu ‘Umar und sprach: ‚O Führer der Gläubigen, rüste mich aus, denn ich will in den *ḡihād* ziehen.‘ Da sagte ‘Umar zu einem Mann bei ihm: ‚Nimm ihn und lass ihn ins Schatzhaus eintreten. Er soll sich nehmen, was er will.‘ [...]“ Und aš-Šāfi‘ī erwähnt in seinem Werk „Al-um“ einen von Ibn Ḥaḡar als richtig eingestuftem Bericht von ‘Abdullāh ibn Wadī‘a,

der sprach: „Salīm, der Erbloyale<sup>34</sup> Abū Huḍaifas, war eigentlich erbloyal gegenüber einer Frau aus unserem Stamme, die Salmā bint Ya‘ār hieß. Eine Frau namens Sā‘iba hatte ihm in der *ǧāhilīya* die Freiheit geschenkt. Als er in Yamāma fiel, kam man mit seinem Erbe zu ‘Umar ibn ul-Ḥaṭṭāb. Er rief Wadī‘a ibn Ḥiḍām zu sich und sagte ihm: ‚Dies ist das Erbe eures Erbloyalen. Ihr habt mehr Anrecht darauf.‘ Doch Wadī‘a antwortete ihm: ‚O Führer der Gläubigen! Allah hat uns genug gegeben, wir benötigen es nicht. Unsere Gefährtin Sā‘iba schenkte ihm die Freiheit, da wollen wir von seinen Dingen nichts anrühren.‘ Daraufhin übertrug ‘Umar sein Vermögen dem Schatzhaus.“ Auch berichteten al-Baihaqī und ad-Dāramī in einer Tradierung, die Ibn Ḥazm als richtig einstuft, „dass Sufyān ibn ‘Abdillāh ibn Rabī‘a aṭ-Ṭaqafī einen Wertgegenstand fand. Er kam damit zu ‘Umar ibn ul-Ḥaṭṭāb. Dieser sagte ihm: ‚Mache den Gegenstand ein Jahr lang bekannt. Wird er (von jemandem als sein Eigentum) erkannt (und beansprucht), so soll es sein. Wenn nicht, dann gehört er dir.‘ Der Gegenstand wurde aber nicht erkannt. In der nächsten Saison traf ihn Sufyān und erwähnte die Angelegenheit. Da sagte ihm ‘Umar: ‚Er gehört dir, so hat es uns der Gesandte Allahs befohlen.‘ Doch Sufyān antwortete: ‚Ich brauche ihn nicht.‘ Da nahm ihn ‘Umar an sich und ließ ihn ins Schatzhaus legen.“ Ad-Dāramī berichtet weiter von ‘Abdullāh ibn ‘Amr: „Ein befreiter Sklave, der keinen Erben hatte, starb in der Zeit ‘Uṭmāns. Da befahl ‘Uṭmān, sein Ver-

---

<sup>34</sup> Arab. *mawlā*. Gemäß dem islamischen Gesetz erbt derjenige, der einen Sklaven befreit hat, dessen Vermögen. Dafür ist im Deutschen der konventionelle Begriff „erbloyal“ gewählt worden, um diesen Umstand anzudeuten.

mögen ins Schatzhaus zu bringen.“ Und Ibn ʿAbdilbirr berichtet im „Al-istiḡkār“ von Anas ibn Sīrīn: „Alī pflegte die Gelder zu verteilen, bis das Schatzhaus leer war. Dann bespritzte man für ihn den Boden, und er setzte sich ins Schatzhaus hinein.“

So viel zur ersten Bedeutung des Begriffs *baitu l-māl* als jener Ort, an dem die Vermögenswerte aufbewahrt werden - was die zweite Bedeutung angeht, nämlich die Behörde, die mit der Einnahme und Ausgabe der Gelder betraut ist, so geht sie aus der Tatsache hervor, dass manche Vermögenswerte nicht in einem Haus bzw. einer Kammer aufbewahrt werden können, wie z. B. Ländereien, Öl- und Gasfelder, Minen und die *zakāt*-Gelder, die den Reichen entnommen und den Anspruchsberechtigten direkt übergeben werden, ohne sie in einer Kammer zwischenzulagern. Sie verwendeten den Begriff *baitu l-māl* als Bezeichnung der dafür zuständigen Behörde, wobei unmöglich der Ort gemeint sein konnte. So berichten al-Baihaqī in „As-sunan“, Aḥmad in „Al-musnad“ und ʿAbdurrazzāq in seinem Werk „Al-muṣannaf“ von Lāḥiq ibn Ḥamīd: „Und er (ʿUmar) entsandte Ibn Masʿūd als Zuständigen für das Gerichtswesen und den *baitu l-māl*.“ ʿUmar kann ihn unmöglich als Türsteher für das Schatzhaus entsandt haben, sondern als Zuständigen für die zugeordneten Gelder, die er einnehmen und ausgeben darf. In dieser Bedeutung erwähnt auch Ibn al-Mubārak einen Bericht von al-Ḥasan in „Az-zuhd“, als die Befehlshaber von Basra (im Irak) gemeinsam mit Abū Mūsā al-Aṣʿarī zu ʿUmar kamen und von ihm die Zuordnung einer Nahrungsmenge verlangten. Am Ende seiner Ansprache sagte er zu ihnen: „Ihr Befehlshaber, ich habe euch aus dem Schatzhaus zwei Lämmer und zwei Ge-

wichtseinheiten (an Nahrungsmitteln) zugeordnet.“ Hier ist die zuständige Behörde gemeint (da sich das Gebäude des Schatzhauses in Medina und nicht im Irak befand).

Befugt, über die Einnahmen und Ausgaben des Schatzhauses zu bestimmen, ist der Kalif. So nahm der Gesandte Allahs (s) die Spende ‘Utmāns für die „Armee der Erschwernis“<sup>35</sup> in seinem Schoße auf. Es berichten Aḥmad, at-Tirmidī und al-Ḥākīm einen *ḥadīṭ*, den at-Tirmidī als *ḥasan ḡarīb* und al-Ḥākīm ebenso wie aḡ-Ḍahabī als *ṣaḥīḥ* einstuften, von ‘Abdurrahmān ibn Samra, der sprach: „Als der Prophet (s) die Armee der Erschwernis vorbereitete, kam ‘Utmān mit tausend Dinar zu ihm und schüttete sie in seinen Schoß. Der Prophet rührte sie um und sagte mehrmals:

«ما ضر عثمان ما عمل بعد هذا اليوم»

**‘Utmān schadet nicht mehr, was er nach diesem Tage tut.**“ Manchmal übernahm der Gesandte Allahs auch selber die Aufteilung der Gelder. In einem *ḥadīṭ* von Anas bei al-Buḥārī heißt es: „Den Propheten (s) erreichten Gelder aus Bahrain. Da sagte er:

«انثروه في المسجد...»

**Breitet sie in der Moschee aus! [...]** Als er das Gebet verrichtet hatte, setzte er sich neben das Geld und gab jedem, den er sah, einen Anteil davon. Der Gesandte Allahs (s) erhob sich erst, als kein Dirham davon mehr übrig war.“ Ebenso übernahm Abū Bakr persönlich die Aufteilung der Gelder aus Bahrain. Al-

---

<sup>35</sup> Gemeint ist die Armee, die der Gesandte Allahs unter großer Mühe für die Schlacht von Tabūk gegen die Byzantiner aufstellte.

Buḥārī berichtet von Ğābir, der sprach: „Der Gesandte Allahs (s) sagte zu mir:

«لو قد جاء مال البحرين، لقد أعطيتك هكذا وهكذا وهكذا»

**Wenn die Gelder aus Bahrain kommen würden, würde ich dir so viel, so viel und so viel geben.**

Das heißt drei Teile. Als der Gesandte Allahs gestorben war und die Gelder aus Bahrain eintrafen, befahl Abū Bakr, Folgendes zu verkünden: ‚Wem der Gesandte Allahs (s) etwas schuldete oder einen zeitlich fälligen Betrag versprochen hatte, der möge zu uns kommen.‘ Ich kam und erzählte ihm, was der Gesandte Allahs (s) zu mir gesagt hatte. Da schöpfte er drei Mal für mich ein. [...]“ Und im bereits erwähnten *ḥadīṭ* von Sufyān aṭ-Ṭaqafī über den Wertgegenstand, den er fand und bekannt machte, heißt es: „Da nahm ihn ‘Umar an sich und ließ ihn ins Schatzhaus legen.“ Auch berichtet aš-Šāfi‘ī in seinem Werk „Al-um“: „Mehrere gelehrte Personen berichteten uns, dass der Schatzmeister zu ‘Umar sprach, als die Gelder aus dem Irak eintrafen: ‚Ich lege sie in das Schatzhaus.‘ Doch ‘Umar antwortete: ‚Nein! Beim Herrn der Ka‘ba, sie werden unter keinem Dach gespeichert, bis ich sie verteilt habe.‘ Er befahl, die Gelder in die Moschee zu bringen. Es wurden Absperrungen errichtet, und Leute von den *muhāğirūn*<sup>36</sup> und den *anṣār* bewachten sie. Am nächsten Morgen kam ‘Umar gemeinsam mit al-‘Abbās ibn ‘Abdilmuṭṭalib und ‘Abdurrahmān ibn ‘Auf in die Moschee. Einen von ihnen hielt er an der Hand. Als man ihn sah, entfernte man die Absperrungen vor den Geldern. Da bot sich ‘Umar ein Anblick, den er noch nie

---

<sup>36</sup> Auswanderer aus Mekka.

gesehen hatte: Er sah Gold, Saphire, Aquamarine und glänzende Perlen. Er weinte. Da sagte ihm einer: ‚Bei Allah, dies ist heute wahrlich kein Tag der Trauer, sondern ein Tag des Dankes und der Freude.‘ Doch ‘Umar antwortete ihm: ‚Bei Allah, ich war mit meinen Gedanken nicht dort, wo du gewesen bist. Doch keinem Volk sind solche Reichtümer in diesen Mengen beschert worden, ohne dass Gewalt unter den Menschen ausgebrochen wäre.‘ Dann wandte sich ‘Umar der Qibla zu, hob seine Hände zum Himmel und sprach: ‚O Allah, ich suche bei dir Zuflucht davor, ein schrittweiser Verführer zu sein! Denn ich hörte Dich sagen:

﴿سَنَسْتَدْرِجُهُم مِّنْ حَيْثُ لَا يَعْلَمُونَ﴾

***Wir werden sie schrittweise (ihrem Verhängnis) entgegenführen, ohne dass sie es merken.*** (7; 182)‘ Dann fragte er: ‚Wo ist Surāqa ibn Ğa‘šam?‘ Man brachte ihn zu ihm. Er hatte sehr dünne, behaarte Arme. ‘Umar überreichte ihm die beiden Armbänder des Chosroes und sagte zu ihm: ‚Zieh sie an!‘ Er tat es. Dann befahl ihm ‘Umar: ‚Sag: Allāhu Akbar!‘ Und Surāqa sagte: ‚Allāhu Akbar!‘ Dann sagte ‘Umar: ‚Sag: Gepriesen sei Allah, Der sie dem Chosroes Ibn Hurmuz entriss und Surāqa ibn Ğa‘šam, einen Wüstenaraber aus dem Stamm der Banī Midlaġ, damit zierte.‘ ‘Umar wühlte mit einem Stock in den Schätzen und sprach: ‚Derjenige, der uns diese Schätze brachte, ist ein ehrlicher Mann.‘ Da sagte einer zu ihm: ‚Ich erkläre es dir: Du bist der Treuhänder Allahs. Solange du die Treuhand Allah gegenüber ehrlich erfüllst, erfüllen sie dir gegenüber die Treuhand ehrlich. Wenn du dich in Saus und Braus daran bedienen würdest, dann würden sie es ebenfalls tun.‘ ‘Umar antwortete: ‚Du hast wahr

gesprochen!) Dann verteilte er die Schätze unter den Menschen.“ Auch ist der bei ad-Dāramī tradierte *ḥadīṭ* von ‘Abdullāh ibn ‘Amr bereits erwähnt worden, in dem es heißt: „Ein befreiter Sklave, der keinen Erbberchtigten hatte, starb zur Zeit ‘Uṭmāns. Da befahl ‘Uṭmān, sein Vermögen ins Schatzhaus zu bringen.“ Zudem heißt es im *ḥadīṭ* von Anas ibn Sīrīn im Werk „Al-istidkār“: „‘Alī pflegte die Gelder zu verteilen, bis das Schatzhaus leer war. Dann bespritzte man für ihn den Boden, und er setzte sich ins Schatzhaus hinein.“

Manchmal betraute der Gesandte Allahs einen seiner Gefährten mit der Aufteilung der Gelder oder setzte ihn für die Regelung finanzieller Angelegenheiten ein. So wird im *ḥadīṭ* von ‘Uqba bei al-Buḥārī berichtet, dass der Gesandte (s) sprach:

«ذَكَرْتُ شَيْئاً مِنْ تَبَرُّعِنَا، فَكَرِهْتُ أَنْ يَجْبِسَنِي، فَأَمَرْتُ بِقِسْمَتِهِ»

**Ich erinnerte mich an etwas Gold, das bei uns aufbewahrt war. Es missfiel mir, dieses zurückzuhalten, so befahl ich, es zu verteilen.** Und im *ḥadīṭ* von Ibn Šihāb bei Ibn Šabba, dessen Tradentenstrang al-Ḥāfiẓ ibn Ḥaġar al-‘Asqalānī, al-Mundirī und al-Haiṭamī als ḥasan einstufen, heißt es:

«أَنَّ رَسُولَ اللَّهِ ﷺ دَخَلَ خَزَانَةَ بِلَالِ التِّي يَضَعُ فِيهَا الصَّدَقَاتِ، فَوَجَدَ فِيهَا صَبْرَةَ مِنْ تَمْرٍ، فَقَالَ: مَا هَذَا التَّمْرُ يَا بِلَالُ؟ قَالَ: يَا رَسُولَ اللَّهِ، أَخَذْتُمَا لِنَوَائِبِكِ. قَالَ: أَفَأَمَنْتَ أَنْ تَصْبِحَ وَلَهَا فِي جِهَنَّمَ بَخَارٌ؟ أَنْفَقَ وَلَا تَخْشَى مِنْ ذِي الْعَرْشِ إِقْلَالاً أَوْ إِقْتَاراً»

„Der Gesandte Allahs (s) trat in die Kammer Bilāls ein, in der er die *zakāt*-Gelder aufbewahrte, und fand einen Haufen trockener Datteln darin. Da sagte er: **○**

**Bilāl, was sind das für Datteln?** Er antwortete: ‚O Gesandter Allahs, ich hielt es für dich für Notzeiten zurück.‘ Da sprach der Gesandte: **Bist du dir sicher, dass du nicht eines Tages aufwachst und Dampf des Höllenfeuers daraus emporsteigt? Verteile es und fürchte vom Herrn des Thrones keine Minderung oder Schmälerung der Gaben!**“ In diesem *ḥadīṭ* heißt es auch: „‘Abdurrahmān ibn ‘Auf (r) war in der Zeit des Gesandten Allahs für die *zakāt*-Anteile aus Kamel- und Schafherden zuständig und Bilāl (r) für die *zakāt*-Anteile aus Dattelernten. Maḥmīya ibn Ğuzu‘ war zuständig für das Fünftel aus Beutegeldern.“ Ḥalīfa ergänzte: „Und für die Ausgaben des Gesandten (s) war ebenso Bilāl zuständig.“ Darüber hinaus berichtet Ibn Ḥibbān im „*Aṣ-ṣaḥīḥ*“ von ‘Abdullāh ibn Laḥī al-Hawaznī, der sagte: „Ich traf Bilāl, den Gebetsrufer des Gesandten Allahs, und fragte ihn: ‚O Bilāl, wie sahen die Ausgaben des Gesandten Allahs (s) aus?‘ Er antwortete: ‚Er hatte nichts. Ich war, seit ihn Allah entsandte, bis zu seinem Tod dafür zuständig. Wenn ein Muslim zu ihm kam und er ihn unbedeckt vorfand, befahl er mir, Geld auszuborgen, um ihm einen Umhang oder ein Streifengewand zu kaufen. Ich sollte ihn kleiden und ausspeisen. [...]‘“ Und Muslim berichtet von Abū Rāfi‘, dem Diener des Gesandten Allahs (s), der sagte: „Der Gesandte Allahs (s) lieh sich von einem Mann eine Kameljungstute aus. Dann erhielt er Kamele aus dem *zakāt*-Vermögen. Er befahl mir, dem Mann seine Stute zurückzugeben. Da sagte ich: ‚Ich habe unter ihnen aber nur ausgereifte Edeltiere gefunden.‘ Doch der Prophet (s) antwortete:

«أعطه إياه، فإن خيار الناس أحسنهم قضاء»

**Gib sie ihm! Denn die Besten unter den Menschen sind jene, die eine Schuld am besten begleichen.**“ In einem übereinstimmend tradierten<sup>37</sup> *ḥadīṭ* von Ibn ‘Abbās heißt es: „Als der Gesandte Allahs (s) Mu‘āḍ in den Jemen entsandte, sagte er:

«... فإن هم أطاعوك، فأعلمهم أن الله افترض عليهم صدقة تؤخذ من أغنيائهم فترد على فقرائهم، فإن هم أطاعوك لذلك، فأياك وكرائم أموالهم، واتق دعوة المظلوم فإنه ليس بينها وبين الله حجاب»

[...] **Folgen sie dir, so belehre sie, dass Allah ihnen die *zakāt* vorgeschrieben hat. Sie wird von ihren Reichen eingehoben und an ihre Armen zurückgegeben. Folgen sie dir in dieser Frage, dann wehe dir, wenn du ihre besten Vermögenswerte anrührst. Und nimm dich vor dem Bittruf desjenigen in Acht, dem Unrecht widerfahren ist. Denn zwischen diesem und Allah gibt es keinen Schirm.**“ Auch wird bei al-Buḥārī und Muslim von Abū Huraira berichtet,

«أن رسول الله ﷺ بعث عمر على الصدقة»

**dass der Gesandte Allahs ‘Umar als *zakāt*-Verantwortlichen entsandte.**

Die rechtgeleiteten Kalifen nach ihm folgten seinem Beispiel. So setzten sie andere für die Finanzangelegenheiten ein. Ibn Ishāq und Ḥalīfa berichten: „Abū Bakr machte Abū ‘Ubaida für das Schatzhaus zuständig. Dann ließ er ihn (als Armeekommandanten) nach aš-Šām ausrücken.“ In der Erläuterung von Mu‘aiqib wird folgende Aussage von aḍ-Ḍahabī zitiert: „Abū

---

<sup>37</sup> Das heißt, sowohl von al-Buḥārī als auch von Muslim überliefert.

Bakr und 'Umar verwandten ihn (Abū 'Ubaida) für die Angelegenheiten des Schatzhauses." Und Ibn Iṣḥāq berichtet in einem Tradentenstrang, den al-Ḥākim – wie es der Verfasser der „At-tarātib al-idāriya“ erwähnte – als *ḥasan* einstuft, von 'Abdullāh ibn az-Zubair, der sagte: „Er (gemeint ist 'Abdullāh ibn al-Arḡam) schrieb für Abū Bakr. Dieser übertrug ihm auch die Zuständigkeit für das Schatzhaus. Und 'Umar ibn ul-Ḥaṭṭāb beließ ihm beide Zuständigkeiten.“ Auch berichtet Ibn Sa'd in „Aṭ-ṭabaqāt“ und Ibn Ḥaḡar in „Al-iṣāba“, dass 'Umars Schatzmeister sein Sklave Yasār ibn Namīr war. Aḥmad berichtet in seinem „Musnad“ und 'Abdurrazzāq im „Al-muṣannaf“ von Laḥīq ibn Ḥāmid, der sprach: „Und er entsandte Ibn Mas'ūd als Zuständigen für das Gerichtswesen und das Schatzhaus.“ Er meint nach Kufa im Irak. Ebenso berichtet Ḥalīfa von Mālik ibn Anas und dieser von Zaid ibn Aslam, „dass 'Umar 'Abdullāh ibn Arḡam mit dem Schatzhaus betraute“. Und Ibn Ḥuzaima berichtet in seinem „Ṣaḥīḥ“-Werk in voller Kette von 'Urwa ibn az-Zubair, „dass 'Abdurraḥmān ibn 'Abdilqārī sprach: ‚In der Zeit 'Umars ibn ul-Ḥaṭṭāb war ich für das Schatzhaus zuständig.“ Und Ibn Ḥaḡar al-'Asqalānī berichtet in seinem Werk „Fath al-bārī“, als er über die Errungenschaften 'Abdullāhs ibn Mas'ūd spricht: „Zur Zeit 'Umars und 'Uṭmāns wurde er in Kufa mit dem Schatzhaus betraut.“ Ebenso erwähnt al-Ġaḥṣayārī in seinem Werk „Al-wuzarā' wa l-kuttāb“: „'Abdullāh ibn Arḡam ibn 'Abdyagūt war einer der Schreiber des Propheten (s). Er verwaltete für ihn (gemeint ist 'Uṭmān) das Schatzhaus.“ Und al-Ḥākim berichtet im „Al-mustadrak“ von az-Zubair ibn Bakkār: „'Abdullāh ibn Arḡam ibn 'Abdyagūt war in der Zeit 'Umars und zu

Beginn der Statthalterschaft ‘Uṭmāns, bis er starb, mit dem Schatzhaus betraut. Er war ein Gefährte des Propheten (s).“ Auch erwähnt Ibn ‘Abdilbirr im „Al-isti‘āb“: „Zaid ibn Ṭābit war während des Kalifats von ‘Uṭmān für das Schatzhaus zuständig. Zaid hatte einen Sklaven namens Wahīb. ‘Uṭmān sah, wie dieser ihnen im Schatzhaus half. Er fragte: ‚Wer ist dieser Mann?‘ Zaid antwortete: ‚Ein Sklave von mir.‘ Da sagte ‘Uṭmān: ‚Ich sehe, dass er den Muslimen hilft. Er hat Anspruch auf Entlohnung, und ich werde ihn entlohnen.‘ Er sprach ihm zweitausend Dirham zu. Doch Zaid meinte: ‚Bei Allah, spreche einem Sklaven nicht zweitausend Dirham zu!‘ Da sprach ‘Uṭmān ihm tausend Dirham zu.“ Und Aṣ-Ṣadafī erwähnt im Buch „Das Wissen um die Gelehrten Ägyptens und wer es von den Gefährten des Gesandten Allahs (s) betreten hat“: „Abū Rāfi‘ war danach ‘Alī ibn Abī Ṭālib unterstellt. Dieser übertrug ihm das Schatzhaus in Kufa.“ Ebenso erwähnt Ibn ‘Abdilbirr im „Al-isti‘āb“: „‘Ubaidullāh ibn Abī Rāfi‘ war ein Schatzmeister und Schreiber ‘Alīs.“ Und al-‘Ainī erwähnt in „‘Umdatul-qārī“: „‘Alī liebte ‘Abdullāh ibn Wahb as-Sawā’ī. Er vertraute ihm und war großzügig zu ihm. Auch betraute er ihn mit dem Schatzhaus Kufas.“ Ebenso verwandte ‘Alī Ziyād als Statthalter über Basra. Al-Ğahṣayārī berichtet: „Als ‘Alī Basra verließ, betraute er ihn (Ziyād) mit dem *ḥarāğ* und dem *dīwān* (Register).“

Das Schatzhaus kann in zwei Bereiche eingeteilt werden:

**Der Bereich Einnahmen:** Er umfasst drei Diwane (Register):

- **Diwan für *fai*<sup>38</sup> und *ḥarāğ***: Er umfasst Beuteeinnahmen, *ḥarāğ*, Ländereien, *ğizya*, *fai* und Steuern.
- **Diwan für öffentliches Eigentum**: Er umfasst Erdöl, Erdgas, Elektrizität, Bodenschätze, Meere, Flüsse, Seen, Quellen, Wälder, Weideland und Schutzzonen<sup>39</sup> (*ḥimā*).
- **Diwan für *zakāt*-Gelder**: Er umfasst die *zakāt* auf Bargeld, Handelswaren, Ernteerträge, Kamele, Rinder und Schafe.

**Der Bereich Ausgaben:** Er umfasst acht Diwane:

- **Diwan des Kalifats**
- **Diwan des Verwaltungsapparates (Bürgerinteressen)**
- **Diwan für Ausschüttungen**
- **Diwan des *ğihād***
- **Diwan der *zakāt*-Ausgaben**
- **Diwan der Ausgaben für öffentliches Eigentum**
- **Diwan für Notfälle**
- **Diwan für staatliche Bilanz, Rechnungswesen und öffentliche Kontrolle**

---

<sup>38</sup> Vermögenswerte, die dem Staat ohne kriegerische Handlungen zufallen.

<sup>39</sup> Schutzzonen sind Gebiete (Bereiche) des öffentlichen Eigentums, die im öffentlichen Interesse (z. B. für den *ğihād*) vor dem allgemeinen Zugriff der Bevölkerung geschützt werden.

## **Zwölftens: Die Medien**

Medien sind ein wichtiges Mittel für die *da'wa* und den Staat. Sie stellen jedoch kein Bürgerinteresse dar, das dem Verwaltungsapparat des Staates angeschlossen werden sollte. Vielmehr verkörpern sie eine unabhängige Institution, die direkt mit dem Kalifen verbunden ist. Gleiches gilt für jede andere institutionelle Einrichtung im islamischen Staat.

Die Existenz einer hervorstechenden Medienpolitik, die den Islam in einer starken, beeinflussenden Weise präsentiert, kann die Geister der Menschen zu einer Beschäftigung mit dem Islam bewegen, um ihn zu studieren und über ihn eingehend nachzudenken. Es würde auch den Anschluss der islamischen Länder an den Staat des Kalifats erleichtern. Zudem sind viele mediale Themen untrennbar mit dem Staat verbunden und dürfen ohne Anweisung des Kalifen nicht veröffentlicht werden. Verständlich wird bei der Betrachtung all dessen, was mit militärischen Angelegenheiten verbunden bzw. diesen angeschlossen ist, wie beispielsweise Bewegungen der Armeen, Nachrichten über Sieg oder Niederlage und Militärindustrien. Diese Art von Nachrichten muss direkt dem Imam unterstellt sein, so dass er entscheidet, was zurückgehalten und was ausgesendet und verlautbart werden muss.

Rechtsbeleg dafür sind der Koran und die Sunna.

Was den Koran betrifft, so sagt der Erhabene:

﴿وَإِذَا جَاءَهُمْ أَمْرٌ مِّنَ الْأَمْنِ أَوْ الْخَوْفِ أَذَاعُوا بِهِ ۖ وَلَوْ رَدُّوهُ إِلَى الرَّسُولِ  
وَأَلْيَ الْأُمْرِ مِنْهُمْ لَعَلِمَهُ الَّذِينَ يَسْتَنْبِطُونَهُ مِنْهُمْ﴾

**Und wenn ihnen etwas zu Ohren kommt, das Sicherheit oder Furcht betrifft, machen sie es bekannt. Hätten sie es aber vor den Gesandten und vor jene gebracht, die unter ihnen die Befehlsgewalt innehaben, dann würden es sicherlich diejenigen unter ihnen, die es deuten können, erkennen.** (4; 83) Das Thema der āya ist das Bekanntgeben von Nachrichten.

Was die Sunna betrifft, so ist es der *ḥadīṭ* von Ibn ‘Abbās über die Eröffnung Mekkas, der bei al-Ḥākim im „Al-mustadrak“ tradiert und von ihm als *ṣaḥīḥ* nach den Bedingungen von Muslim eingestuft wurde. Aḍ-Ḍaḥabī hat dies auch bestätigt. Darin heißt es: „Die Nachrichten waren den Quraiš entzogen. So hatten sie keine Information über den Gesandten Allahs (s) und wussten nicht, was er tun würde.“ In einem *ḥadīṭ mur-sal* von Abū Salama bei Ibn Abī Šaiba heißt es auch:

«ثم قال النبي ﷺ لعائشة: جهزي ولا تعلمي بذلك أحداً، ... ثم أمر  
بالطرق فحبست، فعمى على أهل مكة لا يأتيهم خبر»

**Dann sprach der Prophet (s) zu ‘Ā’iša:** „Bereite mir meine Rüstung vor, setze aber niemanden darüber in Kenntnis! [...].“ Sodann befahl er, die Wege abzusperrern, so dass alle Nachrichten den Mekkanern entzogen wurden und sie keine Informationen erhielten. Ebenso wird im übereinstimmend tradierten *ḥadīṭ* von Ka‘b über die Schlacht

der Erschwernis (Schlacht von Tabūk) Folgendes erwähnt:

«وَلَمْ يَكُن رَسُولَ اللَّهِ ﷺ يَرِيدُ غَزْوَةَ إِلاَّ وَرَى بِغَيْرِهَا حَتَّى كَانَتْ تِلْكَ الْغَزْوَةَ غَزَاهَا رَسُولَ اللَّهِ ﷺ فِي حَرِّ شَدِيدٍ، وَاسْتَقْبَلَ سَفَرًا بَعِيدًا وَمَفَازًا وَعَدُوًّا كَثِيرًا، فَجَلَى لِلْمُسْلِمِينَ أَمْرَهُمْ لِيَتَأَهَّبُوا أَهْبَةَ غَزْوِهِمْ، فَأَخْبَرَهُمْ بِوَجْهِهِ الَّذِي يَرِيدُ»

**Jedes Mal, wenn der Gesandte Allahs das Ausrücken zu einer Schlacht beabsichtigte, täuschte er eine andere Richtung vor, bis es zu jener Schlacht kam, zu welcher der Gesandte (s) in der prallen Hitze ausrückte. Es stand eine lange Reise bevor, ein großer Gewinn und ein Feind, der reich an Zahl war. Deshalb klärte er die Muslime über sein Vorhaben auf, damit sie sich auf die Schlacht vorbereiten konnten, und informierte sie über die Richtung, in die er ausrücken wollte. Auch wird im *ḥadīṭ* von Anas bei al-Buḥārī ausgeführt:**

«أَنَّ النَّبِيَّ ﷺ نَعَى زَيْدًا وَجَعْفَرًا وَابْنَ رِوَاحَةَ قَبْلَ أَنْ يَأْتِيَهُمْ خَبْرُهُمْ فَقَالَ: أَخَذَ الرَّايَةَ زَيْدٌ فَأَصِيبُ، ثُمَّ أَخَذَهَا جَعْفَرٌ فَأَصِيبُ، ثُمَّ أَخَذَهَا ابْنُ رِوَاحَةَ فَأَصِيبُ، وَعَيْنَاهُ تَذْرِفَانِ حَتَّى أَخَذَهَا سَيْفٌ مِنْ سَيُوفِ اللَّهِ حَتَّى فَتَحَ اللَّهُ عَلَيْهِمْ»

**Der Gesandte Allahs (s) beklagte den Tod von Zaid, Ġaʿfar und Ibn Rawāḥa, bevor die Nachricht darüber zu ihnen gelangte. Er sprach: „Zaid nahm das Banner und fiel. Dann nahm es Ġaʿfar in die Hand und fiel. Danach nahm es Ibn Rawāḥa und fiel.“ Die Augen des Propheten (s) füllten sich mit Tränen, und er sprach: „Sodann nahm eines der Schwerter Allahs das Banner in die Hand, bis Allah sie zum Sieg führte.“**

Zu den Anwendungen der rechtgeleiteten Kalifen für diesen Rechtspruch zählt folgende Tradierung Ibn al-Mubāraks im Buch „Al-ğihād“ und al-Ḥākims im „Al-mustadrak“. Al-Ḥākim stufte sie als *ṣaḥīḥ* nach den Bedingungen von Muslim ein, und aḏ-Ḍahabī bestätigte diese Einstufung. So berichtet Zaid ibn Aslam von seinem Vater und dieser von ‘Umar ibn ul-Ḥaṭṭāb: „Als ‘Umar erfuhr, dass Abū ‘Ubaida in aš-Šām eingeschlossen war und die Römer sich gegen ihn wandten, schrieb er ihm: ‚Friede sei mit dir! Einen Gläubigen Diener trifft kein hartes Ungemach, ohne dass Allah ihm danach eine Erlösung beschert. Und eine Erschwernis kann zwei Erleichterungen niemals bezwingen. Auch heißt es:

﴿ يَا أَيُّهَا الَّذِينَ ءَامَنُوا أَصْبِرُوا وَصَابِرُوا وَرَابِطُوا وَاتَّقُوا اللَّهَ لَعَلَّكُمْ تُفْلِحُونَ ﴾

﴿

***Ihr, die ihr glaubt! Seid standhaft und übt euch in Standhaftigkeit, seid kampfbereit an Feindesland und fürchtet Allah, auf dass ihr erfolgreich seid.*** (3; 200)‘ Abū ‘Ubaida antwortete ihm: ‚Friede sei mit dir! Allah, der Erhabene, sagt in seinem Buch:

﴿ أَعْلَمُوا أَنَّمَا الْحَيَاةُ الدُّنْيَا لَعِبٌ وَهُوَ زِينَةٌ وَتَفَاخُرٌ بَيْنَكُمْ وَتَكَاثُرٌ فِي الْأَمْوَالِ

وَالْأَوْلَادِ ﴾

***Wisset, dass wahrlich das diesseitige Leben nur Spiel und Zeitvertreib ist und Prunk und Geprahle unter euch und ein Wettrennen um Vermehrung von Gut und Kindern.*** (57; 20).‘ ‘Umar nahm den Brief, setzte sich auf die Kanzel und las ihn den Einwohnern Medinas vor. Dann sagte er: ‚Abū

‘Ubaida deutet euch damit an, dass ihr euch für den *ġihād* begeistern sollt.’“

Den militärischen Nachrichten angeschlossen sind Verhandlungen, Friedensabkommen und Streitgespräche, die zwischen dem Kalifen oder aber dem von ihm beauftragten Vertreter und den Vertretern der ungläubigen Staaten getätigt werden. Ein Beispiel für solche Verhandlungen sind die Gespräche, die zwischen dem Gesandten Allahs (s) und den Vertretern der Quraiš in Ḥudaiḇiya stattfanden, bis man sich schließlich auf die Vertragspunkte des Friedensabkommens einigte. Zu den Streitgesprächen zählt jenes, das der Gesandte (s) mit der Abordnung aus Nağrān führte, als er sie zur *mubāhala*, dem Gebetsfluch<sup>40</sup>, aufforderte. Auch führten Ṭābit ibn Qais und Ḥassān auf Befehl des Gesandten (s) hin ein Streitgespräch mit der Abordnung Tamīms. Es existieren noch andere Beispiele, die jedoch, gleich den erwähnten, alle öffentlich stattfanden und keine geheimen Vereinbarungen enthielten.

Auch wenn die anderen Nachrichtenarten den Staat nicht direkt betreffen und nicht der unmittelbaren Meinung bzw. Erlaubnis des Kalifen bedürfen, wie die Tagesnachrichten, die politischen, kulturellen und wissenschaftlichen Programme und die unterschiedlichen Ereignisse auf der Welt, so stehen sie in einigen Teilen doch mit der Lebensanschauung und der staatlichen Betrachtung der internationalen Beziehungen in Verbindung. Trotzdem unterscheidet sich die Betreuung

---

<sup>40</sup> Indem man im Disput ein Gebet an Allah mit der Bitte richtet, dass Sein Fluch auf den Lügner unter den beiden Kontrahenten und seine Angehörigen herabkomme.

des Staates für diese Art von Nachrichten von jener im vorigen Abschnitt.

Demzufolge muss der Medienapparat zwei Hauptabteilungen umfassen:

Die Erste: Sie bearbeitet jene Nachrichten, die den Staat (und seine Sicherheit) betreffen, wie militärische Fragen, die Rüstungsindustrie, internationale Beziehungen und anderes.

Die Tätigkeit dieser Abteilung ist die direkte Überwachung solch brisanter Nachrichtenflüsse. Sie dürfen in den staatlichen und privaten Medien nur nach Vorlage vor dem Medienapparat veröffentlicht werden.

Die Zweite: Sie ist für die andere Art von Nachrichten zuständig. Ihre Beobachtung erfolgt jedoch indirekt. So benötigen die staatlichen oder privaten Medien für deren Veröffentlichung keine explizite Erlaubnis.

## **Die Zulassung von Medien**

Medienfirmen bedürfen keiner Zulassung. Vielmehr kann jeder, der die Staatsbürgerschaft des islamischen Staates besitzt, ein Medium gründen, sei es im Print-, Radio- oder Fernsehbereich. Es bedarf lediglich einer Benachrichtigung und Inkenntnissetzung des Medienapparates, damit dieser über die Art des Mediums informiert wird, das die Person gegründet hat.

Die Person benötigt aber, wie bereits erwähnt, eine Erlaubnis zur Veröffentlichung von Nachrichten, die die Sicherheit des Staates betreffen. Andere Nachrichten kann sie jedoch ohne vorherige Erlaubnis veröffentlichen.

Allerdings ist in allen Fällen der Inhaber des Mediums für sämtliches publizierte Material verantwortlich. Wie jeder andere Staatsbürger wird auch er für jegliche islamrechtliche Übertretung zur Rechenschaft gezogen.

## **Die staatliche Medienpolitik**

Es wird ein Gesetz erlassen, das die allgemeinen Richtlinien der staatlichen Medienpolitik gemäß den islamischen Rechtssprüchen darlegt. Der Staat muss diese im Dienste des Islam und der Muslime und im Sinne des Aufbaus einer starken, kohärenten islamischen Gesellschaft umsetzen, einer Gesellschaft, in der das Gute nach außen wie nach innen strahlt, in der es weder einen Platz für verdorbene und verderbende Ideen noch für verirrte und irreführende Geistesbildungen gibt. Kurzum erfolgt die staatliche Medienpolitik im Sinne einer islamischen Gesellschaft, in der das Schlechte ausgesondert, das Gute rein gehalten und Allah, der Herr der Welten, gepriesen wird.

## **Dreizehtens: Die Ratsversammlung – maǧlis al-umma (Beratung und Rechenschaftsforderung)**

Die Ratsversammlung besteht aus Personen, die Meinungsvertreter der Muslime sind. Der Kalif lässt sich von ihnen in den verschiedensten Angelegenheiten beraten. Sie vertreten auch die Umma in der Rechenschaftsforderung von den Regenten. Die Ratsversammlung ist dem Handeln des Propheten (s) entnommen worden, der sich mit Personen von den *muhāǧirūn* und den *anṣār*, die ihre Sippschaften vertraten, zu beraten pflegte. Der Gesandte Allahs (s) zog auch einige bestimmte Personen aus seiner Gefährtschaft heran, mit denen er sich öfter als mit anderen beriet. Zu diesen Personen zählten Abū Bakr, ʿUmar, Ḥamza, ʿAlī, Silmān al-Fārisī, Ḥuḍaifa und andere.

Die Ratsversammlung geht ebenso auf das Handeln Abū Bakrs zurück, der einige bestimmte Männer unter den *muhāǧirūn* und den *anṣār* auswählte und sich mit ihnen beriet, wenn eine Angelegenheit ihn beschäftigte. Die Ratsmitglieder in der Zeit von Abū Bakr waren die Gelehrten, die auch Rechtsmeinungen äußerten. Ibn Saʿd brachte von al-Qāsim folgenden Bericht heraus: „Wenn Abū Bakr aṣ-Ṣiddīq eine Sache beschäftigte, zu der er jene zu Rate ziehen wollte, die für ihren Verstand und ihre Gelehrsamkeit bekannt waren, dann zog er Männer sowohl unter den *muhāǧirūn* als auch unter den *anṣār* heran. Diese waren ʿUmar, ʿUṭmān, ʿAlī, ʿAbdurrahmān ibn ʿAuf, Muʿāḍ ibn Ḡabal, Ubai ibn Kaʿb und Zaid ibn Ṭābit.“ Sie alle erteilten Rechtsmei-

nungen (*fatāwa*) in der Herrschaftszeit Abū Bakrs. Wenn es Rechtsfragen unter den Menschen gab, wurden diese Personen herangezogen. Abū Bakr setzte es so fort. Als ʿUmar das Kalifat übernahm, zog er ebenso diese Personen zu Rate. Darüber hinaus sind Belege ergangen, die die Muslime dazu aufrufen, den Regenten zur Rechenschaft zu ziehen. Die Muslime haben das auch praktiziert, wie es in der Zeit der rechtgeleiteten Kalifen geschehen ist. Genauso wie es der Umma erlaubt ist, für Beratungszwecke (*šūrā*) Vertreter zu ernennen, ist es ihr auch erlaubt, sich bei der Rechenschaftsforderung (*muḥāsaba*) vertreten zu lassen. All das belegt die Erlaubnis, eine eigene Ratsversammlung einzurichten, die die Umma in der Rechenschaftsforderung von den Regenten und in der *šūrā*, die durch Koran und Sunna feststeht, vertritt. Diese Ratsversammlung wird *maǧlis al-umma* genannt, da der *maǧlis* die Umma in der Rechenschaftsforderung und in der *šūrā* vertritt.

Es ist erlaubt, dass sich in dieser Ratsversammlung auch nicht muslimische Staatsbürger befinden. Sie haben das Recht, sich über Ungerechtigkeiten der Regenten ihnen gegenüber zu beklagen oder darüber, dass der Islam in schlechter Weise auf sie angewendet wird, ihnen Dienstleistungen nicht zur Verfügung gestellt werden und Ähnliches.

## **Das Recht zur *šūrā***

Die *šūrā* (Beratung) ist ein Recht, das allen Muslimen gegenüber dem Kalifen zusteht. Sie haben ihm gegenüber das Recht, von ihm in den verschiedensten

Angelegenheiten zu Rate gezogen zu werden. Der Erhabene sagt:

﴿ وَشَاوِرْهُمْ فِي الْأَمْرِ فَإِذَا عَزَمْتَ فَتَوَكَّلْ عَلَى اللَّهِ ﴾

**[...] und berate dich mit ihnen in der Angelegenheit. Doch wenn du dich entschlossen hast, dann vertraue auf Allah.** (3; 159) Auch sagt Er:

﴿ وَأْمُرْهُمْ شُورَىٰ بَيْنَهُمْ ﴾

**Und ihre Angelegenheit wird unter ihnen beraten.** (42; 38) Der Gesandte (s) pflegte sich mit den Menschen stets zu beraten. So beriet er sich mit ihnen bezüglich der Schlacht von Badr über den (optimalen) Kampfort. Am Tag der Schlacht von Uḥud beriet er sich mit ihnen darüber, ob sie innerhalb oder außerhalb Medinas kämpfen sollten. Im ersten Fall (der Schlacht von Badr) übernahm er die Meinung des al-Ḥabbāb ibn al-Mundir, weil es sich um eine Fachmeinung handelte, die von einem Experten stammte. Im Falle der Schlacht von Uḥud folgte er der Mehrheitsmeinung, obwohl er selbst anderer Meinung war.

Auch ‘Umar ibn ul-Ḥaṭṭāb beriet sich mit den Muslimen im Falle der Ländereien des Irak: Soll er sie auf die Muslime als Beute verteilen oder in den Händen ihrer Besitzer belassen, auf dass sie dafür einen Betrag an *ḥarāğ* entrichten? Ihr Urbesitz (*raqaba*) bliebe dann in den Händen des muslimischen Schatzhauses. Daraufhin setzte er das um, wozu ihn sein *iğtihād* führte, wobei ihm die meisten der Prophetengefährten zustimmten. Er beließ das Land in den Händen seiner Besitzer, und sie entrichteten dafür den *ḥarāğ*.

## Die Pflicht zur Rechenschaftsforderung

Genauso wie die Muslime gegenüber dem Kalifen das Recht haben, zu Rate gezogen zu werden, haben sie auch die Pflicht, die Regenten wegen ihrer Taten und Verhaltensweisen zur Rechenschaft zu ziehen. Allah, der Erhabene, hat es den Muslimen als apodiktische Pflicht auferlegt, die Regenten zur Rechenschaft zu ziehen und sie anzuprangern, wenn sie die Rechte der Bürger verletzen, ihre Pflichten ihnen gegenüber vernachlässigen, eines ihrer Anliegen übergehen, den Gesetzen des Islam widersprechen oder nach etwas anderem regieren als dem, was Allah herabgesandt hat. Muslim berichtet von Um Salama, dass der Gesandte Allahs (s) sprach:

«ستكون أمراء فتعرفون وتنكرون، فمن عرف برئ، ومن أنكر سلم، ولكن من رضي وتابع، قالوا أفلا نقاتلهم؟ قال: لا، ما صلوا».

**„Es werden Herrscher kommen, ihr werdet (ihre Taten) erkennen und ablehnen. Wer erkennt, ist frei von Schuld (weil er einen Weg zu ihrer Anprangerung gefunden hat), und wer ablehnt, bleibt unversehrt. Wehe dem aber, der in Zufriedenheit folgt.“ Sie fragten: „Sollen wir sie nicht bekämpfen?“ Er antwortete: „Nein, solange sie beten!“** Das Gebet ist hier eine Metonymie für das Regieren nach dem Islam.

So kritisierten die Prophetengefährten zu Anfang, allen voran ‘Umar, dass Abū Bakr auf die Bekämpfung der Apostaten bestand.

Es berichten al-Buḥārī und Muslim von Abū Huraira, der sprach: „Als der Gesandte Allahs verstarb und Abū

Bakr das Kalifat übernahm, kam es unter den Arabern zum Unglauben. Da sagte 'Umar: ‚Wie kannst du die Menschen bekämpfen, wo doch der Gesandte Allahs (s) sprach:

«أمرت أن أقاتل الناس حتى يقولوا لا إله إلا الله، فمن قالها فقد عصم مني ماله ونفسه إلا بحقه، وحسابه على الله»

**Mir ist befohlen worden, die Menschen zu bekämpfen, bis sie *lā ilāha illallāh* sagen. Wer dies tut, hat sein Vermögen und sein Leben bis auf den Rechtsanspruch vor mir gewahrt. Sodann wird er von Allah zur Rechenschaft gezogen.** Doch Abū Bakr antwortete: ‚Bei Allah, ich werde jene bekämpfen, die zwischen dem Gebet und der *zakāt* unterscheiden. Denn die *zakāt* ist ein Rechtsanspruch am Vermögen. Bei Allah, wenn sie mir ein Halfter verweigern, dass sie dem Gesandten Allahs (s) entrichteten, so werde ich sie dafür bekämpfen.‘ Da sagte 'Umar: ‚Bei Allah, sobald der Erhabene das Herz Abū Bakrs zu diesem Entschluss öffnete, wusste ich, dass es die Wahrheit war.“

Auch kritisierten Bilāl ibn Rabāḥ, az-Zubair und andere 'Umar dafür, dass er die Ländereien des Irak nicht auf die Kämpfer aufteilte. Und ein Wüstenaraber prangerte 'Umar dafür an, dass er auf einem Gebiet eine Schutzzone einrichten ließ. So berichtet Abū 'Ubaid in seinem Werk „Al-amwāl“ von 'Āmir ibn 'Abdillāh ibn az-Zubair und dieser, wie Abū 'Ubaid meinte, von seinem Vater, der sagte: „Ein Wüstenaraber kam zu 'Umar und sprach: ‚O Führer der Gläubigen! Es ist unser Land, wir haben in der *ǧāhiliya* darauf gekämpft und darauf den Islam angenommen. Warum richtest du darauf Schutzzonen ein?“ 'Umar

hielt inne. Er blies und drehte an seinem Schnauzbart. Immer wenn ihn eine Sache belastete, blies er und drehte an seinem Schnauzbart. Als der Wüstenaraber dies sah, wiederholte er seine Kritik. Da sagte ‘Umar: „Das Vermögen ist das Vermögen Allahs und die Menschen sind die Diener Allahs. Bei Allah, gäbe es nicht die Reittiere, die ich für den *ǧihād* um Allahs willen einsetze, hätte ich keine Handbreit an Fläche als Schutzzone eingerichtet.“ ‘Umar hatte für die Schlachtrasse der Muslime einige Ländereien des öffentlichen Eigentums als Schutzzonen eingerichtet. Auch widersprach ihm eine Frau, als er den Menschen untersagte, mehr als vierhundert Dirham Brautgabe zu verlangen. Sie sagte zu ihm: „O ‘Umar, das steht dir nicht zu! Hast du nicht Allah gehört, als Er sagte:

﴿وَأَتَيْتُمُ إِحْدَهُنَّ فَنَطَارًا فَلَا تَأْخُذُوا مِنْهُ شَيْئًا﴾

**[...] und ihr einer von ihnen ein Talent<sup>41</sup> (als Brautgabe) gabt, so zwackt nichts davon ab!**“ (4; 20) ‘Umar antwortete ihr darauf: „Die Frau hat Recht und ‘Umar hat Unrecht!“

Ebenso hat ‘Alī (r) ‘Uṭmān als Kalifen für seine Aussage bezüglich der Vollendung von *ḥaǧǧ*<sup>42</sup> und *‘umra*<sup>43</sup> kritisiert. So berichtet Aḥmad in einer *ṣaḥīḥ*-Überlieferung von ‘Abdullāh ibn az-Zubair, der sagte: „Wir befanden uns mit ‘Uṭmān in al-Ǧuḥfa, und Leute aus aš-Šām, darunter Ḥubaib ibn Maslama al-Fihrī, waren bei ihm. Da sagte ‘Uṭmān, als man ihm gegenüber den Vollzug der *‘umra* gemeinsam mit dem *ḥaǧǧ*

<sup>41</sup> Alte deutsche Bezeichnung für ein Großvermögen, arab. *qinṭār*.

<sup>42</sup> Pilgerfahrt nach Mekka.

<sup>43</sup> Besuchsfahrt zur Heiligen Moschee nach Mekka.

(*at-tamattu*) erwähnte: ‚Vollendender für den *ḥağğ* und die *‘umra* ist, wenn nicht beide in den Pilgermonaten vollzogen werden. Wenn ihr also die *‘umra* verschieben würdet, damit ihr dieses Haus (die Ka‘ba) zweimal besucht, wäre es besser.‘ Denn Allah, der Erhabene, hat das Gute ausgeweitet. ‘Alī ibn Abī Ṭālib befand sich gerade in der Talsenke und fütterte seine Kamele, als ihm die Aussage ‘Uṭmāns zu Ohren kam. Er ging zu ‘Uṭmān, stellte sich vor ihn hin und sprach: ‚Hast du dich gegen eine Sunna gewendet, die der Gesandte Allahs (s) festlegte, und gegen eine Erleichterung, die Allah (t) in seinem Buche Seinen Dienern gewährte, indem du die Menschen einengst und es ihnen untersagst? Es ist doch eine Erleichterung für die Beschäftigten und für jene mit entfernter Wohnstätte.‘ Da wandte ‘Uṭmān sich den Menschen zu und sprach: ‚Habe ich es denn untersagt? Das habe ich nicht getan. Es war bloß eine Meinung, die ich den Menschen anriet. Wer möchte, soll sie annehmen, und wer nicht, soll es lassen.‘“

Aus all dem geht hervor, dass die Ratsversammlung (*mağlis al-umma*) das Recht auf *šūrā* und die Pflicht zur Rechenschaftsforderung hat.

Aus dem zuvor Gesagten wird auch klar, dass ein Unterschied zwischen *šūrā* und Rechenschaftsforderung existiert. *Šūrā* bedeutet das Einholen einer Meinung bzw. deren Anhörung *vor* der Entscheidungsfindung. Die Rechenschaftsforderung ist hingegen der Einwand *nach* erfolgter Entscheidung bzw. Durchführung der Handlung.

## Die Wahl der Mitglieder der Ratsversammlung

Die Mitglieder der Ratsversammlung werden vom Volk gewählt und nicht ernannt. Sie sind Meinungsvertreter des Volkes, und ein Vertreter wird von demjenigen ausgewählt, den er vertreten soll. Ein Vertreter bzw. ein Bevollmächtigter kann dem Vollmachtsgeber niemals aufgezwungen werden. Die Mitglieder der Ratsversammlung sind Meinungsvertreter der Menschen als Einzelpersonen und Gemeinschaften. In einem ausgedehnten Gebiet mit unbekanntem Menschen können Volksvertreter nur dann ermittelt werden, wenn sie von jenen, die sie vertreten sollen, gewählt werden. Auch hat der Gesandte (s) die Personen, die er zur Beratung hinzuzog, nicht auf der Grundlage ihres Könnens, ihrer Fähigkeiten und Persönlichkeit ausgewählt, sondern bewusst im Hinblick auf zwei Aspekte: Zum einen mussten sie in ihrem Stamm oder ihrer Sippe Repräsentationscharakter besitzen, ganz abgesehen von ihren persönlichen Fähigkeiten und Kapazitäten. Zum anderen mussten es Vertreter der *muhāğirūn* und der *anşār* sein. Die Absicht, die hinter der Gründung einer Beratergruppe steckte, war demnach das Aufstellen von Volksrepräsentanten. Somit ist das Kriterium, auf dessen Grundlage die Mitglieder der *mağlis al-umma* ausgewählt werden, ihr Repräsentationscharakter für Menschen, wie aus der absichtlichen Wahl von Stammes- bzw. Sippenvertretern durch den Propheten (s) hervorgeht, sowie ihr Repräsentationscharakter für Gemeinschaften, wie es die absichtliche Wahl von Vertretern sowohl aus den Reihen der *muhāğirūn* als auch der *anşār* deutlich macht. Die Er-

mittlung der Repräsentanten von Einzelpersonen und Gemeinschaften in der unbekanntten Masse ist aber nur durch Wahlen möglich. Somit ist die Wahl der Mitglieder der Ratsversammlung unabdingbar. Dass der Prophet (s) seine Ratsmitglieder selbst ausgewählt hat, ist auf die Tatsache zurückzuführen, dass das Gebiet, in dem sich die *muhāğirūn* und die *anşār* befanden, relativ klein war und nur den Ort Medina umfasste. Auch waren ihm die Muslime bekannt. Beweis dafür ist die zweite *bai'a* von 'Aqaba. Damals waren ihm die Muslime, die ihm die *bai'a* leisten sollten, noch nicht bekannt. Deswegen überließ er ihnen die Auswahl der Vertreter und sprach:

«أخرجوا إليَّ منكم اثني عشر نقيباً يكونون على قومهم»

**Bringt mir aus euren Reihen zwölf Vertreter (*nuqabā'*) hervor, damit sie ihrem Stamm ein Bürge sind.** Von Ibn Hişām in „As-sīra“ auf dem Wege des Ka' b ibn Mālik tradiert.

Demzufolge sind die Mitglieder der Ratsversammlung Meinungsvertreter, und der Rechtsgrund (*'illa*) für die Einrichtung einer Ratsversammlung ist somit die Vertretung von Einzelpersonen und Gemeinschaften im Bereich Meinungsäußerung und Rechenschaftsforderung. Nachdem dieser Rechtsgrund in der unbekanntten Masse nur durch allgemeine Wahlen erfüllt werden kann, wird aus alldem abgeleitet, dass die Mitglieder der Ratsversammlung gewählt und nicht ernannt werden dürfen.

## Das Wahlverfahren für die Ratsversammlung

1. Im Kapitel über die Gouverneure wurde erwähnt, dass die Einrichtung eines Provinzrates (*mağlis al-wilāya*), der die Provinzbewohner vertritt, aus zwei Gründen adoptiert wurde: Erstens sollen dem Gouverneur auf diese Weise Informationen über die Realität der *wilāya* und über ihre Bedürfnisse zur Verfügung gestellt werden. Dies soll dem *wālī* dabei helfen, seine Aufgabe in einer Weise zu erfüllen, die den Provinzbewohnern ein sicheres und zufriedenes Leben beschert, ihnen die Erfüllung ihrer Bedürfnisse erleichtert und ihnen die erforderlichen Dienstleistungen gewährleistet. Zweitens können die Bewohner dadurch ihr Gefallen bzw. Missfallen an der Herrschaftsweise des *wālī* zum Ausdruck bringen. So führt nämlich eine Beschwerde über den *wālī* durch die Mehrheit des Provinzrates zu seiner zwingenden Absetzung. Mit anderen Worten ist die Realität des Provinzrates administrativer Natur, um dem *wālī* durch dessen Aufklärung über den Zustand der *wilāya* und durch das Ausdrücken von Wohlwollen bzw. das Vorbringen einer Beschwerde beizustehen. All das hält ihn dazu an, seine Aufgabe gut zu erfüllen. Anders als der *mağlis al-umma* (Ratsversammlung) hat der Provinzrat keine weiteren Befugnisse. Die weiteren Befugnisse des *mağlis al-umma* werden an späterer Stelle ausgeführt.

2. Es wird zudem adoptiert, einen *mağlis al-umma* für *šūrā* und Rechenschaftsforderung einzurichten. Dieser muss gewählt werden und hat die Umma zu repräsentieren. Seine Befugnisse werden an späterer Stelle im Detail ausgeführt.

3. Dies bedeutet, dass zur Bestimmung sowohl der Mitglieder der Provinzräte als auch des *mağlis al-umma* Wahlen stattfinden müssen.

4. Um das Wahlverfahren zu vereinfachen und die Bürger nicht mit wiederholten Wahlgängen zu beschäftigen, wird an dieser Stelle adoptiert, dass zuerst die Provinzräte gewählt werden. Danach treten die aus der Wahl siegreich hervorgegangenen neuen Mitglieder der Provinzräte zusammen, um aus ihren Reihen die Mitglieder des *mağlis al-umma* zu wählen. Mit anderen Worten werden die Provinzräte direkt von der Umma gewählt, wohingegen der *mağlis al-umma* durch ein internes Verfahren von den Provinzräten gewählt wird. Dies bedeutet, dass die Tätigkeitsperiode des *mağlis al-umma* dieselbe wie die des Provinzrates ist.

5. Für jene Provinzräte, die zu Mitgliedern des *mağlis al-umma* gewählt wurden, rücken die Wahlverlierer aus den Provinzratswahlen mit den meisten Stimmen nach. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los zwischen ihnen.

6. Die Schutzbefohlenen (*ahl ad-dimma*) wählen ihre Vertreter zu den Provinzräten. Diese wiederum wählen ihre Repräsentanten zum *mağlis al-umma*. All das findet zeitgleich mit den Provinzratswahlen im Staat bzw. mit den Wahlen zum *mağlis al-umma* statt.

Demgemäß wurde ein Gesetz vorbereitet, das die eingangs erwähnten Punkte berücksichtigt und das Wahlverfahren für die Provinzräte sowie für die Ratsversammlung (*mağlis al-umma*) darlegt. Dieses Gesetz wird, so Gott will, zu gegebener Zeit diskutiert und adoptiert.

## Die Mitgliedschaft in der Ratsversammlung

Jeder Muslim, der die Staatsbürgerschaft trägt, geschlechtsreif und bei Verstand ist, hat das Recht, Mitglied der Ratsversammlung (*mağlis al-umma*) zu werden. Ebenso hat er, Mann wie Frau, das Recht, die Mitglieder der Ratsversammlung zu wählen. Denn die Ratsversammlung ist keine Regierungsinstitution. Deshalb trifft der *ḥadīṭ*, welcher der Frau eine Regierungsübernahme verbietet, nicht auf sie zu. Die Ratsversammlung ist vielmehr eine Einrichtung zur Beratung (*šūrā*) und Rechenschaftsforderung, was Frauen in gleicher Weise zusteht wie Männern. So sind im Jahre dreizehn nach der Entsendung (dem Jahr der Auswanderung des Propheten nach Medina) 75 Muslime zum Propheten gekommen, darunter 73 Männer und zwei Frauen. Sie alle leisteten ihm die zweite *bai'a* von 'Aqaba. Es war ein Eid auf Kampf und Krieg – ein politischer Eid. Als die *bai'a* vollzogen war, sprach er zu ihnen allen:

«أخرجوا إليّ منكم اثني عشر نقيباً يكونون على قومهم»

**Bringt mir aus euren Reihen zwölf Vertreter (*nuqabā'*) hervor, damit sie ihrem Stamm ein Bürge sind.** Diese Aussage wird in einem langen *ḥadīṭ* erwähnt, den Aḥmad über den Weg des Ka'b ibn Mālīk tradiert. Die hier ergangene Aufforderung des Propheten war an alle gerichtet, aus ihrer gesamten Gruppe zwölf Vertreter zu wählen. Der Prophet (s) hat sich nicht auf die Männer beschränkt, und auch die Frauen wurden davon nicht ausgeschlossen, weder im Hinblick auf die Wählenden noch auf die Gewählten. Die unbe-

stimmte Formulierung (*muṭlaq*) bleibt uneingeschränkt gültig, solange kein näher bestimmender Beleg (*dalīl at-taqqīd*) ergangen ist. Ebenso bleibt die allgemeine Aussage (*‘ām*) allgemeingültig, solange kein spezifizierender (bzw. einschränkender) Beleg (*dalīl at-taḥṣīs*) existiert. In diesem Fall ist die Aussage in allgemeingültiger, unbestimmter Form erfolgt. Es gibt keinerlei Beleg für eine nähere Bestimmung oder Einschränkung. Das beweist, dass der Prophet auch die beiden Frauen aufgefordert hat, Vertreter zu wählen. Ebenso hat er ihnen das Recht gewährt, von den Muslimen als Vertreterinnen gewählt zu werden.

Eines Tages setzte sich der Prophet (s), um von den Menschen die *bai‘a* zu erhalten. Männer und Frauen leisteten ihm den Eid. Es war ein ausschließlicher Eid auf die Regentschaft und nicht auf den Islam, da alle Frauen bereits Musliminnen waren. Nach der *bai‘atu r-riḍwān* in Ḥudaibīya leisteten auch die Frauen dem Propheten den Eid. So sagt der Erhabene:

﴿يَتَأْتِيَا النَّبِيَّ إِذَا جَاءَكَ الْمُؤْمِنَاتُ يُبَايِعُنَكَ عَلَىٰ أَنْ لَا يُنْشِرَنَّ بِإِلَهِ شَيْئًا وَلَا يَسْرِقَنَّ وَلَا يَزِينَنَّ وَلَا يَقْتُلَنَّ أَوْلَادَهُنَّ وَلَا يَأْتِيَنَّ بِبُهْتَانٍ يَفْتَرِينَهُ بَيْنَ أَيْدِيهِمْ وَأَرْجُلِهِمْ وَلَا يَعْصِبَنَّكَ فِي مَعْرُوفٍ فَبَايَعْتَهُنَّ وَأَسْتَغْفِرُ لَهُنَّ اللَّهُ ۗ إِنَّ اللَّهَ غَفُورٌ

رَحِيمٌ﴾

***O Prophet! Wenn gläubige Frauen zu dir kommen, um dir den Eid zu leisten, Allah nichts beizugesellen, nicht zu stehlen, keine Unzucht zu begehen, ihre Kinder nicht zu töten, kein Unrecht zu ihren Händen oder Beinen zu begehen, das sie selbst in verlogener Weise ersonnen haben, und sich dir in nichts zu widersetzen, was rechtens***

***ist, dann nimm ihren Eid entgegen und bitte Allah für sie um Vergebung! Allah ist barmherzig und bereit zu vergeben.*** (60; 12) Diese *bai'a* wurde ebenfalls für das Regieren gegeben, da der Koran selbst erwähnt, dass es gläubige Frauen sind. Der Eid wurde darauf geleistet, dem Propheten in nichts, was rechtens ist, ungehorsam zu sein.

Darüber hinaus steht es einer Frau zu, sich bei der Meinungsäußerung vertreten zu lassen. Ebenso kann sie Meinungsvertreterin für andere sein. Eine Frau hat nämlich das Recht auf Meinungsäußerung. Somit hat sie auch das Recht, sich dabei vertreten zu lassen. Männlichkeit ist bei Vertretungs- bzw. Vollmachtsangelegenheiten keine Bedingung. Somit kann eine Frau auch Vertreterin für andere sein.

Auch steht fest, dass 'Umar ibn ul-Ḥaṭṭāb die Muslime in die Moschee rief, wenn eine Angelegenheit ihn beschäftigte, zu der er die Meinung der Muslime einholen wollte, sei es in einer Rechtsfrage oder in einer Regierungsangelegenheit. Er lud sowohl Männer als auch Frauen ein und hörte die Meinung aller Anwesenden. Er trat sogar von seiner Meinung zurück, als eine Frau ihm in der Frage der Beschränkung der Brautgaben widersprach.

Genauso wie Muslime das Recht auf Wahl und Kandidatur für die Ratsversammlung haben, ist es auch Nichtmuslimen gestattet, sich in der Ratsversammlung vertreten zu lassen. Sie können auch als Vertreter ihrer Wähler in die Ratsversammlung gewählt werden, um deren Meinung über eine schlechte Anwendung des Islam auf sie oder über ein Unrecht, das ihnen seitens des Herrschers widerfahren ist, kundzutun.

Allerdings haben Nichtmuslime kein Recht, sich zu Fragen der Gesetzgebung zu äußern. Denn das islamische Recht entspringt dem islamischen Überzeugungsfundament. Hierbei handelt es sich um praktische Rechtssprüche, die aus ihren detaillierten Rechtsbelegen abgeleitet wurden. Sie lösen die Probleme des Menschen gemäß einer spezifischen Lebensanschauung, die vom islamischen Überzeugungsfundament festgelegt wird. Ein Nichtmuslim besitzt eine der islamischen *‘aqīda* widersprechende Glaubensvorstellung, und seine Lebensanschauung widerspricht der des Islam. Deswegen wird seine Meinung bei der Gesetzgebung nicht herangezogen.

Ebenso hat ein Nichtmuslim kein Recht, den Kalifen zu wählen oder sich am Auswahlverfahren der Kandidaten zu beteiligen, aus denen ein Kalif gewählt wird, da er nicht regierungsbefugt ist. In allen anderen Bereichen jedoch, die zu den Befugnissen des *maǧlis al-umma* zählen, ist der Nichtmuslim dem Muslim in der Meinungsäußerung gleichgestellt.

## **Die Dauer der Ratsmitgliedschaft**

Die Dauer der Ratsmitgliedschaft muss eingeschränkt werden, da sich Abū Bakr nicht an dieselben Personen hielt, die der Gesandte (s) zur Beratung heranzog. Ebenso hielt sich ‘Umar nicht an jene Personen, die Abū Bakr zu Rate zog. Auch wählte ‘Umar gegen Ende seiner Regierungszeit andere Personen zur Beratung aus als am Anfang. All dies belegt, dass die Mitgliedschaft in der Ratsversammlung auf eine bestimm-

te Dauer begrenzt sein sollte. Es wird adoptiert, dass die Mitgliedsdauer fünf Jahre beträgt.

## **Die Befugnisse des *mağlis al-umma***

Der *mağlis al-umma* (Ratsversammlung) hat folgende Befugnisse:

1. a) Die Ratsversammlung wird seitens des Kalifen zur Beratung herangezogen. Ebenso äußert sie selbst ihren Ratschlag in allen praktischen Dingen und Tätigkeiten, die keiner genaueren Untersuchung und Betrachtung bedürfen. Dazu zählt beispielsweise die Gewährleistung der erforderlichen Dienstleistungen für die Bürger, damit diese Zufriedenheit in ihrem Leben verspüren. Dies betrifft unter anderem Regierungsfragen sowie Unterrichts-, Gesundheits-, Wirtschafts-, Handels-, Industrie- und Landwirtschaftsangelegenheiten. Die Meinung der Ratsversammlung in all dem ist für den Kalifen verbindlich und mit Mehrheitsbeschluss durchzuführen.

b) Was jedoch intellektuelle Fragen betrifft, die eine tiefgründige Untersuchung und genaue Betrachtung erfordern, wie das Aufdecken von Wahrheiten oder das Fassen eines Kriegsbeschlusses, sowie alle fachspezifischen und operativen Angelegenheiten, so werden diese von den entsprechenden Experten übernommen und nicht durch Mehrheitsmeinungen entschieden. Gleiches gilt für Armee- und Finanzangelegenheiten sowie für die Außenpolitik. Der Kalif hat jedoch das Recht, die Ratsversammlung in diesen Bereichen zu Rate zu ziehen und ihre Meinung einzuholen. Auch kann die Ratsversammlung von sich aus ihre Meinung

dazu äußern. Jedoch ist ihre Meinung diesbezüglich nicht bindend.

2. Bei Fragen der Rechtsprechung wird die Meinung der Ratsversammlung nicht herangezogen. Vielmehr wird die Rechtsprechung allein aus dem Buch Allahs und der Sunna Seines Gesandten übernommen sowie aus dem, was beide Quellen an Gefährtenkonsens (*iğmā' aṣ-ṣaḥāba*) und Analogieschluss (*qiyās*) indizieren. Die Ableitung daraus erfolgt durch richtigen *iğtihād*. Auf diese Weise werden die Rechtssprüche adoptiert und die Gesetze erlassen. Dem Kalifen steht es zu, der Ratsversammlung die Rechtssprüche und Gesetze vorzulegen, die er zu adoptieren gedenkt. Die Muslime unter den Mitgliedern der Ratsversammlung haben das Recht, diese Vorlagen zu diskutieren und den ihrer Meinung nach richtigen bzw. falschen Aspekt der Vorlage darzulegen. Sind sie mit dem Kalifen über die Richtigkeit ihrer Ableitung und Beweisführung uneins, und zwar im Hinblick auf deren Widerspruch zur Adoptionsmethode aus den vom Staat adoptierten islamischen Rechtsgrundlagen (*uṣūl*), so wird die Angelegenheit dem *mazālim*-Gericht zur Entscheidung vorgelegt, wobei die Meinung des Gerichts diesbezüglich bindend ist.

3. Die Ratsversammlung hat das Recht, den Kalifen für alle Handlungen, die vom Staat tatsächlich ausgeführt wurden, zur Rechenschaft zu ziehen. Dies betrifft die Angelegenheiten der Innen- und Außenpolitik, der Finanzen, der Armee und anderer Bereiche. Die Meinung der Ratsversammlung ist in jenen Bereichen bindend, in denen die Mehrheitsmeinung von Rechts wegen bindend ist. In den Bereichen, in denen die Mehrheitsmeinung nicht bindend ist, ist die Mei-

nung der Ratsversammlung für den Kalifen ebenfalls nicht bindend.

Wenn es zwischen der Ratsversammlung und dem Kalifen zu einer Meinungsverschiedenheit über den Rechtscharakter einer bereits vollzogenen Handlung kommt, wird das *mazālim*-Gericht angerufen, um über die Rechtmäßigkeit der Angelegenheit zu entscheiden. Die Meinung des Gerichts ist diesbezüglich bindend.

4. Die Ratsversammlung hat das Recht, ihren Unmut über Assistenten (*mu'āwinūn*), Gouverneure (*wulāt*) oder Statthalter (*'ummāl*) zu äußern. Die Mehrheitsmeinung der Ratsversammlung ist diesbezüglich bindend. Der Kalif hat sodann die Pflicht, diese unverzüglich abzusetzen. Weicht die Meinung der Ratsversammlung von jener des Provinzrates der betreffenden *wilāya* bezüglich der Zufriedenheit oder Unzufriedenheit mit den Gouverneuren und Statthaltern ab, so ist der Meinung des Provinzrates der Vorzug zu geben.

5. Den muslimischen Mitgliedern der Ratsversammlung steht das Recht zu, in einem Auswahlverfahren die Kandidaten für das Kalifat einzugrenzen, nachdem das *mazālim*-Gericht die Erfüllung der Vertragsbedingungen durch jeden Kandidaten bestätigt hat. In der Ratsversammlung finden die Vorwahlen zur Eingrenzung der Kandidatenzahl auf sechs und schließlich auf zwei Kandidaten statt, wie es bei der Erörterung der Wahlmethode des Kalifen dargelegt wurde. Die Mehrheitsmeinung der Ratsversammlung ist in diesem Fall bindend. So werden nur jene Kandidaten zur Wahl zugelassen, die von der Ratsversammlung in den Vorwahlen bestätigt wurden.

Dies sind die Befugnisse der Ratsversammlung (*mağlis al-umma*). Die Rechtsbelege für diese Befugnisse sind folgende:

**Punkt 1 Abschnitt a)**: Was den Beweis angeht, dass die Meinung der Ratsversammlung in den praktischen Angelegenheiten und Handlungen, die keiner näheren Betrachtung und Untersuchung bedürfen, bindend ist, so leitet sich dieser aus der Vorgehensweise des Propheten ab. Am Tag der Schlacht von Uḥud fügte sich der Prophet (s) der Mehrheitsmeinung und zog aus Medina aus, um der Armee der Götzendiener zu begegnen, obwohl er persönlich sowie die großen Gefährten der Meinung waren, in Medina zu bleiben und nicht auszurücken. Auch ergibt sich der Beweis aus der folgenden Aussage des Propheten zu Abū Bakr und ʿUmar:

«لو اجتمعتم في مشورة ما خالفتمكما»

**Wenn ihr in einer *mašwara* (Beratungsangelegenheit) einig seid, so werde ich euch nicht widersprechen.** Demzufolge ist in allen praktischen Angelegenheiten, wo die Meinung direkt zu einer Handlung führt, die Mehrheitsmeinung der Ratsversammlung für den Kalifen bindend, auch wenn sie seinem Wunsch widerspricht. So geschah es mit dem Gesandten Allahs (s) als er sich beim Auszug nach Uḥud der Mehrheitsmeinung beugte. Bei diesen praktischen Angelegenheiten geht es beispielsweise um die Frage, ob die erforderlichen Dienstleistungen für die Bürger gewährleistet sind, um ihnen ein zufriedenes Leben zu bescheren, ob ihre Sicherheit gewahrt ist, ihre Städte befestigt sind und Gefahren von ihnen abgewendet werden.

**Punkt 1 Abschnitt b):** Grundsätzlich sollte der Kalif bei dieser Art von Angelegenheiten die Meinung der Gelehrten, der erfahrenen Fachleute und der Spezialisten heranziehen. So geschah es, als der Gesandte Allahs (s) die Meinung des al-Ḥubāb ibn al-Mundir bei der Wahl des Kampfortes für die Schlacht von Badr übernahm. Im Buch „As-sīra“ von Ibn Hišām wird dazu Folgendes ausgeführt:

«إِنَّهُ ﷺ، حِينَ نَزَلَ عِنْدَ أَدْنَى مَاءٍ مِنْ بَدْرٍ، لَمْ يَرْضِ الْحَبَابُ بْنُ الْمُنْذِرِ بِهَذَا الْمَنْزِلِ، وَقَالَ لِلرَّسُولِ ﷺ: يَا رَسُولَ اللَّهِ، أَرَأَيْتَ هَذَا الْمَنْزِلَ، أَمَنْزِلًا أَنْزَلَكَ اللَّهُ لَيْسَ لَنَا أَنْ نَتَقَدَّمَهُ وَلَا نَتَأَخَّرَ عَنْهُ، أَمْ هُوَ الرَّأْيُ وَالْحَرْبُ وَالْمَكِيدَةُ؟ قَالَ: بَلْ هُوَ الرَّأْيُ وَالْحَرْبُ وَالْمَكِيدَةُ، فَقَالَ: يَا رَسُولَ اللَّهِ، فَإِنْ هَذَا لَيْسَ بِمَنْزِلٍ، فَاتَّخِضْ بِالنَّاسِ حَتَّى تَأْتِيَ أَدْنَى مَاءٍ مِنَ الْقَوْمِ فَنَنْزِلُهُ، ثُمَّ نَغُورْ مَا وَرَاءَهُ مِنَ الْقَلْبِ، ثُمَّ نَبْنِي عَلَيْهِ حَوْضًا فَنَمْلُؤُهُ مَاءً، ثُمَّ نَقَاتِلُ الْقَوْمَ فَنَشْرِبُ وَلَا يَشْرَبُونَ، فَقَالَ رَسُولُ اللَّهِ ﷺ: لَقَدْ أَشْرَتُ بِالرَّأْيِ، فَنَهَضَ رَسُولُ اللَّهِ ﷺ وَمَنْ مَعَهُ مِنَ النَّاسِ، فَسَارَ حَتَّى إِذَا أَتَى أَدْنَى مَاءٍ مِنَ الْقَوْمِ نَزَلَ عَلَيْهِ، ثُمَّ أَمَرَ بِالْقَلْبِ فَعُورَتْ، وَبَنِيَ حَوْضًا عَلَى الْقَلْبِ الَّذِي نَزَلَ عَلَيْهِ، فَمَلَأَ مَاءً، ثُمَّ قَذَفُوا فِيهِ  
الآيَةُ»

**Als sich der Prophet an der nächstgelegenen Stelle der Badr-Quelle niederließ, war al-Ḥubāb ibn al-Mundir mit diesem Lagerplatz nicht einverstanden. Da sprach er zum Gesandten (s): „O Gesandter Allahs, ist dieser Platz ein Ort, den Allah dir bestimmt hat, so dass es uns nicht zusteht, davon vor- oder abzurücken, oder ist es Ansicht, Kriegsstrategie und List?“ Der Gesandte antwortete: „Es ist vielmehr Ansicht, Kriegsstrategie und List.“ Daraufhin sagte al-Ḥubāb: „O Ge-**

**sandter Allahs, das hier ist kein Lagerplatz. Erhebe dich mit den Leuten und ziehe zum Wasser, das dem (feindlichen) Volk am nächsten ist. Dort schlagen wir unser Lager auf. Was dahinter an Wasserstellen übrig bleibt, legen wir trocken. Wir bauen dann ein Becken und füllen es mit Wasser. Danach kämpfen wir gegen den Feind; wir können trinken, er aber nicht.“ Da sprach der Gesandte Allahs zu ihm: „Du hast wahrlich den rechten Rat gegeben.“ Der Gesandte erhob sich mit den Leuten, zog bis zur Wasserstelle, die dem Feind am nächsten war, und ließ sich dort nieder. Sodann befahl er, die restlichen Wasserstellen trockenzulegen. Er baute an der Wasserstelle, an der er sich niederließ, ein Becken, das mit Wasser gefüllt wurde. Dann tauchten sie die Gefäße ein.** Der Gesandte hörte also al-Ḥubāb zu und befolgte seinen Rat.

Bei diesem Ereignis, das in den Bereich von Ansicht, Kriegsstrategie und List fällt, hatte die Meinung der Allgemeinheit der Menschen keinerlei Bedeutung. Vielmehr wurde die Ansicht eines Fachmanns herangezogen. In gleicher Weise verfährt man mit den fachlichen und intellektuellen Angelegenheiten, die eine genaue Untersuchung und Betrachtung erfordern. Ebenso steht es mit dem Erstellen von Definitionen. Auch hier wird die Meinung von Fachleuten und Spezialisten herangezogen und nicht die der Allgemeinheit der Menschen. Die Mehrheitsmeinung spielt dabei keine Rolle. Hier zählen nur Fachwissen, Erfahrung und Spezialistentum.

Gleiches gilt auch in Finanzfragen. Das islamische Recht hat die Gelder festgelegt, die (durch den Staat)

eingehoben werden, wie es auch die Ausgabenbereiche festgelegt hat. Ebenso hat es die Fälle dargelegt, in denen Steuern eingehoben werden dürfen. Demzufolge spielt die Meinung der Menschen bei der Einnahme und Ausgabe von Geldern keine Rolle. Das Gleiche gilt auch für die Armee. So hat das islamische Recht die Regelung aller Armeefragen dem Kalifen übertragen. Es hat die Rechtsprüche bezüglich des *ǧihād* festgelegt. Auch hier ist die Meinung der Menschen nicht relevant. Ebenso steht es mit der Beziehung des Staates zu anderen Staaten. Dies ist ein Denkbereich, der eine eingehende Untersuchung und eine genaue Betrachtung erfordert. Er ist auch mit dem *ǧihād* verbunden und gehört darüber hinaus zu den Angelegenheiten, die in den Bereich Ansicht, Kriegsstrategie und List fallen. Deswegen spielt auch die Mehrheits- bzw. Minderheitsmeinung der Menschen in diesem Fall keine Rolle. Trotzdem steht es dem Kalifen zu, diese Angelegenheiten der Ratsversammlung (*maǧlis al-umma*) vorzulegen, um sich mit ihr zu beraten und ihre Meinung einzuholen. Denn das Vorlegen an sich stellt eine erlaubte Handlung dar, jedoch ist die Meinung des Rates in diesen Dingen, wie es der Vorfall von Badr belegt, für den Kalifen nicht verbindlich.

Zur Erläuterung des Unterschiedes zwischen den Handlungen in Abschnitt a) und b) sei Folgendes gesagt:

Soll z. B. in einem Dorf, das schlecht ans Verkehrsnetz angebunden ist, eine Brücke über einen Fluss gebaut werden, um so die Interessen der Menschen wahrzunehmen (und ihnen eine bessere Infrastruktur anzubieten), so ist die Mehrheitsmeinung der Ratsversammlung zum Bau der Brücke, um das Verkehrsprob-

lem des Dorfes zu lösen, bindend für den Kalifen. Hingegen ist das Festlegen des technisch passenden Ortes zum Bau der Brücke sowie der optimalen Brückenausführung – soll es eine Hängebrücke oder aber eine Brücke auf Pfeilern werden – eine Fachfrage, zu der Experten und Fachleute zu Rate gezogen werden und nicht die Mehrheit der Ratsversammlung.

Gleiches gilt für die Errichtung einer Schule für Dorfkinder, für die sich ein Schulbesuch in der Stadt äußerst schwierig gestaltet. In diesem Fall ist die Mehrheitsmeinung der Ratsversammlung bindend für den Kalifen. Bei Fragen wie der Wahl des Schulstandortes im Dorf hinsichtlich der Bodenbeschaffenheit an einem passenden Bauort zum Beispiel, ebenso bei Fragen der Bauweise der Schule und ob sie im Eigentum des Staates sein oder aber für ein bzw. zwei Jahre bloß angemietet werden sollte – also gebaut oder gekauft wird – und bei ähnlichen Fragen werden Fachleute und Experten zu Rate gezogen und nicht die Mehrheit der Ratsversammlung. Trotzdem steht es dem Kalifen zu, sich mit ihr darüber zu beraten, jedoch ist ihre Meinung diesbezüglich nicht bindend.

Auch wenn sich eine Ortschaft an der Grenze zum Feindesland befindet, ist die Mehrheitsmeinung der Ratsversammlung hinsichtlich der Befestigung der Ortschaft, um die Gefahr des Feindes von ihr abzuwenden und die Einwohner nicht der Tötung und Vertreibung im Falle irgendeines feindlichen Angriffs auszusetzen, für den Kalifen bindend. Hingegen ist die Art und Weise, wie die Festungen angebracht und welche Kampfmittel benutzt werden, um die Gefahr von der Ortschaft abzuwenden, eine Sache der Experten und

Fachleute. Sie werden in dieser Frage zu Rate gezogen und nicht die Mehrheit der Ratsversammlung.

**Was Punkt 2** betrifft, so obliegt die Gesetzgebung allein Allah:

﴿إِنَّ الْحُكْمَ إِلَّا لِلَّهِ﴾

**Die Richterschaft obliegt allein Allah!** (12; 40)

﴿فَلَا وَرَبِّكَ لَا يُؤْمِنُونَ حَتَّىٰ يُحَكِّمُوكَ فِيمَا شَجَرَ بَيْنَهُمْ ثُمَّ لَا يَجِدُوا فِي

أَنْفُسِهِمْ حَرَجًا مِّمَّا قَضَيْتَ وَيُسَلِّمُوا تَسْلِيمًا﴾

**Nein, bei deinem Herrn, sie sind nicht eher gläubig, bis sie dich zum Richter erheben in allem, was unter ihnen strittig ist!** (4; 65). Ebenso hat der Gesandte Allahs (s) die folgende āya in dieser Weise erläutert:

﴿اتَّخَذُوا أَحْبَارَهُمْ وَرُهَبَانَهُمْ أَرْبَابًا مِنْ دُونِ اللَّهِ﴾

**Sie nahmen ihre Schriftgelehrten und Mönche zu Herren anstelle Allahs.** (9; 31)

So berichtet at-Tirmidī in vollständiger Kette von ‘Adī ibn Ḥātīm, der sprach:

«أتيت النبي ﷺ وفي عنقي صليب من ذهب، فقال: يا عدي اطرح عنك

هذا الوثن. وسمعتَه يقرأ في سورة براءة ﴿اتَّخَذُوا أَحْبَارَهُمْ وَرُهَبَانَهُمْ أَرْبَابًا

مِّن دُونِ اللَّهِ﴾ قال: أما إنهم لم يكونوا يعبدونهم، ولكنهم كانوا إذا أحلوا

لهم شيئاً استحلوه، وإذا حرّموا عليهم شيئاً حرّموه»

**Ich kam zum Propheten (s) und trug ein goldenes Kreuz am Hals. Da sagte er: „O ‘Adī, entferne diesen Götzen von dir!“** Dann hörte ich ihn

**aus der Sure Barā'a (9) Folgendes rezitieren: Sie haben ihre Schriftgelehrten und Mönche zu Herren genommen anstelle Allahs. (9; 31) Er fügte hinzu: „Sie haben sie zwar nicht angebetet, aber wenn sie ihnen etwas erlaubten, haben sie es für erlaubt erklärt. Und wenn sie ihnen etwas verboten, haben sie es für verboten erklärt.“** Somit wird die Rechtsprechung nicht der Meinung der Ratsversammlung entnommen, weder bei Meinungsmehrheit noch bei vollkommener Einstimmigkeit. Sie wird vielmehr dem Buch Allahs, der Sunna Seines Gesandten sowie den sich daraus durch richtigen *iğtihād* ergebenden Indikationen entnommen. Aus diesem Grund lehnte der Gesandte Allahs (s) die Meinung vieler Muslime zum Vertrag von Ḥudaibīya ab und sagte:

«إني عبد الله ورسوله، ولن أخالف أمره»

**Ich bin der Diener Allahs und Sein Gesandter und werde Seinen Befehl nicht missachten.** Der Friedensvertrag war nämlich eine Offenbarung Allahs, des Erhabenen. Deswegen werden Rechtsfragen nicht auf die Meinung der Menschen zurückgeführt. Auf dieser Grundlage erfolgen die Adoption islamischer Rechtssprüche und das Erlassen von Gesetzen. Die Adoption von Rechtssprüchen und Gesetzen liegt jedoch, wie bereits dargelegt, im alleinigen Befugnisbereich des Kalifen. Trotzdem kann der Kalif die Gesetze und Rechtssprüche, die er adoptieren möchte, der Ratsversammlung vorlegen, um ihre Meinung dazu in Erfahrung zu bringen. Auch 'Umar ibn ul-Ḥaṭṭāb holte die Meinung der Muslime zu Rechtsfragen ein. Von den Prophetengefährten wurde er dafür nicht gerügt. Dies geschah im Falle der eroberten Ländereien des Irak.

Die Muslime verlangten von ihm, es auf die Kämpfer, die das Land erobert hatten, aufzuteilen. 'Umar beriet sich mit den Menschen und kam zum Schluss, es in den Händen seiner Besitzer zu belassen, auf dass sie dafür einen festgelegten Tribut (*ḥarāğ*) entrichten – zusätzlich zur *ğizya*, die sie als Personen zu entrichten hatten. Die Tatsache, dass 'Umar und vor ihm Abū Bakr die Gefährten des Propheten in den islamischen Rechtssprüchen zu Rate zogen und niemand der Gefährten sie deswegen rügte, ist ein Beleg für den Konsens der Gefährtschaft (*iğmā' aṣ-ṣaḥāba*), dass diese Vorgehensweise erlaubt ist.

Warum das *mazālim*-Gericht im Falle einer Uneinigkeit zwischen dem Kalifen und der Ratsversammlung über die Richtigkeit der Ableitung von Gesetzen oder deren Beweisführung hinsichtlich der Ableitungsmethode aus den vom Staat adoptierten Rechtsgrundlagen (*uṣūl*) angerufen werden muss, ergibt sich aus der Tatsache, dass der *mazālim*-Richter die Befugnis hat, das vom Kalifen adoptierte Gesetz zu untersuchen. Er untersucht es hinsichtlich seines Rechtsbelegs und ob dieser auf das Problem anzuwenden ist. Wenn also der Kalif mit der Ratsversammlung (d. h. mit der Mehrheit der Ratsversammlung) über ein Gesetz, das er adoptiert hat, uneinig ist, und zwar hinsichtlich der Frage, ob es sich um einen korrekt abgeleiteten Rechtsspruch handelt oder nicht, so wird diese Streitigkeit vor dem *mazālim*-Gericht entschieden, da dies zu dessen Befugnissen zählt. Die Meinung des *mazālim*-Gerichts ist in diesem Fall bindend.

Die nicht muslimischen Mitglieder der Ratsversammlung haben nicht das Recht, die Gesetzes- und Rechtsvorlagen des Kalifen zu überprüfen, da sie nicht

an den Islam glauben. Ihr Anspruch auf Meinungsäußerung beschränkt sich auf das Recht, die Ungerechtigkeiten anzuprangern, die ihnen durch Regierungspersonen widerfahren. Die Stellungnahme zu islamischen Rechtssprüchen und Gesetzen ist davon ausgeschlossen.

**Rechtsbeleg für den Punkt 3** sind die allgemeingültigen Texte über die Rechenschaftsforderung von den Herrschern. Aḥmad berichtet von Ibn ‘Umar, dass dieser sagte: „Es sprach der Gesandte Allahs (s):

«سيكون عليكم أمراء يأمرونكم بما لا يفعلون، فمن صدقهم بكذبهم،  
وأعانهم على ظلمهم، فليس مني ولست منه، ولن يرِدَ عليّ الحوض»

**Befehlshaber werden über euch herrschen, die euch das befehlen, was sie selber nicht tun. Wer ihnen in ihren Lügen Recht gibt und sie in ihrem Unrecht unterstützt, der gehört nicht zu mir und ich nicht zu ihm, und er wird am Becken nicht auf mich treffen.**“ Aḥmad berichtet weiterhin von Abū Sa‘īd al-Ḥudārī, dass der Gesandte Allahs sprach:

«... أفضل الجهاد كلمة حق عند سلطان جائر»

**[...] Der beste ḡihād ist ein rechtes Wort zu einem unrechten Herrscher.** Al-Ḥākim berichtet von Ḡābir, dass der Prophet (s) sprach:

«سيد الشهداء حمزة بن عبد المطلب، ورجل قام إلى إمام جائر فأمره ونهاه  
فقتله»

**Der Herr der Märtyrer ist Ḥamza ibn ‘Abdilmuṭṭalib sowie ein Mann, der sich gegen einen ungerechten Imam erhebt, ihm das Rechte gebietet und sein Unrecht anprangert und dafür**

**von ihm getötet wird.** Und Muslim berichtet von Um Salama (r), dass der Gesandte Allahs (s) sprach:

«ستكون أمراء فتعرفون وتنكرون، فمن عرف برئ، ومن أنكر سليم، ولكن  
من رضي وتابع...»

**Es werden Herrscher kommen, ihr werdet (ihre Taten) erkennen und ablehnen. Wer erkennt, ist frei von Schuld (weil er einen Weg zu ihrer Anprangerung gefunden hat), und wer ablehnt, bleibt unversehrt. Wehe dem aber, der in Zufriedenheit folgt. [...]** All dies sind allgemeingültige Texte, die belegen, dass die Rechenschaftsforderung von den Regenten gemäß den islamischen Rechtssprüchen zu erfolgen hat. Sie erfolgt auch in allen Arten von Handlungen. Demzufolge kann die Ratsversammlung den Kalifen, die Assistenten (*al-mu'āwinūn*), die Gouverneure und Statthalter für jede Handlung zur Rechenschaft ziehen, die tatsächlich geschehen ist, wenn sie (ihrer Meinung nach) im Widerspruch zum islamischen Rechtsspruch steht, falsch oder schädlich für die Muslime ist, den Bürgern damit ein Unrecht widerfährt oder die Betreuung ihrer Angelegenheiten dadurch vernachlässigt wird. Der Kalif hat auf diese Einwände und Rechenschaftsforderungen zu antworten, indem er seinen Standpunkt und sein Argument bezüglich der von ihm vollzogenen Handlungen, getätigten Aussagen und durchgeführten Beschlüsse darlegt. Auf diese Weise kann sich die Ratsversammlung vom richtigen Ablauf aller Angelegenheiten und Handlungen sowie vom korrekten Verhalten des Kalifen überzeugen. Akzeptiert sie den Standpunkt des Kalifen jedoch nicht und lehnt sie seine Argumente ab, so gilt Folgendes: Betrifft es eine Angelegenheit, in der die Mehrheitsmei-

nung bindend ist, so ist die Meinung der Ratsversammlung für den Kalifen bindend, wie es bei den unter a) dargelegten Handlungen der Fall ist. Andernfalls ist ihre Meinung nicht bindend, wie bei den unter b) angeführten Beispielen. Zieht die Ratsversammlung den Kalifen beispielsweise dafür zur Rechenschaft, dass er im angeführten Fall keine Schule errichtet hat, so ist ihre Forderung für ihn bindend. Wird er hingegen dafür zur Rechenschaft gezogen, dass er die Schule gemäß dieser und nicht gemäß einer anderen Konstruktion errichten lässt, so ist die Forderung der Ratsversammlung nicht bindend.

Sind sich Rechenschaftsforderer und Regenten in einer Angelegenheit vom rechtlichen Standpunkt her uneinig, so wird das *mazālim*-Gericht durch einen Antrag der Ratsversammlung angerufen. Dies geht aus folgendem Koranvers hervor:

﴿يَتَأْتِيهَا الَّذِينَ ءَامَنُوا أَطِيعُوا اللَّهَ وَأَطِيعُوا الرَّسُولَ وَأُولَى الْأَمْرِ مِنْكُمْ فَإِن تَنَزَعْتُمْ فِي شَيْءٍ فَرُدُّوهُ إِلَى اللَّهِ وَالرَّسُولِ﴾

***Ihr Gläubigen, gehorcht Allah und gehorcht Seinem Gesandten und jenen, die unter euch die Befehlsgewalt innehaben. Und seid ihr in einer Angelegenheit strittig, so führt sie auf Allah und den Gesandten zurück!*** (4; 59) Das bedeutet: Seid ihr Muslime mit den Inhabern der Befehlsgewalt in einer Angelegenheit strittig, so führt sie auf Allah und den Gesandten zurück. Mit anderen Worten: Lasst das islamische Recht entscheiden. Die islamische Rechtsentscheidung obliegt jedoch dem Gericht. Deswegen wird in diesem Fall das *mazālim*-Gericht angerufen;

seine Meinung ist bindend, da es diesbezüglich die spezifische Entscheidungsbefugnis innehat.

**Was Punkt 4** anbelangt, so geht sein Rechtsbeleg daraus hervor, dass der Gesandte (s) al-‘Alā’ ibn al-Ḥaḍramī, seinen Statthalter in Bahrain, allein deswegen absetzte, weil die Delegation der ‘Abd al-Qais sich über ihn beschwerte. Ibn Sa‘d berichtet auf dem Weg des Muḥammad ibn ‘Umar,

«أن رسول الله ﷺ قد كتب إلى العلاء بن الحضرمي أن يقدم عليه بعشرين رجلاً من عبد القيس، فقدم عليه بعشرين رجلاً رأسهم عبد الله بن عوف الأشج، واستخلف العلاء على البحرين المنذر بن ساوى، فشكا الوفد العلاء بن الحضرمي، فعزله رسول الله ﷺ وولى أبان بن سعيد بن العاص، وقال له استوصِ بعبد القيس خيراً، وأكرم سرائهم»

**dass der Gesandte Allahs an al-‘Alā’ ibn al-Ḥaḍramī schrieb, er möge mit zwanzig Mann der ‘Abd al-Qais zu ihm kommen. So kam er mit zwanzig Mann zu ihm, an deren Spitze ‘Abdullāh ibn ‘Auf ibn al-Aṣağ stand. Al-‘Alā’ hatte für seine Abwesenheit al-Munḍir ibn Sāwā als seinen Vertreter in Bahrain eingesetzt. Die Delegation beschwerte sich (beim Propheten) über al-‘Alā’ ibn al-Ḥaḍramī. Daraufhin setzte der Gesandte Allahs (s) ihn ab und ernannte Abbān ibn Sa‘īd ibn ul-‘Āṣ zum neuen Statthalter. Er sagte ihm: „Nimm dich der ‘Abd al-Qais in Güte an und würdige ihr Ansehen!“** Ebenso hat ‘Umar ibn ul-Ḥaṭṭāb Sa‘d ibn Abī Waqqās von der Statthalterschaft abgesetzt, nur weil sich die Menschen über ihn beschwerten. Er sagte dazu: „Ich habe ihn nicht wegen Unvermögen oder Treulosigkeit abgesetzt.“ Dies belegt, dass die Einwoh-

ner der Provinzen das Recht haben, ihren Zorn und Unmut über die Gouverneure und Statthalter kundzutun. In so einem Fall müssen diese vom Kalifen abgesetzt werden. Das heißt, es steht den Provinzräten und ebenso der Ratsversammlung (*mağlis al-umma*), die ja alle Muslime in den Provinzen vertritt, zu, ihre Unzufriedenheit über die Gouverneure und Statthalter zu äußern. Und der Kalif hat sie unverzüglich abzusetzen, wenn die Beschwerde von der Mehrheit der Ratsversammlung oder des Provinzrates getragen wird. Herrscht diesbezüglich zwischen der Ratsversammlung und dem Provinzrat Uneinigkeit, wird dem Provinzrat der Vorzug gegeben, da er über die Situation des *wāʿī* besser Bescheid weiß und diese besser begreift als die Ratsversammlung.

**Was Punkt 5** angeht, so sind zwei Fragen zu erörtern:

Die Erste betrifft die Eingrenzung der Kandidatenzahl an sich und die Zweite ihre Eingrenzung auf sechs und dann auf zwei Personen.

Was die erste Frage angeht, so wird aus dem Aufstellungsverfahren der rechtgeleiteten Kalifen deutlich, dass direkt von den Vertretern der Muslime eine Eingrenzung der Kandidatenzahl vorgenommen wurde. Oder sie forderten den Kalifen dazu auf, in ihrer Vertretung eine Eingrenzung der Kandidatenzahl vorzunehmen.

So waren in der Saqīfatu Banī Sāʿida Abū Bakr, ʿUmar, Abū ʿUbaida und Saʿd ibn ʿUbāda die Kandidaten für das Kalifat. Man hat sich mit ihnen begnügt, d. h., man hat die Kandidaten auf sie beschränkt. Dies geschah mit Einverständnis aller Personen in der

Saqīfa und schließlich mit Einverständnis der *ṣaḥāba*, als sie Abū Bakr die *bai'a* leisteten.

Gegen Ende der Regierungszeit Abū Bakrs beriet sich dieser mit den Muslimen drei Monate lang und erörterte mit ihnen die Frage, wer nach ihm Kalif werden sollte. Nachdem sie darüber mit ihm diskutierten, waren sie einverstanden, dass er ihnen 'Umar als Kandidaten aufstellte. Das heißt, sie waren einverstanden, die Kandidatenzahl auf einen zu beschränken.

Klarer und deutlicher tritt die Eingrenzung der Kandidatenzahl bei der Erdolchung 'Umars zutage. So verlangten die Gefährten von ihm, ihnen einen Kandidaten vorzuschlagen. Er schlug ihnen sechs Kandidaten vor und schloss jeden weiteren aus. Bekanntlich war er bei der Untermauerung dessen sehr streng.

Bei der *bai'a* 'Alīs (r) war er der einzige Kandidat. Es gab keinen Zweiten. Deshalb war eine Eingrenzung nicht erforderlich.

Die Eingrenzung der Kandidatenzahl erfolgte vor den Augen aller Muslime. Es handelte sich um eine Angelegenheit, die angeprangert werden müsste. Sie dürfte auch nicht vollzogen werden, wenn sie nicht erlaubt wäre, weil anderen dadurch die Kandidatur untersagt wird. Somit ist die Eingrenzung der Kandidaten für das Kalifat durch den Konsens der Gefährten-schaft (*iğmā' aṣ-ṣaḥāba*) erlaubt. Die Umma hat also das Recht, durch ihre Vertreter die Kandidaten eingrenzen zu lassen. Dies kann direkt durch die Umma geschehen oder durch Mandatierung des früheren Kalifen, die Eingrenzung in ihrer Vertretung vorzunehmen.

Dies betrifft die Eingrenzung der Kandidatenzahl an sich. Dass die Eingrenzung zuallererst auf sechs Kan-

didaten erfolgt, geschieht in Anlehnung (*isti'nās*) an das Vorgehen 'Umars ibn ul-Ḥaṭṭāb. Die anschließende Eingrenzung der Kandidatenzahl auf zwei ist an das Vorgehen 'Abdurrahmāns ibn 'Auf angelehnt. Ebenso ergibt es sich aus der Notwendigkeit, die *bai'a* mit der Mehrheit der muslimischen Wähler zu vollziehen. Sind es nämlich mehr als zwei Kandidaten, dann könnte der Wahlgewinner z. B. nur dreißig Prozent der Wahlstimmen erhalten, also weniger als die (erforderliche) absolute Stimmenmehrheit (über fünfzig Prozent). Die absolute Stimmenmehrheit ist dem Wahlgewinner nur dann sicher, wenn die Kandidaten nicht mehr als zwei sind.

Allerdings darf die Ratsversammlung die Eingrenzung auf sechs und schließlich auf zwei nur aus jenen Kandidaten vornehmen, deren Erfüllung der Vertragsbedingungen vom *mazālim*-Gericht bestätigt wurde. Denn die Eingrenzung der Kandidatenzahl durch die Ratsversammlung dient dem Zweck, einen Kalifen aus ihren Reihen zu wählen. Deshalb müssen die Vertragsbedingungen von ihnen erfüllt werden. Somit hat das *mazālim*-Gericht von den Kandidaten all jene auszuschließen, die die Vertragsbedingungen nicht erfüllen. Danach führt die Ratsversammlung das Eingrenzungsverfahren mit den verbliebenen Kandidaten durch.

Daraus ergeben sich die Darlegungen unter Punkt 5.

## **Das Recht auf Rede und Meinungsäußerung ohne Bedrängnis**

Jedes Mitglied der Ratsversammlung hat innerhalb der Grenzen des islamrechtlich Erlaubten das beliebige Recht auf Rede und Meinungsäußerung, ohne in irgendeiner Weise bedrängt zu werden. Das Ratsmitglied ist ein bevollmächtigter Vertreter; es vertritt die Muslime bei ihrer Meinungsäußerung und bei der Rechenschaftsforderung. Seine Aufgabe ist die Überprüfung der Tätigkeiten des Kalifen, irgendeiner staatlichen Regierungsperson oder irgendeines Beamten im Staatsapparat. Von all diesen Personen fordert es Rechenschaft und gibt ihnen gleichzeitig aufrichtige Ratschläge. Das Ratsmitglied äußert ihnen gegenüber seine Meinung, unterbreitet Vorschläge, diskutiert sie und erhebt Einspruch gegen staatlicherseits verübte rechtswidrige Handlungen. Es erfüllt all diese Aufgaben in Vertretung der Muslime, die islamrechtlich die Pflicht haben, das, was rechtens ist, zu gebieten, und das Unrecht anzuprangern. Ebenso haben sie die islamische Pflicht, von den Herrschern Rechenschaft zu fordern und ihnen gegenüber Rat und Meinung zu äußern. Der Erhabene sagt:

﴿كُنْتُمْ خَيْرَ أُمَّةٍ أُخْرِجَتْ لِلنَّاسِ تَأْمُرُونَ بِالْمَعْرُوفِ وَتَنْهَوْنَ عَنِ الْمُنْكَرِ﴾

***Ihr seid die beste Gemeinschaft, die je den Menschen hervorgebracht wurde; ihr gebietet das, was rechtens ist, und ihr prangert das Unrecht an.*** (3; 110) Auch sagt Er:

﴿الَّذِينَ إِن مَّكَّنَّهِمْ فِي الْأَرْضِ أَقَامُوا الصَّلَاةَ وَآتَوُا الزَّكَاةَ وَأَمَرُوا بِالْمَعْرُوفِ وَنَهَوْا عَنِ الْمُنْكَرِ﴾

**Diejenigen, die, wenn wir ihnen Macht auf Erden verleihen, das Gebet aufrechterhalten, die zakāt entrichten, das gebieten, was rechtens ist, und das Unrecht anprangern.** (22; 41) Und Er sagt:

﴿وَلْتَكُنْ مِنْكُمْ أُمَّةٌ يَدْعُونَ إِلَى الْخَيْرِ وَيَأْمُرُونَ بِالْمَعْرُوفِ وَيَنْهَوْنَ عَنِ الْمُنْكَرِ﴾

**Möge aus euch eine Gemeinschaft hervorgehen, die zum Guten aufruft, das, was rechtens ist, gebietet, und das Unrecht anprangert.** (3; 104) Darüber hinaus existiert eine Fülle von *aḥādīṭ*, die das Gebieten, was rechtens ist, und das Anprangern des Unrechts zur Pflicht erklären. So sagte der Gesandte (s) beispielsweise:

«والذي نفسي بيده، لتأمرنَّ بالمعروف، ولتنهونَّ عن المنكر، أو ليوشكنَّ الله أن يبعث عليكم عقاباً من عنده، ثمّ لتدعنه فلا يستجيب لكم»

**Bei Dem, in Dessen Händen meine Seele liegt. So gebietet das, was rechtens ist, und prangert das Unrecht an. Ansonsten wird Allah seine Strafe über euch kommen lassen; ihr werdet Ihn anflehen, und Er wird euch nicht erhören.** (Von Aḥmad auf dem Wege Ḥuḍaifas überliefert.) Auch sagte er:

«من رأى منكم منكراً فليغيره بيده، فإن لم يستطع فبلسانه، فإن لم يستطع فبقلبه وذلك أضعف الإيمان»

**Wer von euch ein Unrecht sieht, der soll es mit der Hand beseitigen. Wenn er dazu nicht im**

**Stande ist, dann soll er es mit der Zunge anprangern. Wenn er dazu auch nicht im Stande ist, dann soll er es mit dem Herzen tun, und das ist der schwächste *īmān*.** (Von Muslim auf dem Wege Abū Sa'īds überliefert.)

All diese *āyāt* und *aḥādīṭ* befehlen den Muslimen, das Rechte zu gebieten und das Unrecht anzuprangern. Die Rechenschaftsforderung von den Herrschern gehört zweifellos dazu. Es existieren sogar *aḥādīṭ*, welche die Rechenschaftsforderung von den Regenten im Besonderen erwähnen. Denn der Rechenschaftsforderung von den Regenten, d. h., ihnen das Rechte zu gebieten und ihr Unrecht anzuprangern, kommt eine große Wichtigkeit zu. So wird von Um 'Atīya auf dem Wege Abū Sa'īds berichtet, dass der Gesandte Allahs (s) sprach:

«أفضل الجهاد كلمة حق عند سلطان جائر»

**Der beste *ḡihād* ist ein rechtes Wort zu einem unrechten Herrscher.** Das ist ein klarer Textbeleg für die Pflicht, den Herrscher zur Rechenschaft zu ziehen und ihm gegenüber die Wahrheit auszusprechen. Diese Pflicht wurde dem *ḡihād* gleichgestellt; sie wurde sogar zum besten *ḡihād* erklärt. Der Prophet hat sie besonders deutlich hervorgehoben und die Muslime in sehr starker Form dazu angespornt, auch wenn es zum Tod führen sollte. In einer *ṣaḥīḥ*-Überlieferung sagt der Gesandte Allahs:

«سيد الشهداء حمزة بن عبد المطلب، ورجل قام إلى إمام جائر فأمره ونهاه

فقتله»

**Der Herr der Märtyrer ist Ḥamza ibn 'Abdilmuṭṭalib und ein Mann, der sich gegen ei-**

**nen ungerechten Imam erhebt, ihm das Rechte gebietet und sein Unrecht anprangert und dafür von ihm getötet wird.**

Als die Gefährten dem Propheten (s) beim Friedensvertrag von Ḥudaibīya heftig widersprachen, hat er sie für ihren Widerspruch nicht getadelt. Er lehnte bloß ihre Meinung ab und zog den Vertrag durch. Denn sein Handeln entsprang einer Offenbarung Allahs. In diesem Fall kommt der Meinung von Menschen keine Bedeutung zu. Er tadelte sie vielmehr dafür, dass sie seinem Befehl nicht gehorchten, als er von ihnen verlangte, das Opfertier zu schlachten, ihre Köpfe zu scheren und sich aus dem *iḥrām*-Zustand zu lösen. Auch tadelte der Gesandte (s) al-Ḥubāb ibn al-Mundir nicht dafür, dass dieser ihm bei der Schlacht von Badr in der Wahl des Lagerplatzes widersprach. Vielmehr folgte er seiner Meinung.

Am Tag der Schlacht von Uḥud folgte er der Mehrheitsmeinung, dem Stamm der Quraiṣ außerhalb Medinas zu begegnen, obwohl er selbst gegenteiliger Meinung war. In all dem hörte sich der Gesandte die Kritik an und antwortete darauf.

Die Gefährten – Allahs Wohlgefallen mit ihnen – zogen nach dem Gesandten Allahs (s) auch die rechtgeleiteten Kalifen zur Rechenschaft und wurden dafür von ihnen nicht getadelt. So zogen sie ʿUmar ibn al-Ḥaṭṭāb, als er auf der Kanzel stand, über seine Vorgehensweise bei der Aufteilung der jemenitischen Umhänge zur Rechenschaft. Ebenso stellte sich ihm eine Frau entgegen, als er die Erhöhung der Brautgaben untersagte. Die Gefährten erhoben auch Einwände gegen ihn und zogen ihn zur Rechenschaft, als er die Ländereien des Irak nach dessen Eroberung nicht auf-

teilte. Bilāl und az-Zubair kritisierten ihn sehr heftig dafür. Er diskutierte mit ihnen und zog die Gefährten zu Rate, bis er diese von seiner Meinung überzeugen konnte.

Demzufolge hat jedes Ratsmitglied in seiner Eigenschaft als Vertreter der Muslime das Recht, sich in der Ratsversammlung nach Belieben zu Wort zu melden. Es hat das Recht, seine Meinung ohne Verbot oder Bedrängnis zu äußern. Es kann den Kalifen, die Assistenten, die Gouverneure sowie jeden Beamten des Staatsapparates zur Rechenschaft ziehen. Sie alle müssen ihm gegenüber Rede und Antwort stehen, solange es sich in seiner Rechenschaftsforderung und Meinungsäußerung an die Gesetze des Islam hält.

Zudem haben die Nichtmuslime unter den Ratsmitgliedern das Recht, ihre Meinung über das Unrecht zu äußern, das ihnen seitens Regierungspersonen widerfahren ist, und zwar ohne ihnen irgendwie das Wort zu verbieten oder sie irgendwie zu bedrängen, solange dies im Rahmen der islamischen Gesetze bezüglich der Meinungsäußerung geschieht.

## Banner und Flaggen

Der Staat wird über Banner und Flaggen verfügen. Dies leitet sich aus der Realität des ersten islamischen Staates ab, den der Gesandte Allahs (s) in Medina gegründet hat, und zwar in folgender Weise:

1. Bei dem Banner (*al-liwā`*) und der Flagge (*ar-rāya*) handelt es sich um Fahnen, die im Arabischen auch als *alam* bezeichnet werden. Im Wörterbuch „Al-qāmūs al-muḥīṭ“ heißt es dazu unter dem Stammwort „*rawiya*“: „*Ar-rāya* ist die Fahne (*al-alam*), im Plural *ar-rāyāt*.“ Unter dem Stammwort „*lawiya*“ wird ausgeführt: „*Al-liwā`* mit langem zweiten Vokal ist die Fahne (*al-alam*), im Plural *alwiya*.“

Nun hat das islamische Recht jedem der beiden Begriffe eine islamrechtliche Bedeutung in folgender Weise zugeteilt:

- Das Banner ist weiß mit der schwarzen Aufschrift *lā ilāha illallāh Muḥammadun rasūlullāh*<sup>44</sup>. Es wird dem Armeekommandanten überreicht und dient als Zeichen für seinen Standort. Mit jedem Standortwechsel wird das Banner mit übertragen. Beweis dafür, dass das Banner dem Armeekommandanten überreicht wird, sind folgende Tradierungen:

«أن النبي ﷺ دخل مكة يوم الفتح ولواؤه أبيض»

**Der Gesandte Allahs (s) marschierte am Tag der Eröffnung mit weißem Banner in Mekka ein.**

---

<sup>44</sup> Es gibt keinen Gott außer Allah, und Muḥammad ist der Gesandte Allahs.

(Von Ibn Māġa über Ġābir tradiert.) Und an-Nisā'ī berichtet von Anas:

«أنه ﷺ حين أمر أسامة بن زيد على الجيش ليغزو الروم عقد لواءه بيده»

**Als der Gesandte Allahs (s) Usāma ibn Zaid zum Armeekommandanten ernannte, um gegen Byzanz in den Krieg zu ziehen, überreichte er ihm das Banner und band es ihm eigenhändig fest.**

- Die Flagge ist schwarz mit der weißen Aufschrift *lā ilāha illallāh Muḥammadun rasūlullāh*. Sie wird den Truppenkommandanten überreicht (den Kommandanten der Bataillone, Stoßtrupps und der anderen Armeeeinheiten). Beweis dafür ist die Aussage des Gesandten als Armeekommandant bei der Schlacht von Ḥaibar:

«لأعطين الراية غداً رجلاً يحب الله ورسوله، ويحبه الله ورسوله، فأعطاها علياً»

**„Wahrlich, ich werde morgen die Flagge einem Mann übertragen, der Allah und Seinen Gesandten liebt und den Allah und Sein Gesandter lieben.“ Er überreichte die Flagge ‘Alī.** (Übereinstimmend überliefert.) ‘Alī – Allahs Wohlgefallen mit ihm – galt in diesem Fall als Truppen- bzw. Bataillonskommandant innerhalb der Armee. Auch wird im *ḥadīṭ* von al-Ḥārīṭ ibn Ḥassān al-Bakrī Folgendes berichtet:

«قدمنا المدينة فإذا رسول الله ﷺ على المنبر، وبلال قائم بين يديه، متقلد السيف بين يدي الرسول ﷺ، وإذا رايات سود، فسألت: ما هذه الرايات؟ فقالوا: عمرو بن العاص قدم من غزاة»

**Wir kamen nach Medina. Der Prophet (s) stand gerade auf der Kanzel, und Bilāl stand vor ihm mit umgehängtem Schwert. Schwarze Flaggen befanden sich dort. Ich fragte: „Was sind das für Flaggen?“ Man antwortete: „‘Amr ibn al-‘Āṣ kam von einem Feldzug zurück.“** Die Aussage „Schwarze Flaggen waren dort“ bedeutet, dass sich viele Flaggen in der Armee befanden, wohingegen der Armeekommandant ein Einziger war, nämlich ‘Amr ibn ul-‘Āṣ. Dies weist darauf hin, dass die Flaggen sich bei den Truppen- und Bataillonskommandanten befanden.

Demzufolge wird das Banner dem Armeekommandanten übertragen. Die Flaggen befinden sich hingegen bei den Bataillonen, Truppen und den restlichen Untereinheiten der Armee. Somit ist in einer Armee nur ein Banner vorhanden. Flaggen gibt es hingegen in jeder Armee zahlreich.

Das Banner ist also ausschließlich ein Zeichen für den Armeekommandanten, und die Flaggen sind Zeichen in Händen der Soldaten.

2. Das Banner wird dem Armeekommandanten als Zeichen für seinen Standort übertragen. Das heißt, es ist mit dem Standort des Armeekommandanten verknüpft. In der Schlacht hingegen wird dem Befehlshaber, sei es der Armeekommandant selbst oder ein anderer von ihm ernannter Befehlshaber, eine Flagge übergeben, die er am Schlachtfeld bei sich trägt. Sie wird deswegen „Um al-ḥarb“ (die Mutter des Krieges) genannt, weil sie vom Kommandanten am Schlachtfeld getragen wird.

In der Schlacht trägt also jeder Kommandant am Schlachtfeld eine Flagge bei sich. Dies war in jener

Zeit der allgemeine Brauch. Das Emporhalten der Flagge war ein Zeichen für die militärische Stärke des Kommandanten am Schlachtfeld. Es handelt sich um eine administrative Regelung, die nach den allgemeinen Kriegsbräuchen gehandhabt wird.

Der Gesandte Allahs (s) erzählte den Menschen vom Märtyrertod Zaid, Ğaʿfars und Ibn Rawāḥas, bevor die Soldaten mit der Nachricht kamen. Er (s) sagte:

«أخذ الراية زيد فأصيب، ثم أخذ جعفر فأصيب، ثم أخذ ابن رواحة  
فأصيب»

**Zaid nahm die Flagge und fiel. Dann nahm sie Ğaʿfar und fiel. Sodann nahm sie Ibn Rawāḥa und fiel ebenso.**

Ist im Falle eines tatsächlichen Krieges der Kalif persönlich der Kommandant auf dem Schlachtfeld, so darf auch das Banner emporgehoben werden und nicht nur die Flagge. So wird in der „Sīra“ von Ibn Hišām beim Bericht über die große Schlacht von Badr erwähnt, dass sich sowohl das Banner als auch die Flagge am Schlachtfeld befanden.

Im Friedensfall bzw. nach Ende der Schlacht werden die Flaggen auf die ganze Armee verteilt und von den verschiedenen Armeetruppen, Bataillonen, Stoßtruppen und Einheiten emporgehoben, wie es im *ḥadīṭ* von al-Ḥārīṭ ibn Ḥassān al-Bakrī über die Armee von ʿAmr ibn ul-ʿĀṣ berichtet wird.

3. Der Kalif ist der Befehlshaber der Armee im Islam. Deswegen wird das Banner islamrechtlich über seiner Residenz, dem Kalifatssitz, emporgehoben, denn das Banner wird bekanntlich dem Armeekommandanten überreicht. Ebenso ist es im administrati-

ven Sinne erlaubt, die Flagge über den Kalifatssitz aufzustellen, da der Kalif auch das Oberhaupt der staatlichen Institutionen ist.

Über den restlichen staatlichen Apparaten, Institutionen und Behörden wird nur die Flagge und nicht das Banner aufgestellt, da das Banner alleine dem Armeekommandanten als Zeichen seines Standortes vorbehalten ist.

4. Das Banner wird an der Speerspitze festgebunden und um den Speer gewickelt. Es wird den Armeekommandanten je nach Anzahl der Armeen überreicht. So wird jeweils dem Kommandanten der ersten, zweiten und dritten Armee oder der Armee aš-Šāms, des Irak und Palästinas bzw. der Armee Aleppos, Homs' und Beiruts ein Banner überreicht. Dies erfolgt je nach Bezeichnung der Armeen.

Grundsätzlich wird das Banner an der Speerspitze angebracht und um den Speer gewickelt. Es wird lediglich für besondere Erfordernisse ausgebreitet. So kann es z. B. wegen der Wichtigkeit des Staatssitzes über der Kalifatsresidenz ausgebreitet werden und frei wehen. Ebenso wird es in Friedenszeiten über den Kommandozentralen der Armeen ausgebreitet, damit die Umma die Größe ihrer Armeebanner erkennen kann. Widerspricht dieses Erfordernis jedoch dem Sicherheitsaspekt, wenn beispielsweise zu befürchten ist, dass der Feind dadurch den Standort der Armeekommandanten erfahren kann, so wird das Banner in seinen Ursprungszustand zurückgesetzt: Es bleibt um den Speer gewickelt und wird nicht ausgebreitet.

Die Flagge hingegen weht frei im Wind wie die Fahnen der heutigen Zeit und wird an den staatlichen Institutionen angebracht.

Zusammenfassend kann also festgestellt werden:

Erstens: Die Armee betreffend:

1. Im Falle eines tatsächlichen Krieges ist das Banner stets mit dem Sitz des Armeekommandanten verbunden. Es bleibt grundsätzlich um den Speer gewickelt und kann nach Klärung der Sicherheitslage ausgebreitet werden.

Der Kommandant auf dem Schlachtfeld trägt eine Flagge. Ist es der Kalif persönlich, kann zusätzlich noch ein Banner aufgestellt werden.

2. In Friedenszeiten erhalten die Kommandanten der verschiedenen Armeen jeweils ein Banner. Es wird um den Speer gewickelt und darf über den Kommandozentralen der Armeen ausgebreitet werden.

Die Flaggen sind unter den verschiedenen Einheiten, Truppen und Bataillonen der Armee sowie in allen weiteren Armeestrukturen verbreitet. Jedes Bataillon bzw. jede Armeeeinheit kann neben der schwarzen Staatsflagge administrativ auch eine eigene, für sie charakteristische Flagge besitzen, die neben der Staatsflagge aufgestellt wird.

Zweitens: Was die staatlichen Institutionen, Ämter und Sicherheitsbehörden angeht, so werden auf deren Gebäuden lediglich die schwarzen Flaggen angebracht. Davon ausgenommen ist die Kalifatsresidenz, auf der das Banner angebracht wird, da ja der Kalif der Oberbefehlshaber der Armee ist. Neben dem Banner ist es (administrativ) auch zulässig, die Flagge an der Kali-

fatsresidenz anzubringen, weil diese die Spitze der Staatsapparate bildet. Private Institutionen und normale Menschen können die Flagge ebenfalls aufstellen und über ihren Häusern und Institutionen wehen lassen. Dies gilt insbesondere für Feste, Siegesfeiern und Ähnliches.

## Die Hymne des Kalifatsstaates

Sich ein Motto (Leitsatz) bzw. einen Slogan anzueignen, um eine Gemeinschaft oder einen Staat von anderen zu unterscheiden, zählt zu den erlaubten Dingen. Die Muslime eigneten sich solche Slogans an und riefen sie aus, wenn sie anderen Staaten auf dem Schlachtfeld begegneten. Dies wurde auch in der Zeit des Gesandten Allahs (s) so gehandhabt und von ihm ausdrücklich geduldet. So eigneten sich die Muslime während des Grabenkrieges und der Schlacht um Banū Quraīda den Schlachtruf „*ḥā mīm, la yunṣarūn*“<sup>45</sup> an. Und während der Schlacht von Banū al-Muṣṭalaq hatten sie den Schlachtruf „*yā Maṣūr, amit, amit!*“<sup>46</sup>.

Darüber hinaus hat Allah (t) dem Menschen Fähigkeiten geschenkt, die Er in seiner erschaffenen Natur determiniert hat. Dazu zählt das Hören, Sehen, Sprechen etc. Die Benutzung all dieser Fähigkeiten fällt durch allgemeingültige Rechtsbelege in den Bereich des Erlaubten. Der Mensch kann also sehen, hören, reden und ausrufen, was er will, solange kein spezifi-

---

<sup>45</sup> Wörtl. „*ḥā mīm*, sie werden nicht unterstützt“. *ḥā mīm* ist der Beginn (und auch der Name) einiger Suren im Koran, die einen großen Stellenwert besitzen. Die Bedeutung des Schlachtrufes ist ungefähr: Lest die ehrenwerten Suren, die mit *ḥā mīm* beginnen. Denn mit dem großen Stellenwert, den sie bei Allah besitzen, wird Er die Feinde nicht unterstützen.

<sup>46</sup> Wörtl. „O Unterstützter! Lass sterben, lass sterben!“ Beim Unterstützten (Maṣūr) handelt es sich um die Person des Propheten (s), der von Allah (t) siegreich unterstützt wurde. Der Bitttruf „lass sterben“ (*amit*) ist an Allah, den Allmächtigen, gerichtet, dass Er Verderben und Vernichtung über die Feinde bringen soll. Warum der Prophet (s) im Schlachtruf erwähnt wird, geht auf einen *ḥadīṭ* zurück, in dem er (s) sagt, dass die Muslime mit seiner Erwähnung im Schlachtruf von Allah zum Sieg geführt wurden.

scher Rechtsbeleg ergangen ist, der mit einer dieser natürlichen Handlungen in Verbindung steht. In diesem Fall muss der Rechtsbeleg eingehalten werden.

Demzufolge ist es dem islamischen Staat erlaubt, sich einen bezeichnenden Leitsatz bzw. einen Slogan anzueignen, den man ausruft und der ihn von anderen Staaten unterscheidet. Er kann ihn in seinen Beziehungen zu anderen Staaten verwenden, so dass dieser Slogan den Kalifen während seiner Staatsbesuche im Ausland bzw. während des Besuches ausländischer Staatsoberhäupter bei ihm begleitet. Der Slogan kann auch von normalen Menschen bei Anlässen verwendet werden. Sie können ihn z. B. bei ihren Zusammenkünften, bei allgemeinen Versammlungen oder auch in ihren Schulen und Rundfunkanstalten etc. vortragen.

Die Art des Vortragens – ob es nun mit lauter oder leiser Stimme, mit oder ohne Gesang erfolgt – fällt ebenso in den Bereich des Erlaubten. So reimten die Muslime ihre Ausrufe und trugen sie, je nach Anlass, zu dem der Ausruf getätigt wurde, mit entsprechend einflussreicher Stimme vor.

Es wird adoptiert, dass sich der Staat eine Hymne aneignet. Er kann sie je nach Erfordernis verwenden. Diese Hymne begleitet den Kalifen bei seinen offiziellen Zusammenkünften mit anderen Staatsoberhäuptern. Auch kann sie die Umma bei besonderen Anlässen vortragen. Bei der Hymne des entstehenden zweiten rechtgeleiteten Kalifats wird, so Gott will, Folgendes berücksichtigt:

1. Die Erfüllung der Frohbotschaft des Gesandten Allahs (s) über die Rückkehr des zweiten rechtgeleiteten Kalifats und die Emporhebung der 'Uqāb-Flagge,

der Flagge des Gesandten Allahs (s), soll erwähnt werden.

2. Die Frohbotschaft des Gesandten Allahs (s), dass bei der Errichtung des Kalifats die Erde ihre Schätze hervorbringen, der Himmel seinen Segen herablassen und sich Gerechtigkeit auf Erden ausbreiten wird, nachdem das Unrecht sich ausgebreitet hatte, soll ebenfalls erwähnt werden.

3. Auch die Eröffnung und die Verbreitung des Guten in allen Winkeln der Erde soll Erwähnung finden, nachdem die Länder der Muslime unter dem Schirm des Kalifats vereint worden sind. Im Zentrum stehen die drei Moscheen, die vom Islam her bereist werden sollen: die Heilige Moschee in Mekka (al-Masğid al-Ḥarām), die Moschee des Propheten in Medina (al-Masğid an-Nabawī) und die al-Aqsā-Moschee in Jerusalem, nachdem das Zionistengebilde mit der Wurzel dort ausgerissen wurde.

4. Abgeschlossen wird die Hymne mit der Rückkehr der Umma in den Zustand, den Allah für sie vorgesehen hat: als beste Gemeinschaft, die den Menschen je hervorgebracht wurde. Ihr höchstes Ziel ist es, das Wohlwollen Allahs, des Erhabenen, zu erlangen, auf dass Er sie mit Seiner Huld, Seiner Gnade und der höchsten Stufe im Paradiese ehrt.

5. Der *takbīr* soll darin oftmals wiederholt werden. Denn der *takbīr* hat eine besondere Resonanz im Islam und im Leben der Muslime. Bei ihren Siegen und Festen wird er immerfort wiederholt. Zu jedem erhebenden Anlass wird er mit Begeisterung ausgestoßen.

Im Lichte dieser Ausführungen wird der Anhang zu diesem Buch die erwünschte Hymne und die Art, wie

sie vorgetragen werden soll, beinhalten. Dies wird, so Gott will, zu passender Zeit bekannt gegeben.

Und unser letzter Bittruf lautet: Gepriesen sei Allah, der Herr der Welten!



بِسْمِ اللَّهِ الرَّحْمَنِ الرَّحِيمِ